

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Abstracts und Transkripte der Protokollbücher und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock

Quelle: Universitätsarchiv Rostock (ISIL DE-2752), Tektonik: 02.00.0 Fakultäten, 2.02.1 Juristische Fakultät, Bestand: 2.02.2 Spruchakten und Protokollbücher

Bemerkungen

Die Abstracts und Transkriptionen der Belehrungen aus den Spruchakten der Rostocker Juristenfakultät wurden weit überwiegend (aber nicht ausschließlich) in Fällen von Zauberei, Hexerei und Magie dokumentiert. Aufgenommen wurden sämtliche Fälle in pto. veneficy, auch wenn diese nicht Mecklenburg betrafen. Hier kann von Vollständigkeit ausgegangen werden: Der Bestand ist nach einzelnen Protokollbüchern in Semestern geordnet, in denen die Belehrungen jeweils eine laufende Nummer erhielten. Zum Teil waren die Protokollbücher nicht mehr vorhanden, konnten aber häufig über Spruchakten dennoch identifiziert werden. Auf diesen Akten notierten die Juristen häufig ein erstes Konzept der Belehrung. Anfangs wurden die einzelnen Belehrungen zu Fällen zusammengestellt, weshalb die Chronologie nicht immer durchlaufend über alle Akten läuft. Später wurde auf diese Praxis verzichtet. Die Orte wurden recherchiert und den Ämtern zugeordnet, soweit dies mecklenburgische Prozesse betraf.

Die Zitation kann entsprechend der Nummer der Belehrung bzw. Spruchakte (Akte) sowie des Semesters mitsamt in der in der Kopfzeile angegebenen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich die Nummerierung der Akten wurde überprüft). Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Es wurden keine Normierungen vorgenommen. Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Häufig wendet wurden Kurzzeichen:

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

V.R.W./

W.R.W. von Rechts wegen

V.f.d.z. Unseren freundlichen Dienst zuvor

Buchstabenkürzel unter den Belehrungen markieren die Autoren der Belehrungen

Weitergehende Informationen: <https://www.uniarchiv-rostock.findbuch.net/php/main.php#322e30322e32>

Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1679/80

Das Protokollbuch Sommersemester 1670

Das Protokollbuch Sommersemester 1670, vom 14. April 1670 bis 9. Oktober 1670, Dekan Christiani Woldenbergii, 35 Belehrungen

Nr. 1, Churfürstl. Neumärckische Regierung zu Custrin, Fiscus contra Rittmeister Otto von Essen in pc. Raptus et Bigamia, 21. Mai 1670

Nr. 2 Zauberei

Nr. 3, Johann Valentin Textor zu Gründberg, facti speciem wegen entstehender irrung einiges wolhergebrachten Jurispatronaten so dem Münster oder Kloster zu St. Marien in der Stad zustehen, 11. Juni 1670

Nr. 4, Bürgermeister und Rath zu Hamburg, Inquisition gegen Marten Möllern, 15. Juni 1670

Nr. 5, Fürstl. Meckl. Verordnete Cantzler und Räte zu Schwerin, gegen Mate Matsohn Jörcken musquetirer aus Wismar wegen des an Pauschen Harder Baurmann bey Rator begangenen todtschlags, 17. Juni 1670

Nr. 6, Zauberei

Nr. 7, Königl. Richter und Gerichtsassessor zu Damgarten, Andreas Luthkens und dessen Frau, Zauberei

Nr. 8, Jacobum Blühen, Marten Möllers Anwalt, Hamburg, wegen expenso falsa moneta, 21. Juni 1670

Nr. 9, Königl. Schwedische in Herzogtum Bremen und Verden Verordnete Cantzlar, Vice Director Justitz Räte und Hofgerichts Asseshoren zu Stade, Jobst Bandten Cleger gegen Regierungs Rat Sueno Straußbergen wegen 2000 Reichstaler, 27. Juni 1670

Nr. 10, Semtpliche Gerichtsherren zu Klietzke, wegen Jochim Bolbruggen et Consorten Jacob Hüdiken, Ertman Schultze, wegen Vatermord, 28. Juni 1670

Nr. 11, Königl. Schwed....zu Stade, Revisionssachen Johan Herlin Cleger gegen Johan und Claudy Herlins Erben beklagte, 29. Juni 1670

Nr. 12, Jacobum Bluhmen, Anwalt des Marten Möller vom Fiscal wegen expensa falso moneta angeklagt, Hamburg, 29. Juni 1670

Nr. 13, Fürstl. Braunsch. Und Lüneburg. Raht und Oberhambtman der Ambter Wesen Haar- und Meyßburg Johann Wilcken Hansen, wegen Johann Rehmons in po. Latrociny, 5. Juli 1670

Nr. 14, Herzog Christian zu Sachsen, Jülich, cleven und Bergk Postulirter Administrator des Stifts Merseburg und Margraf in Lausitz, Jacob Klinckebeil von Grünewald, Supplikant und Beklagter gegen Obristenleutenant Rudolff von Bunow, Kläger, in po. 10539 Reichstaler

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

- Nr. 15, Fürstl. Braunsch. Und Lüneburg. Raht und Oberamtman der Ämbter Wesen, Haar- und Meysburg, Johann Wilcken Hansen, Catharina Engelken, Sehl. Cyriacus Grawen Witwen in po. Infanticidy, 19. July 1670
- Nr. 16, Bürgermeister und Rat zu Hamburg, Vincentz Müllers gegen Sl. Syndicum Moller und Sl. D. Rulandt Appellanten, 27. Juli 1670
- Nr. 17, Bürgermeister und Rat zu Hamburg, Daniel Janssen Cleger und imploranten gegen Samuel Stockman beklagter und imploranten (wegen Grundstück), 6. August 1670
- Nr. 18, Des Sehl. Bürgermeisters Johannis Petreus Weiland nächste Blutdfreunde, wegen Erbschaftsreglung, Rostock, 8. August 1670
- Nr. 19, Adolph Friedrich von Moltzahn, zwischen ihm und Obristen Leutenant Berend Christian Wangelin wegen Vereinbahrung und Geldschuld, 20. August 1670
- Nr. 20, Bürgermeister und Rath zu Wismar, Daniel Burowen in po. Homicidy, 22. August 1670
- Nr. 21, Hermann Keding (Rostock), wegen Streit mit Todesfolge, 23. August 1670
- Nr. 22, Colberg, wegen Verleumdung einer Verheirateten Frau, 23. August 1670
- Nr. 23, Herren Julius Frank Herzog zu Sachsen, Facti speciem, Razeburgk, 26. August 1670
- Nr. 24, Herzog Christian zu Sachsen, Sydici des Rats zu Guben, Cleger und Supplicaten, contra Alberici, Abten und herrn des Stiffts und Closters Newen Zelle, Beklagte, wegen Geldforderungen, 22. August 1670
- Nr. 25, Fürst zu Brandenburg Friedrich Wilhelm, Urselen Tugerdrich von Bruch Wittwe von Rochow contra Ludwigs Tobias und Marien Dorothen Geschwister von Hall, , 3. September 1670
- Nr. 26, Ad Eundem, Gevetter von Lueweheimb contra Geschwister von Luereheimb (Churenheimb), 12. September 1670, Appellationssache
- Nr. 27, Johann Wilcken Hacken Rat und Oberhauptman zu Haarbürg, Maysburg und Wesen, Catharina Engelken Cyriacur Grawen Witwe in po. Infanticidy, 24. September 1670
- Nr. 28, Jost Pratt Gräfl. Königmarkischer OberInspectorn zu Kirchtimbeke (Kirchtimbeke), facti speciem, 27. September 1670
- Nr. 29, Bürgermeister und Rath Wismar, Göderl Proschen Kleger gegen Martin Hertzbergen beklagter in po. Debiti, 4. Oktober 1670
- Nr. 30, Churf. Brand. Consist. Zu Stargard, Marten Freyen Pensionari des Kirchenlandes zu Brallentin Kläger und Impetraten, gegen Gebrüder der Borcken Patronen der Kirchen daselbst, wegen Kirchenacker, 5. Oktober 1670
- Nr. 31, Herzog Rudolf Ausgustg. Fürsten zu Braunschweig und Lüneburg, Ursula Hüncken Clegerin itzo Supplicatin und Imploratin wieder Weyland henrich Julium Lappen dessen Erben, 7. Oktober 1670, facti speciem
- Nr. 32, Johann Wilken Haken (Ambt Haarbürg, Moisburg und Wesen), inhaftiert abgedanckten Soldat Johann Sehmman aus Itzehoe wegen Mordverdacht, 10. Oktober 1670
- Nr. 33, Samuel Lüdeke directoren Judici Nobilium zu Rummelsberg, wegen Erbrecht eines Kindes der Maria Hihes und ihm, 12. Oktober 1670
- Nr. 34, Augustum Postulirten Admisnistratoren des Primat und Erbstiffts Magdeburg, Oberleuterungssachen, Sehl. Melchior von Hagens Töchter, contra Sehl. General Majeur Adam von Pfuels Erben, 2. Dezember 1670
- Nr. 35, Ad eundem, Johann Philipp Lohners Witwen und Sohn, gegen Johan Jeremias und Casper Heinrich gebrüder die Drachstädte, 5. Dezember 1670
-

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

(Havelberg- nicht Mecklenburg)

Nr. 2, vom 9. Juni 1670, SS 1670 (Belehrung)

An Domkapitel zu Havelberg

Alß Ihr uns abereins die wieder Eva Dohmes in puncto pretenti veneficii hirbey verschloßenen wieder zurückkommenden Acta Inquisitionalia, wie auch ihres marits geführte defension zugefertiget vnd wie mit Inquisitinnen anitzo weiter zuverfahren unser im rechten gegründetes bedencken Euch zu eröffnen gebeten. Demnach geregter gerichtlich ergangenen acten fur recht, das Inquisitionen Eva Dohmes Andreas Gehrloffs Ehefrau nach umberstandener zweiter zumahl ahrter und unserer vorigen Responso zuwieder lauffender tortur nunmehr gestalten sachen nach der gefenglichen haft zu erlassen und bis sich andere drifftigere indicia wieder sie erregen möchten, auff freyen fuß zu stellen, Inzwischen aber auff ihr leben und wandel gutte aufsicht zu haben. V.R.W. C.W.D. H.L. 9. Juni 1670 (Akten, Havelberg den 27. Mai 1670, 2 Seite, 1 Seite UNI, die Defension des Mannes wird als nichtig dargestellt, „sondern mit stillschweigen vorbeigegangen, daß inquisitin in ipso actu torturae keine schmerzen empfunden), die Inquisitin durch die tortur an ihrer gesundheit schaden bekommen)

(Vorpommern)

Nr. 6, vom 17. Juni 1670, SS 1670 (Belehrung)

An den königl. Richter und Gerichts Assessor zu Damgarten

Verschickt werden die Acten Inquisitionalia und gericht's protocoll in puncto venefici wegen des Claus Satowen Eheweib. Die Inquisitinne die Staonsche soll mit den nominierten Personen als dem Andreas Luthers und desen Eheweib und der Kellermanschen confrontiert werden. Sie ist mit Gottes wort zu trösten und im Glauben zu stärcken, wenn sie vor öffentlichen halßgericht nochmal bestendig verharren wirdt, alsdan mit dem feuwr vom leben zum todte hinzurichten. V.R.W. C.W.D. R.D. 17. Juni 1670 (Akten Damgarten den 10. Juni 1670, wegen der Satowesche, die bekannt und gestanden hat, 1 Seite, 2 Seiten UNI)

Nr. 7, vom 17. Juni 1670, SS 1670 (Belehrung)

Ad Eosdem

Verschickt wurden die Acten der wegen Hexerey halber beschuldigten personen als Andreas Luhtkens und dessen Eheweibe, der beschuldigte Andreas Lühtkens und seinen Eheweiben, dahere er nicht gnugsahme caution sich same seiner Eheweibe so oft als nötig den gericht zu stellen leisten wirdt, der gefenglichen haft zubringen, in ihr geführten leben und wandel

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

allen umstenden nach fleissig zu inquiriren und den processe wieder sie zu formieren sey.
V.R.W. C.W.D. C.R.D. 17. Juni 1670
(Akten, Damgarten den 15. Juni 1670, 3 Seiten)

Protokollbuch Wintersemester 1670/71

Protokollbuch Wintersemester 1670/71 vom 9. Oktober 1670 bis 14. April 1671, Dekan war Georg Radovij, 68 Belehrungen

- Nr. 1, Bürgermeister und Rath zu Colberg, Annen Trehsowen in po. Infanticidy, 13. Oktober 1669
- Nr. 2, Adam Christoff von Klitzingk zu Drewen, Jacob Eggertz in pto. Gegen Obrigkeits geboth Bier auffgeleget, dabei gefressen und gesoffen, 26. Oktober 1670
- Nr. 3, Joachim Schröder, Pastor emeritu von St. Jürgen zu Rostock, wegen Sünden der Pfarrer, 1. November 1670
- Nr. 4, Kreyhersche Schween. Beamte zu Zacher, wegen Ilse Tewes in po. Vielfeltiger Dieberey, 1. November 1670
- Nr. 5, Königl. Richter und Gerichts Assessoren zu Damgarten, Zauberei
- Nr. 6, Zauberei
- Nr. 7, Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Asshe.Cantzler, Vice Cantzler und Rahte (zu Zelle), drei Prozesse, Herzog Goerg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg foerdert zu fleißig verlesen, collegialer etc. Zur Aktenversendung aus, cae des den Lüneburgs entgegen Christian August von Knesebeck, gegen Margarethe Klasserts und Clas Darvecks, 8. November 1670
- Nr. 8, Ad eosdem, Margarethen Klassats Klägerin gegen claus Darneken beklagter, 8. November 1670
- Nr. 9, Ad eundem, Friedrich von Lüneburg Kläger gegen christian von dem Knesebegk beklagter (Pfändung), 10. November 1670
- Nr. 10, Christoff Richtern jur. Stud. & Not. Publ. In Hall, Facti speciem, wegen Erbteilung, 10. Oktober 1670
- Nr. 11, Sl. Hertow Schlaff in Lübeck, Titus gegen Merio wegen alter Geldschuld, 13. November 1670
- Nr. 12, An Hl. Benedictus Otto Viereggen zu Weitendorff, Levin Krüger wird in pto. Furty beschuldigt (von Jacob Casper Behr), Ochsen, 15. November 1670
- Nr. 13, Hl. Landraht von Lehsten, auf Wardow, Dolitz, zwischen ihm und der Stadt Gnoyen in pto. Ein stritig bezogener und verrenkter grentzen, 18. November 1670
- Nr. 14, Christoff Friederich von Jasmund, und Arend Kodsant, Fürstl. Meckl. Respective Landraht, haubman und Kuchenmeister der Klosteramts Dobbertinen, Ilse Lindemans , Michel Blamen Wittibe in pto. Adultery (evtl. Mit Priester), 19. November 1670
- Nr. 15, Richter und Assessores in der Churf. Brand. Residentzs und hauptstadt Berlin, Jacob und Peter gebrüder die Ertmänner Bürger und Seifensieder in Pandow und Wrietzen, Vormünder des Christoff Pug schels contra Frauen Marien Heintzelmannin, Ambrey Puschels sehl. Witwen, itzo Johann Jost Berschelmanns Frau beklagte und deducatin, Erbstreit, 29. November 1670
- Nr. 16, Johann Schützen Theol. Et Philosoh. Studiosi in Angelegenheiten des Bürgermeisters zu Goldberg, Testament, 2. November 1670

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 17, Hl. Benedictus Otto Viereggen zu Weitendorf, Levin Krüger in pto. Furty, 5. November 1670

Nr. 18, Churf. Durchl. Zu Brandenburg, Restitution Sachen Georg Roselers und gesambte Kunowschen Erben Imploranten, gegen Sehl. David Hassen Witbe und consorten in po. Einer streitigen baurstüte, Stargard, 15. Dezember 1670

Nr. 19, Sehl. Eleonoren Dorothen Hamenmans nachgelassene Erben, Facti speciem, Erbsache, 1. Dezember 1670, Güstrow

Nr. 20, Joachim Scultetur, Churf. Brandenburg. Camermeister zu Cüstrin, Vormundschaft über hinterlassene Töchter, 20. Dezember 1670

Nr. 21, Bürgermeister und Raht zu Hamburg, Oberleuterungssachen L. Diederich Langerman Kläger und impetranten, gegen Hans von Have in pto. Revisionis, wegen ein Pferd, 7. Januar 1671

Nr. 22, Churfürst zu Brandenburg, Appellationssache Jobst von Wendheims vorbeklagter und nachkläger, gegen Johann christoff Wehmanshausen in po. Injuriarum, 7. Januar 1670

Nr. 23, Ad eundem, Appellation Maximilian von Schlieben commendatoris zu Lietzen, contra Ernst von Borgstorffen, wegen Geldzahlung, 9. Januar 1671

Nr. 24, An B. und R. der Stadt Hamburg, Herzog zu Churland und Semygalen Kläger wieder Arnald Reygern beklagter in po. Spoly, 7. Januar 1671

Nr. 25, Ad Eundem, Thomas Jansen Fischer Kleger und Impetranten wieder Hans Kleitz itzo dessen witwe, in po. Revisionis, Geldschulden

Nr. 26, Churf. Durchl. Zu Brandenburg, Appellation Jacob Fröbkens znd dessen Frau Marien Schwagens Appellanten gegen Even Nehfredes Jacob Behser witwen in po. Stillicidii, 17. Januar 1671

Nr. 27, Ad Eundem, Appellation Michel und Casper gebrüder der Kreutziger vor sich und den Schuster Catharinen, gegen Georg Letzmannen, wegen Capital, 17. Januar 1671

Nr. 28 Zauberei

Nr. 29, Bürgermeister und Rat zu Boizenburg, fragen nach wie mit einigen Deliquenten zu verfahren ist, in po. Jurisdictionis concurriren, 21. Februar 1671

Nr. 30, Gabriel Lindeman des Jungfraul. Klosters zum Heil. Grabe Syndicus und judicpins zu Wittstock, Jochim Rinowen in pto. Homicidy, 1. Februar 1671

Nr. 31, Churf. Zu Brandenburg, Sehl. Johan Adam Prumele hinterlassene Wittwe beklagte und Appellantin gegen Jochen Tannenbender appellaten und Kleger, wegen Wasserstandshebung in Seen

Nr. 32, Zauberei

Nr. 33, Friedrich Ploniens und Conrad Schinckel Ratmenner und Richter zu Lübeck, Jaspas Olandes Creditores contra Crey von Desseln, wegen debiti, 6. Februar 1671

Nr. 34, Bürgermeister und Rahtsmenner zu Pritzwalk, Barbara Maria Rosenowen wegen Haft, Jürgen Rosenowen wegen Diebstahl, 11. Februar 1671

Nr. 35, Jochen von der Lühe zu Pansow, Geldverleih an Wilhelm Belowen, 15. Februar 1671

Nr. 36, Adolf Philipp von Oldenburg, speciem facti, wegen Johan Braun (Knecht) der in Ungelegenheiten geraten, Schwerin, 17. Februar 1671

Nr. 37, Hoffrichter und Schoppen zu Zellichow, wegen Elisabeth Friederin, Wentzel Schwartz Schultzen in po. Infanticidy et adultery, 17. Februar 1671

Nr. 38, Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig Lüneburg, Appellation Marten Münstermans beklagter gegen Hans Ohlsen Kläger,

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 39, Ad Eundem, Appelation der Kirchen Juralen zu St. Nicolai in Lüneburg Cleger gegen Johann Otten Sehl. Witwen und Erben in specie Heinrich Wippermann, Johann Otto und Nicolai Zimmermann beklagte, 17. Februar 1671

Nr. 40, Seremihs. Elect. Brandenburg, Appellation der von Gertcnshleben, Wider Gebhard und Hans Wilhelm gebrüder den Zünften itzo dero Wittwen, Appellanten, Berlin, 21. Februar 1671

Nr. 41, Herzog Christian Ludwich zu Mecklenburg, Schwerin, Fiscalis Kläger gegen Hans Holtorffen angeklagter in pto. Injuriarum atrocisimarum, Hofmeister zu Dersenow, 22. Februar 1671

Nr. 42, An B und Rath zu Bremen, Johan Fissings Kläger gegen Eler Fresßen in po. Administrata tutela

Nr. 43, An Ire Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, Appellation Stad Lüneburg gegen Andream Wellen, Stiftsverwalter der Kirchen zur Heil. Dreifaltigkeit in Coln an der Spree, 6. März 1671

Nr. 44, Michel Beckmann und Jochim Oltmann et Consorten Bürger zu Parchim, wegen Erbschaftsangelegenheit, 8. März 1671

Nr. 45, Georg von Daßel und Georg Lusche, Ratsmänner und Gerichtsverwalter zu Lüneburg, Alexander Elwers in po. homicidy an Frantz Jadel, 9. März 1671

Nr. 46, Bürgermeister und Rat zu Hamburg, Peter von Sprockels itzo dessen Wittwe, gegen Andres Webers, aufbewahrtes Gut veruntreut, 10. März

Nr. 47, Johann Backmeister supioru-Mathem. Et Medic. Prof. Publ., Erbschaftsfrage, zu Rostock,

Nr. 48, einige Bürger vom Sultzverwandten Kauffleute, Brawer und Gewercken zu Colberg, wegen Bürgerausschuß, Vergleich mit Churfürst, 18. März 1671

Nr. 49, Daniel König zu Hamburg, speciem facti, wegen der Rechte der Kinder aus erster und zweiter Ehe, 25. März 1671

Nr. 50, Bürgermeister und Rat zu Hamburg, Con- und Reconvention auch Revisionsachen Sehl. Andreas Johmans nunmehr dessen Witbe gegen Wilhelm von Dahlen und desen Principalen Henrich Futzen, wegen Geldschuld, 31. März 1671

Nr. 51, An die Grafflich Lippers. Räfte, Detmold, Weyl. Johann Dieterich von dem Brincke dessen Witwe und Sohn Otto von dem Brincke, Streit um Land bzw. Dörferlggenhausische Gogerichte, Waddenhausen, Pobstenhausen, 5. April 1671

Nr. 52, Braunschweig-Lüneburgischer Canzler etc. Zu Zelle, Fiscal gegen Wilhelm Brauns gewesener Amtsschreiber zu Ahlden in pto. Mata administratione so wohl in genere als auch in specie wegen 106 Reichstaler, 13. April 1671

Nr. 53, Ad eosdem, Leuterungssachen Balthasar Eberlings Kläger gegen Johan Herben und dessen Ehefrau Ilsen Magdalenen Hohnstedt beklagte in pto. Testamenti et hereditatis, 8. April 1671,

Nr. 54, Zauberei

Nr. 55, Fürst Braunschweig-Lüneburg. Cantzler, Vice Cantzler und Räfte, Leuterung Hansen Harnreyen, Kläger gegen Carsten Meyers Sehl. Witwen Curatoren Beklagte, 11. April 1671

Nr. 56, Ad Eosdem, Leuterungssachen, Heirnich Tramanns Cleger und des Ambts Giffhorn Intervenienten, gegen Jochim Friederich von dem Knesebeck, nunmehr auch Rittmeister Christian Ernst v. Gilten Assistenten beklagten in p. gewalthätiger auspfandung, 13. April

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

- Nr. 57, Ad Eosdem, Semptlichen Hacken zu Nieburg Kläger gegen Fürstl. Beampte zu Hapa in pto. Der Zehendgerechtigkeit auf einen an Wachse zu Dachlenhausen, 15. April 1671
Nr. 58, Ad Eosdem zu Hannover, Johan von Dransfeld Beclagter itzo supplicanten und impotranten wieder Jobst von Dransfeldt et Consorten Cleger itziger Supplicaten und imploraten, 15. April 1671
Nr. 59, Friedrich Wilhelm Churfürst zu Brandenburg, Liquidation und Concurss Sehl. Adams und dessen Sohn Churd Friederich von Redern Creditoren, 17. April 1671, Geldschuld
Nr. 60, Johan Friederich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Heinrich von Anderten Kleger und suplicaten gegen Sehl. Jonas Hunden Erben Beklagte und Supplicanten, Erbschaft, 17. April 1671
Nr. 61, Gerichtsverwalter zu Kiel, Inquisitionsverfahren u.a. Joachim Mensse, Trine Hasen in po. Inculpati veneficii (die wegen raden, wirken und Seegnen in perpetuum aus dem Stadt jurisdiction verwiesen, als diese aus der Stadt ausgewiesen wurde
Nr. 62, Fürstl. Braunschweig-Lüneburg. Vice Cantzler und Räthe, Calenbergischer Schatzrahte Kläger, gegen Weyland Landrentmeister Christoff Blumens nachgelassene Erben, zu Hannover, 19. April 1671
Nr. 63, Ad Eundem, Concurssachen Johan und Johan Lewin von Bennigse, gegen deren Creditoren in specie Caspar heinrich Opperman in po. Debiti , Hannover, 19. April 1661
Nr. 64, Barthold und Matthias die Gebrüder von Lühe, gegen Bernhard Friederich von Bülowen und Consorten, in po. Restitutiones wegen 4656 Reichstaler
Nr. 65, Fürstl. Croysche Räthe zu Neugardten, Sehl. Obrist Lieutenant Johan von Mechrbachen Kinder gegen Sehl. Gottfriede Schwans Tochter vormünder (Christoff Heinrich von Schwan) (Urteil nicht verzeichnet)
Nr. 66, Churfürst zu Brandenburg, Sehl. Hans Adam von Rohr witwe und Erben Kläger gegen Wolf Jochim von Rohr Beklagter und Appellanten, 4. Mai 1671
Nr. 67, Thomas Bötticher zu Prenzlau, Sehl. Hans von Karchowen weiland zu Parmen Erbgesessen Creditoren und Liquidanten contra Thomas Bötticher, 9. Mai 1671
Nr. 68, An Fürstl. Croysche Räte zu Newengardten, Siehe Nr. 65

(nicht Mecklenburg: Vorpommern)

Nr. 5, vom 4. November 1670, WS 1670/71 (Belehrung)

And die königl. Richter und Gerichts Assessores zu Damgarten

Alß Ihr uns einen ausführlichen bericht und inquisitionibus, wieder Satawsche so wohl. Alß auch Andreas Lützens und deßen Eheweib in pto. Veneficy zugefertigt. Demnach so viel die Satowsche anlanget, es bey u´nserem Resoponso vom 17. Juni lauffenden Jahrels schlechter dings zu laßen, solches auch da ihr ohne wieteren verzug achlig zu exequiren sey, es were dan, daß sie vor gehegtem peinlichen Halßgerichte ehre vorhin v. nach newlich nach anweisung der acten gethane gütliche bekandtnuß wiederruffen wolte, welchen fals sie zu erkundigung der endlichen lauterer wahrheit mit meißiger Tortur wohl beleget werden, was aber Andreas Lützens und dessen eheweib angehed, so bleibt es vor der hand zwar eben maßen bey der in unseren sub dato. 17. Juni Ihme zuerkandten caution, es können aber auch so wohl aus denen salvo 75, 76 p. 77 befindlichen protocollen, als auch sonst ex actis da

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

ihrer beiden gedacht wird, fömliche articulis inquisitionales abgefaßet, und beide darüber verhört werden, mit Zeugen confrontiert, ...zu folge der Königl. Hoffgerichts Verordnung vom 4. Oktober auch alle wedrige suspicion und fernere Angelegenheit zu Vermeiden, an die Juristen Facultät nach Greyffswalde zu versenden, und Ihr auch Rechtlahres sentimet hirüber einzuholen. V.R.W. 4. November 1670 C.R.D. H.L. C.W.D.
(Akten Damgarten den 30. Oktober 1670, 7 Seiten)

Nr. 54, vom 8. April 1671, WS 1670/71 (Belehrung, mit Relationes 10 Seiten)

An die Königl. Richter und Gerichtsassessoren in Damgarten

Wegen Urteil der Satowischen Ihrer Hexerei halber, zum feuer verdammet worden, sollen die Relationes eingesandt werden, und wegen Andreas Lützens und seiner Frau
(Akten Damgarten den 20. März 1671, 1 Seite, 1 Seite UNI)

(Ort ???)

Nr. 6, vom 7. November 1670, WS 1670/71, (Belehrung)

An Sl. Philip von Wackenitz zu Boltenhagen

V.f.d.z., Alß Ihr uns ein berichts schreiben neben denen hirbey verwahnet wieder zurückkommenden protocoll in peinlicher anklage Hans Gröningen, entgegen und wieder Hans Gädendorfs eheweib in pto. Veneficy zugefertiget, und uns ersuchet, Unser im Rechten gegründetes bedenken Euch zueröffnen. Wie in obermelten Sache weiter veransthölich zu verfahren sey. Demnach obberigten berichtsschreiben und protocollen vor Recht, daß der ankläger schuldig sey formbliche articulos probatoriales, cum nominibus Testium et directorio zu übergeben, welche angeklagtinnen ad dendum interrogatoria zu communiciren, auch dabey so wol terminus ad praestandum peramentum anzusetzen als citatio ad edendum surari anzufertigen, un darauf jedoch mit der behalt gebührlichen defension und der behuef benötigten gegenbeweises umb dem Zeugen verhör und sonsten den Rechten gemeiß bis zu beyder theile beschluß zu verhören. Wen solches geschehen, so ergeth als dan ferner was recht ist. V.R.W. 7. November 1670 C.R. H.L. A.W.D. C.W.D.
(Akten, Boltenhagen den 3. November 1670, der Konsulent verfolgt was Obrigkeitlichen ampte nach mir vorgekommen und geklagt worden, Zeugen auch beständiglich deponirt haben, wan aber ein sothanen occultis delictis behurtsam verfahren sein wil, 3 Seiten, 1 Seite UNI)

(Knuten zu Leisten, eventuell Plau)
(Ort ???)

Nr. 28, vom 26. Januar 1671, WS 1670/71 (Belehrung)

An Hern Jochim Friederich und P. Matthias gevettern von Knuten, Erbsessen auf Leisten

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

V.f.d.z. Als Ihr Unß ein berichtsschreiben nebenst denen hirbei verschloßen wieder zurückkommenden Protocollo Inquisitionali, contra Trinen Rahden, in po. Veneficii zugefertiget und Euch aus den Rechten zu informiren gebeten, ob nicht zu erkundigung der warheit, contra Inquisitan die scharfe frage konne furgenommen werden. Demnach vorgeregten Berichtsschreiben und Protocolli darauf vor Recht, das zufoderst Inquisita Trine Rahden von dem Prediger ewers orts, fleißig zubesuchen, auß Gottes wort zu unterrichten, und trewhertzlich zuvermahnen, Gott und der Obrigkeit die lautere warheit zu bekennen und ihrem leibe selbst keine marter zuveruhrsachen, sondern alles, wie es sich verhalte umbstendlich auszusagen. Wan solches geschehen, ist Inquisitin nochmalen nicht allein auf die articulos Inquisitionales, sondern auch auf nachfolgende Interrogatoria

- 1) Ob sie Zaubern konne?
- 2) Von wem sie die Zauberkunst gelernet?
- 3) Wan und an welchen ort sie die Zauberkunst gelernet?
- 4.) Auf was art und weise sie die Zauberei gelernet?
- 5) Ob sie dabei den wahren Gott verleugnet, und einen bund mit dem teufel gemacht?
- 6) Ob sie einen buhlen, von teufel angenommen, und wie derselbe heiße?
- 7) Ob sie mit Ihrem buhlen dem teufel fleischliche unzucht getrieben?
- 8) Wan, an welchem ort, und wie oft, solches geschehen?
- 9) Ob sie nicht mit Ihrer Zauberey Menschen und Vieh schaden zugefüget?
- 10) Was es fur schaden gewesen, und wem sie denselben zugefüget?
- 11) Ob sie nicht die Zauberei andern leuten wieder gelehret?
- 12) Waß es für leute sein und wie sie heißen, denen sie die Zauberei wieder gelehrt?

In gute zubefragen, solte alßdan Inquisita bei Ihrem leugnen verbleiben und ein mehrs dan vorhin nicht bekennen, so ist sie umb die grundliche warheit zu erforschen, nach Ihrem hohen alter mit meßiger tortur zu belegen, wan solches verrichtet, und alles was vor bei, und nach der tortur furgangen, und wie sich Inquisita geberdet und angeschiket, auch waß sie geredet, durch einen qualificirten otarium fleißig vorzeichnet worden, so ergeheth alsdan ferner in der Sache was Recht ist. V.R.W. 26. Januar 1671, H.L. C.W.D. A.W.D.

(Akten, Lehsten oder Behsten den 21 Januar, 2 Seiten, 1 Seite UNI, es geht um ein altes der Zauberey viele jahr berüchtigtes Weib Trina Rahden in diesen Dorf, in keinem Ohrt sicher sein können und endlich an uns gerahten

UNI:

1. Fama
2. mit anderen Zauberärschen umgangen und Ihnen einige Kranckheit zu curiren gelernet, eine andere Hexe aus ihrer Freundschaft ist schon verbrannt, wie Inq. Selbst gestehet
3. Ihr eigener Mann, die leute vor sie gewarnet, weil nictes gutes an Ihr wer und sie Zaubern könnte
4. Ist erschrecklich was Zeugen gesehet, daß Inquisitin wie sie sich mit Carsten Rieben erzürnet darumb daß er sie nicht wollen zu sich in Haus nehmen, den Sathan in deßen Tochter eingewisen, daß sie leibhaftig besessen worden, und daß der Sathan aus dem Kinde die Inquisitiasteken laßen, und Ihr öffentlich unter augen gesagt, sie hatt ihm in das kind gewiesen, nun aber wolte er das kind verlassen und wieder zu Ihr fahren, sie darauf geandwortet horribile diutu, was Inquisitin selbst ganz ohngeschwert bekennet
5. Leute die mit ihr Streit hatten erleiden Schaden an ihrem Leibe und Vieh teils auch an ihrem Leben)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 32, vom 4. Februar 1671, WS 1670/71 (Belehrung)

An Matthias und Joachim Friederich gebettern von Knuten, Erbsessen auf Lesten

V.f.d.z. Alß Ihr uns mittels einem berichtsreiben die heibey verschloßen wieder zurückkommende acta inquisitionalia wieder Trienen Rahden in po. Veneficy anderweitig zugefertigt, und uns ersuchet aus die im ersten bericht enthaltene, zwo fragen unsere rechtliche gedanken Euch zueröffnen. Demnach vorberegeten berichts und der sembtlichen acten und zuvor auf die erste frage vor recht, das wan inquisita bey ihrer so wohl in tortura als auch nachgehends gethanen guetlichen bekandnus vor öffentlich gehegten peinlichen halßgerichte bestendig verharren wird, dieselbe so dan ihrer zauberey halber mittels vorher gehender ernstheher Vermahnung zu wahrer rew und leyd über ihre begangene schweren sünde, und bestendigen glauben an Ihren Heyland und Erlöser Jesum, auch Vernehmung der Heyl. Abendmahls einhalts der peinlichen halsgerichts ordnung, mit dem feuer vom leben zum tode zu bringen sey. Auf die andere frage aber ist unsere rechtliche meinung, das mit der confrontation gar behuttsahm zu verfahren, und damit von denen nominirten persohnen anders niemand zu beschweren sey, als welche die Zauberkunst von der inquisitinnen erlernt zu haben angegeben oder auch außer dieser nomination vorher schon verdachtig und beruchiget gewesen ige möchten. 4. Februar 1671 R.D. H.L.

(Akten Leisten den 31. Januar 1671, 2 Seiten, 1 Seite UNI, R.D. bekennt auf Feuer weil sie mit dem Teufel einen Bund gemacht, Gott abgesagt, sich fleischlich vermischt, Menschen und Vieh schaden zugefügt hat

(Schwerin)

Nr, 41, vom 22. Februar 1671, WS 1670/71 (Belehrung)

An Sl. Hertzog Christian Ludwicks zu Mecklenburg

In Sachen Fiscalis an Klägers an einem, entgegen und wieder Hans Holtorffen, angeklagten anderentheils wegen etzlicher angegebenen unverschambten Schmechelichen reden in pto. Injuriarum atrocissimarum, erkennen und sprechen von Gottes gnaden, Wir christian Ludwig Hertzog zu Mecklenburg plu Tet. Auf eingeholten Recht der rechtsgelahrten vor Recht, und ex actis allen umbstenden nach so wol zubefinden sey, das, vom angeklagten sich mit einem körperlichen Eyde purgiren wird, das weder das er sich angeworren schmechliche worte nicht geredet und ausgegoßen, denselben von dem das arrestes zu erlaßen und auf freyen fuß zu stellen sey. V.R.W. 22. Februar 1671 C.R.D. H.L. A.W.D. C.W.D.

(Akten, Schwerin 11. Februar 1671, 1 Seite, 2 Seiten UNI, es geht um Hans Holtorfen Hofmeister zu Dersenow (Dresenow) er ist wegen etliche bauersleute verübter barbarischer tracstiren und außgegoßener Unflätiger injurischer reden halber angeklagt worden, unter andern hat will er beweisen, daß die Denuncianten beschuldigt im Verdacht der Hexerey stehe und zusampt ihren brüdern seine freunde sey)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

(Nicht Mecklenburg, Holstein)

Nr. 61, vom 19. April 1671, WS 1670/71 (Belehrung)

An die Sehl. Gerichtsverwalter in Kiel

Alß Ihr uns die hirbey verschloßen wieder zurückkommende acta inquisitionalia, wieder die in fine actora benandte inquisitos zugefertiget, und unser rechtliches sentiment erfordert, wie und auf was arth und weise mit den sembtlichen inquisitis welche bey Trinen Hasen steinigung mit an und beygewesen, vermöge der Rechte zu verfahren sey. Demnach nach fleißiger verleß und reifflicher erwegung vorbereiteter acten vor Recht, daß zuzoderst die Entwichene edictalter zu citiren Joachim mense aber mit Hans Nißen, Friederich Johansen und Matthias Glauwitz mit Bartold Peterschen, Peter Wilde mit Melchior Burkramer, Friederich Johansen und Matthias Glauwitz mit Conrad Renhowen, Friderich Johansen und Herich Wulf mit Dederich Garloff zu confrontieren, und da sie dadurch, oder auch sonst mit eylichen Zeug überwiesen werden solten, das sie auff Trine Hasen mitgeworffen oder steine zugetragen, nach proportion des Verbrechens gleich denen, die es schon freywillig bekand haben, zu bestraffen seyn. Allermassen dem Friederich Johansen und Frederich Lapchs mit einen tages, Cornelius Radewald und Zacharias Bewe mit dreytägiger, Henrich Wolf und Detloff Stewens mit viertägiger, und Augusten Krummkeit mit 6 tägiger gefängnus bey Waßer und brodt zu bestraffen. Die Erwendig aber als Matthias Glamwitz und Johann Kube wie auch Jurgen Burmeister mit rechten in geheimb durch einen Gerichtsdiener zu castigiren und sodan praevia admonitione das sie dem lieben Gott die Sünde abbitten, und sich hinkünftig der dergleichen bößheit bey ernstlicher animadversione hüten sollen zu dimittiren seyn. V.R.W. Rostogk den 19. April 1671 R.D. H.L. H.R.R. A.W.D. (uti in voto) C.W.D.

(Akten Kiehl den 5. April 1671 1 Seite, 2 Seiten UNI, „Alß in Anno 1668 alhir zum Kiehl ein peinlicher inquisitio dieses Gerichts inquirenten entgegen Trine Hasen inquisitin in po. Inculpati veneficii angestellet worden, worin auch von Burgermeister und Rath denn Rechten nach ein Urthell abgesprochen vermöge deselben sie wegen des raden, wirken und Seegen in perpetuum aus dieser Stadt jurisdiction verwiesen worde: Wie nun Inquisitin nach publicir und anhörung dieser sentence durch den Nachrichten aus hiesiger Statjurisdiction geführt, haben dieselbe, viele zusammen rottirte leuthe alßbalt mit steinwürfen, und Schlägen also angefangen das sie darüber elendig umbs leben kommen. Worauf dan hernach weiter inquiriet, einige articulos abgefaßet und beygefuegte weitleuffige Zeugschafft drüber aufgenommen.“

Protokollbuch vom Sommersemester 1671

Protokollbuch vom Sommersemester 1671, 14. April 1671 bis 9. Oktober 1671, Decan Hermanni Lemken, 86 Belehrungen

Nr. 1, Herren Johan Liebhern, Benedictus Hanseln und Jacob Kloten, furnehme Bürger in Colberg, wegen eines frembden Kaufgesellen und dessen consorten verübten Gewalt, 22. April 1671

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 2, Churfürst zu Brandenburg, Jurgen Stohr Schultzen zu Brisen Klager itzo imploranten, gegen Oberstalmeister Georg Ehrenreich von Burestoeff Sehl Wittwe Beklagte itzo implorantin,

Nr. 3, Obristen Helmuth von Plessen auf Cambs, wegen der von Plessen alten Stamlehens und Guhts Zulow Streit mit Obr. Wachtmeister Gabriel von Schelen ventilirt, 29. April 1671

Nr. 4, Herr Friedrich Liebher, vornehmer Bürger zu Colberg, wegen des Hern Intervenientin Sl. Obr. Andreas Samuel Buchten Eheliebsten, Geldschulden, 1. Mai 1671

Nr. 5, Obristen Halberstad nach Schwerin, zwischen ihm und Gotfried Crivitzen in pto. Turbata possessionis et attentatorum verübte acten, 29. April 1671

Nr. 6, Zauberei

Nr. 7, An die Fürstl. Nassowische (Rastowische) Ordens Regierung zu Sonnenburg, Fiscal gegen Hans Heilen Scharfrichtern zu Moseritz angeklagter, wegen der wieder Baltzer Henrich von Seidlitz ausgegosenen gefährlichen druworte 100 Taler strafe, 8. Mai 1671

Nr. 8, Bürgermeister und Rat zu Hamburg, Obergerichtssachen Henrich Meyers Kleger itzo Impetranten contra Hans Jürgen Beklagter itzo Impetranten in po. Revisionis, 8. Mai 1671

Nr. 9, Ad Eosdem, Sehl. Lübbert Meiersleben Kleger contra Maria Meiers beclagte und Imploranten, Revision,

Nr. 10, Churfürst Durchl. Zu Brandenburg, Bürgermeister und Rat zu Wangerin Imploranten und Beklagte gegen Sehl. Ertman Braunlieben Witbe. Imploratin und Kleger in po. Expensarum,

Nr. 11, Zauberei

Nr. 12, Christoph Friederich Jasmund und Ahrend Calse alß Beambte des Closters Dobbartin, Margareten Lampen und der Ehemann Hans Schonfeld in po. Adulterii, 24. Mai 1671

Nr. 13, Bürgermeister und Rath der Stadt Goslar, Hans Franckenberg Kleger und Leuteranten gegen Valentin Franckenberg Beklagter und Leuteranten, 24. Mai 1671

Nr. 14, Hern Werner August von Meding zu Horst, wegen seiner Mutter Sehl. Christoph Medings Witben, des Sehl. Werner von Medings Kinder Vormünder auf 2000 Rtl. So sie denenselben bei den von der Schuldenburg zu Saalen angewisen, versprochenen Criction (?), 24. Mai 1671

Nr. 15, Bürgermeister und Rat zu Goslar, Hans Vogels dessen Witwe und Valentin Probst Kleger, und Imploraten gegen Bürgermeister Andreas Heupts Erben beclagte und Imploranten, 26. Mai 1671

Nr. 16, Provisores hauptman und Küchenmeister zu Malchow, zwischen Hans Poltier und Marten Bötticher Beklagter in po. Vis publicae ventilirte acta, 26. Mai 1671

Nr. 17, Bürgermeister und Rat Goslar, Leuterungssache Johan Ernst und Heinrich Christofs Grimmen Kleger gegen Valentin Meyer in tättlicher gewald seiner Kinder erster Ehe Leuteranten und Beklagte, 26. Mai 1671

Nr. 18, Ad Eosdem Leuterungssachen, Andreas Meyers und Sl. Hinrich Arens als Catrine Rullen Erben gegen Dibitores Esains Arens Sehl. Kinder und Erben, 26. Mai 1671

Nr. 19, Johann Friedrich Herz. Zu Braunschweig u. Lüneburg, Werner Dietrich u. Julius Johann gebrüder die Blöcke Kleger und Supplicanten, gegen Dominam verwalter und gantzen Convent des Closters Wennigsen, 29. Mai 1671

Nr. 20, Ad Eundem, Christoph Friederich von Campen Kleger gegen Anthon von Campen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 21, Ad Eundem, Schatzraths Frantz Ernst von Rehde Beklagter und Supplicant, gegen Anna Ilsen Witwe von Rehde geborene von Wahrenfelt in po. Transiginten clotelity und leibgedins, 5. Juni

Nr. 22, Ad Eundem, Jobst Hilmar Lüders und Berendt Wischmeyer Kleger und Appellanten gegen Weyland Bertold Stillen nachgelaßene Wittwe und Erben in po. Hereditatis, 6. Juni

Nr. 23, Churfürst zu Brandenburg, Peter von Prebentow Cleger und Appellant gegen Christian Siemmel Schiefferdeis in actis benannt, 10. Juni 1671

Nr. 24, Ad eundem Michael Kreythawen Kleger und Imploranten gegen Marten Borken Söhne und Consorten beklagte in pto. Reducirender pruchte von der Gletzkow Mühlen, 15. Juni 1671

Nr. 25, An Fürstl. Braunschweig und Lüneburgische Shl. Cantzler Vice Cantzler und Rathe, Marten Rade Pastor zu Schowenbuk und Friderich Rentorffs Kl#ger gegen Philipp Henrich und Chritstoff Levin Gebrüder von Plathen beklagte in pto. Tebiti, 15. Juni 1671

Nr. 26, Ad Eosdem, Hinrich Zegeman Cleger und Apellanten und Leuteranten contra Jochim von Dittmers, Ratsverwanter zu Lüneburg, Beklagter, Appellant und Leuterant

Nr. 27, Ad eosdem, Bürgermeister und Rat zu Zelle Kleger gegen Vogt zu Beydenbestel Franß Kesselhudten beklagter in po. Iurisdictionis et turbationis, 19. Juni 1671

Nr. 28, Ad eundem, Syndia der sämtlichen gemeine Eingesessene zu Landesberg Cleger gegen Conradt Hotzen gewesener Amtmanns zu Holtzenow nachgelassene witwe und erben in pt. Prätendirte Immventet, 19. Juni 1671

Nr. 29, Ad eundem, Vogt zu Bedenbostel Franz Koselhunt Kleger contra Bürgermeister und Rat zu Zelle in po. Incarcerationis, 29. Juni 1671

Nr. 30, Ad eundem, Leuteration Wilhelm Kratzmans und Johan Ernst Wilhelms Kläger contra Conradum Hildebrand beklagter in po. Debiti, 20. Juni 1671

Nr. 31, Bürgermeister und Rat Hamburg, Zacharias Lohe Kläger contra Annen von Kahlen und Agnete Cecilie Voß hinc inde und po. Revisionis (Erbsache) 20. Juni 1671

Nr. 32, Verordnete Richter und Schöppen bey der Wyken und Lastadien von Alten Stettin, Daniel Erdtmans contra Marten Krauten wegen quitirung über das mütterliche Erben, sowie umgekehrt in materna hereditatis, 21. Juni 1671

Nr. 33, Johan Conrad Billeb J.U.F. nach Stralsund, nachfrage über Attestiren, 3. Juli 1671

Nr. 34, Ad Eundem, wegen Arresti, 5. Juli 1671

Nr. 35, Grafl. Lippische zum gericht Verordnete Sl. Richter und Assessoren zu Detmold, lippischer Fiscal und Ampt, Ankläger gegen Frantz Reunert in Saltzvstlau Simon Henrich Graf und Edler her zu lippe, peinliche Anklage, 6. July 1671, Zauberei ???, Entlassung auf Urphede, Haftentlassung

Nr. 36, Ad Eosdem, peinliches Verfahren gegen Herman Cato Bürger wegen Zauberei, göttliche Unterweisung, Fragekatalog, Vorzeigen der instrumente, 6. July 1671

Nr. 37, An Sl. Johan Otto Moltken, wegen Erbschaft, 27. July 1671

Nr. 38, Hern Baltzer von Alestald, Erbher auf Heiligen Städten und Campen, Fiscalis gegen Claus Mattheißen in po. Homicidii, 7. Juli 1671

Nr. 39, Bürgermeister und Raht der Stadt Colberg, Joann Virowen in ehel. Vormundschaft seiner Frau kl#ger gegen Sehl. Martin Volckmans hinterlaßene Witwe in po. Testamenti, 10. Juli 1671

Nr. 40, Bürgermeister und Rat zu Hamburg, Revisionsacten Annen von Kahlen und Agneten Cecilien Voß in po. Extradirung der Erbschaft, 12. July 1671

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

- Nr. 41, Bürgermeister und Rat zu Colberg, Johan Kalfar wegen widersetzlichkeit und Unzeitigen verpflichtungen, 13. Juli 1671
- Nr. 42, Christoph von der Kettenburg und Wolfgang Caspar Moltken als constituirte Vormünder Sehl. Churd Josua von Bülowen Kinder anderer Ehe, wegen mütterlicher Ehegelder, 17. July 1671
- Nr. 43, Bürgermeister und Rat zu Hamburg, Detlef Brasken klegler contra Berend Varendorf beklagter hinc inde und po. Revisionis, 17. Juli 1671
- Nr. 44, Bürgermeister und Raht Brehmen, Sehl. Claus Walts itzo. Hinrich von Aschweden Witwe Kläger, gegen Hans Spangenberg beklagter in po. Tebiti, 19. Juli 1671
- Nr. 45, Bürgermeister und Rat zu Cammin, Cammerern Johan Eychmans wittben und Erben contra Martin Teschen in po. Tebiti, 18. Juli 1671
- Nr. 46, Bürgermeister und Rat Hamburg, Johan Starr Kläger und Impetraten contra Herrn M. Johannem Steinman in po. Einer wasser punpe, 19. Juni 1671
- Nr. 47, Zauberei
- Nr. 48, Bürgermeister und Rat zu Boizenburg, Claus Milcken in po. Furty, 22. Juli 1671
- Nr. 49, Anklam, Zauberei
- Nr. 50, Churfürst Durchl. Herzog Friederich Wilhelm. Maximilian Friederich von Brösiken Appelanten gegen Catharina Engeling, Sehl. Johan Stalmachers Witben Appelantin, , 22. Juli 1671
- Nr. 51, Ad eundem, Appellation Marten Brandten Krüger zu Schäuwerder in der Ukermarck gegen Adam Valtin von Winterfeld auf Kützerow in po. Concurirende Jurisdiction, 23. Juli 1671
- Nr. 52, Braunschw. Lüneburg. Regierung zu Hannover, Clamor Hinrich Abels et Consorten (Johan Thoma Harbentz gewesene Komschwibers hinterlassene Erben) Kläger contra Cammerawß Johan Blocks nachgelassene Witwe und Erben, Supplication, letzter Juli 1671
- Nr. 53 Ad eosdem, Appellation, Justus v. dransfeld et Consorten, gegen Sehl. Moritz Nanschenplatten Erben, wegen Erbschaft, 1. August 1671
- Nr. 54, Fürstl. Braunschweig- Lüneburg. Vice Cantzler und Räte, Frank Dierking Cleger und Appelant gegen Jurgen Schoper beklagter, sämtliche Bendtmacher daselbst Appelanten am dritten teil, , 2. august 1671
- Nr. 55, Thomas Bottichern, Churf. Brandenburg wolverordneter Hof und Landrichter, gegen Obristen leutenand Jacob von Glöden in po. Homicidi, 2. august 1671
- Nr. 56, Herzog Johan Friederich zu Braunschweig und Lüneburg, Supplication, Sehl. Erich Biermans Witben gegen Syndicum des Stiffts St. Bondifacii in Hameln, 3. August 1671
- Nr. 57, Ad Eundem Lefman Barentß Inden Cleger gegen Obristen Leutnant Diederich Reincken Beklagter, 3. August 1671
- Nr. 58, Ad Eundem Jobst von Brenigsen itzo. Dessen Erben Supplicaten und beklagter contra Custadium von den Bringk cleger, Wulbrand von Alben für sich und seinen Bruder intervenienten, 6. August 1671
- Nr. 59, Ad Eundem, Goerg Otto Merrettig Cläger und Supplikant, contra Enno Erich und Frantz Ludolf Gevettern den Limburgischen Erben beklagte, 10. August 1671
- Nr. 60, Ad eundem, prosequirter concurs Sehl. Dieterich Achrenß, gewesener fürstl. Stadtvoigte zu Winstorp und dessen witwe Anna Elisabeth Limburgs itzo Christian Wedekindes Eheweib Kläger und übrige Creditoren Liquitanten und bekl.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 61, richter und Schöppen zu Stettin, Cämmerer Christian Malchius Witben Implorantin, Beklagte und wieder Clägerin contra Obristen Samuel Osterlings Erben, imploranten, Kläger und wiederbeklagte in po. Conventionis und reconventionis, 15. August 1671

Nr. 62, Ad Eosdem, Marien Blocks in dreyen voluminibg. Ergangene acten, Inquisitionsprozeß, über Artikel befragen, meßige tortur, 15. August 1671

Nr. 63, Ad Eosdem, Elisabeth Holtzen anklegerin gegen Jacob Francken angeklagter in po. Stupri violenti, 17. August 1671

Nr. 64, Lt. Hartwich von Speckelse, Amptman zu Zitzbüttel, Heinrich Wilms und Matthias Tammen kleger, gegen Sehl. Heinrich Tammen anderer Ehe Kinder vormünder in po. Illatorum maternorum, 18. August 1671

Nr. 65, Johann Anthon Dölfer Recpub. Lünzburg Aderatu, wegen requisitionem judicis uhrtel die rationis decendi (vom 23. July und 14. August), 19. August 1671

Nr. 66, Durchl. Fürst und Hern Johan Moritzen, Fürst zu Rastow, Hern Maximilian von Splieben, des Ritterlichen Johanniter Ordens Seniore, fürstl. Stadthalber und Commenthary leitzen gegen Bauerschaft zu Litzen, Marxdorf, Neuen Tempel und Dolgdn wegen schuldiger Dienste und Ungehorsam, 26. August 1671

Nr. 67, Hern Hl. Windhausen in Glückstad, speciem facti wegen Erbteilung, 28. August 1671

Nr. 68, Bürgermeister Gericht und Rat zu Parchim, Trinen Henings und den Eheman Claus Petersen in po. Infanticidii, 2. September 1671

Nr. 69, Bürgermeister und Rat zu Hannover, Levin Lunden nachgelassene Witwe contra dessen Man Creditoren und Curatoren bonorum Supplicanten, 2. September 1671

Nr. 70, Ad eosdem, Jobst Hilmer Lüdersen Kläger, gegen Georg Büßman itzo dessen Witwen und Erben, wegen Geld, 4. September 1671

Nr. 71, Ad eosdem, Magnus Schwerer in ehel. Vormundschaft seiner Frau, Kläger, gegen Lucien Kakenmüllers, Sehl. Anthon Verpagens hinterlassene Witwe in po. Herdeitatis edendig inventory, 6. September 1671

Nr. 72, Ad eosdem, Concurs, Heinrich Lüdekens Sehl. Sämtliche Creditoren Kläger contra eundem und dessen Sohn Curd Lüdeken, 8. September 1671

Nr. 73, sämtliche am Städtlein Berwalde interessierte, Sehl. Gabriel Starcken Erben wieder Bürgermeister und Rat und gemeine des Städtlein Bernwalde beklagte, in po. Tebiti, 11. September 1671

Nr. 74, Churfürst Brandenburg, Newen Stettin, Collegiat Kirche zu Colberg, auff Grandentz und Berwalde, Trienen Glußken, Sehl. Jürgen Kaelatzen Wittwe in pto. Veneficy, ernste ermahnung, Fragekatalog, meßige Tortur, ob sie ihrer Mutter auf der Tortur durch ihren Geist schaden zugefüget, 11. September 1671

Nr. 75, Ad Eundem, Trinen Reigenfeldes, Marten Erdmans nachgelaßenes Eheweib in po. Venefici, soll befragt werden wie sie von der verbrannten Annen Wulfs ihren Geist den teufel Christian in gestalt eines grawen Hundes fur einen topf buttermilch entfangen, hat einen anderen geist Crispin zu Turow in gestalt eines Knäbchen von pagel Scheveschen oder von Matz Kempischen entfangen, soll wegen genauen Ceremonien und der Umtaufen befragt werden, ob sie die Zeichen auf der Schulter beim umtaufen bekommen, welchen Namen sie nun habe, hätte ihre eigene tochter Anna Ertmans durch Ihren geist Crispin in das waßer leiten und versaufen laßen?, warum, Unzucht, ihrem Sohn Marten Erdman ein Kalb in die brandgrube gefallen und den halß abgestürtzet, (sehr viele sehr individuelle Fragen), 11. September 1671, Zauberei, Hinterpommern

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 76, Ad Eundem, Appellation Sehl. Martini Winckleri Pastor zu Croßin, Appellanten contra Hans Kristallen in po. Testamenti, 11. September 1671,

Nr. 77, Marten Rosenfeld, Alterman der Cramer Compagnie zu Stetin, zwischen ihm und Sehl. Paul Langarmans Erben in po. Praferentia an zwei auf dem Stargardischen felde belegene halbe fuße landes, 13. September 1671

Nr. 78, Hern Christian Ludwich Herzog zu Meckl. Jochim Hüningen Kläger gegen Gesch Wißere der Grabowen in po. Debiti, 12. September 1671

Nr. 79, Ad Anonymum, speciem facti wegen verstorbenen Bruder Pomponii, 20. September 1671

Nr. 80, Bürgermeister, Gericht und Rat Parchim, Trinen Hennings in po. Pratensi Infanticidii, 21. September 1671

Nr. 81, Heren Johannes Neumann der prignischen Ritterschaft wolbestalten ? Perleberg, manual Acten, wegen Brandschaden, 27. September

Nr. 82, die fürstl. Mecklenburgische zu der Ratzeburgischen Regierung verordnete Herren Directoren und Rahten, Hans Clausen Kleger contra Peter Clausen Beklagter in po. Sodomia, 30. September 1671, Kläger wird mit 8 Tagen gefängis und unkosten belegt,

Nr. 83, Churfürst Brandenburg, Georg Wilhelm von Arnimbs und dessen Ehelibsten Frau Barbara Salina von Hohendorf, Appellanten, gegen Frau Anna Maria von Pannwitz Sehl. Goerg Abrahams von Hohendorfs nachgelassene Witbe Appellantin, 30. September 1671

Nr. 84, Ad Eundem, Sepastian Völckers gegen Jacob Schilling, Appelanten,

Nr. 85, Ad Eundem, Bürgermeister und Rathmann der Bürgerschaft Franckfurth an der Oder, cleger gegen Philip Jacob Wolffen J.u.d.v.üf. daselbst in po. Iuris pascendi, 18. November 1671

Nr. 86, Administratoren zu Halle, Syndicen der Obermeistern und gewercken der Beckerinnung in und vor der Stadt Halle Cleger contra Sydycen der ober und ander Meister und Gewercken auf Neuwarck und zu Glaucha beklagte, Leutation, Oberleuteranten, Preise für Lebensmittel, 2. Juni 1671

(Nicht Mecklenburg, Braunschweig)

Nr. 6, vom 2. Mai 1671, SS 1671 (Belehrung)

An Hern Diederich Christian von Lenthen Fürstl. Braunsch. Witthumbs rath und Hofmeister

V.f.gr. u. d. z. Alß Ihr uns wegen Ilse Barbars in pto. Veneficii einen Berichts sambt einigen verschlossenen hiebei wieder zurück kommenden Inquisitional acten zugefertiget...

Demnach daß züfoderst in der Inquisitin Ilse Gerbers hiebevorfürten leben und wandel, an denen orten woselbst sie sich aufgehalten, und bei denen leuten mit welchen sie umgangen fleißig zu inquiren und von des Schultzen Sohn zu Tachin zuerkunden, Ob er mit der Krugerschen Barhaschen sohn alß der selbe Inquisitin halber an dem Kirchenstal gestanden, getruncken? Ob ihm nachher die beine entzwei gebrochen, und wie lange es nachhero gewesen.? Wie es mit dem beinbruch zügangen, und durch waß zufalle Ihm solch Unglück wiederfahren? Sein aus solchen inquisition und erkundung wie auch auf den gesambten Inquisitional acten gewisse formliche articul des Verdechtigen delicti halber allen Umstenden nach, wieder die Inquisitin zu formiren, dieselbe ad respondendum singulariter

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

singulis remoto Advocato et Procuratore anzuhalten auch den Leugnungs fall Zeugen, so viel man deren haben kan davber eydlich abzuhören, und Inquisitin mit denen selben und zwar einen jeden besonders zu confrontiren. Wan solches geschehen und alles nach erweisung des Jüngsten Reichs Abschieds dc. Anno 1654 verzeichnet worden, So ergeheth in der Sachen ferner waß recht ist. V.R.W. 2. Mai 1671, H.L. A.W.D. C.W.D.

(Amt Boizenburg)

Nr. 11, vom 14. Mai 1671, SS 1671, (Belehrung)

An Bürgermeister Gericht und Raht zu Boitzenburg

Alß Ihr uns die, wieder Dorotheen Schwaberschen in po. Veneficii ergangene und verschloßen hiebei wieder zurück kommende acta zugefertiget, und waß in dieser Sachen Rechtens, Euch zu informiren gebeten. Demnach vorgeregter acten, darauf vor Recht, daß zufoderst Inquisitia Dorothen Schwaberosche von deme Predigern ewreiß orteß fleißig zubesuchen, auß Gottes wort zu unterrichten und trewhertzig zu vermahnen Gott und der Obrigkeit die lautere warheit zu bekennen, und Ihrem leibe keine marter zu veruhrsachen, sondern alles wie es sich in der thatt verhalte, auszusagen, dan ferner ist Inquisita nochmalen auf die articulos Inquisitionalis und in specie ad artic. 51 waß es für Sache gewesen, **die sie Ihrem Man, wie derselbe mit dem pflug kranck auf dem felde, wieder zu haus gekommen, gebraucht? Und** ad art. 77 waß es für truncke gewesen, die sie Hartich Wedemans Sohn eingegeben? In gute zubefragen und da sie bei ihrem leugnen verbleiben solte, mit den Zeugen und zwar einen jeden besonders gebuhrend zu confrontiren, und wan sie auch alsdan ein mehres dan vorhin nicht bekennen würde auf den 32, 33, 35-53, 55-57, 59-64, 68, 69, 71, 76, 77 Inquisitional articul und sonderlich auf nachfolgende Interrogatoria

1. Ob sie Zaubern konne?
 2. Von wem sie die Zauberkunst gelernet?
 3. Wan und an welchem ort sie die Zauberkunst gelernet?
 4. Auf waß art und weise sie die Zauberei gelernet
 5. Ob sie dabei den wahren Gott verleugnet und einen bund mit dem teufel gemacht?
 6. Ob sie einen bulen vom teufel angenommen, und wie derselbe heiße?
 7. Ob sie mit Ihrem buhlen dem teufel fleischliche unzucht getrieben?
 8. Wan, an welchen ort, und wie oft solches geschehen?
 9. Ob sie nicht mit ihrer Zauberey menschen und vieh schaden zugefüget
 10. Was es für schaden gewesen und wem sie denselben zugefüget
 11. Ob sie nicht die Zauberei andern leuten wieder gelehret?
 12. Was es für leute sein und wie sie heißen, denen sie die Zauberei weider gelehret?
- Die lautere warheit außzusagen, mittels mäßiger tortur anzuhalten. Wan solches geschehen, und alles waß vor, bei und nach der tortur furgangen, und wie sich Inquisita geberdet und angeschicket, auch waß sie geredet, durch einen qualificirten Notarium fleißig verzeichnet worden, so ergeheth alßdan in der Sache ferner waß Recht ist. V.R.W. 24. Mai 1671 H.L. A.W.D. C.W.D. R.D.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 47, vom 22. Juli 1671, SS 1671 (Belehrung)

An Herren Bürgermeister, Gericht und Raht der Stad Boitzenburg

Alß Ihr Unß die wieder Dorotheen Schwabrowschen in po. Veneficii weiter verhandelte und verschloßen hiebei wieder zurückkommende acta anderweit zugefertiget, und auf die dem bericht schreiben angehengte zwo fragen Euß auß den Rechten zubelehren gebeten. Demnach vorgeregter Criminal acten auf die Erste Frage vor Recht, das wan zufoderst wegen das von Inquisitin Dorotheen Schwabrowschen den leuten zugefügten schadens fleißige nachfrage angestellet, dieselbe auch durch die Sh. Prediger zu rechtschaffener rew und leid Ihrer begangenen großen sünden gebracht, und in wahren glauben an unsern Erlöser Jesum gestercket, sie auch bei Ihrer so woll peinlichen alß gutlichen bekandnuß vor ofentlich gehegten peinlichen halßgericht bestendig verbleibet, dieselbe gestalten sachen nach, mit dem feuer vom leben zum ot zubestrafen sey. Auf die ander frage ist den Rechten gemeß, daß die von Inquisitinn Dorothea Schwabrowschen benante Persohnen, so ohn dem beruchtet, und einen Verdacht der Zauberei auf sich haben, sonderlich aber die Jenigen welche der Inquisitin die Zauberei hinwieder geleret mit der Inquisitin, ehe dann die Execution an Ihr volfuhret wird gebührend zu confrontiren und auf der leben und wandel fleißige aufsicht zu haben. V.R.W. Rostock den 22. Juli 1671 H.L. A.W.D. C.W.D.

(nicht Mecklenburg, Vorpommern)

Nr. 49, vom 22. Juli 1671, SS 1671 (Belehrung)

An den Verordneten H. Richter und Beyscher zu Anklam

V.f.gr. u.d.z. Alß Ihr Unß die wieder der alten Lübbischen von Roswar in po. Veneficii verhandelten und verschloßenen heibei wieder zurück gehende acta criminalia zugefertiget, und ob Inquisita mit der scharfen frage pro. Erenda veritate nicht zubelegen? Euch aus den Rechten zu informiren gebeten. Demnach vorgeregter criminal acten darauf vor Recht, daß wieder besagte Lübbische noch zur Zeit keine gnuchsahmen Indicia ad torturam vorhanden, und daher dieselbe ab instantia iudicii zu absolviren und prästita urpheda der haft zuerlassen, biß sich andere kreftigere und driftigere Indicia wieder sie aufgeben. V.R.W. 22. Juli 1671 H.L. A.W.D. C.W.D.

Protokollbuch Wintersemester 1671/72

Protokollbuch Wintersemester 1671/72, vom 9. Oktober 1671 bis 14. April 1672, Decan Alberti Willebrandi, 62 Belehrungen

Nr. 1, Bürgermeister und Rat zu Hamburg, Näteler Kleger contra die Knopnadelmacher beklagte, hinc inde, 21. Oktober 1671

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 2, Jacob Gabriel, Marten Duchowes, Liese Brandes und Liese Rammins Kläger und imploranten contra Carsten Kinnbauman Kornwarter zum daber bclagten in po. Violentiarum et injuriarum, 28. Oktober 1671

Nr. 3, Joh. Theod. Schaffshausen, im Nahmen der hern Otto Groten auff Stielhoen erbgessesen, Thumbprobsten zu Havelberg, wegen Sehl. Otto Timmens Creditoren prima, und folges dessen Sohnes Tewes Timmen contra benante creditoren secunda acta, 30. Oktober 1671

Nr. 4, Hinrich Klein, zu Hamburg, wegen eines unrechtmäßig angeklagten, der schon verstorben ist, , 11. November 1671

Nr. 5, Bürgermeister und Rat zu Anklam, Streit zwischen Pastor und zwei Personen, Sempronio hat Titio mit Faust ins Gesicht geschlagen, 14. November 1679

Nr. 6, Goerg Wilhelm Herzog zu Bw. Und Luneburg von Zelle, Weiland Handreas von Kißleben nachgelassenen Sohn und Erben, Kleger und Leuteranten contra die gesambte von Bartenschleben, beklagter und Leuteranten, wegen 3300 Reichstaler, 15. November 1671

Nr.7, Ad Eundem, Ehesachen Margareten von Horn, Witwe Tellermans im nahmen der Tochter Engel Tellermans klegerin, wieder Johan Rudolph Fincken beklagter itzo Johan Rudolph Fincken Kleger contra Engel Tellermans in po. Beschuldigter perjurii, 17. November 1671

Nr. 8, Ad Eundem, Annen von Rahden Wolf Schultzen Sehl. Witben itzo. Deren Sohn Johan Kebe, Kleger wieder Bürgermeister und Rat zu Lüneburg, beklagter, den Schoß betreffend, 17. November 1671

Nr.9, Ad Eundem, Königl. Schwed. Regierungs Präsident zu Bremen und Verden, Herrn Schweder Dieterich Kleyen, Kläger contra Eingesesse der Dorpfschafften Wonsendorf und Lerse in po. Derimarit, prätendierten Kornzehnd, 23. November 1671

Nr. 10, Ad Eundem, Sehl. Lüder Abrahams Witwen Leuteranten wieder Hansen Bawrmeisters Sehl. Wittwe, 24. November 1671

Nr. 11, Hinrich Vedelern, facti speciem, zu Bremen, 25. November 1671

Nr. 12, Ad Anonymus zu Rostock, Facti speciem, Erbfall, 25. November 1671

Nr. 13, Bürgermeister und Rat Lübeck, Matthias Bremers Kläger gegen Goerg von Lengerten, in pto. Mandati, 31. November 1671

Nr. 14, Ad eundem, Frantz Berlings cleger contra Sehl. Claus Burmeisters Erben Appelation, 28. November 1671

Nr. 15, Ad Eundem, Jacob Bargers Kleger contra Herman Langen, wegen Schulden, 1. Dezember 1671

Nr. 16, an Gabriel Lindeman zu Wittstock, Maria Krügers Kindestötung, Hans Make wegen Schwängerung, 9. Dezember 1671

Nr. 17, Jochim Sperling, wegen Erbschaft, 5. Januar 1672

Nr. 18, Ad Eundem Magistratum Licbecemen, Berend Warnling Cleger gegen Maren Marten, Appelation beide Inhaftiert, 2. Dezember 1671

Nr. 19, Bürgermeister und Rat zu Hamburg, Magdalena von Elwern contra Conrelium Simons beklagter und impetranten, hinc inde und Revisionis, wegen Geld aus Hausverkauf, 30. November 1671

Nr. 20, Ad Eosdem, Obergericht Sehl. Claus Suken Tochter Klägerin und Impetrantin, gegen Anna von Holte, 7. Dezember 1671

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

- Nr. 21, Ad eosdem, Magdalena Hahlandß Klegerin contra Joris von Bergen den Elteren beklagten, hinc inde und Revisionis, 9. Dezember 1671
- Nr. 22, Regierung zu Minden, Rudolf Kuhleman Bürgermeister zu Minden, peinlich anleger, contra Cordt Thermahn der Jüngere in po. Atrocissimarum injuriarum, 19. Dezember 1671
- Nr. 23, Ad eosdem, Ehesachen Frantz Hugo v. Bulichen kleger itzo supplicaten gegen Anna Margareta Monnekings, 20. Dezember 1671
- Nr. 24, Ad eosdem, Anwalds etzliche Klenkister Newhöfscher creditoren supplicanten contra Sydicum des Stiffes Lockum supplicaten, 23. Dezember 1671
- Nr. 25, Bürgermeister und Rat zu hamburg Sehl. Jürgen Ulcken witwe und Erben, Kläger und impetraten gegen Boldewin Rulken in po. Revisionis, 23. Dezember 1671
- Nr. 26, Bürgermeister und Rat zu Hildesheim, Andreas Nettelestrucks Cleger u. Leuterant gegen hermann Woltger u. Eheweib, Injuriensachen, 10. Januar 1672
- Nr. 27, Bürgermeister und Rat zu Hamburg, Hinrich Warneken Sehl. Witwe und Erben Cleger u. impetranten gegen Hinrich Nibben in pt. Revisionis, 10. Januar 1672
- Nr. 28, Bürgermeister und Rat zu Wismar, Margarete Podeys, Jochim Rahten Witwe, Kindestötung, 12. Januar 1672
- Nr. 29, Bürgermeister und Rat zu Hamburg, Concurrs Hans Jurgens Volckers itzo. In po. Appellationis, 29. Januar 1672, Landbesitz
- Nr. 30, Brandenburger Churfürst, Martin Maurners Appellanten, wieder Johan Hinrich Sehl. Erben, 3. Februar 1672
- Nr. 31, Bürgermeister und Rat zu Stralsund, Johan Hövels des Jungern, Kleger contra verord. Provisores der Kirchen zu St. Jacobi in Stralsund, beklagter, wegen Erbvertrag, Leuterung, 13. Februar 1672
- Nr. 32, Churfürst Brandenburg, Jochim von Knoblochs et consorten beklagte itzo Appellanten contra Sophia von Wolsleben clegerin, 13. Februar 1672, wegen 12 abgebrannter Häuser in Perleberg
- Nr. 33, Ad eundem, Bürgermeister Martin Lutkens und Rat Kyritz, Kleger und producenten contra Christian Müller wegen Schmähreden,
- Nr. 34, An Levin Ludwig Hahnen, Jochim Tessins, zu Dieckhof, wegen Totschlag mit einem Beil, 15. Februar 1672
- Nr. 35, Achat, Freyher von der Schulenburg, Churf. Brand. Hauptman der alten Marck und der Chur und Marck br., Gevettere von Borstel Kläger gegen Herrn Carolum Schönhausen , 17. Februar
- Nr. 36, Levin Ludwig Hahnen, wegen Jochim Drewers, wegen Totschlag mit Beil, 26. Februar 1672
- Nr. 37, Bürgermeister und Rat der Heiligen Reichs Stadt Bremen, Conrad Mehwen et Consorten in po. Conficiendi solenius inventory et constituendoru Instoru gegen Sehl. Christian Mewen witwen imploranten, 4. März 1672
- Nr. 38, Concurrsachen Samuel von Shrken und Hans Schmeisen creditorn, wegen großer Schulden, zu Hamburg, 11. März 1671
- Nr. 39, Churfürst und Margraff zu Brandenburg, Johan Platzen Cleger und Beclagter, Appelant gegen Bürgermeister der Stad Rfanckfurt, 11. März 1671
-

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Protokollbuch Sommersemester 1672 ist nicht erhalten, ebenso keine Akten mehr vorhanden

Protokollbuch Wintersemester 1672/73

Protokollbuch Wintersemester 1672/73, vom 9. Oktober 1672 bis 14. April 1673, Decan Christiani Woldenberg, 66 Belehrungen

D. Casparo Habermanno- C.H.D.

D. Georgius Radovius- C.R.D.

Nr. 5, Johann Marnitz Hoyer, Amtmann zu Zarrennthine und Stinickenburg, wegen Claus Petersen, Schäferknecht aus Rosenthal in p. dreier gestohlener Ochsen, 26. Oktober 1672

Nr. 6, Geseke Luders, Sehl. Thomas Schulvers Witwe, wegen Anne Witten in po. Furty, zu Bentzenhagen, 30. Oktober 1672,

Nr. 24, Bürgermeister und Rat zu Wismar, Margaretha Podeiis Clegerin gegen Margarta Vicken in pto. injuriarum

Nr. 32, Christian Ludwich und Gustav Adolf in po. Homicidi des Claus Belon zu Niendorf, in Parchim ausgestellt, 24. Dezember 1672

(Malchow)

Nr. 15, vom 4. Dezember 1672, WS 1672/73 (Belehrung)

An Bartold Jacobs Küchenmeister des Kloster Ambts Malchow

V.f.d.z. Alß Ihr uns einen herbey verschlossenen wieder zurückkommendes Protocollum Inquisitionis und aufgenommene eydtliche Zeugen kundtschaft wieder Baltzer Suderowen baursmann aus Poppentine in puncto veneficii zugefertigt, und ob selbiger zu erkundigung der lauterer warheit mit der scharfen frage zu belegen unser im rechten gegründetes bedencken euch zueröffnen gebeten. Demnach geregeten protocolli und eydtlichen zeugen kundtschaft darauf fur recht, und daraus allenthalben so viel befindtlich, daß Inquisitg. Baltzer Suderow durch seinen beichtvater die lautere warheit Gott und den gerichte zu ehren zu bekennen auf fleißige angemahnen und negst auf vorige Inquisitional Articul singulariter singulis remoto advocato et procuratore zu antworten nochmale in gutte angehalten: solte er aber als dann ein mehres wie bishero geschehen, in gütte nicht bekennen wollen ist er über die Inquisitional articul, und dann ferner auf nachfolgende Interrogatoria

1. Ob er Zaubern könne?
2. Von weme und auf was art und weise, auch zu welcher zeit er die Zauberkuns gelernet?
3. Ob er den wahren Gott verleuchnet und dagegen
4. mit dem teuffel ein verbundiß gemacht!
5. wie sein Geist heiße?
6. Ob er sich mit selbigen fleischlich vermischet?
7. wie oft solches geschehen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

8. Ob er die Zaubereiinn midt anders wieder gelehret
9. welche und wer dieselben sein.
10. Ob er s. eigenen tochter einen teuffel zugewießen?
11. Ob er mit s. zaubere auch ann menschen und vihe schaden gethan?
12. Wie? Wo? Und weme solcher geschehen?

Mit meißiger tortur zu belegen, Wan solches geschehen, und alles was bey der scharffen frage vorgelauffen, fleißig und ordentlich verzeichnet worden, so ergeheth alsdan ferner was recht ist. V.R.W. 4. Dezember 1672 C.W.D. H.L. H.R.R. R.D.

Nr. 16, vom 4. Dezember 1672, WS 1672/73 (Belehrung)

Ad Eundem

Als Ihr uns eine so bey verschloßen wieder zurück kommendes protocollum Inquisitionis und eydtliche aufgenommene Zeugenkundschaft wieder Erdtmann Schröder auf alten Malchow in puncto venefici zugefertigt, und wie mit selbiger weiter zuverfahren unser im rechten gegründetes bedenken Euch zu eröffnen gebeten. Demnach geregeten protocolli und eydtl. Zeugen kundtschaft darauf fur recht und daraus allenthalben so viel befindtlich sein, das Inquisitg. Erdtmann Schröder durch durch seinen beichtvater die lautere warheit Gott und dem Gericht zu ehren zu bekennen auff fleißigste anzumahnen danebst auf vorige Inquisitional articul singulariter singulis remoto adv. Et procuratore zu anbarten nochmale in gütte anzuhalten, solte er aber als ein mehres wie bisher geschehen, in gütte nicht bekennen wollen ist er so wol über die Inquisitional articul, als nachfolgende Fragestücke

1. Ob er Zaubern könne
2. Von weme und auf was art und weise auch zu welcher zeit er die Zauberkunst gelernet
3. Ob er dabey den wahren Gott verleuchnet? Und dagegen
4. mit dem teuffel ein verbuntniß gemacht aber
5. die zauberey iemandt anders wieder gelehret
6. Ob er mit seinem Zauberen auch ann menschen und viehe schaden gethan?
7. wie, wo und weme solchen geschehen?

Mit vorzeigung der peinlichen Instrumenten, und bedrawung der marter durch den scharfrichter zu terriren, und da er alß dann nictes weiter bekennen sich auch bei der territion nictes sonderlich herfur geben würde, ist er der gefanglichen haft, biß das in sich andere und drifftigere indicia hervorthuen für dieses mahl zu erlaßen, inzwischen aber auf sein leben und wandel fleißige achtung zu geben. V.R.W. 4. Dezember 1672 C.W.D. H.L. H.R.R. R.D.

(Akten für Nr. 15 und 16. Die beiden Kerle Erdtmann Schröder zu Alten Malchow und Baltzer Suderow aus Poppentin sind seit einiger Zeit verdächtig, 2 Seiten Malchow den 29.

November 1672, 3 Seiten UNI,

Erdtmann Schröder: seit 30 Jahren im Gerücht der Zauberei, ist von Adam Bengerdörffs Frau beschuldigt worden, eine gesunde Kuhe umgebracht zu haben, Justifizierte Zauberinnen und Zauberer haben ausgesagt, ihn auf den Blocksberg gesehen zu haben, und darauf gestorben, Vieh ist bei Streit gestorben,

Baltzer Suderow: fama, Viehschädigung, bei Streit sind Tiere gestorben,

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 22, vom 12. Dezember 1672, WS 1672/73 (Belehrung)

An Bartold Jacobs Küchenmeister des Klosteramts Malchow

Alß Ihr uns abermahl die hirbey verschloßenen wieder zurückkomenden eydtlichen Zeugen kundtschaft und bekendtnuß des Inhaftirten Baltzer Suderowen in puncto veneficiy zugerfertiget, und wie weiter wegen der straffe mit Ihm zu verfahren, unser im rechten gegründetes bedencken Euch zu eröffnen gebeten. Demnach geregter eydtlicher zeugen kundtschaft und peinlich getanen bekendtnuß darauf für recht, das Inquiste, Beltzer Suderow, wan er durch seinen beichtvater wie seelsorger zu wahrer rew und leidt seiner begangenen schweren sünde und mißethat, ind in wahren glauben auff das theure verdienst unsers einzigen erlösers und seligmachers Jesu Christi gestarcket folgents auch bey seiner einmahl gethanen und wiederholten aussage, fur öffentlich gehegten peinlichen halsgericht nochmalen bestendig verharren wirdt, als dan andern zum exempl wie abschew, mit dem feuer vom leben zum todte hinzurichten sey. V.R.W. 12. Dezember 1672 C.W.D. H.L. R.D.

Nr. 23, vom 12. Dezember 1672, WS 1672/73 (Belehrung)

Ad Eudem

Alß Ihr uns abermahl die hirbey verschloßen wieder zurpckkomende eydtliche zeugenkundtschaft, wie gerichtliche bekendtnuß, sub lit B. et D. wegen des Inhaftirten Erdtmann Schröders, aus alten Malchow, in puncto veneficii zugefertiget, und wie weiter wegen der straffe mit Ihm zu verfahren unser im Rechten gegründetes bendencken Euch zu eröffnen gebeten. Demnach geregter eydtlichen Zeugen kundtschaft und peinlich gethanen bekandtnuß darauf for recht, daß Inquisitg. Erdtmann Schröder wan er seinen beichtvater und Seelsorger zu wahrer rew und leidt über seine begangene große un schwere sünde und mißethat gebracht und im wahren glauben auf das theure verdienst unsers einzigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi gestarcket auch folgendts bey seiner einmahl gethanen und wiederholten ausage fur öffentlich gehegten halßgericht nochmale bestendig verharren wird, als dann andern zum Exempel und abscheu, mit dem feuer vom leben zum tode hinzurichten sey. Die proclamtio sociaru darauf bekindt. Wirdt für dieses mahl aus beangenden sache eingestellet. V.R.W. 12. Dezember 1672 C.W.D. H.L. R.D.
(Akten für Nr. 22 und 23, Baltzer Suderow hat bei Beginn der Folter sofort bekant, Erdtmann Schröder hat sich in der Territion widerspenstig gezeigt, beide bitten um das Schwert, sie haben bekannt auf die Manesche unterm Klostergericht, die anderen besagten stehen unter Jurisdiktion der von Flotows, 2 Seiten, Malchow 10. Dezember 1672, 1 Seite UNI, gegen die proclamtio sociaru ist außzulaßen weil nictes gewisse wieder sie bekand, sondern es nur in phantasie besteht, verbrandt werden beide wegen Verleugnung Gottes und Teufelsbund.)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

(Neubrandenburg)

Nr. 29, vom 20. Dezember 1672, WS 1672/73 (Belehrung)

An Richter und Rath zu Neubrandenburg

Alß Ihr uns einige hirbey verschloßen wieder zurückkomende Acta Inquisitionis sub. Lit. A (bis) et F wegen des von dem dieser leutenandt Jochim Friederich von Barnen angeklagten und inhaftierten Andreas Hucksteden in puncto variorum criminum zu gefertiget, und wie weiter mit demselben zu verfahren, unser im rechten gegründetes bedencken Euch zu eröffnen gebeten. Demnach nach fleißiger geregter Acten fur recht und daraus allenthalben so viel befindlich sein, das Inquistg. Andreas Huckstede mittelst communicurung der ergangenen Acten zu seiner rechtemßigen Defension zu verstaten, und auf die gegenseitige probation schrift, sein Exeption schrift zu verfaßen, zu zulaßen, woarauf wan utrinque conchipice umfahren und sachen zu urthel beschloßen, inn der sachen ferner ergeheth, waß recht ist, und ist inmittels reus inn einer leidtlichen und ertreglichen haft biß dahin bey zu behalten. V.R.W. 20. Dezember 1672 C.W.D. H.L. A.W.D. C.H.D.

(Akten vom 10. Dezember 1672 zu Neubrandenburg, 3 Seiten, 2 Seiten UNI, Andreas Hucksteden wird beschuldigt 1. wegen der S.v. gestohlenen 12 Stein wolle, 2. das angeklagter eine Stuhle wegreiten wollen, auch 3. einen roten Hanen aufs Haus zursetzen, der selbe krehen, gedrouwet haben solte 4. item das er einen Spiritum hette, und was dergleichen mehr, alle Punkte konnten nicht mit Zeugen belegt werden, er selbst gesteht auch nicht,)

Protokollbuch Sommersemester 1673

Protokollbuch Sommersemester 1673, vom 14. April 1673 bis 9. Oktober 1673, Decan Georgii Radovii, 88 Belehrungen

Nr. 1, Boizenburg Hans Voßen und Magdalenen Borkspans in pto. Simplicity adultery
Nr. 33, Zauberei, Philip Christoph von der Lanken Königl. Schwedischen Geheibten Rath und Canzlery bey dem Estat in Vorpommern zu Wolgast, seine Tochter, Adolph Friedrich Hoben Ehefrau, Elisabeth Juliana von der Lancken wendet sich wegen der Gabrielschen ihre Unterthanin in po. Veneficy an die Universität, sie soll inhaftiert werden, der inquisitionsprozeß mit formierung der Articul, confrontation u.s.w. eröffnet werden, 4. July 1673, C.R.D. H.L. C.W.D.

(Akten, Wollgast, Bresland den 1. July 1673, 3 Seiten, 1 Seite UNI)

Nr. 52, Bürgermeister und Raht der Stadt Wolgast, tenunciationem Sl. M. Adam Fabricy, Pastor und Prapositioni daselbst, wieder Niclas Georg Langen Hausfraw in pto. Injuriaru atrocissimaru, 5. August 1673

Nr. 54, An die Shl. Provisores des Junfrewlichen Klosters zu Ribbnitz, Protocollo inquisitionis wegen specialem inquisitionem gegen Trine Hansen, darf eröffnet werden (sufficiencia indicia vorhanden), aber sie soll nicht in haft genommen werden, sondern darf weiter bei ihren Kindern bleiben, die für sie burgen wolten. 28. August 1673 C.R.D. H.L. A.W.D. C.W.D.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 55, Unzucht und Blutschande, Teutenwinckel, Stiefsohn schwängert Witwe des Vaters, , 9. August 1673

Nr. 58 und 59, Unzucht, Newgarten, Fürst zu Croy

Nr. 60, Johan Friderich Moltke, Fürstl. Hauptman zu Ribbnitz, Erbher zu Teutenwinkel, wegen Anna Lang, Sehl. Jochim Walters Witbe, in pto. Incestus

Nr. 61, Mariam Crüger wegen Leichtfertigem Umgang, Stralsund

Nr. 66, Zwei vom Teufel besessene Kinder (15. Und 16. Jahre) besagen ein altes weib Nahmens Greten Reckmans, so alda zu Latekop wohnt, ihr brodt betteln muß, 1. Seite Belehrung, 3 Seiten Akten, Brehmen den 25. August 1673, 2 Seiten Akten UNI, Belehrung vom 2. September 1673, (Bremen, Zauberei)

Nr. 67, Levien Ludewich Hahn zum Dieckhoff, wegen Margarethen Wolters (6 Tage Haft) und Trinen Lembken (Landesausweisung) in pto. Furti, 5. September 1673

Nr. 74, Matthias Puttkamer wieder Martin Stoyentiens Witwe in po. Spoly eines Kirchen gestüldes, Akte zu Stargard

Nr. 8, vom 10. Mai 1673, SS 1673 (Belehrung)

An Bürgermeister, Richter und Raht zu Wangerine

V.f.g.z. Alß Ihr uns die wieder Anna Möllers, Carsten Könemans Eheweib in pto. Veneficy verübete und herbey verschloßene wieder zurück kommende acta inquisitionalia zugerfertiget, und uns ersuchet, ewer den acten und rechten zusteinigen Informator Uhrtel uns darüber zu vereinigen auch dabey die rationes tecidendi Euch zu communiciren. Demnach vorberepter Inquisitionis acten vor Recht und daraus so viel zu befinden sey, das Inquisitinne auf die von ihrem Eheman geleistete caution so lange, bis sich driftigere indicia wider sie ereugen, der gefenglichen haft zuhero zu erlaßen. Vorher aber ernstlich zu ermahnen sey, das sie sich des schendlichen ensbramhes des hochheyligen nahmens Gottes so wohl, als auch allen abergläubischen wesens bey wircklicher arbitrar straffe enthalten, auch sonst in ihrem leben und wandel also verhalten solle, das alles ärgernus ver mieden auch die obrigkeit keine uhrsach gegeben wieder möge der inquisitionis proces wieder zu reaspiren. Solchermaßen den auch nöhtig seyn woll dens nichtsdestoweniger, ob sie solcher ermahnung gebührlich nach kompe werde, auf ihr leben und wandel fleißige acht gegeben werde, V.R.W. 16. Mai 1673, dazu kommen 2 Seiten Ralationes) (Akten zu Stargardt in Pommern den 26. April, Rat zu Wonngerin, 2 Seiten, 5 Seiten UNI, böten und serzspruch

(Lauenburg, nicht Mecklenburg)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 19 und 20, vom 3. Juni 1673, SS 1673 (Belehrung)

An Thomas Wetke auff Trenthorst

Alß Ihr uns ein ausführliches berichtschreiben nebest den hiebei verschloßen wieder zurückkommenden protocollis inquisitionis wieder Tilschen Busches in pto. Veneficy zugefertigt, und wie mit der gedachten inquisitinne weiter zu verfahren sey, unser in den Rechten gegründetes bedencken Euch mitzuteilen gebeten. Demnach vorberegeten berichtschreibens und der inquisitions protocollen vor recht, und daraus so viel zubefinden sey, daß zufoderst aus der Summarischen Zeugenkundschaft formbahr inquisitional articul abzufaßen, vnd darüber nicht allein die inquisita, mittels vorhergenger ernstlicher ermahnung, Gott und dem gericht die Ehre zu geben und die lautere warheit zubekennen singulariter singulis zu vernehmen, sondern auch die Zeugen eydlich darüber abzuhören und da nöthig mit der inquisitinnen zu confrontiren. Wan dieses geschehen, und durch einen qualificirten Notarium förmlich auffgezeichnet und dem protocollo inquisitionis inserret worden, so ergethet so dan der Tortur wegen, vnd sonsten was Recht ist. V.R.W. 3. Juni 1673 R.D. H.L. C.W.d.

(Akten Lübeck den 31. Mai 1673, 2 Seiten, 1 Seite UNI, die Tilsche Busch ist wegen Segens und Bötens halber, z.b. den Spruch: Here Moder ich stille die nach Marien erwen willen den strafe ich in die und du in mi so kame wi beide in ein grörn graf in nomine Patr. Etc. Das mußte 3 mahl gesagt werden, Auch der eigentlich wegen Dieberei beschuldigte Frantz Grabow, seiner 43 Jahre gepflogener Dieberei theils durch Zeugen theils seiner eigenen gethanen Bekandtnuß nach, wie auch des schandlichen lasters Segens oder bötens überführt, er ist verdächtigt die Magd des Konsulenten bezaubert zu haben, die nicht eher Ruhe finden konnte, bis das sie ihn geehelicht hötte, seine Dirne Anna Meins saget, als sie Morgens waßer holen wollen, habe sie hinter der wandt da er in der Cammer auf dem bette gelegen einen Schwartzten Kerl stehen sehen, worauf sie sich sehr entsetzet.)

UNI (Belehrung Nr. 19) bekennt auf Straffe des Stranges für Frantz Grabow, vorher Staupenschlagen wegen seiner vielfältigen kleineren Diebereien (Böten wird nicht erwähnt)

Nr. 32, vom 1. Juli 1673, SS 1673 (Belehrung)

An Hl. Thomas Wetigen (Wetke) auf Trenthorst Schenkerberg, Wulffenaw und grünaw Erbhern

Alß Ihr uns die wieder Tilschen Busches in pto. Veneficy verhandelte, und hirbey verschloßen wieder zurückkommende acta inquisitionalia abermahl zugefertigt und unser Rechtliches guttachten in dieser sache, absonderlich aber, was wieder die inquisitinne ferner vorzunehmen seyn möchte? Euch zu communiciren und zu eroffnen begehret. Demnach vorberegeter inquisitions acten, vor recht, und daraus so viel befindtlich zu seyn, daß inquisita nochmahlen in güte, iedoch mittels ernstlicher ermahnung, Gott vnd dem gericht die Ehre zu geben und die lautere wahrheit frey herraus zu sagen vnd ihrem leibe keinen schmnertzen und peine deshals zu veruhrsachen über die articulos inquisitionales zu vernehmen, bey her auch zu befragen sey: Ob sie

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

1. Zaubern könne, und 2. von wem auch wie? Wo? Vnd Wan? Sie solche Zauberkunst gelernet? Ob sie 3. auch den leiben Gott dabey verleuchnet und mit dem 4. Sathan einen bund gemacht, sich auch 5. mit diesem fleischlich vermischet? Wie dan auch 6. Ob sie an Menschen vnd Vieh auch schaden gethan? Und wie? Wo? Und wem solches geschehen sey? Solte sie aber bey ihrem verleuchnen bestendig verbleiben, vnd nichts bekennen wollen, so ist sie zu erkundigung der lauterer wahrheit dem Scharfrichter zu übergeben, der sie den auch abkleiden zur leiter fuhren, Ihr daselbst seine instrumenta verzeigen, auch die bein und Daumschrauben anlegen und solcher gestalt über obgesetzte fragen nach eines vernehmen, die schrauben aber nicht zu ziehen noch auch weiter ad Torturam ipsam schreiten soll. Wan dieses geschehen vnd mit allen so wohl der als in und nach der Territion vorkommenden umstenden sein deutlich beschreiben und zu protocol gebracht worden, so ergeheth so den ferner was recht ist. V.R.W. 1. Juli 1673 (Hano sententiam secupdum majora concepi voto meo inhaerens C.R.D.) A.W.D. C.W.D.

(Akten Crenthorst (Lenthorst) den 21. Juni, Thomas v. Wetigen auf Crenthorst Schenkerberg und Wulffenow, 1 Seite, 1 Seite UNI, fama, Vorwurf der Zauberei ohne gegenwehr, Böten, hat einen Soldaten auf übernatürliche weise geheilt,

(Grevesmühlen)

Nr. 44, vom 22. July 1673, SS 1673 (Belehrung)

An Hl. Henning Negendanken zu Zirow

Alß derselbe uns eine ausführliche facti speciem sembt den hirbey in originali wieder zurückkommenden schreiben zugefertiget, und uns ersuchet, unser in den Rechten gegründetes sentiment wie die, in fine des berichts, angeheffete frage Ihr fodersamt zu eröffnen, mehren inhalts wie folget: inseratur facti species. Demnach obberegter facti speciei und dafern es sich alles beruchter maßen, verhelte, vor recht, und aus allen angezogenen umständen so viel befindtlich sey, das der justificirten gebrandten Trinen Freytags außsage allein, wieder die Plaksche, kein bestendiges indicium ad specialem inquisitioni vel caturam machen könne. Wie wohl forthero auff ihr leben und wandel fleißige acht zu haben, damit vom nebenher nach einige andere indicia sich wieder der selbe erugen möchten, so dan weiter verordnet werden könne, was da rechten und der peinlichen halßgerichts ordnung gemeß ist. V.R.W. 22. July 1673 C.R.D. H.L.
(Akten vorhanden)

(letzte 2 Seiten der Akte:

Ob nun zwar anberuchtedter maßen, den vor her erzehlten undt sich in angeführten ciriumstantys also verhaltenden facto nach, es dabey den rechtes gemeß zusage erscheinet, daß wieder mehr gemeldeter Plaschen wegen beschuldigter Hexerey mit keiner inquisition captur und der gleichen muge verfahren werden, bis sich an dere Mächtigere und nähere indicia ereugen. So habe den noch umb desto mehr da bey, im meinem gewißen su bey weinen gnädigsten Fursth und Herren gesucht zu fryen ?? mich bey ieder maniglichen des ungleichen Verdachts der Nachforschung und der Conirirung zu undt heben meiner hochgeehrten Herren rechtlicher information mich dabey nebenst gebrauchen wollen, einer

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

hochgelahrte Herren dienstfleißig ersuchent undt bittendt, die selben geruchen großgonstig oberzehlte facti speciem, denen bey ...wie mit der Platschen zu verwahren. Dienstergebener Diener Henning Negendanck

(Bestland, Vorpommern)

Nr. 45, vom 22. July 1673, SS 1673 (Belehrung)

An Elisabet Juliana von der Lancken, Sl. Adolph Fridrich Hoben zu Bestland Eheliebsten

Alß deselbe uns ein berichtsschreiben wie auch die wieder ihre Unterthanin Trien Höpnern, Sehl. Paul Gabriele wittibe, gehaltene und hebey verschloßen weder zurück komende protocolla inquisitionalia zugefertiget und unser in den rechten, gegründetes sentiment wie nehmlich weiter mit der inquisitin zu verfahren seyn rechts batlich erfordert. Demnach obberegten berichts und der inquisitions-protocollen, vor recht, und daraus so viel zu befinden seyn, das inquisitin nochmals in gute mittelst ernstlicher ermahnung, Gott und dem gericht die Ehre zu geben, und die lautere Warheit zu bekennen und ihrem leibe keine schmerzen zu veruhrsachen, umber die sembtliche articulos inquisitionales zu vernehmen, Wan sie aber bey ihrem leugnen verharren und ein mehres, als bishero geschehen, nicht bekennen wolte, mit meßiger Tortur zu belegen, und mittels derselben insonderheit zu befragen sey.

1. Ob sie Zaubern kpnne? Und vom wehm sie (2) auch, Wie? Wo? Vnd Wan? Solches gelernet habe? (3) Ob sie auch den wahren Gott verleuchnet und hingegen (4) mit dem Sathan einen bund gemachet? Mit diesem auch sich etwa fleischlich vermischet? (5) Ob sie mit ihrer Zauberey auch an Mensch oder Vieh schaden gethan? Vnd warumb (6) auch Wie? Wo? Vnd Wem solches geschehen sey? Wie dem endlich zum (7) ob sie solche Zauberkunst auch andern gelehret habe? (Und welche dieselben sein H.L.?)

Wen dieses geschehen vnd mit allen vmbstanden, die vor in vnd nach der peinlichen frage vorkommen möchten, durch einen qualificirten Notarium zu protocol gebracht vorher sie ergethet so den ferner, was recht ist. V.R.W. C.R.D. H.L. C.W.D. 22. July 1673

(Akten, Breslandt den 20. July 1673, 2 Seiten, 1 Seite UNI, die Angeklagte wurde mit allen Zeugen confrontiert, die Konsulentin trägt Sorge, daß sich die Angeklagte ums Leben bringt, weswegen auch ihre beiden Töchter sich an die Konsulentin gewandt haben, die sich auch sonst für die Mutter verwenden,

UNI: fama, Schaden an Menschen und Vieh, sie hat nie versucht gegen das Gerücht der Zauberei vorzugehen

Nr. 57, vom 14. August 1673, SS 1673 (Belehrung)

Ann Frau Elisabeth Hobine gebohrene v. der Lancken zu Beestadt

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Alß dieselbe uns abereins daß vom 3. Augusti dieses itz lauffenden 1673 Jahres gehaltenes protocollum Criminale, wegen der unterthanin Trienen Höpeners, Sehl. Paul Gabriels nachgelaßene wittiben, auch was mit selbiger so wol vor, als nach der beschehenen scharffen frage vorgegangen zugefertiget, und ob mit anderweitiger scharfer tortur gegen sie zu verfahren, unser im rechten gergründetes bedencken Ihr zu eröffnen gebeten. Demnach geregeten Protocolli Criminali darauf fur recht, das Inquisita Trina Hopeners die priora wieder sie militirende indicia demnach die erfolgte und ausgestandene scharfe frage zugleich purgieret, und dann mehr mit ander weiteiger tortur so gestalten sachen nach nicht weiter zu belegen, sondern der gefenglichen haft nunmehr hinwieder zu erlaßen und auff freien fuß zu stellen, Inzwischen aber kann auff ihr leben und wandel genaue auffischt gegeben werden. V.R.W. 14. August 1673 C.W.D. H.L. C.R.D. (Akten 1 Seite, Brestlandt 9. August 1673,)

(Woltow- Amt Gnoien)

Nr. 76, vom 27. September 1673, SS 1673 (Belehrung)

An Gebhart Moltken zu Woltau

U.f.d.z. Alß Ihr uns ein außführliches Berichtschreiben, nebenst denen hiebey wieder zurückkommenden Protocolli Inquisitionis wieder Trinen Bentinsche Simon Brüsekens witwe in puto. Veneficiy zugefertiget, und unser rechtliches sentiment erfordert, ob inquisita gehaltz sachen nach ordinarie mit dem feuwer vom leben zum tode zubringen, oder aber zum wenigsten entweder pra via suffocatione ad palum nit dem feuwer, oder ihrer bitte nach, mit dem Schwert abzustraffen und nachgehns zuverbrennen sey. Demnach vorermeldten berichtsschreibens und protocollu inquisitionis p.p. vor recht: daß bemehldte Inquisita Trine Bentzinsche Simon Brüsekens witwe, wan sie bey ihrer offgethanen aussage bestendig beharren wird, zuvor zuwahrer reu und leid ihrer sunden gebracht, und auff das verdienst iherers Erlosers Jesu Christi in waren glauben gestarcket, in so weit zu begnadigen, daß sie vorher von dem Scharfrichter am pfall strangulieret, furnachmahls aber alsbalt mit feuwer verbrand werde. V.R.W. 27. September 1673 H.L. (aber nicht verzeichnet) C.R.D. (Akten, 3 Seiten, + Seite UNI, Woltaw den 26. September 1673, seine Unterthanin zu Vilz Trinen Cremers, Simon Brüsekens Wittwe sonsten die Bentzihnsche genandt ist umb der Zauberey willen in Theßin inhafftirtes Weib, die Grethe Krügers, bekandt habe, daß dieselbige auch Zaubern könne, sie wurde vom Pastor befragt, und hat in der güte vollständig außgesagt und behart bei dieser Aussage, UNI: fama lange Zeit, am 15. September hat Grethe Krügers de novo auf sie ausgesagt, das beyde zusammen auf dem Blocksbere gegangen, wo Trine auf der pfalwein spielz müssen wie die andern getantzet, ihr teuffel wäre in rahten bander kleidern gegangen und hette nichteß sonderliches auf den kopf gehabt, sie gesteht gütlich sie hätte das Zaubern von der alten Helerschen zu Thessin gelernet, in ihrem eigenen Haus in Tessin, sie habe an einen weißen Stock gegriffen, und die worte gesprochen sie solte daran Gott verlassen, hat ihr Teuffel bauren kleider an und trüge nictes auf den hüte, Unzucht mit Teufel, neben der Krügerschen von Zelpin und noch zweyen andern weibern auf den Blocksberg gewesen, sie

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

hätte auch ein ding worauf sie spielt und die anderen tanzen, , Menschen und Tieren Schaden getan, Walter Frühte ein Pferd, weil er ihr hat kein Schaf gegeben, dem Pastorn seine Ochsen Kühe und Kälber schaden gethan, ihrem eigenen Sohn einen schwarzen Ochsen, Peter Dudels zwei Schweine, Martin Bentzin (ihr Sohn) ein Knäbchen von 5. Jahren in einen brunnen stürzten lassen welches auch ertruncken, dam die Kindes Mutter solte unwillen bekommen, auch des Küsters Sohn Hans Bommerts von 15. Jahren fallen zulassen, weil ihr der Vater ihren Schwieger sohn auff der reise nach Rostock nicht überlassen wollen)

Protokollbuch Wintersemester 1673/74

Protokollbuch Wintersemester 1673/74, vom 9. Oktober 1673 bis 14. April 1674, Decan Hermanni Lembken, 65 Belehrungen

- Nr. 1, Hamburg, Asmus Mauseling in po. Bigamia, 21. Oktober 1673,
Nr. 7, Churf. Brandenburg. Regierung zu Cüstrin, wegen Räuber Mehel Holtatz, wegen welchem Delikt ? Ernst Ludewich Mißkanhen und Knecht Daniel Schpütken sonst Hans Polank genand
Nr. 9, Gebhard Johann von Alvensleben auff Erleben Einsen Bardeben, Calbe und Raetz Erbgesessen, Francisen Kritzschmaren (Kretschmers) in po. adultery
Nr. 32, Obristen Bernd Sanitzen in Anklam, wegen Johann Andersohn Schlangen in po. Homicidi, 9. Februar 1674
Nr. 41, Gustav Adolp Herzog zu Mecklenburg, wegen Zacharias Schultzen in po. Offentlichen Strassenraubes und Diebstahles
Nr. 44, Christoff von Lübben, zu Badekow, Annen Zimmermans wegen eines aus verteuffelter boßheit vorsetzlich angezündeten und in brand gestrickten Hauses
Nr. 48, Hans Rudolph von Grabow zu Zeberin, Injurienklage, Peter Ebel Pensionariy des Gutes Zeberin verklagt den Kossaten Claus Alrer und dessen Frau Anna Wulfes, weil sie ihn beschuldigt haben, mit einem Hund unzucht getrieben zu haben,
Nr. 52, Christoff von Lübben zu Badekow, wegen Brandstiftung der Annen Zimmermans
Nr. 55, Bürgermeister und Rath zu Verden, Johann Diederich Grönhagens Kläger gegen Adam Wulf beklagter in pto. Atrocis. Injuriarum,
Nr. 58, Samuel Krüger, churfürstl. Brandenburg. Gerichtsverwalter zu Witstock, Inquistionalprozeß Inquisitionem specialem, geht um einen Doctor und eine inquisitinne
-

(nicht Mecklenburg, Brandenburg)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 11, vom 26. November 1673, WS 1673/74 (Belehrung)

An Sln. Theodorum Bakium der Putzlitzschen Herrschaft Richter

Alß Ihr uns einen ausführlichen bericht samb denen heibey wieder zrückkommenden Protocollis Inquisitionibus und beylagen sub. Lit A bis H wegen der inhaftirter Wipke Krohne Ties Redeman Eheweibes in puncto beschuldigter Hexerey zugefertiget, und wie weiter mit selbiger zu verfahren unser imm Rechten gegründetes bedencken Euch zu eröffnen gebeten. Demnach berichts protocollen und beylagen darauf fur recht, und daraus allenthalben so viel befindtlich sein, daß zufoderst aus denen sämtlichen beylagen und protocollen der summarischen zeugen kundtschaft förmliche articul zu formiren und abzufaßen, Inquisita darüber remoto advocato et Procuratore singulariter singulis zu vernehmen, die Zeugen nach ernstlicher verwarnung des Meineydes eydtlich abzuhören und die reine und lautere warheit auszusagen angehalten, auch folgendts mit Inquisita der gebühr nach darüber zu confrontiren. Wann solches geschehen und waß dabey vorgangen mit allen umbstenden vermug des iungeren Reichs Abscheides per Notarium fleißig verzeichnet, ergeheth alßdan hierinne der beschuldigung halber weiter waß recht ist. V.R.W. 26. November 1673 C.W.D. H.R.R. C.R.D.

Anmerkung: cum actas iniqua tantum ex ipsig confessione nota, et illa mayince fasiat ad caan in pricessu, itage illum uno simul reqriran inveritate ex confessione ad minimum conjecturati alioru A.W.D.

(Akten 8 Seiten, 2 Seiten UNI, Wipke Krohn stammt aus dem Dorf Teltzkow, darunter des beschuldigten weibes Mann gesesen unter Adolph Friederich Winterfelden nahmen de dato Dameck 6. august eingeliefert, sehr interessante Darstellungen)

Nr. 16, vom 12. Dezember 1673, WS 1673/74 (Belehrung)

An Theodorum Bakium Puttlitzscher Herrschaft Richter

Wieder wurden die Inquisitionsacten wegen Wipke Krohnen in po. Veneficiy verschickt, Die Beklagte soll nochmals in gute Vermahnt werden, sollte sie nichts weiter gestehen, mag sie so weit es ihr angegebens gar sehrs alter leiden will mit meßiger tortur beleget und über die Fragestücke befragt werden, 12. Dezember C.R.D. C.W.D. C.H.D.

(Akten 2 Seiten, 1 Seite UNI, Putzlitz 5. Dezember 1673,)

(Bohmshof zu Sanitz, Amt Ribinitz)

Nr. 18, vom 31. Dezember 1673, WS 1673/74 (Belehrung)

An Hl. Johann Reimer von Jörcken zu Bohnhof (Bohneshof)

V.f.g.v.d.z. Alß Ihr uns die hirbey verschloßen wieder zrückkomende acta Inquisitionalia wieder Liese Barsmans, Hans Niekräntzen Eheweib und deren Tochter Triene Niekrentzen in pto. Veneficy nebest einem ausführlichen berichtschreiben zugefertiget, vnd ersuchet unser im rechten gegründetes bedencken darüber zueröffnen. Demnach obberegen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

berichtsschreibens vnd der acten, vor recht, das wenn beyde inquisitinnen bey der guttwillig gethanen bekanduß vor dem peinlich gehegten halßgericht bestendig verbleiben, so dan mittels vorhergehender Vermahnung des heyl. Abendmahls vnd zwar die Mutter, Liese Garsmans mit dem fewer, die Tochter aber Triene Niekräntzen mit dem Schwerd vom leben zum tode hinzurichten sey. V.R.W. 31. Dezember 1673 C.R.D. H.L. C.W.D. C.H.D. (Akten 3 Seiten, Bohneshof den 28. Dezember 1673, auf dem Hof des Konsulenten ist seine Dirne Trine Basauen auß zulaßung des großen Gottes mit den bösen feinde leibhaftig besessen worden, ...zwar dieser des Satans ausage gantz und gahr keinen glauben bey zumeßen, so hat sie denoch gebeten die andere Dirne Triene Nickrentzen fern zu halten, diese wurde darauf traurig und hat nicht gegessen, auf Unterredung mit dem Konsulenten und dem Pastor zu Sanitz hat sie herausgerufen, daß sie an der beseßenen Dirnen schuld hette, welches Ihr nun mehro leid wehre, das Zaubern hätte ihre Mutter Ihr, wie sie klein gewesen, im gebethe gelehret, die Mutter wohnt im Dorfe Niekrentz, wurde gefänglich eingezogen und hat gestanden das sie eine Teuffel hätte und zaubern könnte, sie hätte es aber nicht ihrer Tochter gelernt, aus Angst es muchte ein hartes uhrthel über sie erkant werden, daß sie ihre eigene tochter verführet hette,)

(Boizenburg oder Schwerin)

Nr. 56, 7. April 1674, WS 1673/74 (Belehrung)

An Köne vnd Baltzer Friederich von Grabowen, als Gerichts intereshirte des guts Bandkow

Als ihr uns die wieder Elisabeth Jentzen und Alhut Meyers in po. Incendy et veneficy verübete, vnd hirbey verschloßene wieder zurücke kommende acta inquisitionalia nebst einem ausführlichen berichtsschreiben zugefertigt, vnd verlanget, Euch über die dem berichtsschreiben finaliter annectirte, vnd vornehmlich der Alfrid Meyers persohn tondirende frage, des rechtens zubelehren. Demnach des berichts vnd der acten vor Recht, das weil die articuli inquisitionales, worüber obberegte inquisita Alheit Meyers peinlich befraget, auf das veneficium mit gerichtet vorige indicia also durch die Tortur purgiret, die newe theils nicht probiret, theils zur tortur nicht sufficient sind, gestalten sachen nach die peinliche frage nicht repetiret werden könne,/ab hier H.R.R./

sonder inquisita wan sie vorher durch ehren bechtvader die warheit mit zu bekennen ernstlich nach mahlen eine ahnders vnd mehr wie vorhin nicht gestehen, solte der gefenglichen haft zuerlasen, bis sich andre driftigere indicia finden (Lesung des letzten Textes ist sinngemäß richtig, aber nicht wörtlich) V.R.W. C.R.D. H.R.R.

(Akten 3 Seiten, 1 UNI, ohne Datum, Elisabeth jentzen hat dem Schultzen des Dorfes Bandkow Andreas Schönermarcken am 29. Oktober 1673 seine scheune angesteckt, auch Baltzer Fridrich von Grabows Meyerstall angezündet, **sie behauptet dazu durch Zauberei verleitet geworden zu sein**- Alheit Meyers hette er ihr in ein butter broth zu fressen gegeben, daß sie den bran verrichten müßen. Wegen der beschuldigten Alheit Meyers wurde durch die Brandenburg. Belehrung auf tortur erkandt, jedoch hat die Beklagte nichts gestanden

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Protokollbuch Sommersemester 1674

Protokollbuch Sommersemester 1674, vom 14. April 1674 bis 9. Oktober 1674, Decan Herman Rudolp Redercri, 55 Belehrungen

Nr. 1, Graffen, Bürgermeister und Hambtleute in Alten Lande des Herzogthums Brehmen, Inquisitionsacten entgegen Grete Reckmans in po. Veneficy, soll nochmals vom Beichtvater ermahnt anschließend Terrirt werden und über die Interrogatoria befragt werden. V.R.W. 4. Mai, C.R.D., Akten vorhanden, Bremen, Zauberei

Nr. 11, Stralsund (Claus Ulrich von Schwerin Ober und Commendant zu Stralsund) wegen Johan Weißke in po. Homicidi

Nr. 12, Hauptman Christoph Lehen zu Wittenburg, wegen Lorentz Reymern in po. Furti

Nr. 13, Obristen und Freyher Hans Wilhelm Iron Meschseien zu Gnoien, Jochim Gartz und Annen Catharinen Erichsen Peter Hansohns Eheweib in po. Adultery und furti

Nr. 14, siehe 13

Nr. 20, Alten Stettin, Hans Vörnhammers in po. Incestus

Nr. 21, Alten Stetin, Gotfried Weiffenhoff in po. Bigamia

Nr. 22, Herzog Johan Georg wegen Casper Wulffen und Trinen Marsen in po. Simplicis adultery, zu Mirow

Nr. 26, Cristoph Behen zu Wittenburg, Lorentz Reiner in po. Furty

Nr. 27, Obristen von Schwerin, Commend. Zu Stralsund, Johan Wischen in po. Homicidy

Nr. 39, Stralsund, Todtschlag an Niels Nielson

Nr. 43, Pfaneinhaber der Güter zu Roggentien, iegen den Voigt zu Roggentin Heinrich Heidenrech in po. Adulerty

Nr. 44, Gericht und Rat zu Damgarten, Annen Siedelers in po. Sodomia, 23. September 1674

Nr 45, Königl. Schwed. Herzogthümer Brehmen und Verden, zu Stade, Raubüberfall mit Degen

Nr. 52, Damgarten, Annen Siedelers in po. Sodomia, 5. October (mit Schwert zum Tode, der Hund ist zu erwürgen)

Nr. 54, Lübeck, gegen Erich Wulff wegen der an Ulrich Krabbe geschehenen Entleibung, 14. October 1674

(Rühne, Amt Bützow)

Nr. 7, vom 2. Juny 1674, SS 1674, (Belehrung)

An Fraulein Sophie Agneß (Herzogin von Mecklenburg)

In Inquisition Sachen Chim Cronen, vnd dessen Tochter Ilse Cronen, Arend Stubben Eheweib in po. Veneficy respective inhaftierte und beschuldigte erkennen und sprechen von Gottes gnaden wir Sophie Agneß Herzogin zu Mecklenburg t.t. auf eingeholten Raht der Rechtsgelahrten vor Recht, vnd auß den protocollis inquisitionis allen vmbständen nach, so viel befindlich zu sein, das Chim Crone der gefänglichen haft hinweg zu erlassen, vnd die angefangene special inquisition, so wohl iegen denselben, als dessen Tochter Ilse Crone Arend Stubben Eheweib, bis dahin sich trifftigere anzeigen werden hervorthun, oder von

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Heinrich Hadelern besser bewiesen, dan bishero geschehen iegen sie Ilse Cronen beygebracht ein zustellen. V.R.W. 2. Juni 1674 H.R.R. C.R.D.
(Akten vom 1. Juni 1674 zu Rühne, der alte Chim Cron und seine Tochter Ilse Cronen, 1 Seite, 1 Seite Uni, C.H.D. findet den Vater sehr graviert und spricht sich für eine spezialinquisition aus)

(Sülze)

Nr. 34, vom 28. August 1674, SS 1674 (Belehrung)

An die von der Lühen als an der Jurisd. Zur Sultze Interessierende

Alß die Herren uns, die zwischen Emanuel Bartels ankläger vnd Sophie Helmcken Heinrich Lortzen Eheweib in po. Der Hexerey angeklagte verhandelte vnd hirbey verschloßen wieder zurück kommende acta vnd Inquisitions protocolla zugefertiget, vnd über die in selbigen bericht, enthaltene frag unsere rechtliche information erfordert haben. Demnach derselben vor Recht, das der Inquista Sohn, nach maßgebung des 14 Inquisitional articul zu vernehmung, vnd mit Hans Millern auch nach befinden, mit Ihrer Mutter zu confrontieren, Wan solches geschehen, ist der Inquista Eheman Heinrich Bogentzen zu der Inhaftierten defension, dieselbe binnen 3 wochen, nch communicirter copy der Protocollen, sub qirdiciden ??? zu vbernehmen zu zulassen, vnd , wan solches geschehen ergeheth ferner was recht ist. V.R.W. 28. August 1674, H.R.R. C.R.D.

(Akten 2 Seiten, 1 UNI, Sülze den 12. August 1674, Samuel Bartels hat Sophia Helmecken als Heinrich Batzen Eheweib der Hexerei beschuldigt

UNI: fama, 3 hingerichtete haben auf sie bekannt, ihr eigener Sohn hat sie als Hexe gescholten, seine Schweine wären daraufhin doll geworden, Erdman Bartels nicht von ungefehr besessen worden

Nr. 15, vom 1. Dezember 1674, WS 1674/75 (Belehrung)

An die an der Jurisdiction zur Sülze interessierende Shl. Von der Lühe

Alß dieselbe uns abermahl, die zwischen Emanuel Bartels vnd Sophia Helmcken, Heinrich Bantzen Eheweibs, in po. Veneficy verhandelte, vnd hirbey verschloßen hinweder zurückkomende acta zugefertiget, vnd aus den Rechten informiret zu werden verlanget, wir, nach dehm vnserem vorigen responso zu folge der angeklagten Ehman zur defension verstatet, Er auch mit einer Exceptrion vnd ablehnungsschrift, sub tato 13. November lauffenden jahres eingekomden, in processu nunmehr weiter zu verfahren sey? Demnach der acten vor Recht, daß beregte Exception- vnd ablehnungsschrift, dem ankläger zu Verhandlung seiner schließlichen notturfft in termino 3. wochen, zu communiciren vnd wan solche conclusionschrift einkommen der angeklagtinnen Eheman, zur gegenschleßlahen handlung in gleichen termino copyliche abschrift davon zu ertheilen sey. Wan solches geschehen vnd angeklagtin Ehman gleichergestalt pure concludiret, auch acta pravia arrolutatione zu abfaßung einer uhrtel tenuo verschicket werden, so erget so dan ferner was den rechten gemeß ist. V.R.W. Rostock 1. Dezember 1674

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

(Akten, vom 28. November 1674, zu Sülze, 2 Seiten,)

(Mecklenburg, Ratzeburg- Retelsdorf)

Nr. 41, vom 11. September 1674, SS 1674 (Belehrung)

An die fürstl. Mecklenburgische in Ratzeburgischen Fürstenthumb verordnete Director vnd Rächte

Aiß Ihr uns nebst eurem berichtsreiben die hiebey unter unser Facultät Insigel verschlossen wieder zurückkommende indicia und Protocolla, entgegen vnd wieder Gretke Sollen, sonsten Gretke Besches genand, in puncto veneficy zugefertigt, vnd unser rechtliches bedencken über die angehencke frage: ob sie wieder beklagte Sollen eingebrachte indicia so sufficient, daß sie mit fuge gefäncklich eingezogen, vnd mit der gebethenen tortur belegt werden könne, euch zu ertheilen gebeten. Demnach erwegung der beygebrachten indicoru vor recht, das Inquisita zur gefänglichen haft, so fern sie dero behuff de Judicio sisti nicht gnuchsam cavieren solte, zwar zubringen, mit der tortur aber noch zur Zeit vnd biß dahin sich kräftigere Uhrsachen angeben werden, nicht zubelegen.

V.R.W. 11. September 1674 ohne Unterschriften (Verzeichnet von C.H.D.)

(Akte Ratzeburg, 11. August 1674, 2 Seiten, 1 Seite UNI, im Dorf Retelstorf im Amt Schönenberge wurde die Gretke Sollen der Hexerei beschuldigt, es wird angefragt ob sie mit der Tortur belegt werden darf, UNI: H.R.R. plädiert zwar Indizien zu sammeln, aber sie nicht mit der Tortur zubelegen,

Die sämptlichen unterthanen in Retelstorf beschwerten sich über ein weibstück, welche in ihren Dorffe wohnt, nahmenst Gretie Sollen, sonsten Gretie Busches genand, daß dieselbe eine Hexe sey und Zaubern könne, Indicien: wer sich mit ihr erzprnet oder gezancket, ihn nicht lange darauff ein oder mehr stück von seinem vihe gestorben, 2. das der Solschen ihr Man einsmahls gesagt, wie Asmus Grewißmühls seine Kühe, unversehens in dessen Koppel gekommen, er wolte einen eigenen deuffel auff Grewißmühlen seyn vihe heuren, aber er wehr einen krigen könnte 3. das die Solschen einmahl gefluchet der teuffel solte Aßmuß Grewißmüjlen holen, weil desen Kühe in ihre Koppel gekommen, vnd demselben balt darauf einige pferde gestorben 4. der Sollen Junge einmahl mit 2 pferden in Aßmuß Grewißmühlen Koppel gehütet, vnd er den jungen des wegen verklaget und geschlagen, hette die solsche gesaget, sie wolte sich des jungen annehmen, vnd wehre deß folgenden tageß darff ihm ein kalb welches vorhin nictes geschadet todt geblieben 5. das vor etlichen jahren ein junge nahmens Frantz Kößlan bey sollen gedienet, vnd wie derselbe im Fastelabend die scheune zugeschloßßen, damit die Solsche vonn seinem pferde füter nictes nehmen können, hette die Solsche gefluchet, der teuffel solte dehno in die hande fahren, so ihr die scheune zugeschlossen, und wehre dem jungen so balt die hand sehr dick geschwollen, vnd hebe solch reissen drinne gehabt daß er nicht ruhen können. Ebenmessig 6 wehren auch den leuten, wan sie von Solschen geredet daß sie zaubern könnte, oder wan sie in der Solschen begehren nicht einwiligen wollen, viel fihes gestorben. Daneben wird ein Extract der anno 1661 zu Rehna captivirten und in puncto veneficy beschuldigten Ilse Viereggen, Woraus erhellet daß zwar die Viereggen auff Greten Buschen in der tortur bekand 1. daß sie ihr Zaubern gelernet 2. daß sie mit auff den blocksberg gewesen 3. daß sie einen trunck

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

gekochet, wormit Jochim Viereggen 2. Kinder umbgebracht, Es hatt aber nachgehends gedachte Viereggen ihre außsage gantz wiederruffen und gesaget, daß sie solches auß pein und furcht derselben bekandt,)

(Colberg, Hinterpommern)
(nicht Mecklenburg)

Nr. 55, vom 14. Oktober 1674, SS 1674 (Belehrung)

An Burgermeister und Raht der Statt Colberg

Alß Ihr vns die hirbey wieder zu rücke kommende und iegen Trine Kloken vervbte Inquisitional acten zufertiget, vnd wie weiter mit der inhaftirten zuverfahren vnser rechtliches bedencken zu eröfnen begehret haben. Demnach vorberegeter acten darauff vor Recht wird Trine Kloken, vor gehegten peinlichen halßgerichte, nach wie vor bekennen, das sie Gott verleuchnet vnd mit dem Teufel einen bund gemachet, auch mit demselben so viel fach gebuhlet haben, so ist sie nach trewfleissiger Vnterrichtung vnd erfolgter wahren buß Ihrer groben sunden, mit dem Schwert vom leben zum Tode hinzurichten, wie wir sie dan dazu vervtheylen von R.W. Rostock 14. October 1674, H.R.R. C.R.D.

(Akten, Colber 19. September 1674, 1 Seite, 1 Seite UNI, Trine Kloks aus einem benachbahrten Dorfe bürtig, vor einigen Jahren von den Zigeunern, mit weggenommen vnd vor weiniger Zeit, mit einigen Zigeunern wieder anhero kommen, sie wiß nicht wie alt sie ist, sie selbst gibt 20 Jahre an, welches doch nach Ihrer Statur schwerlich zu glauben alt sey, hat sich gerühmet, das sie, Gott bewahre einen jeden davor, einen Giest Chim genandt hette, so Ihr alles was pasieret vor sagete vnd so mit Ihr Buhlete.)

Protokollbuch Wintersemester 1674/75

Protokollbuch Wintersemester 1674/75, vom 9. Oktober 1674 bis 14. April 1675, Dekan Georgii Radovii, 71 Belehrungen
J.S.D. - Johanni Sibrando

Nr. 1, Herzog Johann Georg zu Mecklenburg, Caspar Lehn, Christian Berlich und Liese Kofahlen in po. Adultery simplicities et fornicationis, 16. October 1674

Nr. 2, Ad eundem, Casper Lehn, Denunciant gegen Elisabet Silmans, Christoff Pfeilen Haußfrau in po. Furti

Nr. 3, Jochim Chrystoff von Stralendorff, Claus Schünemann in po. Furty,

Nr. 6, Bürgermeister und Rat zu Anklam, Gregor Lamboysen, Frohne zu Friedland appelanten und beklagten, wieder Procuratorem Judicy Kläger in pto. Atrocissimaru injuriaru, 27. Oktober 1674

Nr. 12, Valter Frederich von Buch zu Stölzen, Jacob Romyen in po. Homicidy, 23. November 1674

Nr. 14, Marschal Conrad von Barner, Erbsch. Auff Nienhoff und Wehendorff, Jochem Brockman wegen Blutschande, 28. November 1674

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

- Nr. 16, Rat zu Buxtehude, Bernhard Mattfeld (Konsulent) verklagt Jungfer Sabina Maria Bremers in pto. injuriarum
Nr. 17, Anklam, Johann Brüser in po. homicidy
Nr. 29, siehe 16, in po. Sponsaliorum
Nr. 21, Johann Georgens zu Mecklenburg, Caspar Heydeman der jungere in pto. Incendy, sacrilegey vnd furty, mit Feuer vom Leben zum Tode, 15. Dezember 1674, C.R.D. H.R.R., C.H.D. J.S.D. (Mirow)
Nr. 25, Jochim Friderich von Lützwow zu Seedorff, Hans Heims in po. Homicidy vnd furty, 28. Dezember 1674
Nr. 26, Pfandträger des Guts Roggenthen, Heinrich Heidenreich und Liese Kranben in po. Simplicis adultery
Nr. 32, Herzog July Frantzen zu Sachense, Engeren vnd Westphalen, Johann Rahdern in pto. Homicidy
Nr. 33, Ad Eundem, Hans Hintzen vnd Lorentz Alheit in po. Incendi et furty
Nr. 47, Dorothea gebohrene von Hahnen, Sehl. Claus Hahnen hinterlaßene Wittibe zu Bristow, Maria vnd Triene, Mutter und Tochter die Springuppes in pt. Infanticy (mit Schwert zum Tode) 15. Februar 1675
Nr. 49, Landraht Hans Friederich von Lehsten, auff Wandow , Dölitz, Schöner Weselstorff Erbgessen, Unterthan wegen Vbeltätigkeiten mit Staupenschlag und Landesausweisung oder aber auf 2. od. 3 Jahr in eine Karre zum Vestungsbaw oder andern beliebig diensten eingeschmiedet, 18. Februar 1675
Nr. 61, Obrist Leutenant Samuel Christoff von Plessen, zu Schwerin, wegen Erbschaft,
-

Protokollbuch Sommersemester 1675

Protokollbuch Sommersemester 1675, vom 14. April 1675 bis 9. Oktober 1675, Decan Caspari Habermanni, 35 Belehrungen

- Nr. 1, Johannes Georgius Herzog zu Mecklenburg, gegen Caspar Lehne und Liese Kohfahlen in p. procurati abortus,
Nr. 8, Joannem Georgium Ducem Mecklenburg, Caspar Lehne vnd Liese Kohfehlen in pto. Procurati aborty
Nr. 21, Herzog Christian Ludwig zu Schwerin, Peter Frickssohn schwedischer Frazich in pto. Homicidy
Nr. 25, Churf. Brandenburgische Gerichtschöppen zu Wittstock, Johan Prätzen in pto. Inperiaru, seiner von schwedischen Soldaten abgenommenen Pferden, Wagen und Mäntel, 15. July 1675
Nr. 28, Christian Fabri Brandtubl. Cuditeur, wegen Friedrich Boll Draguner in pct. Sodomia (mit Pferd)
Nr. 29, Obristen Leutenant Gottfried Eberhardt von Eberschweiz, Anthon Zitter in pto. Bigamia
Nr. 30, Johan Christoff Pistori Regiments Auditor, Johan Schumacher in puncto. Bigamia
Nr. 31, Ad Eundem, Hans Jürgen Heller in punctol. Bigamia
-

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 2, vom 21. April 1675, SS 1675 (Belehrung)

Georg Friederich von Thun auff Strest Erbgesessen

Alß derselbe uns einen bericht nebst den hirbei verschloßen wieder zurpckkomenden protocollo inquisitionis entgegen Maria Sewicken in pto. Veneficy zu gefertiget, vnd auff die in beregten bericht enthaltene frage unser rechtliches bedencken erfordert. Demnach des berichts vnd protocoll inquisitionis vor recht, das aus allen hirbei vorkommenden umständen so viel zubefinden sei, das 1. inquisitin Maria Sewicken allein in haft zu helten, zufferst Inquisita wen sie nachung in gute vber die inquisitional articul vernomen vnd von dem Prediger besuchet aus Gottes wort von ihme unterrichtet und fleißig angemahnet worden daß sie Gott vnd ihrer Obrigkeit die Lautere warheit bekennen möge vnd Ihrem leibe keine Marter verursache, inquisita aber ein mehres dan vorhin nicht bekennen würde auff nachfolgende Interrogatoria

1. Ob sie Zaubern könne
 2. von weme sie die zeuberkunst gelernet
 3. wan vnd an welchen ort sie die zauberkunst gelernet
 4. auff was art sie dieselbe gelernet
 5. ob sie dabei den wahren Gott verleuchnet, vnd einen bund mit dem Teuffel gemachet
 6. ob sie einen bulen vom Teuffel angenommen, vnd wie selbiger heiße
 7. ob sie mit ihrem buhlen den Teuffel fleischliche unzucht getrieben
 8. wan an welchen orth, vnd wie oft solches geschehen
 9. ob sie auch mit ihrer Zeuberei Menschen vnd Vihe schaden zugefuget
 10. Was es fur schaden gewesen vnd wem derselben zugefuget
 11. Ob sie auch die Zauberei andern wieder gelehret
 12. Waß es fur leute sein und wie sie heißen, den sie die Zauberei wieder gelehret
- die lautere warheit zubekennen durch den Scharfrichter folgender art anzuhalten, daß er sie entbloßet zur Leiter führe, die gewöhnliche instrumenta vorzeigen vnd mit den schnuren den anfang mache, wen solches geschehen vnd alles waß vor bei und nach der territion furgangen vnd wie sich inquisita geberdet, vnd waß sie geredet, durch einen qualificirten Notarium fleißig verzeichnet worden, so erget als dan in der sache ferner waß recht ist.
- V.R.W. C.H.D. J.S.D. 21. April 1675
-

Protokollbuch Wintersemester 1675/76

Protokollbuch Wintersemester 1675/76, vom 9. Oktober 1675 bis zum 14. April 1676, Decan Henrici Rudolphi Redekeni, 34 Belehrungen

- Nr. 1, Chuno Paris Hahn, wegen Christian Sadow in po. Der an Michel Kohlhoff vervbten Mordtat,
- Nr. 8, Stadtvogt und Rat zu Friedland, Christian Höppenern in po. Harter Bedrawung und abschwelichen Fluchens (8 Tage Haft, 10. Januar 1670)
- Nr. 12, Capar Lehner Bürger und Huffschmit zu Miro, wegen Elisabeth Kufahlen in p. poculi aborionis

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 20, Bürgermeister und Rat zu Boitzenburg, Albrecht Klerken, wegen abscheulichen Lästerung der Stadt auf 10 Jahre verwiesen, Kirchenbuße

(Wismar)

Nr. 7, vom 8. Januar 1676, WS 1675/76, (Belehrung)

An Sl. Bürgermeister vnd Rath zu Wismar

Alß dieselben uns die unter unser Facultät Insigul hirbey wieder zurpckkommende vnd iegen Greten Buchholtzen , in po. Veneficy inhaftirte, Inquisitional acte zugefertiget vnd an was den arten vnd rechten zustimmung darin zuerkennen begehret. Demnach reiflicher collegialischer erwegung vor beregter Inquisitional actem darauf vor recht, das die Inquisita Grete Buchholtzen, biß sie ad pubentatem und zu besseren verstande kommen durch die herren Prediger in den worten Gottes fleißig zu informiren, vnd dafern sie mitter Zeit von der Verbindnus mit dem Sathan nicht leberizret werden könte, sondern nach wie vor mit dem selben sich vermischen solte zu wahrer bekantnuß vnd rew Ihrer Sünden, damit die Seele, aus des Teufels Stricke, gänzlich errettet, vnd zu Gemeinssung den hochs rechtmahls geschicket gemacht worden müge zu berugigen wan solches geschehen, so ist sie folging vnd der sie vor gehegten peinlichen halßgerichte Ihre vnthate nach wie vor gestehen wird, mit dem Schwerd vom Leben zum Tode hinzurichten. Alles von R.W. 8. Januar 1676, H.R.R. R.D. C.H.D.

Nr. 10, vom 5. Februar 1676, WS 1675/76 (Belehrung)

An die Gevettern der Dewitzen, Cruseren p.

Alß die Herren uns die po. Beschuldigter Hexerey, wegen Trine Arendß Adam Rolffs Eheweibes Mutter, der Alten Arendschen gerichtlich verhandelte acta nebenst einen bericht schreiben zugesand, vnd unser rechtliches bedencken, wie sie sich weiter in dieser Sache zuverhalten haben, insonderheit aber vber die darin enthaltene zwo fragen, einzuholen begehret. Demnach und collegialischer erwegung vorbereiteter acten darauf vor recht, das so viel Ewre Erste frage belanget, der Christoffer Ahrens die action wieder die alte Arendsche ferner zu prosequiren zwar nicht gehalten sey, iedoch aber auch die rachwohinsche bezichtigung der hexerei ernstlich nicht erwiese, vielmehr wegen seines vbergegründeten Archwohns vnd berüchtigung eine Christliche Abbitte zu thun, vnd die gerichtskoten nach beillage moderation, zuverstatten schuldig vnd finden wir, Ewre ander frage betreffend die indicia welche iegen die alte Ahrendsche angeführet worden, zur peinlichen frage nicht gnungsam, sondern es ist dieselbe, bis dahin sich drifftigere Uhrsachen erofnen solten, der gefänglichen haft zu erlassen, wegen des unzulassigen botens aber mit 3 tegiger gefengnuß abzustraffen vnd in vbrigen auf dero

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Protokollbuch Sommersemester 1676

Protokollbuch Sommersemester 1676, vom 14. April 1676 bis 9. Oktober 1676, Decan Georgii Raovii, 42 Belehrungen

Nr. 12, An Daniel Friderich Voß zu Bradelsdorf, Trine Harmes in pto. Violata jurata, 8 Tage gefängnis, 5. Juni 1676

Nr. 19, Sophia Agnes zu Rühne, wegen Joachim Kröpelin in pto. Furty, 17. July 1674 ? (mit Strange zu Tode)

Nr. 23, Wolgast, zwischen der Stadt und Erben des M. Petri Palecopi (Kirchendiacon) in po. Desimarum

Nr. 26, Heinrich von Brömsen, Erbsesse auf Stökelhorst, Steinrod und Horst, Asmuß Seemans in pto. Homicidy, 11. August 1676

Nr. 38, Heinrich von Brömsen siehe Nr. 26, Asmuß Sieman in po. Homicidy, 9. September

(nicht Mecklenburg, Vorpommern)

Nr. 13, vom 30. Juni 1676, SS 1676 (Belehrung)

An Bürgermeister und Raht der Stadt Greifswald

In Inquisitionen Sachen Maren Spiegelberges Margin Langen Wittiben erkennen vnd sprechen wir Burgermeister vnd Raht der Stadt Greiffswald, auff angeholten Raht auswertiger Rechtsgelahrten vor Recht, vnd ex actis so viel befindlich zu seyn, daß, weil die Fr. Von Eßensche den Kläger stand mith ergriffen, sondern in terminis tennuciationis verbleiben will, aus denen in actis befindlichen Uhrsachen die specialih inquisition ex officio zu continuiren, inquisitione aber auf die anerbolene eydliche caution der haft nicht zu erlassen sey. V.R.W. 30. Juni 1676, C.R.D. J.S.D. J.L.D.

Protokollbuch Wintersemester 1676/77

Protokollbuch Wintersemester 1676/77, vom 9. Oktober 1676 bis 14. April 1677, Decan Johannis Sybrandi, 33 Belehrungen

J.L.D.- Jacobus Lembke

Nr. 5, Regierung zu Minden, Herman Waltken genant Bartling in po. Furti

Nr. 8, Friderich Lowtzowen auf Rensow, wegen Frantz Firawen wird inquiriert, er ist von dieser Inquisition zu absolvieren, 4. Januar 1617, J.S.D. J.L.D.

Nr. 9, Obl. Von Treffenfeldt, Paschen Kordes in po. Eines erschossenen Reiters

Nr. 11, Obl. Wachtmeister Hans Christian von Sydow, wegen Micheal Crabaten Entleibung an Dragoner conrad Schwarhen

Nr. 19, Christian Ludwig Herzog zu Schwerin, Sehl. Otto Küsters Witwe Klägerin gegen Sehl. Jacob Schröders Wittw in po. Injuriarum

Nr. 25, Wolgast, Maria Marsen in po. Furti

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 26, Paris von Zucker auff Stekentorfen und Messenshagen, wegen Entleibung

(Wismar)

Nr. 24, vom 16. März 1677, WS 1676/77 (Belehrung)

An Shl. Bürgermeister und Raht der Stadt Wismar

Alß dieselben uns, in causa Fiscalis Anklägers an einem, entgegen vnd wieder Trine Wilmers angeclagtinne andern tehls die hirbey verschloßen wieder zurückkommenden acta inquisitionalia in puncto veneficy zugefertiget, und unser in rechten gegründetes bedencken ihnen darüber zu erteilen gebeten. Demnach vorgeregter acten darauf vor Recht, vnd ex Protocollis befindlich zu sein, daß angeclagtinne pravia severissima ad monitione de vicenda veritale (nachmahlen in gute zu befragen sey 1. Ob sie Zaubern konne! 2. Von wehme sie solches gelernet 3. Ob sie dabey den wahren Gott verleuchnet 4. wie? Wo? Vnd wan solches geschehen 5. Ob sie mit ihrer Zauberey auch schaden an Menschen vnd Vieh getahn 7. Wie wo und wan solches geschehen. Solle sie aber in gute ein mehres als bisher geschehen nicht bekennen wollen, so kan zu erkundigung der reinen vnd lauterer warheit sie dergestalt vom Scharfrichter terrirt werden C.R.D.) daß er nicht allein die Instrumente vorgezeiget, sondern sie auch abgekleydet vnd auff die leiter gefeset werde, Solte sie aber ein mehres auch per territione aus Ihr nicht zu berugen wird sie der Custodia, biß sich drifftigere Indicia finden, zu erlaßen seyn. V.R.W. 16. Mart 1677, J.S.D. C.R.D. J.L.D.

Protokollbuch Sommersemester 1677

Protokollbuch Sommersemester 1677, vom 14. April 1677 bis zum 9. Oktober 1677, Decan Henrici Rudolphi Redekeri, 78 Belehrungen

- Nr. 1, Hans Erdman von Betker Hauptman des Closters zum H. Grabe, wegen Jochim Krentzlichen Entleibung an Hans Stieltzen, 20. April 1677
- Nr. 2, Geschwister von Vierecken zu Weitendorf, wegen Erbangelegenheit, Lehnzehnten
- Nr. 3, General Quartierer von der Osten, iegen Marten Eggebrecht und Hans matz in po. Furti
- Nr. 4, Bürgermeister und Rat zu Wismar gegen Marien von Brock und Trine Peters in po. Furti,
- Nr. 5, siehe 4
- Nr. 6, Ad eundem ObristenLieut. Stützen Kläger gegen Michel Grambawr in po. Beschuldigter verführung eines außgerissenen Soldaten
- Nr. 10, Herzog Gustav Adolph, wegen Georg Alman in pto. Homicidy
- Nr. 30, Beamtze zu Spantekow Lische Stapner wegen infanticidy
- Nr. 31, Rath Hans Friederich von Leesen, po. Furti gegen Anna Grüwolfs Jochim Wolfs gewesenenes Eheweib in po. Furti
- Nr. 36, Obrist Henrich de Halla Gouverneur in Vorpommern, die Entleibung Jochim Bartels Eheweib betreffend
- Nr. 54, Sophie Agnes zu Mecklenburg, Annen Röhnen in po. Stupri
- Nr. 55, Ulrich Christoph von Lepel zu Grambow, wegen Güter des Vaters

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 65, Churfürst zu Brandenburg, Stargard, Chritoff von Damitz in po. Duplicis homicidi
Nr. 66, Beampte zu Spantekow, Liese Staden in po. Infanticidi
Nr. 71, Bürgermeister und Rath zu Wismar, Andreas Lüßkow in po. Homicidi an Otto Jürgens

(Bergdorf bei Hamburg, nicht Mecklenburg, Lüneburg ? oder Holstein)

Nr. 13, vom 21. May 1677, SS 1677, (Belehrung)

An die von Lübeck und Hamburg zu dem Bergerdorffer Landgerichte Deputirten Herren

V.gr.u.d.z. wolledle, Alß dieselbe uns die, unter unser Facultät Insiegel hierbey wieder zurückkommende Inquisitional Acte iegen Greten Ahlers, in po. Veneficy inhaftirte, zugesand, vnd unser rechtliches bedencken, wie in processu weiter zu verfahren, auch ob die Inquisita, auf burgliche caution, von der hand der gefanglichen hafft zuerlassen sey, zuerofnen begehret haben. Demnach S. nach fleissiger verleß vnd reiflicher erwegung itz beregter Inquisitional acten vor recht, das zwar die Inhaftierte gestalten vmbständen nach iegen caution nicht zu erlassen, iedoch in leidlicher gefangnuß als sie No. 7 geklaget, zuverwahren, Ihren Procuratori inspectio artoru et communicatio zu gönnen, vnd in vbrige allen der sub. No. 8 ten publicirten Urtel nach zu gehen, wan solches geschehen vnd Inhaftirte mit Ihrer defension gehört so ergeheth ferner was recht ist. V.R.W. Rostock 21. Mai 1677 H.R.R. R.D. J.L.D. A.A.

(Akten, wieder Greten Ahlers in po. Venefici, Lübeck den 2. Mai 1677, 1 Seite UNI)

(Nicht Mecklenburg, bei Lübeck, Lauenburg)

Nr. 20, vom 14. Juni 1677, SS 1677 (Belehrung)

An Shl. Thomas Wetgen zu Grossen Schenkenberge

Alß der herr uns das hirbey vnter unser Faculät Insigels, verschlossenes Protocollu Inquisitiona nebeß einen bericht, zugefertiget, vnd wie der Inhaftirter Heinrich Hartzte, vnd die Liese Cordes der begangenen vnd zugestandenen Zauberey vnd Unthaten halber zustraffen auch was mit der Annen Martens weiter anzufangen, vnser in den Rechten begründetes Responu Juris begehret hat, Demnach vorberegeten Protocolli darauf vor recht, das die Liese Cordes mit dem welche sie der Zauberei halber beschuldiget hat, zu vor zu confrontieren, darauf der Heinrich Hartzten vnd diese Liese Cordes, wan sie, bey gehegten peinlichen Halsgerichte, nach threue fleissiger vnd ernstlicher vermahnung zu wahrer rew vnd busse (vnd verwahrung des heyl. Abendmahls) , die vorhin bekantte Zauberey vnd Vnthaten nach wie vor gestehen werden, mit dem feuer vom Leben zum Tode hinzurichten, die Anna Martens aber bis daher das weitere vnd relewantere anzeygungen gegn sie aufgegeben werden der gefanglichen hafft zuerlassen sey. V.R.W. 14. Juni 1677 H.R.R. R.D. J.L.D. A.A.

(Akten, 3 Seiten, Großen Schenkenberg den 2. Juni 1677,)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 33, vom 4. Juli 1677, SS 1677 (Belehrung)

An Hern Thomas Wetge zu Trenthorst und Stenkenberge

Demnach der Her vns, das iegen Annen Martens continuirte vnd hirbey verschlossen wieder zurpückkommende, protocollum inquisitionis, anderweit zu gefertiget, vnd wie mit der inhaftierten ferner zu verfahren, auch wie dieselbe Ihrer zugestandenenen vnthaten halber zu bestraffen, vnser rechtliches bedencken zueröfnen begehret hat, So erkennen wir S. nach collegialischer fleissiger erwegung der Sachen vmbstände vor recht, das die Anna Martens zufoderiß mit denen, welche sie, als complices der Zauberey, durch gerichtlich wiederholte bekantnuß, beschuldiget hat zu confrontiren, wan solches geschehen, vnd die Inquisitia vor gehegten peinlichen halsgerichte Ihrer bekantnüssen nach wie vor wird gestehen, Ihre Sünde, durch fleissige vntrricht Ihres Sehlsorgers, bekennen, vnd zu Ihrer sehlen Sohligkeit durch das hl. Abendmahl gestärket, mit dem feuer vom leben zum Tode hinzurichten sey. V.R.W. Rost. 4. Juli 1677 H.R.R. J.L.D.

(Akten, Lübeck den 30. Juni 1677, 1 Seite wegen Anna Martens,, Todesurteil)

(Demzin, Amt Stavenhagen)

Nr. 21, vom 14. Juni 1677, SS 1677 (Belehrung)

An Heinrich Viecke (Viecke) zu Tempzin

Alß derselbe das hirbey, vntr vnserer Facultet Insigel, wieder zurückkommende Protocollu inquisitionis vns zugesand, vnd ob nicht die Trine Mollers Jürgen Roselers Eheweib, von peinlicher Rechtens wegen, mit der scharffen frage zubelegen sey, vnser rechtliches bedencken zueröfnen begehret hat. Demnach erwegung itz beregten Protocolli darauf vor recht, das zufoderst die Trine Müllers vber nach folgende Interrogatoria, wan sie vorhero durch Ihren beichtvatter die warheit zu bekennen, trewfleissig vermahnet, vnd mit der tortur oder scharffen frage ernstlich bedrawet worden, zu befragen

Ob sie nicht Zaubern könne

2. Wan vnd von wehme sie das Zäubern gelehret

3. wie vnd durch welche gelegenheit es geschehen

4. Ob sie nicht Gott daby verleuchnet vnd mit dem Teufel einen bund gemacht habe

5. wie vnd mit was worte solches geschehen

6. wie Ihr Teufel heisse

7. Ob sie nicht mit demselben gebuhlet habe

8. wie oft vnd auf was arth solches geschehen

9. wie oft vnd waselbsten sie auf dem blocksberge gewesen

10. Ob sie nicht andere der Zauberey gelehret

11. Welche die sein, auch wan vnd wie es geschehen

12. Ob sie nicht mit Ihrer Zauberey Viehe vnd menschen geschadet habe

13. Was, wie oft, an was ort vnd wie solches zu gegangen sey.

Hiernehs sein auf dem Protocollo Inquisitionali förmbliche articul abzufassen, als das wahr das Inquisite Zaubern könne 2. wehr das sie der zauberey halber in Dempzin vnd andern

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Orten beruchtigt gewesen 3. wahr das auf Ihr drawen allemahl ein zufall erfolget etc. Etc. Etc. Auch Inhaftirte der vber voriger gestalt zu examiniren vnd von dem Notario alles vnd jedes interrogatoriu vnd idem articul ordentlich zu beschreiben, darauf die inhaftierte anderweit mit den Zeugen zu confrontiren, Wan solches alles geschehen, vnd zufolge des jungeren Reichs Abschiedes vnd formblich angezeichnet wollen, so ergeheth wegen der peinlichen frage was recht ist. V.R.W. 14. Juni 1677 H.R.R. C.R.D. J.L.D. A.A. (Akten, Demtzin den 8. Juni 1677, 2 Seiten, 1 Seite UNI, ein Kerl namens Jürgen Poseler nebst seinen weib Margretha Müllers vor 4 Jahr hir in meines sl. Principals als des Christian Wilhelm Hahnen Jurisdiction gedommen und niedergelassen, waren in anderen Orten als zu Kriesan, Sackendorf und Ivenack in bösen gerücht, hat sie aber doch aufgenommen, jetzt haben Jochim Möller dessen Frau und Benedikt Berg und dessen Frau sie angeklagt)

Nr. 29, vom 27. Juni 1677, SS 1677 (Belehrung)

An Sl. Heinrich Vieken zu Tempzin

Als vns derselbe anderweit die Protocolla Inquisitionis iegen Trine Mollers Jürgen Rösellers Eheweib, ex po. Venefici Inhaftirten zugefertigt, vnd unser rechtliches bedencken, wie mit Inquisitinen weiter zuverfahren, begeheret, demnach der Sache vmbstände vor Recht, das die Trine Möllers mit der scharfen frage, wan sie vor hero durch den Prediger, die warheit zu bekennen trewlich vermahnet, zubelegen, vnd allen was dabey vorgehet fleissig zu beschreiben. V.R.W. Rost. 27. Juni 1677 H.R.R. J.L.D. (Akten, Temtzin den 23. Juni 1677, 1 Seite, , H.R.R. der Konsulent hätte das Verfahren ordentlicher führen sollen, 1 Seite UNI)

Nr. 43, vom 9. Juli 1677, SS 1677 (Belehrung)

An Heinrich Viecken zu Tempzin

Als uns derselbe die continuirte vnd unter vnser Facultät Insigel hirbey wieder zurpückkommende Protocolla Inquisitionis iegen Margreten Müllers in po. Veneficy inhaftirte, zugefertigt, vnd wie weiter iegen dieselbe zuverfahren, vnser rechtliches bedencken begeheret hat. Domnach selbiger Protocolle darauf vor recht, das vorhero bey denen welchen Inquisitin schade zugefüget, nachzufragen. Ob es sich berichteter massen also begeben, dan so ist sie mit denen, auf welche sie bekand, zu confrontiren, absonderlich der Weißtpfahlischen vorige arten nach zu sehen, dieselbe in haft zu bringen, vnd auf dero geberden vnd worte genawe zu achten, vnd alles fleissig zu protocolliren, wan solches alles geschehen vnd Inquisita Margareta Müllers, vor gehegten peinlichen halsgerichte, was sie vorhin bekand zugestehen wird, so ist sie, auf verspürte wahre berewung Ihrer Sünden, mit dem S. abendmahl zu stärken vnd folgig mit dem feuer wan sie vorhero gewürget, zuverbrennen. V.R.W. Rost. 9. Juli 1677 H.R.R. J.S.D. J.L.D. A.A.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

(Akten, Demtzin den 7. Juli 1677, die Westphalsche ist schon vor 16 Jahren wegen Hexerei angeklagt gewesen, jetzt wird sie besagt auf wolbrechts abendt auch auf dem Blocksberg gewesen zu sein)

(Ribnitz)

Nr. 26, vom 21. Juni 1677, SS 1677 (Belehrung) (4 Reichsthaler)

An die sämbtlichen Provisoren des Jungfr. Closters zu Ribnitz

Vnsern gr. Vnd dienst zuvor hochedelgebohren vnd weyße, auch wohl ehrneuste vnd wohlweise großg. Herrn vnd fr.

Als die herren vns diese hierbey wieder zu rückkommende protocolla Inquisitionis in po homicidy et furty iegen Hans Mittag vnd dessen Mutter Maria Otten zugefertiget, vnd vnser in rechten begründetes sentiment wie der Hans Mittag zu bestraffen vnd mit dessen Mutter Maria Otten zuverfahren sey. Demnach p. nach reiflicher erwegung der Sachen vmstanden vor Recht, das zu forderßt die Maria Otten in gefängliche hafft zu bringen förmliche Inquisitional articul, auß dem 6, 19, 11 vnd 12 articul des gehaltenen Protocols abzufassen, vnd sie darvber zu examiniren vnd, nach befindung, mit Ihren Sohn Hans Mittag zu confrontiren sey. Wan solches geschehen, vnd dieser fur gehegten peinlichen Halsgerichte, so wohl den Niederschlag als die zwe diebstall noch weiter gestehen wird, so ist Er mit dem Schwerd vom Leben zum Tode hinzurichten. V.R.W. Rost. 21 Juni 1677 H.R.R., R.D. et. in voto J.L.D., A.A.

(Akten, vom 18. Juni 1677, 1 Seite, wegen Hans Mittag in pto. homicidy et furty und dessen Mutter, 1675 mense April hat Hans Mittag seinen Stiefvater Jacob Witte weile er seine Mutter geschlagen, mit der wagen zungen tod geschlagen, er hat damit begonnen, darauf ist er auf zurathen seiner Mutter davon gegangen, und hat sich 2 Jahre und 7 wochen im Dobberanschen aufgehalten, hat iedoch seine Mutter 2 mahl heimlich besucht, vnd auf dero zureden ein pferd gestohlen, darum mag er billig mit dem Schwerd vom Leben zum Tode hinzurichten auch der Kopf auf einen Pfahl zu stecken, es sey dan von die Shl. Collegen, weile Ihm seine Mutter verführet hat, wegen des Pfahls eine nicht ereugen wolten, die Mutter ist in haft zu bringen und zu examiniren. 3 Seiten UNI)

Nr. 44, vom 9. Juli 1677, SS 1677 (Belehrung, 3 Reichsthaler)

An Andreas Arndes Pensionarius des Ribnitzschen Colsterguettes Präberow

Alß ihr vns, daß in inquisition sachen Hans Mittag, vnd dessen Mutter Maria Otten, in po. homicidii, et furty, centimiretes wie auch wieder gemelte Ottesche folgends in po. veneficii gehaltenes, vnd hiebei wieder zurückkommende zwei protocolla zugefertiget, vnd demnach den Hans Mittag auß den Ketten vnd banden Euch entkommen, vnd der Justiz dan rücken gegeben, daher der effect intendirter confrontation nicht erfolget, welcher gestalt wieder deselben Mutter Maria Otten zuverfahren, vnser rechtliches bedencken begehret habet.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Demnach solchen protocollen darauf vor Recht, daß Inquisitia Maria Otten mittels darstellung des Angstmannes, vnd vorlegung der Instrumenten, auf die im ersten protocollo enthaltene Articulos inquisitionales, wie auch folgende Interrogatoria

1. Ob sie zaubern könne?
2. Von wehm, zu welcher Zeit, vnd an welchen orthen sie die Zauberkunst gelernet
3. wie, vnd auf waß arth vnd weise, sie die Zauberkunst gelernet?
4. Ob sie dabei den wahren Gott verleuchnet vnd einen bund mit dem teufel gemacht?
5. Ob sie einen geist habe vnd wie derselbe heiße?
6. Ob sie mit ihrem Geiste fleischliche vnzucht getrieben?
7. Wie oft, zu welcher zeit, vnd an welchen orthe solches geschehen?
8. Ob sie auch mit ihrer Zauberkunst menschen vnd viehe schaden zugefüget,
- 9: Waß eß für schaden gewesen? Wehme, zu welcher zeit, vnd auf waß arth vnd weise solcher schade geschehen?
10. Ob sie auch die Zauberkunst anderen wieder gelehret, vnd welche dieselbigen sein?
11. Ob sie Inquisitinne auch mehr wiße dan Zauberen können, vnd woher sie solches wiße vnd wie dieselbigen heißen?

Zubefragen, vnd in entstehung göttlicher bekantnus mit der tortur zu bedrowen, vnd alles fleißig vnd vmbstandlich zu protocolliren, vnd da nun sie kein mehres alß waß bißhero geschehen, bekennen solte, ist dieselbe, wegen des durch ihre beihilfe, vnd einrathen, von dero Sohn Hans Mittaggen begangenen diebstals, vnd desen heimlichen behausung, öffentlich am Pranger zu stellen, mit ruten wol außzuhowen, vnd auf vergünstigung der hohen Landesfurstl. Obrigkeit, des Landes zu ewigen Zeitten zuverweisen. V.R.W. 9. July 1677 A.A. J.L.D. J.S.D.

(Akten Pröberow den 4. July 1677, 2 Seiten, 1 Seite UNI, der Missetäter Hans Mittag konte sich aus den banden, womit er gefeßelt, loß vnd sich aus dem staube gemacht, was ist mit der Mutter 1. wegen des todtschlages vnd diebstals, 2. alß auch wegen der in protocollo sich ereugender suspicion der hexerey, wie nicht weniger wegen verdächtiger erforderung der Flucht ihres sohnes weiter vorzunehmen, nach dammahl auch der Verwalter von Pröberow sich beklaget, das Zeit wehrender inhaftierung er an seinen kleinen Kindern groß Elend sehen mußten, vnd ihm etzliche Häupter Rindvieh krank geworden)

Nr. 57, vom 4. August 1677, SS 1677 (Belehrung)

An Andreas Arndes Pensionarius zu Prebrow

Alß derselbe vns anderweit, das jegen Maria Otten vnd Jacob Langen gehaltene Inquisition Protocollo zugesand, vnd wie weiter zu verfahren vnser Rechtliche Sentiment begehret. Demnach nach fleissiger vnd reiflicher erwegung vorgeregten Protocolli vor Recht, die in voriger vnser belehrung de 9. Juli jungstin der Marien Otten diktierten Straffe zu exequiren. Der Jacob Lange aber mit 14 tagiger gefangnus bey wasser vnd broth abzustraffen sey. V.R.W. Rost. 4. Aug. Ad. 77 H.R.R. J.L.D. A.A.

(Akten, 1. Schreiben vom 1. August 1677, 2 Seiten (von Andreas Arndes), Jacob Lange wegen dem was er über des Vater mörders Hans Mittags flucht ausgesaget vnd bekand, wie er nemlich dem selben gutwillig entfliehen laßen vnd darinnen ein hochstraffbahres factum

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

begangen, 2. Schreiben vom 30. Juni 1677, 3 Seiten, an der Muter: als vernimbt man vnterschiedliche Zeichen an derselben, welche sich die Hexen gebrauchen, vnd der Sl. Notarig. Eß auch selber zugestanden, daß er in demselben pto. Viele Hexen gesehen, die mit ihren meinen vndt halßstarrigkeiten übereinkommen, als sie noch einmal ernsthaft ermahnt wurde, die Wahrheit zu sagen und mit dem Angstman bedroht wurde, so hat sie dennoch ein solches im geringsten nicht geachtet, viel weniger wie beweglich es Ihr auch vorgesaget keine eintzige Trähne vergoßen, welches eine gewiße anzeige der hexen ist., im Anhang P.S. berichtet er von seinen kranken Kindern und dem sterbenden Vieh
(Vom Verwalter zu Prebrow)

Andreas Amsel A.W. oder A.M.D.
Jacobus Lembke J.L.D.
Johannes Sybrand J.S.D.

Protokollbuch Wintersemester 1677/78

Protokollbuch Wintersemester 1677/78 vom 9. Oktober 1677 bis 14. April 1679, Decan Georgi Radouvi, 60 Belehrungen,

Nr. 4, Rostock, Hans Therman und sein Schwiegersohn Dionysiu Münchawen in po. furti
Nr. 22, Boizenburg, Ties Schröders wegen Totschlag an seinem Knecht Claus Samplow
Nr. 27, Jochim Oldenburg, Bürger in Wismar, wegen Dorothea Rungen, Matthies Backholds Eheweib in po. Furti
Nr. 31, Anklam, Churfürtl. Brandenburg, Christoff Scheltzen und desen jetziges Eheweib Maria Davids in po. Bigamia
Nr. 33. Gustav Adolf Herzog zu Mecklenburg zu Amt Dargun, Peter Kohlen in po. Homicidi
Nr. 34, Hans Rudolph von grabow auf Lüsewitz, wegen Frau seines Knechtes, der weggezogen, die Frau von ihm geschwängert
Nr. 37, General Quariermeister Henrich Adam von Osten auf Karstorf, Marten Eggebrecht und Hans Wolffen in po. furti
Nr. 42, Stift Cammin, wegen Peter Köhlers in po. Adulteria
Nr. 47, Hans Rudolph von Grabow zu Lüsewitz, wegen Jacob Volkner, Margaretha Willen,
Nr. 53, Christoph sieman, vornehmer Bürger in Wismar, specie facti
Nr. 54, Anklam, Elias Witten und dessen Eheweib IIsaben Rabselvers, wegen verübter Raufferey und gestohlener sachen,
Nr. 57, Herzog Fridrich zu Mecklenburg, Liese Pomerniken in po. infanticidy

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

(Stavenhagen)

Nr. 1, vom 18. Oktober 1677, WS 1677/78 (Belehrung)

An Sl. General Quartiermeister Henrich Adam von der Osten, auff Schildberg, Carstorff vnd Wildberg Erbherren

Als derselbe vns das hirbey verschloßen zurückkomende protocollum inquisitionis jegen Magia Marquardt, Jürgen Heinen Eheweib, in pto. Veneficy zugefertiget, vnd vnser rechtliches informat, wie weiter mit der inquisitinnen zu verfahren sey? Ihm zu ertheilen gesucht, Demnach nach des oberwehnten protocoll fur recht, vnd so viel befindlich zu seyn. Daß die inquisitinne nochmahlen in güte vber die articulos inquisitionales zu vernehmen, vnd ernstlich zu vermahnen sey, die reine lautere warheit, Gott vnd dem gericht zu ehren, zu bekennen. Solte aber ein mehres, als bisher geschehen, von ihr nicht heraus zu bringen seyn, kan sie zu erkundigung der lauterer warheit mit mäßiger Tortur rechtl. Beleget, vnd in sonderheit über nachfolgende frag vernohmen werden: als

1. ob sie Zaubern könne?
2. von wehm, auch wie? Wo? Vnd wan sie solches gelernet habe?
3. ob sie nicht dabey den wahren Gott verleuchnet? Vnd dahing
4. mit dem Satan ein Verbundnuß gemachet? Auch
5. Wie? Wo? Vnd wan solches geschehen sey?
6. Ob sie sich nicht mit dem Sathan vermischet auch sonst 7. an Menschen vnd Vieh schaden gethan? Auch wie? Wo? Vnd wan solches geschehen
8. Ob sie nicht andere auch die Zauberkunst gelehret vnd auf was art und weise solches geschehen sey?

Wan solches geschehen vnd ordentlich ad protocollen bebracht sey wird, so ergeheth ferner in dieser Sachen was Recht ist. V.R.W. 18. Oktober 1677 R.D. J.L.D.

(Akten, Schildberg den 6. September 1677, im Guthe Schildberg in der Neumark wurde die Schweinhirtin Mariam Marqvartss wegen vermutlicher Zauberey eingezogen, 1 Seite, 2 Seiten UNI, sie wurde von Elisabeth Lehsten die darauf gestorben ist besagt, diese habe ihr den Teufel in gestalt einer Katzen zugebracht, Liebeszauber zu verheiratung der Tochter der Inquisitin, hat das Essen beim Verlöbniß gekocht und die Kränze binden helfen, sie und ihr Mann haben ausgesagt ein gewißes dinch in gestalt einer Katzen gehabt zu haben, der Man ist ein Gader hirt, der ebenfals Zaubern könne

Nr. 35, vom 24. Dezember 1677, WS 1677/78 (Belehrung)

An Sl. General Quartiermeister Henrich Adam von der Osten, auff Schildberg, Carstorff vnd Wildberg Erbgesessen

Alß derselbe vns die hirbey verschloßen zurückkommende Protocolla inquisitionis jegen Maria Marquards, Jürgen Heinen Eheweib in pto. Veneficy zugefertiget, vnd vnser Rechtliches bedencken in der Sache anderweit verlanget. Demnach aberwehnter protocollen vnd aller hirbey vorkommender unmbstende vor Recht, vnd so viel zu befinden sey, daß

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

inquisitia nochmahlen in güte die reine vnd lautere wahrheit zu bekennen auch solchenfalls mit der angegebenen lehrmeisterin der Bischofschen zu conforntiren, wirdwigenfalls aber vnd da sie bey ihrer revration bestradung verbleiben solte, abermahl mit meßiger tortur zu belegen, vnd da sie auch dadurch zu voriger bekendnuß nicht zu bringen seyn solte, mittels vergönstigung der Hohen landesfürstl. Obrigkeit des Landes zu ewigen Zeiten zu verweisen sey. Solte sie aber in der güte oder auch mittels der veranlasten peinlichen frage die vorige bekandnus erholen vnd bestradung, so gar auch vor gehegten peinlichen halsgericht dabey verbleiben, so wird sie, nach vorhergehender ernstlicher vermahnung zu wahrer rechtschaffener buße, auch vornehmung des heyl. Nachtmahls, die mit dem leidigen Sathan gemachten verbundnus vnd absagung Gottes halber, mit dem feuer vom leben zum tode nach Dispositura der peinlichen halßgerichts ordnung zu brennen sein. V.R.W. 24. Oktober 1677 R.D. J.L.D. A.A.

(Akten 1 Seite, Schildberg 26. November 1677, hat wiederrufen, 1 Seite UNI,)

Protokollbuch Sommersemester 1678

Protokollbuch Sommersemester 1678, vom 14. April 1678 bis zum 9. Oktober 1678, Decan Johannis Sibrandi, 81 Belehrungen

- Nr. 1, Sächs. Beambte zu Neuhaus, wegen Hartwig Johan Gerß in po. Homicidy
Nr. 2, Ad Eudem, wegen Hans, Michel vnd Magnus Gebrüder die Carstens in po. Homicidi
Nr. 4, Herzog Friedrich zu Mecklenburg in Grabow, wegen Liesen Pomeraniken in po. Infanticidi, Todesstrafe,
Nr. 6, Rat zu Treptow, wegen Johan Schultzen in po. Gestohlenes Korn
Nr. 9, Meckl. Ratzeburg, Pfeffermüller M. Johan Adolph Jungen, schwängerung der Eva Wipen, beide verklagen sich
Nr. 15, Andreas von der Lühe Kindvormünder zu Dudendorf, wegen Matthias Christian Herman in po. Eines erschossenen Dienstjungen
Nr. 21, Parchim, wegen Thomas Speye, Deserteur mit 2000 Talern entflohen
Nr. 22, Gericht der Stadt Stralsund wegen Claus Reincken, Ilse Teysten und Christian Roxesultwen wegen incestus und stupri
Nr. 23, Ad eosdem, Marten Zefers in po. Homicidi
Nr. 24, Landvogt Jasmund vnd Küchenmeister zu Dobbertin gegen Schäfferknecht Peter Burhien in po. Homicidi
Nr. 26, Diederich vnd Levin Gebhard Hobe zu Wastow, wegen Margaretha Vogts in tp. Infanticidy
Nr. 27, Nicolay Bruggeman zu Itzehoe, wegen Wiebke Cordes in po. Incendi
Nr. 32, Stralsund, Claus Reincken, Ilse Tieden, Christian Rupesulvern in po. Incestus et stupri
Nr. 40, Moritz von Wolslohen zu Letzsterow, wegen Elias Deutscher in po. Homicidi
Nr. 50, Margaretha von Tienen Wittve des Adolph Friederich von Plessen vnd Jochen Christoff von Stralendorf zu Absthagen, wegen Peter Dehne aus Klütz und dessen Eheweib in po. Sacrilegy, Diebstahl in der Kirche (Mann mit Strang zum Tode, Frau Staupenschlag und Landesausweisung)
Nr. 57, Moritz von Wohlfels von Letzsterow (Lüsewitz), wegen Elias Deutscher in pto. homicidi

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 68, Hans Rudolf von Grabow auf Lahevitz Hans Steinmeyers Ankläger gegen deson Frau Trin Wileken vnd Jonas Tricksing in po. Adultery

Nr. 73, Fridrich Herzog zu Mecklenburg in Grabow, wegen Kutschers Tochter die eine Diamantring gestohlen hat,

(Rittermanshagen, Amt Stavenhagen)

Nr. 10, vom 6. Juni 1678, SS 1678 (Belehrung)

An Sl. Jochim Albrecht von Staffeld, zu Rittermanshagen

V.f.d.z. Alß derselbe vns mittels einem berichts schreiben das hirbey verschloßen hinwieder zurückkommene protocollo inquisitionis iegen Trienen Schwaßen, Sehl. Hans Wesphals hinterlaßene Wittibe, in pto. Veneficiy zugefertiget, vnd vnser in den Rechten gegründetes informat darüber verlanget, wie weiter jeg inquisitiam zu verfahren sey. Demnach des berichts vnd gedachten protocolli, vor Recht, vnd daraus so viel zu befinden zu seyn. Daß inquisitin nochmahls in gute vber die articulos inquisitiones zu vernehmen vnd ernstlich vorhero zu ermahnen sey, Gott vnd dem Gerichte die Ehre zu geben, vnd die reine lautere wahrheit zu bekennen, vnd ihrem leibe keine großen Vnlust vnd qual durch Ihr halsstarriges ableuchnen zu verursachen. Solte aber ein mehres, als vorhin auf solche weise nicht heraus zu bring seyn, so kan sie zu erkundigung der reinen lauterer Warheit mittelst gantz mäßiger Tortur nochmahlen befraget werden

1. Ob sie Zaubern könne?
2. Wie? Wo? Wan? Vnd von wehm sie solches gelernet?
3. Ob sie auch dabey den wahren Gott verleuchnet? Vnd dazu
4. mit dem ledigen Sathan einen bund gemachet?
5. Wie ihr geist heiße?
6. Ob sie sich auch mit dem selben fleischlich vermischet
7. Vnd wie oft? Solches geschehen?
8. Ob sie auch mit ihrer Zauberey an Menschen, Vieh oder den fruchten des lrandes schaden gethan?
9. Wie? Wo? Vnd wan solches geschehen

Wan dieses geschehen, vnd was bey sothanen actu Tortura vorgelaufen, nach allen vmbstenden beschrieben vnd zu protocol gebracht worden, So ergeth ferner was den Rechten gemeß ist. V.R.W. 6. Juni 1678 R.D. A.A. J.L.D.

(Akten, Rittermanshagen den 4. Juni 1678, 1 Seite, 2 Seiten UNI, Trine Schwaßen ist seit vielen jahren in verdacht der Zauberei gewesen, dan in dero vorigen Keyserlichen Kriges zeit zu Basedow von einem weibe auff ihr bekandt, worauf sie auch zu der zeit auf dazukommende indicia ist eingezogen worden, aber wegen großer Kriegestum wieder loßgekommen, nach der zeit aber ist sie ohn angefochten begangen bleiben, biß daß vorm jahr de novo von der Röselsche so zu Demtzin ist gebrandt auf ihr ist bekandt worden, wie es E.g. Adel : Ch. Annoch in recenti memoria haben worden. Wann nun zu dieser dobbelten Bekändtnis einige andere indicia zu gekommen, der Konsulent selbst hatte Schaden an seinem Vieh. Zeugenkundschaft wurde aufgenommen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

UNI: Fama, bei Bedrohung tritt Schaden ein, sie könne mit einem Handstreich über den Kopf heilen,

R.D. erkennt auf Territion, J.L.D. sieht keine indicia zur Territion

Nr. 11, vom 14. Juni 1678. SS 1678 (Belehrung)

Ad Eudem

Alß derselbe uns abereins mittels einem berichtschreiben das hirbey verschloßen hinwieder zurückkommende protocollum inquisitionis jegen Trinen Schwaßen in pto. Veneficy zugefertiget, vnd von vns durch ein Rechtliches informat zu vernehmen verlanget, wie inquisita ihrer nunmehr bekandten bösen thaten halber den rechten nach zu bestraffen sey. Demnach beregten protocolli inquisitioni, vor recht, vnd daraus so viel befindlich zu seyn, daß wan inquisitia, vor öffentlich gehegtem halßgericht bey ihrer, in vnd nach der Tortur gethanen freywilligen bekandnuß verharren, vnd vorhero mittels wahrer erkanduß vnd herzlicher berewung ihrer jegen Gott vnd ihren nächsten begangener großen vielfaltigen Sünden mit dem heyligen abendmahl vor sehen segewird, sie so dan vermöge der peinlichen halßgerichtsordnung Caroli V., mit dem feuer vom leben zum tode zu bringen sey. V.R.W. 14. Juni 1678 R.D. A.A.

(Akten, Rittermanshagen, 12. Juni 1678, 1 Seite, 1 Seite UNI, Wegen Trine Schwaßen, Todesurteil wegen Zauberei erlernt, Gott verlassen, Teufelsbuhlschaft, Schaden an Menschen und Vieh)

(Zibühl, Amt Crivitz)

Nr. 12, vom 17. July 1678, SS 1678 (Belehrung)

An Sl. Jochim Schrötering auf Ziebühl

Alß derselbe uns den hirbey verschloßen hinwieder zurückkommende protocollum inquisitionis jegen Claus Gilawen in pto. Veneficy zugefertiget, vnd unser rechtliches sentiment, ob jeg inquisitid weiter vnd zwar mit der Tortur verfahren werden könne? Ihme zuertheilen geuchet, Demnach beregten protocolli vor Recht, vnd daraus befindlich zu sein, daß des inquisiti Mutter, die alte Maria Gilawen, dafern sie noch im leben, vber einige formbliche inquisitional articul gleicher gestalt zu vernehmen sey. Solte aber selbige entweder verstorben seyn, oder auch aus deren außage jegen inquisitur sich weiter nichts herfurgeben, daraus einige beständigere indicia ad Torturam gewonden werden könnten, so ist inquisitius bis dahin, das drifftigere indicia sich hervorthun der gefanglichen haft zu erlassen vnd auf freyen fus zu stellen, vnd kan indessen auf sein leben vnd wandel fleißige acht gegeben werden. V.R.W. 17. Juli 1678 R.D. A.A.

(Akten Zibühl den 14. Juni 1678, 1 Seite, 2 Seiten UNI, wird schuld gegenben am Tode eines Pferdes schuld zu sein, auch Stoffer Giralawen ist nach einem Streit an seinem Vieh schaden passiert,

(vermutlich nicht Mecklenburg)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 17, vom 27. Juni 1678, SS 1678 (Belehrung)

An Sl. Decanum und andere des Thumcapitels zu Cammin verordnete Captiulare

Als selbige uns hirbey verschloßen hinwieder zurückkommende acta Inquisitionis gegen Anna Ohmbs Carsten Goteken Eheweib in pto. Veneficiy zugesand, unser in rechten gegründetes sentiment darüber, nebest den rationibus decidendi zuvernehmen, solchen nach actus p. vorerwenten acten vor recht, daß Inquisita so bewandten umbständen nach, ad Tortura nicht gebracht werden möge, besonders an gefenglicher haft biß sich trifftigere Indicia auffgehen möchten, refus in Inpensir zuerlassen sey. V.R.W. J.S.D. R.D. (danach folgen Rationis), 27. Juni 1678, 1 Seite

Nr. 18, vom 27. Juni 1678, SS 1678 (Belehrung)

Wörtlich sehr ähnlich, inhaltlich das gleiche gegen Trine Gherdens, Jürgen Hintzens Witwe, mit einer Seite Rationis, J.S.D. R.D.
(Akten für Nr. 17. Und 18., 8 Seiten, Cammin den 18. Juni 1678, 1 Seite UNI

(Wischendorf, Amt Grevesmühlen)

Nr. 19, vom 29. Juni 1678, SS 1678 (Belehrung)

An Engelke von Bülowen zu Wischendorf

Aiß uns selbiger verschloßen hirbey zurückkommende summarische Zeugenkundschaft, wegen der in pto. Veneficy verdächtigen Gesche Schöneboms zugesand vnd unser in Rechten fundirten sentiment ob die Indicia zur incarceration sufficient Ihm zu eröffnen gebeten. Demnach erkennen an solchen vor Recht, das beschuldigte Gesche Schöneboms fodersambst in haft zu bringen auß der summarischen Zeugenkundschaft gewisse Articuli zu formiren, darüber die Zeugen vnd wolgen dieselbe ferner nohmkundig machen werden, eydlich wie auch die inquisita zu vernehmen, vnd da sie ein oder andern Articuli leugnen wurde, mit den Zeugen zu confrontiren sey. Wan solches geschehen, ergethet alsdan ferner waß recht ist. V.R.W. 29. Juni 1678 J.S.D. R.D. A.A.
(Wischendorf den 16. Juni 1678, 1 Seite, 1 Seite UNI, Gesche Schönburms ist der hexerei wegen beschuldigt, summarische Zeugenkundschaft wurde aufgenommen, der Pastor zu Mummendorf Ehr Benedictus Burchardi hat sie ermahnt auch ein Attestatum gegeben)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 12, vom 17. July 1678, SS 1678 (Belehrung)

An Engelke von Bühlowen zu Wischendorf

Alß uns selbiger dieses verschloßen wieder zurückkommendes Protocol, nebst beylagen zugefertigt vnd unser im Rechten gegründetes bedencken, waß mit Inquisitin ferner vorzunehmen zu wißen verlanget, Alß erkennen p. nach fleißiger collegialischer verleß vnd reiflicher erwegung das Inquisita fleißige fleißig vnd ernstlich hern des von Ihrem Beichtvattern (alß sonsten von der Obrigkeit zu vermahnen sey) Gott vnd dem gerichte die Ehre zu geben vnd die lautere warheit zubeken (als sie aber nichts destoweniger ein mehres nicht bekennen wollen, kan sie so dan dem Scharfrichter vber geben werden, das er Ihr peinlich) die Instrumenten (vorzeige) vnd (mittelst solcher) Territion (sie ferner examinire

1. Ob sie Zaubern könne
2. Von wehm?
3. wie?wo?vnd wan sie solches gelernet
4. Ob sie dabey den wahren Gott verleuchnet vnd daherzu
5. mit dem ledig Sathan ein bundnus gemacht? Sich auch
6. mit Ihm fleischlich vermischt
7. Ob sie auch an Menschen vnd Vieh schaden gethan?
8. Wie? Wo? Vnd wan solches geschehen

Wan solches geschehen vnd was bey solcher Territion vorgegangen fleißig zu protocol gebracht worden, so erget alsdan ferner was recht ist. V.R.W. J.L.D.

Sententam haru secundio Mapra cameptam ponis numba lei, voto coternopen ??? R.D. A.A.

(Akten Wischendorf den 27. August 1678, 1 Seite, 1 Seite UNI, es geht um Gesche Schönemans wegen Zauberei, Indicien: Fama, Bedrohung worauf schaden erfolgt, die Angeklagte gesteht nichts, J.S.D.,

Seit 32 Jahren wird von ihr gemunkelt, alles nur wage, hörensagen, Verdächtigungen, R.D. sieht keine Indicien zur Tortur

J.S.D. spricht sich für Tortur aus, da er bei Territion in pto.veneficy wenig nutzen sieht;

„Ich bin selbst der meinung das die Territio an sich weinigen effect habe, so fern Gott den Teufel, davon dessen berungemassen zu vorwissen zulößt, wolte gleich nicht abrathen, das pravia seria admonitione per confessionariu fortu die territion vorzunehmen. H.R.R. A.A. J.L.D.“

Nr. 64, vom ohne Datum nach 13. September vor 16. September 1678, SS 1678 (Belehrung)

An Engelke von Bülowen zu Wischendorf

Als uns selbiger gegenwartige verschloßen wieder zurückkommende Protocolla vnd beylagen biß Lit. F indisive hinwieder zugefertiget, vnd unser abermahligen in Rechten gegründeten bedencken Ihme zueröffnen gebeten, was ferner mit Inquisitin Gesche Schonbaumen versuchen, Demnach vorgeregten protokollen vor recht, daß nach überstandener Territion, Inquisita biß etwan trifftigere Indicia sich von Sie wegen möpten, dem gefengiß Incarceratß ?,

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

vor hinwieder auf freyen fuß zu stelen sey, wan gegenwörtiger Inquisitionsklage nach abgehalten Urphed zu absolviren sey. V.R.W. J.S.D. C.R.D. J.L.D.
(Akten 1 Seite, Wischendorf den 10. September 1678, vorige Belehrung vom 31. August eingetroffen, Gesche Schönbaums wurde terriert durch Scharfrichter, alle Stimmen für Entlassung J.S.D. R.D. J.L.D. A.A.)

(Güstrow und Teterow)

Nr. 53, vom Anfang September 1678, SS 1678 (Belehrung, 3 Seiten, mit Relationes)

An Ihr. Hochl. Durchl. Herzog Gustav Adolf zu Güstrow

Als E. fürstl. Durchl. Vns die wegen beschuldigter vnd zugestandener Zauberey, wieder Hans Lützowen vnd Stiene Kramekowen ergangene Acta so verschloßen herbei wieder zurückgehen gesucht, zugefertiget vnd über selbigen unser in Gött- vnd weltlichen rechten gegründeten bedencken vnd insonderheit auch wegen des Lützowen gnädigst z6u wißen verlanget, ob derselbe annoch mit der Königschen, als welche Ihm, seiner außsage nach verboten auf sie zubekennen, zu confrontieren sey? Als haben wir selbige collegialische reiflich vnd ernstlich erwogen, vnd halten auß selbigen so viel befindlich zu sein, daß wol Hans Lützowen als Stine Kramekowen, (wen sie vor öffentlich gehegtem peinlich halßgericht bey ihrem gethanen bekandnuß bestendig verharren, sodan nach einhalt der kayserl. Peinlichen halsgerichtsordnung) mit dem Feuer vom Leben zum Tode zu bringen, die Königsche aber mit der Confrontation mit Hans Lützowen so gestalten sachen nach zu verhören sey. V.R.W. (vnd aus denen vns sie zu begetegenden erheblichen Uhrsachen: dan wir die bey der Inquisition so wohl in als außßer der Tortur das sie Zaubern könne, auch dadurch schaden an Menschen vnd Vieh gethan vber???.)

J.L.D., ohne Datum, Einschübe C.R.D.

(Akten vom 24. August 1678, zu Güstrow 1 Seite, 3 Seiten UNI, die Relationes wurden von der Theologischen Fakultät abgefasst, mit denen die Juristen übereinstimmen, J.S.D. hat die Relation verzeichnet, C.D. legt sein Voto vica Decani Facult. Theol. In Acte at verbo Dei fundato, ego subserbo 14. C.D.

C.R.D., J.L.D. A.A. sprechen sich gegen die Tortur aus)

(es geht um Hanß Lützowen alhir, vnd ein Weibsbild in unser Stadt Teterow Nahmens Stine Kramekowen und was mit der Königschen zu tun ist.)

(Dedow, Amt Grabow)

Nr. 74, vor 26. September 1678, SS 1678, (Belehrung)

An Ihre fürstl. Durchl. Herzog Friederich in Mecklenburg auf Grabow

Alß E. fürstl. Durchl. Vns die verschloßen hiebey wieder zurückgehenden protocollum sambt den beylagen in Inquisitionssachen Annen Sellen Schültzin zu Dadow in pto. Veneficy gnädigst zugefertiget, unser in rechten gegründetes bedencken darüber in gnaden zu

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

beraten, als haben wir collegialiter solchen verlaufen vnd mit gebührenden fleiß gehorsambst erwogen, dafür haltende, daß Inquisitia gestalten umstenden nach mit der scharfen frage zu belegen, vnd auf gewiße Articulos zubefragen, auch dero ausage fleißig zu protocolliren sey, Wan solches geschehen ergeheth ferner waß recht ist. V.R.W. (J.S.D. hat nicht unterschrieben, erst unter zweiter Belehrung) R.D. J.L.D. A.A.

Nr. 75, vor 26. September 1678, SS 1678 (Belehrung)

Ad Eudem

Als E. fürstl. Durchl. Den verschloßen hiebey wieder zurückkommenden protocoll vnd beylagen in causa Inquisitionli Paschen Niebuhnen gewesen Schultzen zu Dadow, uns gnädig zugefertiget, mit gnädigster anfrag das deroselben darüber wie unser in rechten gegründetes Sentiment gehorsambst hoffen möchten, alß haben wir solches collegialiter mit gebührenden fleiß verläßen vnd reiflich erwogen, vnd solten auß gedachten Protocollo vnd beylagen so viel befindlich zu sein, das man züfoderst Inquisiti Eheweib mit der scharfen frage beleet, iegen Inquisitus aber nicht bewei mergiren solle, welches zu volliger tortur anlaß geben konte, der selbe sodan mittel gewöhnlicher territion vber die inquisitional articul zu befragen sey. V.R.W. J.S.D. R.D. J.L.D. A.A.

(Akten für Nr. 74 und 75, vom 7. September 1678, 1 Seite, 1 Seite UNI, in Dadow sind Paschen Niebuhnen und sein Eheweib Annen Sellen wegen Zauberei verhaftet, wie ist zu verfahren, Grabow, beide werden von mehreren Familienangehörigen angeklagt, famam, Inquisitin Mutter wurde verbrannt, mit Hexen vielfeltig familiar umgangen, zwei auf sie bekant, der Vater ist nicht so hart graviert, aber durch Fluchtversuch verdächtig, kein fama, ein angedrohter und erfolgter Schaden)

Nr. 2, vom supra (nach 28. Oktober 1678, WS 1678/79, (Belehrung)

An Herzog Friedrich zu Grabow

Alß E. fürstl. Durchl. Unß die vnter unser Facultät Insiegel verschlossen hiebey wieder zurück kommende protocolla in inquisitionis Sachen der Schultzin zu Dadow Annen Sellen in pto. Veneficy anderwernfertich gn#dichst übersandt, vnd unser in recht gegründetes Sentiment darüber in gnade erfordert. So haben wihr solche collegialiter vnd mit gebührenden fleiß gehorsambst vnd reiflich erwogen, vnd halten auß selbigen befindlich zu seyn daß nuhero Inquisita Anna Sellen, wan sie vor öffentlich gehegten peinlichen halßgericht, bey ihren gethanen bekändnis verharret auch vorhero zu herlicher reuhe vnd leid über ihre begangene Sünde von Ihren Sehsorger treulich angemahnet, vnd mit dem wehren leib vnd blut Jesu Christi gesterket, alßdan nach einhalt der keyserlichen peinlichen halßgerichtsordnung, mit dem feur vom leben zum tode zubringen. V.R.W. etu Rostock ut supra J.L.D. H.R.R. R.D. A.A.

(akten, Grabow den 21. Anno 1678, Anna Sellen wurde mit der Folter belegt, 1 Seite, 1 Seite Uni, sie varyret, jedoch aber best#ndlich dabey bleibet, daß sie Gott verleugnet vnd einen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

abscheulichen bund, der nahrung halber mit dem teufel gemachet, nachmahls auch mit dem selbigen gebuhlet, vnd ihrem Sohn an viehe schaden gethan, alß halten das sie Ordinaria ignis poena anzusetzen J.L.D.

Wegen der großen variation, eine schwerliche sache, daher empfiehlt H.R.R. wegen dem Schaden nachfrage anzustellen, dann verbrennen H.r.r.

C.R. und A.A. sind für wiederholung der Tortur: Cum ob solud partend und dabolo et abnegatione divina vnd habeat poena arodinaria etiamsi nullum dammid cuiquad ut ilabud weil ulteriores inquisitionem meo voto non war eo. Sed quod tam dicendo de marito, cum quod hunc hartenq. Nihil responderung, sed torturam repons pra ein bledam esse nujp credederung ad voto R.D. A.A.

De marito non sumus ulterius iteramgen consulti, proinde relinquatur eius territio vel alius gualis qualis processus arbitrio ordinary Indicis J.L.D.

(nicht Mecklenburg)

Nr. 76, vom 26. September 1678, SS 1678 (Belehrung)

An Andreas Bunckenburg, Fürstl. Sächsch-lauenburgischer Raht zu Ratzeburg

Alß Selbiger aus verschloßen hirbey wieder zurückgehender Protocol zugefertigt vnd unser im rechten gegründetes Sentiment, ob die in puncto. Veneficiy beschuldigte Margaretha Thomhin zu Koßllow, wegen der auf sie gebrachten beschuldigung in gefangliche haft zu bringen vnd waß ferner wie Ihr vor zunehmen Ihm zuertheilen gebeten. Vorgeregten Protocolli vor recht, vnd daraus befindlich zu sein, daß Inquisitia Margaretha Thomsin in gefengliche haft zu bringen, vnd auß der zeugen, vnd da auch weiter einige konten beygebracht werden, summarische Kundschaft gewisse inquisitional articul zu formiren, vnd darüber die Inquisita zu befragen, folgends die Zeugen darüber eidlich zu vernehmen, vnd dafern Inquisitia ein oder andern Articul leuchnen sollte, mit den Zeugen zu confrontiren, vnd alles fleissig zu protocolliren sey. Wan solches geschehen ergethet ferner was recht ist. V.R.W. J.S.D. R.D. J.L.D. A.A. 26. September 1678

(Akten, Ratzeburg den 20. September 1678, 1 Seite, 1 Seite UNI, Margretha Thomsin, J.S.D. lehnt die Verhaftung ab: Das gantze werck beruht in drawen vnd darauf erfolgeten schaden, wiewoll ein drawung in generalioribg. Capits auch virgisterlen ein Sach ß längst auß naturlichen ursachen herreichen, weilen aber C.C.C. ad. 44 expresse repririret daß dem bedrohlen möglichen als ein ihm gedrofel wiederfahre, solches aber alhir nicht befindlich ein solte? Lentegenstlich davor daß die Captur biß sic triftigere ansagungen ereugen aufzuschieben. J.S.D.

J.L.D., A.A. R.D. sind für Haft und Zeugenkundschaft

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 4, vom 2. November 1678, WS 1678/79 (Belehrung)

An Hanß Georg Pellior, Fürstl. Sachls. Laurenbg. Hoff Regierungsrath auch Präsident der Stadt Ratzeburg

Alß derselbe, in habender Volmacht des Herren Landraht von Bodek. Vns die hirbey verschloßen hinwieder zurückkommende protocolla inquisitionalia jegen Margartehten Thomsin in pto. Venefici zugefertigt vnd vnser Rechtliches Sentiment, was in der Sache zuerkennen sey, in wißen verlanget, Demnach berührter protocollen vor Recht vnd daraus so viel befindtlich zu sein, daß inquisitia wan sie vorhero die offerate cautiona rechtmeßig bestellet der gefänglichen hafft zu erlaßen vnd die Sache, gebetender maßen, ad procoessum ordinaria zu verweisen sey. V.R.W. 2. November 1678 R.D. H.R.R. J.S.D. A.A.

Protokollbuch Wintersemester 1678/79

Protokollbuch Wintersemester 1678/79, vom 9. Oktober 1678 bis zum 14. April 1679, Decan Jacobi Lemkenii, 74 Belehrungen

Nr. 1, Herzog Friedrich zu Grabow, wegen Liese Dienen und Tochter Maria Catharina Schlichtings wegen Diebstahl

Nr. 5, Jochim Hagemeister vnd Lorentz Kletenow zu Güstrow, wegen Davied Schwartzen Penonarium zu Boldebeck, im pto. Homicidy

Nr. 6, August von der Lühe vnd Heno Behman auf Sarenhof vnd Wustrow Erbsessen, wegen Matthias Christian Herman in po. Homicidy

Nr. 7, An von Koßboth zu Torgelow, wegen Hanß Anderßen in pto. Furti

Nr. 13, Herzog Friedrich zu Grabow, Liese Dienern, Maria Catharina Schlichtings, Jacob Klutzendorf vnd Johan Mans Eheweib in po. Furti,

Nr. 14, Georg Friedrich von Thunen zu Gresse, wegen Hartich Ingern in pto. Parricidy (Frau hat durch seine Schläge die Leibesfrucht verloren)

Nr. 16, siehe nr. 13

Nr. 21, Henning Christian von Winterfeld, Erbsesse auf Dallmin, wegen Peter Baben in po. Furti

Nr. 32, Georg Friedrich von Thünen zu Gresse, wegen Hartich Jegern in pto. Parricidy

Nr. 45, Churfürstl. Brandenburg. Neumarckische Regierung zu Cüstrin, Marien Petzschen Burgermeister Grunowen zu Lippehen Ehefrawen vnd George Woldenbergen in po. Adultery et sortilegy

Nr. 56, Siehe Nr. 32, gegen Hartich Jegern in pto. Parricidy (ohne Protokollbuch)

Nr. 86, Amt Newenstadt, Katarina Kurtzen wegen Kindestötung 3. april 1679

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

(Schwerin)

Nr. 63, vom 13. April 1679, WS 1678/79 (Belehrung)

An Ihr fürstl. Durchl. Herzog Christian Ludewich zu Schwerin

Durchleuchtigster Hertzoch, E. Fürstl. Durchl. Sein unser unterthänigst- gehorsambste dienste jeder zeit bevor, Gnädigster Fürst vnd herr.

Als E. Fürstl. Durchl. Die hiebey verschlossen wieder zurückkommende Acta inquisitionalia ctra Trihnen Rukiten, in pto. Verschiedener diebställe, vnd bezüchtichten haußausnehmens, auch etlicher massen verdächtiger Zauberey, uns gnädigst zugefertiget, mit gnädigsten befehl, daß wihr hierüber unser rechtliches bedencken abfassen möchten, ob nemlich die Inquisitin absq, novis emergentibg. Indicys, vnd da sie sich a crimne mit vnd durch die außgestandene tortur prugiret, abermahl mit der scharffen vnd noch härtern frage zubelegen, vnd welcher gestalt sie entlich zubestraffen sey. So ha ben wihr selbige Acta collegialiter vnd mit sondern gebührenden fleiß gehorsambst verlesen vnd reiflich erwogen, vnd wie wihr unsers ermessens, nicht befinden, wie inquisita gestalten umbständen nach abermahl mit der scharffen, vnd noch hörtern frage könne beleget werden, so halten wir vielmehr davor daß selbige der gefänglichen haft, auf abgestate gewöhnliche Urphede nuhmero zuerlassen, vnd biß sich etwa andere neuwe trifttigere indicia aufgeben, auf freyen fuß zustellen sey. V.R.W. Uhrkundlich etc. 13. April 1679 J.L.D. R.D. A.A.

(Akten vom 11. April 1679, Akten der Trine Rukiten, Schwerin 1 Seite, 1 Seite UNI)

(Pommern, nicht Mecklenburg, Pommern oder Brandenburg)

Nr. 71, ohne Datum, (Akten, 3 Seiten)

M. Paulus Schütte, Pastor und Präpositus zu Greiffenberg in Pommern

Es ist den 6. Aprilis ao. 1677 kegen 12 uhr zu nachte in der Papositur alhir zu Greiffenberg ein unvermuthlicher brand entstanden, worin nicht allein das schöne gebäude (leider!) gantz eingeäschert, sondern auch alle meine mobilia, vnd darüber meine kostbahr Bibliothec mit im Rauch aufgangen. Weil ich nun aus der Kirchen Bibliothec auch einige rare Bücher entlehnet gehabt, die zugleich mit verbradnt sein, so dringen die Shl. Provisores der Kirchen in die erstattung. Fraget sich demnach: Ob ich zu erstattung in Rechten könne angehalten werden?

Pro Neagtiva prosupporire ich als unser orths notarium, daß der Brand durch teuffelische Künste einer Ertzzauberin Eve Bötcken mir deswegen zugefüget sey, weil ich das mir so hoch vertrawete Straffamt des H. Geistes wieder die Hexen vnd Teuffels kinder mit gebührendem Eyffer gebrauchet, welches dem Teuffel vnd seinen Helffershelffern dergestalt verdrossen, daß sie mir dieses Unglück zugrichtet haben, eben wie 9 jahr vorher eben an demselbigen 6. Aprilis tage dem Magistratui unsers orths wiederfahren, da das hexenvolck, umb die Inquisition wieder sie zu hintertreiben, die halbe Stadt in brand setzete. Es ist auch dieser

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

punct wegen des in meinem hause entstandenen brandes in dem wieder gedachte hexe angestregten Inquisitionsproces unter andern articuliret, Zeugen darüber abgehöret, vnd sie auf eines auswertigen Richters erkändnisse mediantē tortura befraget worden. Ob sie nun zwar nichts bekandt, so hat sie doch auf der zauberey vnd des in ihrem eigenen haus angelegten brandes halber auf vielfältige actus torturales gleicher gestalt nichts bekennen wollen, daher der starcke verdacht einer induration nichts wieder auf ihr gebleiben, vnd sie ad perpetuos carceres condemniret worden ist. Dieses habe ich zu dem ende anführen müssen, damit man mir nicht das triste dicitum: Incendium culpa inhabitantium plerumque fieri: opponiren möchte, sondern, umb damit zu behaupten, daß auch alhir das incendium inter casus fortuitos zu connumeriren sey. Wolte man aber dennstnoch über alle zuversicht mir einige culpam beylegen, vnd zwar daher, daß ich eben zu der Zeit maltz gedöret hätte, so ist männiglich in der Stadt bekandt, daß ich mit meinen kindern vnd gesinde wachsam und vorsichtig zu sein Pflege, bin auch in derselben nacht etliche mahl aufgestanden, habe aus sonderbahren einem fleissigen haußvater zustehender sogrfalt nach dem feur unter der Daren, woselbst das maltz gedöret worden, gesehen, vnd daselbe gantz vnd gar ausgelöschet befunden, welches mit meinem christlichen gewissen bezeugen kan, notfals nicht gnug sein würde culpam levffiram zu probiren, sondern es müßte auch culpa certi et determinati hominch probiret vnd dargethan werden.

Wann aber vel totius civitatis consensu incendium hoc ab incendiaria venefica herrühret, dero geist sich auch wol der natürlichen mittel vnd gelegenheit des maltz dörens zu meinem nachtheil mißbrauchen können, welcherley incendium ebenfals pro casu fortuito zu achten ist.

M. Paulus Schütte, Pastor und Präpositus zu Greiffenburg in Pommern

Protokollbuch Sommersemester 1679

Protokollbuch Sommersemester 1679, vom 14. April 1679 bis 9. Oktober 1679, Decan Rudolphi Redekeri, 63 Belehrungen

Nr. 19, Stralsund, Trine Kosebaden wegen infanticidy

Nr. 38, Stadt Ribbnitz, Martin Erich des jüngeren in pto. Furti

Nr. 39, Rath zu Bützow, Catharinen Schmiedes in pto. fortationis et injuriarum (Unzucht)

Nr. 44, Hannover, Hans Jachman Hecken in pto. Sodomia

Nr. 47, Daniel Weltzin zu Sammet, Johan Schrodern in po. Furti

Nr. 51, Baron von Mierander, zu Greifswalde, Christian Egern wegen Entleibung des Jürgen Stypman

Nr. 53, Daniel Weltzin zu Sahmit, John Schröpdern in pto. Furti

Nr. 57, Ad Sepronium, wegen Kätzerei, Schelm und Ehrendieb

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

(Vielist, Amt Neustadt)

Nr. 17, vom 2. Juni 1679, SS 1679 (Belehrung)

An Sl. Johan Wilhelm Krohn, Erben Kanngigschen gevölmöchtigte zu Vielist

Alß Ihr uns das hirbey verschloßen zurpck kommende protocollum Inquisitionis jeg Jochim Kaßebohm in pto. Veneficy nebest einen berichtsschreiben zugefertiget, vnd vnser rechtliches bedencken zu haben verlanget, wie weiter mit Inquisito, dem Rechten nach zu verfahren sey;

Demnach des berichtess vnd bedeuteten protocollis inquisitionis vor Recht, das inquisitus nochmahlen, mittelst ernstlicher vermahnung, Gott vnd dem Gerichte die Ehre zu geben vnd die reine lautere warheit zu bekennen über die articulos probatoriales in gute zu vernehmen sey. Solte Er aber nach wie vor bey seinem leuchnen verharren vnd in gute ein mehres, als vorhin geschehen, nicht bekennen wollen, so kan er zu erkundigung der warheit, zum fall er wegen seines vberaus hohen neuntzig jahrigen alters vnd dabey sich gemeiniglich befindenden leibes schwachheit vnd Vnvermögenheit die Tortur wie wire davor halben nicht ertragen vnd vberstehen kan, bey befindlichen so gar harten vnd schweren indicis, dem scharfrichter zu dem ende, übergeben werden, daß Selbiger Ihm mit vorzeigung der zur Tortur gehöriger instrumenten nicht weniger, alß auch mit wircklicher abkleidung vnd anlegung der daumen vnd beinschrauben, jedoch ohne jeiniges an vnd zuzihen ernstlich terriren, vnd kraft derselben Er ferner zu befragen sey. 1. Ob er Zaubern könne? 2. Von wehm? Wie? Wo vnd wan er solches gelernet? 3. Ob er dabey den wahren lebendigen Gott verleuchnet? Vnd 4. dahjegen mit dem leidigen Sathan einen Bund gemacht? Auch 5. Mit demselben sich etwar fleischlich vermischet? 6. Ob er auch mit seiner Zauberey an Menschen, Vieh vnd sonsten schaden gethan 7. Wie? Wo vnd wan solches geschehen?

Wan nun dieses jegen Ihn, inquisitum, obbeschriebener Maßen exequiret, vnd was vor, in vnd nach der Tortur etwa vorgegang seyn möchte durch einen qualificirten Notarium ferner annotiret vnd zu protocoll gebracht seyn wird, so erhehet ferner in der Sachen vwas den Rechten gemeß ist. V.R.W. R.D. J.L.D. A.A. (Datum 2. Juni 1679 unter der nächsten Belehrung an den gleichen Konsulenten)

Nr. 18, vom 2. Juni 1679, SS 1679 (Belehrung)

Ad Eundem

Alß Ihr uns ein berichtsschreiben zugefertiget, vnd unser rechtliches Sentiment erfordert: Ob der gefänglich vorgezogene Unterthan des Gutes Vielist namnes Detloff Dreger, denen im berichtsschreiben, vnd desßelben beylage bezaeichneten umbstanden nach, nicht könne ad perpetuos Carceres condemniret werden. Demnach des obbedeuteten berichts vnd deßen beylage, vor recht: das zufoderst fömliche articuli inquisitionales auffzusetzen, inquisitius auch darüber remoto advocato et procuratore singulariter singularis zu vernehmen vnd zur titis contestation anzuhalten. Auch da Er ein oder ander articul leuchnen solte, Zeugen darüber förmlich abzuhören vnd mit Ihm zu confrontiren seyn. Wan dieses geschehen vnd

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

alles durch einen qualificirten Notarium zu protocol gebracht worden, So ergeheth als dan wegen der straffe was den Rechten gemeß seyn werde. V.R.W. 2. Juni 1679 R.D. J.L.D. A.A.

(Ort unbekannt)

Nr. 33, vom 23. Juli 1679, SS 1679 (Belehrung)

An Sl. Obrist Barner

Alß der Herr Obrister vns die hirbey, uner unser Facultät Insigel verwahrete Protocolla, sub Lit. A B C nebest einem Postscripto zugefertiget vnd wie mit des Viecke Burmans Eheweib Anna Buckmans welche in po. Der Zauberey beschuldiget worden, rechtlicher art nach, weiter zu procediren von uns zu wissen begehret. So haben wir vorberührte Protocolla nebest allen vmbständen, reiflich erwogen, vnd erkennen darauf vor recht, das Test. 2 ad art. 8 et 9 sub lit B. sich, wegen der Raupen vnd das so benannten Sl. Urian deutlicher vnd wie beyde beschaffen gewesen, umständlicher heraus zu lassen vnd folgig auch darvber mit Inquisita zu confrontiren. Hernach ist die selbige durch Ihren beichtvatter, die warheit zubeckennen trewlich vnd fleissig zuvermahnen, auch durch die zum peinlichen gericht verordneten mit der tortur zu bedrowen folgig die in Post. S. enthaltende indicia in furnliche articul zu bringen, Inquisita davber ernstlich vnd umständlich zu befragen, Eydliche Zeugen kundschaft darüber einzuziehen vnd die zeugen hernach mit Inquista zu confrontiren, auch diese in specie zu befragen
wahr das sie Zaubern könne? Wan, wie vnd von wehm sie solches gelernet? Welche sie es wieder gelehret, wie solches zugegangen? Ob sie nicht Gott verleuchnet? Auch Menschen vnd vied geschadet? Was, vnd wie solches geschehen? Ob sie nicht mit dem Teuffel gebuhlet? Wie selbiger heisse? Wie solches vorgangen? Wan dieses geschehen vnd alles fleissig protocolliret, so ergeheth in po. Tortura weiter was recht ist. V.R.W. 23. Juli 1679 H.R.R. J.L.D. uti in voto

(Westenbrügge, Amt Bukow)

Nr. 52, vom 17. September 1679, SS 1679 (Belehrung)

An Sl. Christian Ludewig Struven zu Westenbrug

Alß derselbe unß die hiebei wieder zurück kommende Inquisitional acten iegen Adam Dreyer, deßen Großmutter Abel Müllers, vnd dero Tochter Ilsen, in po. Der Zauberey, inhaftirte, zugefertiget, vnd unser Rechtliches bedencken, wie Er sich ferner in dieser sachen zuverhalten, zueröffnen gebethen hatt alles nach weiteren inhalt Ewres berichts diesem nach p. nach fleißiger Verlesu und reiflicher erwegung vorberegeter Inquisitional acten vor Recht, daß so wol die Abel Müllers, Claus Meyers witer, als der Tochter durch den Prister, Gott die ehre zu geben, vnd die warheit zubecken, auch ihre Seele von der ewigen qual zu erretten, vorhero trewfleißig zuvermahnen, vnd da solches nictes verfangen solte auff geschehene territion jede besonders, mit der Tortur zubelegen, vnd über die Inqisitional articul, welche auß allen indiciis abzufaßen, auch in spee zu befragen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

1. Ob sie nicht zaubern könne?
 2. von wehm sie solches gelernet?
 3. Wie esw damit zugegangen?
 4. Ob sie nicht Gott verleuchnet vnd mit dem Teuffel einen bund gemacht?
 5. Ob vnd wie oft sie mit dem Teufel gebuhlet?
 6. wie solches zugegangen?
 7. Ob sie nicht mit ihrer Zauberkunst Menschen vnd Viehe geschadet?
 8. Wan, wie vnd wo solches zugegangen?
 9. Ob sie nicht andern das Zaubern gelehrt?
 10. Welche die sein?
 11. Wan und wie esß geschehen?
- Wan solches geschehen, vnd alles fleißig notiret worden, so ergeth ferner waß recht ist.
V.R.W. 17. September 1679, H.R.R. R.D. A.A.

Nr. 1, vom 14. Oktober 1679, WS 1679/80, (Belehrung)

An Sl. Philip Ludewig Struwen zu Westenbrügge

V.f.g. vnd dienst zuvor, alß derselbe vns, die jegen Adam Dreyer wie auch deßen Großmutter Abel Mollers, vnd deren Tochter Ilse, in pto. Veneficij verübte vnd hirbey verschloßen hinwieder zurpck komende acta inquisitionalia mittels eines außführlichen berichts schreiben abereins zugefertigt, vnd wie weiter beydes jegen der Abel Möller vnd deren Tochter Ilsem, als auch mit dem Jungen Adman Dreyer, vermöge der Rechte zu verfahren sey, unser rechtliches Informat Ihm zu ertheilen gebeten. Demnach des berichts vnd angefügter acten allen befindlichen vmbstanden nach vor Recht, daß zufferst diejenigen persohnen, auff welche inquisita bekand, mittels communication eines extracts protocoll, ihrer ordentlichen Obrigkeit nahmkundig zu machen, vnd sodan nach etwa veranlaßter confrontation beydes die Abel Möllers als auch deren Tochter Ilse, wan sie vor öffentlich gehegten peinlichen halßgericht, bey ihrer gethan auch wiederholeten bekandnuß bestandig verbleiben, vorhero auch nach contesanter wahrer rew vnd leid über ihre begange groß vnd schwere Sünde mit dem heyl. Abendmahl zu ihrer Seelen heyl vnd Seeligkeit werden versehen seyn, ihrer bekandten Zauberey halber, nach inhalt der kayserl. Peinlichen halßgerichtsordnung, mit dem fewer vom leben zum tode hinzurichten seyn. Was aber ferner den jungen, Adman Dreyer anlangt, so mochten wir rechtens zu sage, das weil er nach zur Zeit nur 7. Jahr alt, vnd also noch hoffnung ist, daß er von des leidigen Sathans stricken, in welche er durch schandliche verführung seiner Großmutter in seiner zarten jugend, vnd da er das gute dem bösen zu unterscheiden nicht vermag, elendiglich gerahten, annoch bey auswachsendem Verstande überitet werden möge, von böser Gesellschaft abgesondert, vnd dem prediger des ortes dahin recommendirt werden, daß derselbe Ihn in den hauptstücken der christliche lehre getrewlich unterweise, vnd zu der wahren Gottesfurcht wie auch christlichen leben vnd wandel anführung vnd gute acht auff Ihn haben möge: Wie Er sich bey solcher vnterrichtung geberden vnd anschicken würde. A.V.R.W. Rostock 14. Oktober R.D. J.L.D. A.A.

[Protokollbuch Wintersemester 1679/80](#)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Protokollbuch Wintersemester 1679/80, vom 9. Oktober 1679 bis zum 14. April 1680, Dekan Georgii Radovii, 103 Belehrungen

Nr. 20, Curfürst zu Brandenburg, Blumberg, Christian von Lockstett vnd Consorten, wegen attentatorum suggestionis corruptiones et injuriarum

Nr. 25, Herzog Christian Ludwich zu Mecklenburg, Jacob Pestriken in po. Furti

Nr. 26, Oswald Felix von Pirchen auf Schlentzig Erbgesessen, Christian Schultzen in pto. Homicidy

Nr. 47, Stralsund, Jochann Ericksen in pto. Furti

Nr. 48, Niclas Detleff Knop in Güstrow, wegen seinem Sohn in pto. Homicidy, Sieman

Nr. 49, Rittmeister Adolph Hans von Pluskowen in Vormundschaft Sl. Gustavi Adolphi von Leisten, Großen Ristenauw, wegen Marien Eggers in pto. Incendy

Nr. 50, Anthonum Korten Syndicid des adelich jungfrl. Klosters zum Heyligen Grabe und zu dieser Sache Verordneter Churfr. Comdeharend, wegen Hans Burmeister wurde ein Inquisitionsprozeß angestellt, er soll nochmals in Güte vernommen werden, so er leugnet kann er mit meißiger Tortur belegt werden. 14. Januar 1680, R.D. H.R.R. J.L.D. A.A., Zechlin, Diebstahl von Korn

Nr. 51, Stralsund, Johann Eriksen in pto. Furti

Nr. 52, siehe 51

Nr. 62, Hauptmann vnd Beamte des Klosterambtes Dobbertin, Marien Starlberger in pto. Infanticidy

Nr. 72, Verwittibte Herzogin zu Mecklenburg Elisabeth Eleonora, Christoff Evert und Caspar Heisen Bauerknechte, wegen ihrer verschiedenen Verbrechen werden mit 14 tägiger Gefängnis, und da sie Uhrfede schwören bestraft, zu Mirow, Diebstahl und Aufruhr

Nr. 72, Stadt Stargard, Gottfried Pyraß Ältester der Brauerzunft in pto. Injuriarum, beschimpfte Bürgermeister

Nr. 75, Dobbertin, Marien Starlberges in po. Infanticidy

Nr. 80, Bürgermeister und Rat der Stadt Boitzenburg, gegen Margareten Kopen, Heinrich Groven hinterbliebene Witwe in pto. Infanticidy

Nr. 85, Ad eundem, Margarete Kopen, Heinrich Groven Witwe, in pto. Infanticidy

(Nütschow, Amt Dargun)

Nr. 27, vom 6. Dezember 1679, WS 1679/80 (Belehrung)

An Frau Elisabeth Sophia, Witwe von Rrantzowen zu Nützkow

Als dieselbe uns die, jegen Elsen Westphals, in pto. Veneficy verübte, vnd hirbey verschloßen hinwieder zurückkommende acta inquisitionalia mittels einem ausführlichen berichtschreiben, zugefertiget, vnd vnser rechtliches Informat, wie jegen inquisitam, nach dehme selbige, der vorhero jegen sie exequirten verweysung vnd eydlichen Urphede vngeachtet, sich in Ihre güter wieder eingefunden vnd also hinwieder zur haft gebracht, den Rechten nach zu verfahren sey? Ihr zuertheilen geboten Demnach des berichts vnd sambtlicher inquisitions acten, vor recht, daß beydes in pto. Veneficy alß auch perjury förmblische articuli inquisitionales, aus den actis vnd sonst bekandten vorkommenden vmbstanden, zu formiren, auch inquisita mittels vorhergehender fleißiger ermahnung, Gott

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

vnd dem Gerichte die Ehre zu geben vnd die lautere reine Wahrheit zu bekennen, ihrem leibe auch durch bößhaftige ableuchnung vnd wiederruffung deßen, was sie vorhin zu Verschiedenen mahlen durch zwang der Tortur, auch freywillig, bedes vor gericht als ihren beichtvater bekand vnd ratificiret hatt, keine fernere vnausbleibliche schmerzen vnd vngelegenheit zu veruhrsachen:/ darüber in güte nochmahlen zu vernehmen, vnd da sie bey ihrem ableuchnen vnd retractiren beharlich verbleiben solte, mit meßiger Tortur te novo zu belegen, vnd mittels derselben so wohl vber die bedeutete articulos inquisitionales, als auch vber nachfolgende general- Interrogatoria zu befragen sey

Ob sie nehmlich 1. Zaubern könne? Vnd von wehme sie 2. auch 3. wie? Wo? Vnd wan? Solche Zauberkunst gelernet habe? Ob sie ferner 4. auch den wahren lebendigen Gott? Vnd mit was vmbstanden? Verleuchnet? Vnd dagegen 5. Mit dem leidigen Sathan einen bund auch gemacht? Auch 6. sich mit dem selbien fleischlich sich vermischet? 7. Ob sie auch mit ihrer Zauberkunst, an Mensch vnd Vich schaden gethan vnd Wie? Wo vnd wan 8. solches geschehen sey.

Dieses alles obbeschriebener maßen vorstellig gemacht, vnd durch einen qualificirten Notarium was dabey vorhanden, zu protocoll gebracht seyen wird, So ergeheth so dan ferner in der Sache, was den Rechten vnd absonderlich auch der peinlichen halßgerichts ordnung gemeß seyen wird. V.R.W. Rostock 6. Dezember 1679 R.D. H.R.R. J.L.D. A.A.

(Akten Nützkow den 1. Dezember 1679, Elisabet Sopfia Rantzauwen, Witwe, 3 Seiten, 1 Seite UNI, im Juni 1678 hat der Müller im adlichen guth Nütschau Claus Westpfahl sein eigenes Weib wegen Hexerei angeklagt, der Ehemann der Konsulentin hat sie bis zu ewigen Zeiten auf vorhero gethane uhrfede durch den büttel des Landes verweisen laßen, nun ist sie wiedergekommen, kurz darauf ist der Ehemann der Konsulentin erkrankt und nach langwirige Krankheit darauff erlings zu laßen, biß so lange derselbe vor weniger Zeit daran verstorben, solange wurde der Fall aufgeschoben, Verschoben wurde der Fall auch weil die angeklagte mal angibt schwanger zu sein, dann wieder leugnet, sie wolle durchaus nicht alß eine Hexe im Lande weiter herumb lauffen besondern man solte vnd müßte sie wieder Ehlich machen, oder ihr das Leben nehmen: Sie laße sich weiter nicht des Landes verweisen, besonders wan solches abermahl geschehen würde, wolte sie so fort zu ihren Man vnd Kindern nach der Mühle wieder gehen.

UNI: die Angeklagte selbst hat sich zur Wasserprobe offeriret, aber schlecht darin bestanden, daraufhin torquirt und des Landes verwiesen

Nr. 81, vom 4. März 1680, WS 1679/80 (Belehrung)

An Fr. Elisabeht Sophia Witwe von Rantzowen zu Nützkow

Alß dieselbe vns die , jegen Ilsen Westphals in pto. Venficy verbete vnd hirbei verschloßen hinwieder zurpckkommende protocolla inquisition nebeste einem ausführlichen berichtschreiben anderweit zugefertiget vnd unser Rechtliches bedencken vber die dem bericht angeheffete 3. fragen Ihr zuertheilen gesucht. Demnach des berichts vnd inquisition protocollen vor Recht, vnd daraus so viel zu befinden sey. Daß, weile inquisition durch die Tortur zu volstandiger bekandnuß ihrer Mißethat gebracht, solche bekandnuß auch des folgenden Tages nach der Tortur freywillig ratificiret vnd wiederholet, vnd dem bekandten Rechtens ist, quod in confessum nulla aliud sint partes iudicij quam et condemnet, so

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

gestalten sachen nach nunmehr teofinitive zu sprechen sey. Die andere frage anlangend, so erachten wir Rechtens zu seyn, daß weil inquisitia freywillig bekand daß sie Hexen könne vnd mit dem leidigen Sathan, mittelst abschewlicher verleuchnung des wahren lebendigen Gottes, ein Verbundnuß gemachet, vnd mit dem selbigen sich vielfeltig fleischlich vermischet, auch auff des leidigen Sathans geheiß vnd veranlaßung nur zum schein zum heyl. Abendmahl gegangen, der oblaten auch wan sie nicht schwanger gewesen, allemahl mit dem schnubtuch aus dem munde genommen vnd ihren Kalbern auffzufressen gegeben, sonsten auch an Vieh durch ihre Zauberey vor schaden gethan welcher bey der nachfrage sich auch befunden haben wird, solchen nach sich gantz keine causa mutogationis ind deren confideration die straffe zu miltern wird in actis auffgeben, der inquisitin nach tesposition der gast vnd wretlich rechten auch der kayserlich peinlichen halßgerichts ordnung mit der ordentlichen straffe des fewers vonm leben zum Tode hinzurichten solche wohlverdrate straff auch, wan sie vor offentlich gehegtem peinlichen halßgerichte bey ihrer bekandnuß bestendig verbleiben auch vorher nach contestirter wahrer rew vnd leyd vber ihre begangene abschweliche Sünde vnd empfangener absolution mit dem heyl. Abendmahl versehen seyn vnd, ohne ferneren Verzug an ihr zu exequiren sey. Solle aber inquisita so viel der dritten frage anlanget, aber vermachten ihrer gethan vnd wiederholten bekandnuß hinwieder revociren wollen, so halten wir den rechten gemeß zu seyn, das sie von newen mit der Tortur ernslich zu bedrowen vnd zu versuchen sey, ob sie der vorige confessiones conformiren vnd anzeigen wolle, worumb sie selbige revociret! In entstehung deßen aber, vnd da sie ihre Vnschuld, bey so erschrecklichen vmbstanden, die bey keinem vnschuldigen menschen sich sonst finden können, mit bestande nicht zu beweisen vermochte wurde die Urtel nichts desto weniger an Ihr zu exequiren seyn. Wie wosl. Vorhero aller muglicher fleiß anzuwenden auch der Prediger des Ortes zu adhibiren, welcher Ihr die gefahr ihrer Seelen vorzustellen wißen wird, wan sie ohne erkendnuß vnd ernslicher berewung ihrer Sunden, wie nicht weniger ohne empfangener absolution vnd gemeßung des hayl. Abenmahls solle hingerichtet werden. V.R.W. Rostock 4. März 1680 R.D. J.L.D. A.A. (Akten Nützkow, 26. Februar 1680, 3 Seiten, 1 Seite UNI, wurde dieses adlichen Guths und dero benachbarten Orten auff 6 Meilweges herumb verweisen lassen,, am 23. Februar wurde sie mit mäßiger Tortur belegt, am nächsten Tag gestehet sie dies auch gütlich zu,)

(Hannover, nicht Mecklenburg, Braunschweig-Lüneburg)

Nr. 88, vom 16. März 1680, WS 1679/80 (Belehrung)

(Appelationsverfahren wegen Vorwurfs der Zauberei)

Fürstl. Braunschweig.-Lüneburgische Vice Canzler und Räte, zu Hannvoer

Appelation Sachen Judith Mühlens Heinrich Finckens Ehefrawen, Klägerin vnd Appellatin an einem, entgegen vnd wieder Anna Fincken et consorten, Beklagte vnd Appelanten am anderen theil in pto. Injuriarum erkennen wir fürstl. Brauschweig. Lühneburg. Vice Cantzler vnd Räte, auff eingeholten Rath außwertiger Rechtsgelahrten vor Recht, das in vorigter instanz übel gesprochen vnd woll appelliret, vnd demnach Beklagte vnd Appelanten, nebst erstattung der unkosten, jedoch richterlicher moderation vorbehöltlich von dieser vnd vorigter instanz billich zuentbinden, gestalt wie sie dan hinmit davon entbinden würde aber klägerin pfieder eines jedweden Beklagten, einen absonderlichen förmlichen vbellum, wie es

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

sich zu rechte gebühret, übergeben, so seyn Beklagte sich darauf einzulassen vnd litem zu contestiren schuldich. V.R.W. 16. März 1680 J.L.D. R.D.
(mit Relationes dicidendi, Akten vom 20. Februar 1680, 4 Seiten)

Protokollbuch Sommersemester 1680

Protokollbuch Sommersemester 1680, vom 14. April 1680 bis 9. Oktober 1680, Dekan Johannis Sibrandi, 92 Belehrungen

Nr. 1, Stadtvogt, Bürgermeister und Rat zu Friedland, Johan Honerman und dessen Eheweib in pto. Furti,

Nr. 2, Daniel Volbrecht von Plessen zu Steinhußen, wegen

Nr. 6, Wittstock, Fabricus Feldberg zu Verteidigung seiner mit Inquisition belegten Ehefrau

Nr. 9, Rat zu Bützow, Dorothen Diekmans wegen stupri und Adultery

Nr. 20. Vulrath Hahnen auf Basedow, wegen Maria Kobom in pto. Kindestötung und uneheliche Schwangerschaft

Nr. 23, Herzog Friedrich zu Mecklenburg in Grabow, Dienstmagd Anne Oldags in pto. Infanticidy

Nr. 27, Christian Haube, Vogt an St. Johannis Closter in Lübeck vnd Johan Dupmachen Closterschreiber, Jacob Langen in pto. Homicidi

Nr. 28, Rat zu Hamburg, Goerg Klugen in pto. Raptus

Nr. 46, Landrat Hans Friedrich von Lehsten hinterlaßener Kinder Vormünder, zu Dalitz, Aufruhr auf dem Gutshof, Knechte vergriffen sich an Voigt und Schreiber

Nr. 48, Helmut Jochim von Lehsten zu Wardow, sein Diener Mentzel hat im Bette der Dienstmagd Anna Zahrn's gelegen, Mentzel wurde schon häufig wegen Leichtfertigkeit vermahnt

Nr. 51, Friedrich Herzog zu Mecklenburg in Grabow, wegen Peter Frantzen Kuhhirte in Leußow (Lüssow) in pto. Stupri violenti juxta et adultery

Nr. 55, Volrath von Hahn zu Panstorf wegen Marien Kobowen in pto. Kindermord

Nr. 64, christoffer Junge p.t. königlich schwedischer Amtman auf Poehle, jegen den Küster und seine Tochter in pto. Incestus und infanticidy

Nr. 67, siehe 64 (mit Schwert zum tode)

Nr. 76, Bürgermeister und Amtsleute im Altenlandes, Catrinen Quasten wegen dreimaligen Diebstahl mit Einbruch, gebrochene Urfehde

Nr. 80, Hamburg, Johann Andreas von Samebern wegen Straßenraub

(Bukow)

Nr. 2, vom 29. April 1680, SS 1680, (Belehrung)

An Daniel Volbrecht von Plessen zu Steinhußen

Als derselbe uns verschlochen hiebey wieder zurückgehende Protocolla zugefertigt vnd unser rechtliches Sentiment wie weiter der bestraffung halber zuverfahren verlanget. Demnach vorberührter Protocollen vor recht, vnd auß selbigen so viel befindlich zu sein, daß gestalten sachen nach der hirte Hans Schuhmacher, wegen der dem Pensionario Jacob

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Möllern, durch die ausgesprängte Laumweißliche Inquirien mit acht tägiger gefengnis bey waßer vnd brot zu bestraffen, machmahlen nach erlegter Leurasten vdn probirter Urphede der gefenglichen hafft zu erlaßen. V.R.W. J.S.D. J.L.D. A.A. 29. April 1680
(Akten vom 26. April 1680 2 Seiten, 1 Seite UNI, zwischen dem Pensionarium Jacob Mollern zu Hageböck und den hirdten Hans Schumachern daselbst ist eine plauderey entstanden, in den zu Redentin den 19. April gehaltenen Protocoll leugnet der Hirt die Schmähungen, der Pensionari solle nach einer Schlägerei den Hans Wolf eine Krankheit angehext haben, dieser wird aber des öfteren vom Schlag gerüret
UNI: Certum est quod gravissima sit injuria aliquem veneficii cusare, et cum inquisitus verba illa inuriose negare nequeat, licet ad auctorem illoru provocet, quod tamen ipsi nihil pctk. Per velg. Wehrman haben hilft nichtes vid. Carp. Um. 2 R. 62 n. 8. proinde od minimum carcarem dicru dato panc et aqua, ipsi dictitarem prastita deinde urph. Et solutis expensis ubreten. J.L.D. A.A.

(Güstrow)

Nr. 3, vom 5. Mai 1680, SS 1680 (Belehrung)

An Sl. Hinrich Vierecken p.l. einhaber der Güter Liepen vnd Demtzin

Alß derselbe uns hirbey verschloßen wieder zurückkommendes protocollum zugefertigt, vnd unser in Rechten gegründetes bedencken, wie Inquisitin Maria Erstens sonsten die Tehrentis genandt, wegen gutlich bekanter Zauberey zubestraffen, verlanget, Demnach vorberuten protocollu vor recht, vnd aus selbigen befindlich zu sein, das gestalten sachen vnd umstanden nach, Inquisitin da sie bei (offentlich) gehegten (peinlichen) halßgerichte bestandig auf ihre gethane außsage verharen auch (vorher mit dem heyl. Nachtmahl versehen vnd mit dem Schwert vom leben zum tode hinzurichten) hernach aber der Körper auf einen holtzhauffen zu verbrennen sey. V.R.W. 5. May 1680 J.S.D. J.L.D. R.D.
(Einfügungen)

(Akten, Demtzin den 28. April 1680, 2 Seiten, 2 Seiten UNI, auf dem Gut des Principallen M. Christian Wilhelm von Hahnen ist ein weib nahmenst Maria Erstens sonst die Tehrenten genandt, so eine unterthanin des guts ist, der hexerey beschuldigt, vnd auch 2 mahl auf ihr als von der Rösellerschen vnd Westgfalschen von ein vnd mehr jahren öffentlich bekandt vnd darauf biß an ihr ende verblieben, worauf sie verflüchtig geworden vnd fast 2 jahr weg gewesen, vor etzlichen wochen aber dieses orts wieder in der nähe angelant, da sie dan ihre 2 Söhne beredt sie aufs waßer zu werfen, wie sie aber gesehen das sie gefloßen ist sie wieder von hir weggegangen, alß habe ich dieselbe auf guttheißen meines M. Principals wieder einholen lassen vnd also in haft genommen, auch eydliche zeugenkundschaft aufgenommen, da sie anfänglich nichts in der Confront. Zustehen wollen, doch entlich gütlich bekandt das sie Hexen gelernt vnd andern wieder gelehrt wie mehr aus den Acten zu ersehen ist.

UNI: Maria Erschens, Schaden bei Drohung wenn sie mit einem erzürnet, oder jemand ihr etwas abgeschlagen, bewiesener Vierschaden an Pferden und Rindvieh, sie möchte mit dem Schwert hingerichtet werden, dann würde sie gütlich aussagen (sagt sie gegen ihre Tochter), anfänglich revociert sie, ihr Gott hieß Tals hette aber mit ihr nicht gebuhlet, hette es doch Lucien wiedergelehret, auch den Blocksberg genennet, Menschen abe Vich vnd früchten

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

hette sie keinen schaden zugefüget, bittet um Gnade weil sie Gott nicht gantz verleuchnet umbs schwert. Aus den Protocollen ist ersichtlich das sie ein Pactum eum Diabole eingangen, auch aus der zeugen aussage erhellet, daß sie an vieh auch sonsten schaden gethan, auch ders ad Torturam kommen solte woll ein mehres auch errugen möchten J.S.D.

A.A.: da sie verleugnet, Gott verleugnet, mit dem Teufel einen Bund gemacht zu haben und Schadenszauber verübt zu haben, sollte sie darüber zofoderst befragt und mit meßiger tortur belegt werden

J.L.D. R.D.: Weillen inquisita gestehet, 1. das sie Gott verleuchnet vnd abgesagt solita illa formala, addito tempore et loco

2. einen eigenen teufel oder so genanten Gott gehabt welcher ihr anwarten wirt

3. die Zauberei einer andern wiederumb gelehrt auch derselben einen Teufel anvertrawet

4. auf dem Blocksberge gewesen, als sehe ich nicht ob gleich inquisita vorgiebet sie habe Gott nicht gantz verleuchnet, welches ihrer masse sie nicht vor eine formale hexe passiren können,

daher halten sie die tortur nicht vonnöthen, sondern stimmen dem voto des Dn. Decani bei, den wan sie schon alia incidentia so sie anitzo leuchnet, per tortura gestande, würde man doch schwerlich ob mitigatione promissa et confessione spontanea super formale delicti, ad ordinaria kommen können.

(wohl nicht Mecklenburg)

Nr. 21, vom o.D. (nach 12. Juni), SS 1680 (Belehrung)

An Ernst Bogislaff von Bonren Hauptmann auf dem Hause Corlin

Als selbiger uns die verschloßen hierbey wieder zurückkommende Acta Inquisitionalia wieder Dorothea Blancken in pto. Veneficy zugesand, (vnd) unser in (den) rechten fondirtes sentiment darüber verlanget. Demnach vor recht, vnd auß selbigen befindlich zu sein, das Inquisitin (so wohl gerichtlich als auch) durch ihren Beichtvatter, Gott die Ehren zu geben, ihre sünden zubekennen (vin ihrem leben keine unnötige pein zu verursachen) fleißig vnd empsig zu vernehmen, da selgibe aber nichts verfangen (solle ihr) der angstman (vorzustellen vnd) wan ein solches sie zu bekantnuß nicht bewegen (solte mit wirklicher doch mäßiger Tortur zu belegen vnd in specie zu) befragen (sey, Ob sie Zaubern könne, Wie wo vnd) wan sie das zaubern gelernet (Ob sie auch, vnd wie wo vnd wan sie damit an Menschen vnd Vieh) schaden gethan wie ihr Teuffel heyse, ob sie auch mit (Ihm) zugehalten (vnd fleischliche sic vermischet, auch wenen einen bund mit Ihm gemachtet vnd dajegen dem wahren lebendigen Gott verleuchnet habe? Vnd wie? Wo? Vnd wan solches geschehen sey? Wan dieses alles gebuhrlich verrichtet vnd zu protocol gesetzt seyn wird, so ergeheth ferner was den rechten gemeiß ist.) V.R.W. J.S.D. (Einfügungen von:) H.R.R. R.D. J.L.D. A.A. (Akten, Corlin den 13. May 1680, 2 Seiten, 1 Seite UNI, Dorthe Blancken ist eine zeitlang in hiesigem Parck. Ambt berüchtigt gewesen, auch am 15. Und 16. Juli 1672 bereits genaralen Inquisitionen wieder sie auffgenommen, aber auf bestallter Caution damals der stapen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

anstand gegeben vnd sie der haft erlassen. Weile aber am 30. Und 31. Marty a.c. ein zu podocoils justificierter Zauberer Hans Hartzberg auff Inquisita bekind wurde das Verfahren erneut eröffnet.

(Amt Ribnitz)

Nr. 43, vom 27. July 1680, SS 1680 (Belehrung)

An Jochim Tietke Kloster Küchenmeister zu Ribnitz

Alß derselbe unß hirbey verschloßen wieder zurückkommendes Protocollum (inquisitionis) zugefertigt, vnd unser in Rechten gegründetes bedencken, wie mit Inquisito Ties Wolffen ferner zu verfahren, verlanget. Demnach vorberegeten Protocolli vor recht, vnd auß selbigen befindlich zu sein, daß gestalten sachen nach Inquisit fleißig (vnd ernstlich zu) vermahnen (gott vnd dem gerichte die Ehre zu geben vnd die ware lautere warheit zubekennen) sey, hirbey auch kein unlust (vnd schmerzen zu veruhrsachen), da er (aber) in gute (ein mehres als geschehen nicht) bekennen (wolle, sodan) mit mäßiger tortur zubelegen (vndt sowol auf die articulos inquisitionales alß auch nachfolgende fragen zu vernehmen sey:

Als ob Er. 1. Zaubern könne?

2. Von wehm er die Zauberkunst gelernet

3. Wie? Wo? vnd Wan solches geschehen?

4. Ob er auch dabey den wahren lebendigen Gott verleuchnet? vnd dagegen

5. mit dem leidigen Sathan ein Verbundnuß gemachet? vnd mit was vmbstanden

6. wie auch worten vnd gebedrden solches geschehen?

7. Ob er sich nicht mit dem Sathan fleischlich vermischet?

8. Ob er mit seiner Zauberey auch nicht an Menschen vnd Vieh schaden gethan?

Wo? Wie vnd Wan solches 9. geschehen?

Wan dieses alles expediret vnd richtig mit allen vmbstanden was sonsten auch vor vnd nach der Tortur vorgegangen ad protocollum verzeichnet seyn wird, so ergeheth als dan in der Sache was den Rechten gemeß seyn wird. V.R.W. 27. July 1680 R.D. J.L.D. A.A.

(Akten vom 25. July 1680 zu Ribnitz, 1 Seite Schreiben des Konsulenten, 1 Seite Anmerkungen der UNI, Ties Wulfen hiesiger Kloster Untherthan aus Kulrade, UNI: er sei von einer Zauberin Tilse Petersen das sie ihn auff den Blocksberge gesehen, das er einen Geist hätte besagt worden)

Nr. 45, vom 5. August 1680, SS 1680 (Belehrung)

An Jochen Tietke Kloster Küchenmeister zu Ribnitz

Als derselbe uns hirbey verschloßen wieder zurückkommendes Protocollum allein inquisitionis wie auch allenstawan der straffe gethan zugefertigt vnd nachdehm Inquisitus (in custodia wie er mediante Tortura zu voeliger bekindnus seiner vbelthat gebracht) auf sein lager Todt gefunden, unser in rechten fondierte sentens wie es wegen beerdigung des zu halten verlanget dieses nach collegialer verles vnd erwegung (des berichts vnd acten allen) vmbstanden (nach) vor recht, das Inquisitus durch den Scharfrichter nach dem ort

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

woselbst solche (??) abzubh. zu werden pflegen zu bringen, vnd alda in die Erde zuscharen. V.R.W. 5. August 1680 J.S.D. R.D. (Anmerkungen) J.L.D. A.A.
(Akten, Ribnitz den 3. August 1680, 1 Seite, 1 Seite UNI, Thies Wulf, so wol in der mäßigen peinlichen verhör als auch folgend in der güte bekant, so habe hirbei referiren müßen, daß Inquisitus verwichene Nacht, vmb 1 Uhr auf seinen Lager in leidlichen Schlößern todt gefunden, den mundt sperrweit offen gehabt, vnd auf dem Rücken gelegen. So bald nun vonob Inquisitg. von den seinen soll Ehrlich begraben werden oder durch den Scharfrichter per Sepulturam insexultam hinaus soll geschleppt werden.)

(Rittermanshagen, Amt Stavenhagen)

Nr. 52, vom 16. August 1680, SS 1680 (Belehrung)

An Hern Christian Wilhelm Hahnen zu Seeburg

In Inquisition Sachen Marien Mebers, Lorentz Clausen aus Rittermanshagen, witwen, in po. Der Zauberey Inhaftirter, erkennen, vnd spreche Ich Christian Wilhelm Hahne p. auff eingeholten Rath der Rechtsgelahrten, den Rechten, vnd der Peinlichen Halßgerichtsordnung Kaysers Caroli des fünfften vor Recht, wird Inquisitinne Maria Mebes vor gehegten Peinlichen halßgerichte, Ihre nach gehaltener peinlichen frage, gethane vnd in güte wiederhohlte bekäntnus nach wie vor gesthehen, so ist sie, der Sachen vmbständen nach, wan sie durch ihren Beichtvatter, nach eifriger berewung ihrer Sünden, mit dem heil. Leibe vnd blute unsers Erlosers Jesu Christi, in ihren glauben, zu vergebung ihrer Sünden, vnd ewigen trostes gestercket, mit dem Schwert vom leben zum tode hinzurichten, vnd fölgig der entsehler Körper zuverbrennen. V.R.W. Rost. Den 16. August Ao. 1680 J.S.D. H.R.R. R.D. J.L.D. A.A.

(Akten nur UNI, 4 Seiten, es wurde auf anhalten Heinrich Viecken seine Unterthanin die Westpfalische zum Schwert und Feuer verdammet, die auf die Lorentsche, das sie selbst ihr das Zaubern gelehret bekand, sie hat gestanden dem Teuffel zu und Gott abgesagt, mit selben gebuhlet, eine Fraw und ein Kuh umbgebracht, mit großen Thränen, beten vnd flehn bittet sie um das Schwert, sie mach einen busfertigen eindruck)

(Boizenburg)

Nr. 79, vom erste Oktobertage 1680, SS 1680 (Belehrung)

An Sl. Paul Ahnselm, Fürstl. Mecklenburg. Rath zu Boitzenburg

U.fr.gr.v.d.zuvor, Alß uns selbiger die hirbey vrschloßen wieder zurückkommenden potocolla inquisitionalis zugefertiget vnd unser im rechten gegründetets Sententiment, aber die dem berichtsschreiben angehegten fragen (Ihme) zu eröffnen (gebeten) Demnach so viel die erste frage betrifft das solches examen als 1. justi ??? injuriarum nicht zu decliniren, weillen Actoris den beiß wen er sich ergibt, vnd als rea in isto judicio geowrden, den dan ob regular, quod actores seqaret forma rei, die sache ad inquirirendum (dieselbe) zu de Actorcis umstandstg. Obrogernit remittiret das zwar dan das per modum conmissonis, so aus das schulden dan nicht denselben, solchen examen auffgetragen werden. Weile benante eamens, quod in indice examen torturum alis mandum possit.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

2. Anreihend der andern frage erfullet ex protocollis durchgehend so viel das (dasjenige welche die inquisita bezustragen nicht erweisen, also dies alle neue vnd triftigere Indicien sich ereugen solten allerdings zu absolviren.

3. daher dan gleichfals verclagter Schultz Bahrner von desen frau nicht allein ad refusionem consutanem ex personem von ihres wegen verleiden, weillen sie Inquisita zur ungebuhr beschuldiget, besonderen auch sie Christliche abbitte vnd in ander Arbiter straffe billig zu versehen. V.R.W. J.S.D. A.A. J.L.D.

(Akten, Boizenburg, den 12. September 1680, 2 Seiten, 1 Seite UNI, waß gestalt die fürstl. Schwerinsche Beambte, auf meines unterthanen Casper Brandten Ehefrauen verführter Klage gtra des in Brosegardt wohnenden Schultzen Jochim Bahrken seiner in po. Jener nachgeredeten Hexerey, eine rechtliche verhör hiebevör angestellet, zeugen summarie examminiret, daß protocollum aber sub. Nr. 1 bey beykommenden acten befindtlich ad inquiringum mit sambt der beklagtin vnd deren Ehemann an mich addressiret, vnd so derlich dabe begehret worden, die beklatinne sambt ihren Mann, ungeachtet dieses litem af firmative contestando, den beweiß durch freunde einzubringen schulden 1. Ob ich hirzu gehalten vnd ob solches examen rechtmeißig pretendiret worden sey, vndt dann (2) Ob Inquisitin dehren in protocollo befindtlichen umbstenden nach zu absolviren, od. Auf waß arth ferner wieder sie zu verfahren sey auch (3) ob nicht wenn die absolutoria vor sie erkandt worden solte, beklagter der Schulze Bahrke zu sambt seiner frauwen ad refusionem causatorium expensarum verbunden

(und finde nicht waß der consulent mit dieser quastion eingelich wolle, weil kein eintiges sufficiens indicium veneficy beygebracht, weniger durch die Zeugen probiret auch was etwan probiert, sufficienter von inquisition)

(nicht Mecklenburg, Hinterpommern ?)

Nr. 86, vom 10. Oktober 1680, SS 1680, (Belehrung)

An Fürstl. Croylschen Beambten zu Gülzow

In Inquisitionssachen wieder Engel Lettowen, Friederich Radeloffen Eheweiben in pto. Veneficy, erkennen vnd sprechen von Gottes gnaden wir Ernst Bogislaß Herzog zu Croy vnd A.....auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelerte vor recht, vnd ex hinc inde verübte Actis befindlich zu sein, daß Inquisita so gestalten sachen nach zu absolviren, vnd solches nun auf dieselbe ihre wieder David Eggerten, wegen des Sieblauffens, vnd sonst erhoben anklag vermöge des am 24. Oktober anni 1679 abgegebenen vnd folgenden 7 ten decemer ejusd. Nun wiederholten Befinden zu prostiquiren inhero wollbefugt. V.R.W. J.S.L. (es folgen 2 Seiten Relationes)

(Akten Gülzow den 27. September 1680, 2 Seiten, 1 Seite UNI, Inquisition der Engell Lottowen in po. Veneficy transmissio actorum)

Protokollbuch Wintersemester 1680/81

Protokollbuch Wintersemester 1680/81, vom 9. Oktober 1680 bis zum 14. April 1681, Dekan Jacobi Lemkenii, 80 Belehrungen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 10, Frau Elisabeth Eleonora Herzogin zu Mecklenburg, Lehne Frauwen und Jacob Röchelin in pto. Fornicationis et infanticidy, zu Mirow
Nr. 15, Volraht Hahnen zu Panstorff, (Vanstorff) wegen Maria Kobanwen in po. Kindestötung
Nr. 22, Lewin Ludewich Hahnen zum Dieckhofe, wegen Hinrich Wolfen und Maria Sternbergeß in pto. Stupri et adultery
Nr. 42, Herzog Christian Ludewich zu Mecklenburg, wegen Hänschen Müller in pto. Homicidi, zu Schwerin
Nr. 49, Hauptman vnd Beamte zu Dobbertin, Adam Burcholtz und dessen Stieftochter in pto. Incestus
Nr. 52, Hautmann und Beamte zu Dobbertin, Adam Berhholtzen und Stieftochter Trina Gößlers in pto. Incestus
Nr. 55, Directoren und Assessoren judici zu M. Stettin, Johann Friedrich Kluge vnd Burghart Protonstany gegen Sophiam vnd Mariam Geschwister die Krüger, wegen Schimpfreden

(Hoikendorf, Amt Grevesmühlen)

Nr. 18, vom 30. November 1680, WS 1680/81 (Belehrung)

Daniel von Plessen zu Hoikendorf,

wegen Johann Turben der ein Oblate wieder aus den Mund gezogen hat, es soll genaue Kundschaft aufgenommen werden auch dessen fraw, wie nicht weniger Geseke Breres über ales fleißig zuvernehmen, durch seinen Beichtvater ernstlich und fleissich zuvermahnen, die wahrheit zubekennen, seinen leib keine unnötige Schmerzen zuverursachen, sollte er nichts bekennen in gegenwart des scharfrichters mit der tortur doch ohne seines leibes berührung oder anlegung der Instrumenten zu terriren, 30. November 1680, R.D. H.R.R. A.A. (Akten Hoikendorf 21. November 1680, 1 Seite, 2 Seiten UNI)

Nr. 20, vom 28. Dezember 1680, WS 1680/81 (Belehrung)

An Sl. Burchart Hartwich von Lepel zu Heukendorf

U.f.gr. u. d.z. Als derselbe unß die unter unser Facultät Insigel hirbey verschlossen wieder zurückkommende protocolla Inquisitionis, contra Johan Türben, abereins zugefertiget, vnd wie eß mit demselben ferner zu halten, ihn aus den Rechten zu informiren gesucht. Demnach vorbesagter protocollen fuhr Recht: Daß Inquisitis Joan Türben wegen seinesß aberglaubens vnd mißbraucheß deß heyl. Abendmahls mit 8 tägiger gefängiß, bey wasser vnd brott zubestrafen, vnd nach abgestateter Uhrpfede, wieder auf freyen fuß zustellen, jedoch ab er von seinem Beichtvater vom recht gebrauch deß heyl. Abendmahls fleissich vnd getreulich zu unterrichten, auch auff seyn leben vnd wandel gute achtung zugeben. Rostock den 28. Dec. 1680 R.D. J.L.D. A.A.

(Akten Heukendorff den 16. Dezember 1680, 1 Seite wegen Johan Türben, hat die Oblate in das Schnupftuch getan, beteuert seine Unschuld)

(Zecher im Amt Ratzeburg, Lauenburg)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 21, vom 28. Dezember 1680, WS 1680/81 (Belehrung)

An. Sl. Hauptman Claus Hartwich von Parckentin zu Zecher

V.fr.gr.v.d.z. Alß derselbe uns, die unter unser Facultät Insigel verschlossen hirbey wieder zurpückkommende Acta Inquisitionalia gtr. Hans Prillen in pto. Veneficy zugefertigt, vnd unser rechtliches bedencken ihm darüber zuertheilen gebeten. Demnach vorgregter Acten vor Recht. Das Inquisitus Hans Prillen wan er furhero durch seinen Beichtvater fleissich ermahnet Gott vnd dem gerichte die Ehre zugeben, vnd die reine lautere wahrheit zubekennen, auch seinem leibe keine unnötige schmerzen zuveruhrsachen, erstlich göttlich auff nachfolgende fragen zuvernehmen sey. 1. Ob er Zauben könne, 2. von wem er daß zaubern gelenret. 3. wie, wo vnd wan solches geschehen 4. Ob er auchd abey den wahren lebendigen Gott verleuchnet, vnd dagegegen 5. mit dem leidigen Satan ein verbundniß gemachet, vnd 6. mit waß umbständen worten vnd geberden solches geschehen 7. Ob er sich nicht mit dem Satan fleischlich vermischet 8. Ob er mit seiner Zaubere auch nicht an Menschen vnd vihe schaden gethan 9. Wan, wie, vnd wo solches geschehen.

Da er aber ein mehreß nicht nicht bekennen sondern bei seinem vorigten leuchnen verharren sollen, ist er vermittelst mäßiger tortur darüber zubefragen. Wan solches geschehen vnd alles fleissig vnd umbständlich protocolliret, ergeth als dan ferner in der sachen waß Rechtens. V.R.W. 28. Dezember 1680 J.L.D. R.D. A.A.

(Akten, Zecher den 16. Dezember 1680, 2 Seiten, wegen Hans Prill zu Kleinen Zecher in po. Veneficy, UNI: er selbst gestehet das er böten könne, daß die leute seinen Vater auch ihn führ einen Hexenmeister gehalten, alle Zeugen bestätigen dies, wan er dafuhr gescholten hat er sich das verbeten, wan er gedreuwet vnd den leuten gefluchet ihnen allezeit schaden an ihren leibe oder vihe zugestossen, wenn man ihn deswegen hart angefahren, sich der schade in etwas wieder gebessert,

Nr. 24, vom 17. Januar 1681, WS 1680/81 (Belehrung)

An Hauptman Claus Hartwich von Parckenntin zu Zecher

Als derselbe uns die unter unser Facultät Insigel verschlossen hiebey wieder zurückkommende Acta Inquisitionalia gtr. Hans Prillen in pto. Veneficy abereins zugefertigt, vnd unser rechtliches Responsum ihn darüber zuertheilen gebethen. Demnach vorgeregter Acten vor Recht: Daß, wan Inquisitus Hans Prillen, wegen deß Seegensprechens mit 14 tägiger gefängnis bey wasser vnd brodt abgestraffet, er alsdan der gefänglichen haft, nach abgestateter Urfeden zuerlassen, jedoch aber von seinem Beichtvater fleissich in Gottes wort zuznterrichten, vnd von allen aberglauben abzumahnen, auch auf sein leben vnd wandel gute achtung zugeben. V.R.W. 17. Januar 1681 J.L.D. A.A. R.D.

(Akten, Großen Zecher den 10. Januar 1681, 2 Seiten, wegen Hans Prillen, das Urtheil der Universität wurde vollzogen,

UNI: Es ist nicht wollgethan daß Inquisito unsere gantze belehrung verboteng. Vorgelesen worden, weil er dadurch vornemlich weil wihr die mäßige tortur darin benannt, ad quodda obstinatum propositu negandi et tortura perserendi anlaß nehmen können, zu dehmen hete woll können die tortur ein wenich geschörfet werden, weil er sich an die adhibirte nichtes groß gebahren weil nuhn absogs. Novis indiciys tortura nicht zu repetiren sondern inquisitus sich facteng. Illa perpessa purgiret ... Uhrfede

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

(Stadt Stargard)

Nr. 48, vom 5. März 1681, WS 1680/81 (Belehrung)

An Bürgermeister vnd Raht zu Stargard

In Inquisition Sachen gtra Anna Brüsewizen in pto. Veneficy, erkennen vnd sprechen wir Bürgermeister vnd Raht der Stadt Stargardt, auff eingeholten Raht außwertiger Rechtsgelahrten vor Recht daß Inquisita auff gnuchnahme Caution, daß sie sich jederzeit im gerichte wiederrumb gestellen, auch keinerley weise wechen wollen, der gefänglichen haft zuerlassen jedoch auf Ihr leben vnd wandel gute achtung zugeben. V.R.W. 5. März 1681, J.L.D. R.D. A.A. (es folgen 3 Seiten Rationes)

(Akten Stargardt, den 28. Januar 1681, 2 Seiten UNI, Heinrich Bahr vnd andere Interessenten klaget nomine seiner Schwiegermutter Anna Brüsewizen, wie Christian Siveke, Diegeß Albrecht vnd Peter Neimans witwe, ihr exerey nachgesagt vnd allen schaden so ihnen etwa geschehen zugetan, fama, daß sie auß ihren hause frühe morgens mit einen kessel so sie auf der lincken handt gehalten gekommen, vnd daß wasser in die wegscheide auf den steindam, da daß viehe übergehe müssen gegossen vnd darauf geschwinde wieder zurück gegangen, Inquistia tochter sie selber fuhr eine hexe außgegeben, jemand stirbt nachdem sie dies vorausgesagt (Peter Niemand), Paul Nieman hält ihr dies vor, worauf ein schwein und ein scharf gestorben, als sie vom Schultzen Tienieß Albrecht nicht zu Hochzeit gebeten sterben ihm 2 Ochsen und 4 Pferde, in der Haft läßt sich eine Krehe bei nachtschlaffender zeit vnd in der demmerung bey des hertzen sehen lassen darauf sterben schafe)

Protokollbuch Sommersemester 1681

Protokollbuch Sommersemester 1681, vom 14. April 1681 bis zum 9. Oktober 1681, Decan Andreae Amselii, 73 Belehrungen

Nr. 4, An Sl. Maieur Hartwich Erbhern zu Lunow, Jürgen Schumacher in pto. Simplicis adultery

Nr. 13, Daniel Friedrich Voß zu Bandelstorff, Johan Schulzen in po. Homicidy

Nr. 14, Bürgermeister, Richter und Rat zu Treptow, Christian Janen wegen grober iniurien und Schmähreden

Nr. 15, Ad eosdem, Christian Kronsdorf in pto. Furti und diffamationis,

Nr. 17, Daniel Fredrich Voßen zu Bandelstorf, Johan Schulze in pto. homicidy

Nr. 19, An Prälaten und Capitulares des Thumbcapitels zu Cammin, Barbara Catharina Schröders in pto. Infanticidii

Nr. 20, Daniel Friedrich Voßen zu Bandestorff, Johan Schulzen in pto. Homicidy

Nr. 21, Gustav Adolph Herzog zu Mecklenburg, Arend Westphalen in pto. Homicidy

Nr. 25, Richter und Assessoren des Spopenstaeld zu Pasewalck, Reinhold Schuldenman, in pto. Homicidi

Nr. 26, Gustav Adolp Herzog zu Güstrow, Peter Reezen in pto. homicidi

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 28, Reimer Christian von Kopstet Hauptman vnd Antonium Rorthen Notar. Publ. Vnd Syndicum des adlichen Closter zum Heiligen Grabe, Jochim Heisen, Maria und Catharina die Spizkens in pto. Adulteri

Nr. 34, General Quartier Meister von der Osten zu Kesthoff Erbher, Daniel Rasmus in pto. Sodomiea, mäßige Tortur

Nr. 39, Christian Ludwig, Herzog zu Schwerin, Jacob Growel in pto. Incendi

Nr. 59, Wülff Martin Rieben vnd Victor Sigismundt von Ortzen zu Wittenborg, Hans Blohedorn vnd Eva Hasen, Jacob Rittmans Eheweib in pto. Adultery

Nr. 62, Thomas Bötcher, Churfürstl. Brandenburg. Landrichter zu Prenzlau, Michel Klinz, Jürgen Wopleben, Adam Bevigst, Matthias Reber und Erdman Lembken in pto. Homicidy, im Dorf Bollnutz

Nr. 63, Thomas von der Kuesebecken, zu Saltzwedel, Caspar Dietrich Grantzen in pto. Inuriarum (wird der Hurerei mit seiner Tochter beschuldigt)

Nr. 66, Bürgermeister und Ratmannen zu Neuenbrandenburg, Maria Kemnizen in pto. Infanticidii

Nr. 69, Verordnete Königl. Richter und Assessoren beim Niedergericht zu Barth, Peter Janiken in pto. Homicidi

Nr. 69, Wulff Martin Rieben und Victor Sigismund von Oetzen, zu Wittenberg, Hans Blosedorn und Eva Hasen, Jacob Ritmas Eheweib in po. Adulteri

(Wismar)

Nr. 5, vom 6. Mai 1681, SS 1681, (Belehrung)

An Sl. Bürgermeister vnd Raht der Stadt Wismar

Als dieselben unß die vnter unsre Facultät Insiegel wieder zurückkommende acta inquisitionalia wieder Catharina Harmes in pto. Venefici zugefertigt, vnd unser Rechtliches Bedencken Ihnen darüüber zuertheilen gebethen. Demnach vorgeregter acten vor Recht, daß inquisitia Catharina Harmes wan sie furhero durch Ihren Beichtvater fleißig ermanet, Gott vnd dem Gericht die Ehre zu geben, vnd die reine lautere warheit zu bekennen auch ihrem leibe keine unnöttige schmerzen zuverursachen, erstlich gütlich auf nachfolgende Fragen zuvernemen sei

1. Ob sie Zaubern könne
2. Von wehm sie das Zaubern gelernet?
3. wie, woh vnd wan solches geschehen
4. Ob sie auch dabei den wahren lebendigen Gott verleuchnet, vnd dagegen
5. mit dem leidigen Satan ein Verbundnis gemacht, vnd
6. mit waß umstanden vnd geberden solches geschehen!
7. Ob sie sich nicht mit dem Satan fleischlich vermischet
8. Ob sie mit ihrer Zauberei auch nicht an menschen vnd Vihe schaden gethan?
9. wan, wehm, wie vnd woh solches geschehen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Da sie aber ein mehres nicht bekennen, sondern bei ihrem vorigen leuchnen verharren solte, ist sie vermittelst mäßiger tortur darüber zubefragen, wan solches geschehen vnd alles fleisig vnd vmbständiglich protocolliret, ergeheth als dan ferner in der Sache waß Recht ist.

V.R.W. A.A. R.D. J.L.D. 6. Mai 1681

(Akten, Wismar den 2. Mai 1681, 1 Seite, 2 Seiten UNI, Catharina Hames, Catharina Petersens (?) Mutter ist wegen beschuldigter Hexerey eingezogen und in der Fronerei gestorben, Fama, eine Sau ist gestorben, sie wird verdächtigt, ein Schwarzer hund an dero halse liegend mit freurigen augen und aus dem hals feuer speient gesehen worden, Menschen geschädigt, ein Kind gestorben, Daniel Müller in seiner Krankheit der inquisita geschrieben das sie ihn eterhielte das zuchan zerbrochen darauf er auch endlich gestorben, Vater der Zeugin mit ihr Streit gehabt, inquisita heimlich in ihren stall gangen, darauff ihr Kalb gestorben, nach Streit Kind der Zeugin krank geworden, wert sich nicht gegen anschuldigungen, der Ehemann sagt aus das sie einen verdecktigen geist allemahl gehabt und mit niemand friede halten kan, sie hätte viele hunde und katzen)

Nr. 18, vom 8. Junii 1681, SS 1681 (Belehrung)

An Sl. Bürgermeister und Rat der Stadt Wismar

Als dieselben uns beiverschloßen zurückkommende inquisitional Acten wieder Catharina Harmes in pto. Venefici anderweit zu gefertiget, vnd unser rechtliche meinung ferner verlanget. Demnach nach angeregter Acten vor Recht (ob zwar vorige indicia in der Außgestandenen Scharfen frage etlicher maßen purgiret zu sein scheinen, weil aber dennoch zimlich prasumpti res vnd muthmaßungen wegen der hexerei wieder die inquisitam sein, daß die selbige zu der Stadt vnd Botmäßigkeit zu ewigen Zeiten zu verweisen. V.R.W. A.A. R.D.; (Klammern: J.L.D. 8. Juni 1681

(Ersatzlos gestrichen ist: Inquisita der Haft bis driftigere indicia wieder dieselbe sich hervorgeben, das eine öfenliche Urphede zu entledigen vnd auf freien fuß zu stellen von A.A. verzeichnet)

Anmerkung: repitita deliberatione inquisita poenam releg. Perp. De dictandam plamit (Akten, Wismar den 6. Juni 1681, 1 Seite, 1 Seite Uni, Catharina Petersen wurde drei mal gefoltert, hat jedoch nichts gestanden, obwohl sie durch die indicia ziemlich graviert wird, A.A. und R.D. erkennen auf Entlassung

Ob woll der inquisita exculpato wegen der Katzen mihr zimlich suspect vorkommt, so ist doch weill alles torturam pracediret auf selbige dadurch purgiert worden. Jedoch halte davor bevorab da in psa tortura wegen des schlaffens mihr inquisitia sehr verdecktig ist, illam von definitive sed ab observatione, indicij absolvenda esse, et in superiori voto. Certe si exculpato wegen der Katzen torturam non processisset et per illam subseruta simul esset purgata, acedente somno in ipsa tortura, non dabitare, cum et indicia sint graviora, dictitare territione jupta tradita Carp. ? caeterum habitis hiser cuircumstantiys sufficiat superius votum donec Deo T.O.M. visum fuerit veridatam apertioem oferdere. J.L.D.

(Güstrow)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 22, vom 20. Juni 1681, SS 1681 (Belehrung)

An Gustav Adolph Herzog zu Mecklenburg

Alß hochfurstl. Durchl. Unß beiverschloßen zurückkommende Acta inquisitionalis wieder Anna Maria Ampsels, in pto veneficii, zugefertiget, vnd unser Rechtliches Bedencken, waß wieder dieselbe vorzunehmen, cum rationibus decidendi unterthänigst zueroffnen gilst begehret. Demnach geregter acten vor Recht, daß inquisitia gestalten sachen nach mit der Straffe des todes noch zur zeit nicht zu belegen, sondern in ein christliches kirchengebeth in allen kirchen zu schließen, auch dero Eltern sie zu gottesworth, vnd der gottesfurcht fleißig zuhalten vnd genowe achtung auff ihr thun, leben und wandel zu geben. Wie auch E.E. Ministerio, vnd in specie dero Eltern, Beichtvatter, sie offers auß gottes worth zu vnterrichten, mittelst fleißiger nachfrage so woll bey dero Eltern alß deren Nachbahren, ihres verhaltens, in worten, wercken, vnd geberden, auff ihr christenthum acht zu haben, anzubefehlen, vnd zur recommendireung, damit sie von solchen laster der Zauberey gründlich vnd bestendig entlediget, vnd dero Seele durch die überschwengliche macht vnd barmhertzigkeit gottes vnd krefftiger wirckung des heil. Geistes, von des teuffels gewalt errettet, auch andere durch sie nicht verführet werden mögen, biß wieder verhoffen, sich solche indicia, welche, wie zu recht gnug bewehren, daß von der Zauberey sie dennoch nicht befreyet werden mögen, hervorgeben. V.R.W. A.A. J.L.D. August Varenig D.h.t. Acad. Rosto. Rector M.C.D.

Rat. Decidendi

Ob wohl auß denen Protocollis Inquisitionalis. Erhellet

1. daß die Inquisitia wieder dero Eltern, alß welche sie daheim, vnd zur arbeit anhalten wollen, oft iterirtes verbott, in deß danechst verdächtge Jochim Dehnen hauß sich verfüget, vnd daselbst oftermahls ungeachtet der Eltern abmahnung, eingefunden Did. Confes. Parentis aque ac Filia diffamatie in Exam. 10 1679 20. Aug. Num 4.
2. dieselbe in zeitlichen oder weltlichen dingen, deß verstandes gewesen daß sie ihres vaters hause schlechten, deß benachbahrten Dehnen hauße aber reichen zustand compariren, vnd also abmercken können /; wan weinlich dieses ein so volles hauß, dahin gegen ihre Eltern ohne mahnung vnd abgang des bieres seßen. Did. Ibid. Num 9. 10 & in Ex. 1 der Bolckewischen p. 33
3. Ohngeachtet da ihr von der Trine Bolckowen dargereichten, vnd eingetrunckenen brandweins, sich demnach nicht so forth zur Zauberey verführen lassen sondern auff die geschehene offerte erst horen, vnd vernehmen wollen, waß es wehre, dadurch ihre Eltern in einen beßern Zustand gesetzt werden konten vid. Ileid. Vnd also dem ansehen nach nicht auß einer schlechten, einfältigen blodigkeit, sondern pvia anscultave & deliberare
4. Mit dem bösen geist in ein bundis getreten vnd (quod omnibg. Modis abominandum, nec fiel erimine Caesa Majestatis divina factum) Mittelst
5. angreiffung deß weißen stockes die formulam Apostaticam et Magicam außgesprochen: Ich faße diesen weißen stock, vnd verlate unsern Herrn Gott
6. dabey, facta teli pactione expressa
7. so bald darauf sich der teuffel in sichtbahrer menschlicher gestalt eingestellet, dieselbe geküßet, adarrhuret
8. auch ihr in der lincken seite ein damahls blutendes stigma beigebracht

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

9. Concubitus dreimal mit demselben gepflegen, dieselbe ferner ihre
10. Schwester zur Zauberei zu inclucirung oder zu verführen
11. Auch allen so ihr was zu leide hetten, schaden zuzufügen sich obligiret Vide de his in Examine 1679 20. August Rsp. Ad purrog 1. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19 in Protocol. Exam der Bolckowen pag. 32
12. Welches letzter sie danvorhero nicht ausgewircket, weil ihr bishero niemand etwas zu wieder gethan Rsp. Ad introg. 19
13. Ferner in actis befindlich, daß Inquisita in dem iungsthin 2. May gehaltenen Examine, auf sothanes ihr vorgies bekäntnus vnd daß des 20. August 1679 in curia gehaltenes Protocollum sich außtrücklich bezogen vnd die ihr punctsweise vorgelesene außage, ohne variation bekrefftiget vid. Protocoll de ao. 1681 2. Mai
14. Vnd ob sie gleich so wohl vor ihren Vater wie derselbe vom Stadtvoigt deßhalb nachricht erhalten, vnd sie zu rede gestellet, als vor der Paucken sich, daß sie Zaubern könnte zuentdecken gewegert, jedoch bald darauf, da der inhaftirten Trine Bolkowen außage ihr vorgehalten worden vnd sie recht nachgesonnen, so wohl vor, alß hinegst in dem obgedachten gerichtlichen Examine, daß es vorgelesener maßen beschaffen, zugestanden
15. Wie nicht weniger die Mutter bekant daß sie vorhin etwa halstarrig gewesen Vid. Exam ao. 1681 2 & 4. Mai
und obgleich in der inquisitin vnd der Müller iungsten relation de 2 & 4. Mai vorgeschuttet werden wollen, alß hette inquisita vorhin wieder ihr wißen, obiges bekant, vnd wehre bey besichtigung des leibes kein hexenzeichen,
oder sonst einiges merckmahl violate pudicitiae befindlich gewesen, nicht weniger ihr, der Inquisitin einhalt vnd blödigkeit dabey allegiret
16. Da indemnach dergleichen ignorantz, vnd einhalt, auß voriger relation, vnd einzeugen der Eltern selbst, auch ihre außage:/ Es hette der geist sie dergestalt an die lincke lende gefaset, daß es ihr gahr wehe gethan, vnd daß bluth ihr an dem beine niedergelauffen vid. Protocoll resp. Ad introg. 15 & ad introg. 16
Sie hette ex concubitu Daemonis in membro muliebri solche schmerzen bekommen, alß wen sie ein schneidiges meßer hette, sie hette folgendes tages, wegen schmerzen an ihrer Schame hincken müßen, hette auch bis hirher schmerzen daran empfunden vnd ihren leuten geklaget, daß sie kein waßer laßen konte:/ nicht zu appresendiren, auch von einem Megdchen von 13. Jahren, so ohnzuwissel im Christl. Catechismo wohl angeführet dergleichen ignorantz, welche erschreckliche Sündes eß sey, Gott seinem Schopfer abzusagen, vnd denselben zu verlaßen fast nicht zu praesumiren, die inconsideratio atrocissimi criminis aber bei den meisten so der Zauberei verführet worden sich befindet, vnd nicht excusireten
17. In gegenwertiger sache, vnd frage auch nicht eben ad concubitus, sed ad conventionis explicitum S. pactum cum Daemone abzusehen, alß dennoch gottlichen so wohl, als andern rechten, vnd bewehrten Constitutionibus eine Persohn, so in vergeßung seines Christl. Glaubens, mit dem Teuffel verbundnus auffgerichtet, vnd Deo ex eius cultui renunciiert, ob sie gleich mit der Zauberei niemand schaden zugefüget, dennoch an leib und leben auch mit dem feuer abgestraffet werden mag, Dennoch aber vnd dieweil:
 1. die inquisita ein iunges Megdchen, vnd nur von 13. Jahren vnd also am verstande noch ein Kind gewesen, da eß von der Bolkowschen zu der Zauberei verführet worden

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

2. ohne dem auch der Eltern, der Parckowschen vnd 2 ander Frawen außsage von natur simpel vnd einfältig ist
3. auf der Zauberinnen gehiße einen starcken trunck anisbrandwein gethan, weile sie gesaget daß eß ihr nicht schadete, solte nur einen guten trunck thun, dadurch
4. derselben der Verstand noch so vielmehr benommen
5. Inquisitia eß anfangs für schertz gehalten vnd als
6. vera & libera voluntas & consensus seu animus ad delinquendum praeparatus alhir nicht vorhanden, qui te
7. in omni delicto, maxime magiae, uti atrocissimo requiritur maßen
8. durch den starcken trunck deß anisbrandweines deß zarten jungen Megdchen verstand ohnzuweißlich verrücket, vnd eingenommen, vnd daß Megdchen inebriiret, da
9. die Zauberin solchen starcken truck von brandwein ihr zu dem ende zu trincken persuadiret, vnd geheißet, sagend, eß würde ihr nicht schaden, damit deß Megdchen ihre Sinne vnd Verstand nicht gebrauchen können, weile sonst ihr vorhaben nicht anginge, vnd also
10. Dadurch das Megdchen von irem vollkommenen Verstand abgebracht
11. Weile sie darauf erstlich die Zauberei von ihr angenommen, welches
12. Vermutlich, vnd nach allen vmbständen nicht würde geschehen sein, wan sie ihren vollkommenen verstand behalten
13. Die anfangs bekante von dem geist sutinirte Bulerei nicht verstanden vnd waß sie
14. Davon anfänglich etwan berichtete mehr ex simplicitate, et ex aliorum relatione (weile von der Paukowschen ihr desfalls viel vorgesaget, alß ex veri scientia geschehen did. Protocoll ult.)
15. Welche ihr auch spem impunitatis dabei gemacht ibid.
16. Vermuge der Bademutter, vnd der Inquisitia eigen Mutter außsage, nictes weder an dero leib, noch am heimlichen orth gesehen worden
17. Keinem Menschen schaden, oder boeses gethan
18. Es ihr von hertzen leid, vnd ihre Sünde berürt, auch
19. Sich fleißig zum gebeth vnd gottes wort helt, vnd
20. Keine anfechtung bey derselben verspüret werden, vnd bei solchen umbständen
21. Der barmhertzig gott seine barmhertzigkeit die sein Megdchen erweisen, sie wieder zu gnaden nehmen, vnd in beständigen glauben an Jesum Christum durch die Kraft des heil. Geistes biß an ihr ende erhalten kan,

So haben wir ein solches medium zu foderst zu adhibiren, vnd zu versuchen, alß nach den strengen Rechten, in einen so hochwichtigen vnd gefährlichen casu, so fort zu verwahren, noch zur Zeit dienstlicher vnd behutsahmer zu sein erachtet, cum in mora modici temporis non magna sit iactura teste ulpiano in C. 21 de Judic. & ut Poeta ait, Nulla unquam devita hominis cunctatio longa est maxime ubi agitur, non de glande legenda, vel pecore pascendo, sed de capite & vita hominis.

Daniel in Histor. Susan & S. 48 Rinking Resp. Jur. In ardua & gravi quadam eaa concernente Processum G. sagam nulliter institutum 9. 3. n. 528

Solvo Semper vectiore indicio Decani, Seniores vnd andere Doctores der Theolog. Vnd Jursitschen Facultäten daselbsten.

Rostock 20. Juni Anno 1681 (insgesamt 10 Seiten)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

(Akten, nur UNI 5 Seiten, Anna Maria Ampfals ein Mädchen von 13 Jahren in pto. Magia, von Adam Balkow und seiner Frau besagt, die auch Jochim Denen kleinen Sohn bekannt,

Nr. 21, vom 1. November 1681, WS 1681/82 (Belehrung)

An Herzog Gustaf Adolph zu Mecklenburg Güstrow

Alß E. hochfürstl. Durchl. Gericht gefallen die hiebey verschloßen hinwieder zurückkommende acta inquisitionalia jegen Anna Maria Ampsels vnd einige andere verführte unmündige Kinder, anderweit anhero zusenden, mit gedstem befehl, daß wir selbige collegialiter mit allem fleiße revidiren vnd E. Hochf. Dhl. Unser rechtliches sentiment cum rationibus decidendi forderlichst einschicken möchten. So haben dero gustam befehle zu schuldig gehorsamster olge wir zuvor beregte acta abermahl vor vns genommen, auch collegialiter mit allem fleiße verleßen vnd reifflich erwogen. Wie wir aber, so viel die Anna Maria Ampsels betrifft annoch nach einhalt unsers den 20. Juni lauffenden Jahres abgegebenen vnd mit Verschiedenen rationibus behaupteten Responsi, unterthänigst dafür halten, daß, wegen der sonderbahren vmbstande, die bey diesen casu sich gefunden, vor der hand die, bey des in Gott als weltlichen Rechten vnd absonderlich auch in der kayserl. Peinlichen Halßgerichts ordnung, dem abschewlichen Laster der Zauberey vnd wirklichen Verbund- vnd Vermischung mit dem leidigen Sathan, gesetzte straffe an obbemelter inquisitin nicht exequiret werden konne, vielmehr, unseres unterthänigsten in den Welt- vnd Gottlichen Rechten fundirten ermeßen ken- vnd rechtsamb seyn wolle, daß mehrgemelte persohn unter guter auffsicht in gottes Heyligen worten vnd geboten fleißig informiret, auch zum gebeth gehalten vnd aller muglicher fleiß angewand wird, daß sie von den stricken des Sathans erlediget vnd mittelst wahrer rew vnd leid über ihre begangen sunde zu dem wahren lebendigen Gott bekehret werde. Also müßen wen auch ein gleiches bey den vbrigen Vnmündigen Kindern, die theils im 5. theils im 7. vnd 9. Jahr zu eben denselbigem laster der Zauberey elendiglich verführet worden, von rechts wegen statuiren anerwogen unzweiffentlich Rechtens ist. Quod infantes aque ac nupberes infantis propitnis qui in fantibus coniparantur ex teliato non obligentur nec poenam aliquam incerrant, ex ratione mani sessa quod telicta sine dolo non committantur, cupus nec infantes, nec inpuberes infantia propiria regularitea sunt capaces per trad. Crapzowy prrd. 3 quast 143 n. 9 seq. Womit auch über ein kombt const. Crim. Carol. Art. 164 die da ausdrücklich haben will, daß vnter 14 Jahren niemand ohne sonderbahre Uhrsache dem leben zum tode gerichtet werden soll. Conf. Carptz. D. I. n. 24 ubi reste daret Cq. Allegali constitutio te furo disponit ex identitate rationis ad alia delicta extendere tebeat Vnd obgleich noch Gottes wort es das ansehen haben mochte ob weme reatione aetatis kein vnterschied, voraus in diesem abscheidlichen crimine zu machen Devt. 13 6.8. C. 18. 10. 12 Exod. 22.18 So finden sich jedenoch exempel da dennoch Gott der Herr selbst nicht allezeit seinen gantzen Zorn ergehn läst N. 78, 38 Dahero dem auch ein Konige od. Fürstl. Thraw durch Clementz genade vnd gütigkeit befestiget wird Prov. 20. 28 Auch bei allen Rechtsgelahrten pro principio angewenden wird quod judes hac in re anceps melius confeslatio veatur consulere, si mituch ad inpuberibus agat. Carptzow d. I. n. 15

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Absonderlich da auch der casu keine pura absolutio sed potus poena dilatio erkand ist folgig, da keine besterung vnd welcher bekehrung erfolgen, sondern die boßheit mit den jahren zunehmen vnd sich in worten vnd wercken wercklich auch sino spe emendationis außern solle die werckliche bestraffung alle zeit nach stath finden kan, da Herzeg nuningleichen seyn würde, quod poena exacta semel revocariterid possit. Wie aber dieses alles vervorgreiflich E. hochfürstl. Dispositionis vnd tindicatzow amsemb geleisten wird. Also umb sehlen derselben wir zu langem selbst wehlendem Fürstl. Hoergeh. Der Krafftigsten Schutzhand des allerhöchsten, vns aber dero beharlichen hohen Farstl. Genade, auf lebens verharrend E. hochf. Dl. 1. Dezember 1681 Seniores der Theol. Und Juristen Facultät, Varenig Rector prics. C. D.V.Prof. J.L.S.D. J.S.D. J.L.D. A.A.

(Güstrow)

Nr. 27, vom 19. July 1681, SS 1681 (Belehrung)

An Gustav Adolph Herzog zu Güstrow

Als E. hochf. Durchl. Uns beiverschloßen wieder zurückkommende Acta in inquisitionalia wegen Catharina Rehes Sehl. Baldewin Löstmans witbe in pto. Veneficii zugefertiget, unser rechtliches bedencken, waß wieder dieselbe vorzunemen, cum rationibus decidendi daraus abzufaßen, vnd selbiges E. hoch. D. unterhängist einzusenden, Demnach geregter Acten vor Recht, daß die inquisita nach vorherzuleistenter gewühlichen Urphede, des arrests zuerlaßen vnd auf freien fuß zustellen. V.R.W. A.A. R.D. J.L.D. A. Varenig D. Acad. Rosto h.t. Rector M.C.D. 19. Juli 1681

Rationis de.

1. Ob gleich wieder die inquistam einige indica ad inquirendum mögten vorhanden gewesen sein vid. Rsp. I c. tentny. Mens. Majo A. 1680
2. auch folgends andern mehr beigebracht worden vid. Art. Inquisit.
3. haben zwar selbige ad injuriendum den indicem bewogen können cum ad inquisitionem generalem istituendam levia indicia sufficiant Cothm. 3 Resp. 30 1 108 et 153 etiam sola socii criminis inculpatio d. Resp. N. 111 et 131 wiemal das auch in illa inquisitione behutsam zuverfahren die Dd. Erinnern d. Resp. N. 155
4. Es sey aber dieselbe nicht dergestalt zulänglich, das dieselbe die inquisita mit der scharfen frage zubelegen
5. zumal zur Scharffen frage nicht promissere und gleich durchgehends alle vnd iede bezubringen indicia sufficiatia sein, sondern solche indicia nfadert worden, welche in der peinl. Halsgerichts ord. Carol. V. art 45 ausdanklich benennet, dargleichen keine alhir befindlich sein, weile nicht erweisen
 1. daß die inquisita sich erboten iemand Zaubery zu laren, noch
 2. zu bezaubern gedrauet
 3. Sonderlich gemeinschaft mit Zaubern oder Zauberinnen gehabt noch
 4. mit verdecktigen dingen, geberden, worten vnd wesen die Zauberei auf sich tragen, umgangen
 6. Und ob wol inquisita selbst zustanden daß sie wegen Zauberei in eingen verdacht vnd nachred gekommen ad. Art. Def. 8. et 9 N. Act. 73

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

7. Se attestiren doch so viel Zeugen einhellig, daß solche nachrede von denen Justificirten Unholden, welche in der haft, ad et von dem Gericht auf dieselbe bekant herrüren vnd das vorhin die inquisita wegen Hexerei nicht beruchtinget gewesen Test. Ad art. Def. 8 und 9 N. Act. 73

8. Solches benennung auch nur dahero entstanden das sie die inquisitam auf dem Blocksberge in ihrer Zusammenkunft vermeintlich gesehen hetten

9. welchen dar vorig zu trauen ist, wan uno cetus icti et quo ia iis peragurtur ut plurimum sint figmeata, et illusicaes diaboli, quibus mentes hominum fasiseat Reinking. Resp. lur super proces. Cont. Sazam nullit. I qtit. Et ind. Exert. Diffam. L. 1. u. f. et 9. 3. n. 294

10. Zu dem fama res fragilis et pernicioso quid. De zhar. Tr. De indic. N. 93 nec alicuius mementi ist, nisi a fide digno, quod petissimum eius requisitum, ortum habeat Coth. 1. Resp. 12. N. 173

11. Vnd wiewol, das solche sage folgends weiter sparziret, di inquisitia nicht vorworwen dienen

12. So befindet sich demnach das wan sie etwas davon erfahren, sie sich da wieder gebürend defendiret, wie sie das desfals Baldewin Rollen zu Hamburg eine Retersien informiren lassen Protocol. Commis. N. 73 lit F.F.

der Krafthest ad revocationem condemniret 1 16. Lit H.H.

vnd dem Laterman von ihren Schwiegersohn auf den reine allen reterpuiat worden auch diese Ihn fried gewesen Vid. Dedct. Fol. 60 6. etseg

13. Dahingegen der Inquista ihres Christlichen lebens vnd wandels eine guttes Gezeuchnus geben ad artic. Def. 1 Testis XXXIII ad unum omnes N. tet. 73 cenf. Cerund. Deposit. Ad ort. 2, 3, 4, 5, 6, et 7

bona autem fama tanta efficacitatis est, et non tantum malam famam allepotam, et probatam, sed etiam indicia ad torturam alias sufficientia plane crestat Coth. D. Rsp. 12 n. 282 et 289 et 3. Resp. 29 n. 419

14. Zugeschweigen das die Zeugen auch mehrentheils sarputi inimici, illegales, viles, sibizi centenisi sein Vid. Deducet innol. F. 4 b. f. 33. F. 86 fol. 49 b.

15. Vor dem auch die ausmeinten indicia allezid iede ihres orts, als wegen

1. der dem Peisen gerichteten kalten Schal, dahero er sich übel befunden hette deduct. Fol. 40

2. des Kerls so mit der parupue in der inquisita hinterstube gesehen f. 26. Fol. 56 fel. 57 b. vid. Centra. Rictatem ad art. 95

3. Schwarz katzen fol. 25 et fol. 69 v.

4. Dohnsteins Pferden fol. 43

5. Destien Zanders todes fol. 49

6. im totennuksten schwitzenden Kindes fol. 49 fel. 53 et N 3

7. der gleichsam Kreuzweise in der Kirchen gezogenen Vickische, quasebis cntrazia fol. 53 b. et. Fol. 55

8. des tobackhändlers Wilmsen feol. 62 b. sibi ceatrar fol. 64. B. et. Fol. 69

9. Reuters Gänsen vnd Pferde, welcher inquisita derhals gantz e beschuldiget fol. 69 et. N. 4 b

10. Reises fol. 74

11. Gespenster fold. 76

12. Des in wahnsinnigkeit gefallen Soldaten fol. 78

13. Maulischen geldes woselben derselbe inquistam o. bedacht fol. 85 vnd

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

- 14. Desten so er nachgehegten peinlichen gericht mit der inquisita etwas geredet fol. 84
 - 15. Amedows fol. 87
 - 16. Rahewan geldes fol. 91
 - 17. Jurg claus sohn fol. 91
 - 18. Inquisita angegeben Flucht fol.. 95 b. vnd
 - 19. Wegen der Butter nach Stralsund fol. 96 et docum A.A. vor dr uegen lita nottürftigen elidret werden. V.R.W. 19. July 1681
(Akten, vom 21. Mai 1681, 1 Seite, 10 Seiten)
-

Protokollbuch Wintersemester 1681/82

Protokollbuch Wintersemester 1681/82, vom 9. Oktober 1681 bis zum 14. April 1682, Decan Georgii Radovii, 84 Belehrungen

- Nr. 1, Bürgermeister Nicolaum Getzmer zu Schwerin, Erbfall
- Nr. 2, Hans Adam von Saldern auf Plattenburg, wegen Jochem Brühern in pto. Simplicis adultery
- Nr. 3, Daniel Weltzien auf Samit, Erbfall
- Nr. 6, Hauptman vnd Beamte des Klosters Dobbertin, Christian Sülveke in pto. Sodomie mit Pferd, 17 Jahre
- Nr. 9, Fürstl. Niedersächs. Geheimbten Raht, Stadthalter vnd Hofrath des Landes Hadeln, Joachim Andreaß und Annen Winckelmans in pto. Furti
- Nr. 14, Herren Wulff Martin Vieten zu Wittenborn, Hans Blohendorn in pto. Adultery
- Nr. 16, Bonaventura von Bodeck, Fürstl. Niedersächs. Landraht vnd Erbhern auf Gultzow, Anna Schmides und Jochim Heins in pto. incestus
- Nr. 20, Hartwich von Bülow, wegen des Erblehn Pokrent (seiner Eltern)
- Nr. 24, Churfürstl. Durchl. Zu Brandenburg, Inquisition Sachen wieder Catharina Schliessen in pto. Mariticydy, zu Rügenwalde
- Nr. 38, Herzog Gustaf Adolph, in pto. Sodomia des Johann Koster
- Nr. 40, Herzog Gustaf Adolph Mette Sophia Koßen in pto. infanticidy
- Nr. 43, Gustaf Adolph Herzog, wegen Peter Reetze in pto. Homicidy
- Nr. 46, An Hauptmann Hans Rudolph von Grabowen, auff Lüsewitz, Dorothea Kedings und Henrich Schulten (Geschwister) in pto. Incestus
- Nr. 50, Beamte zu Crivitz, wegen Ilse Kordeshagen in pto. infanticidi
- Nr. 56, Siehe Nr. 50,
- Nr. 57, Königliche Consistorium in Wismar, Supplication gegen Hans Peters gegen Trienen Hermes, wegen Leben außer dem Ehestande
- Nr. 58, Churfürst zu Stargard in Newen Stettin, Ernst Bogislaff von Krockowen Kläger gegen Erdmuth Schmedes Beklagt in pto. Injuriarum
- Nr. 61, Gustrav Adolf Herzog von Mecklenburg, wegen Daniel Schlepman, Inquisitionsverfahren, Zauberei
- Nr. 65, Herzog Gustav Adolph, Samuel Witten in pto. Falsificat Moneta et argenten
- Nr. 72, Hauptman vnd Beamte zu Crivitz, Achlheit Kordeshagen, wegen Kindestötung ihrer Tochter (die ebenfalls verklagt wurde)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 73, Landraht vnd Erbmarschallen Adolph Friederich von Moltzow auff Grubenhagen Erbherren, wegen Jochim Voßen in pto. Sodomie

(Toitenwinkel)

Nr. 12, vom 9. November 1681, WS 1681/82 (Belehrung)

An Sl. Gebhard Julium von Mandelsloh Thum Dechand des Hohen Stiffes zu Magdeburg vnd Erbherren auff Toitenwinkel

V.f.g.v.d.z. alß derselbe vns ein berichtschreiben zu sambt denen hirbey verschloßen hinwieder zurückkommenden protocollis inquisitionis, jegen eine Magt Maria Hothen genand, zugefertiget, vnd unser Rechtliches bedencken Ihme demüber zueröfnen gesucht. Demnach beregten berichts vnd protocollen allen vorkomenden vmbstanden nach vor recht: das inquisita mittels vorhergehender fleißiger ermahnung Gott vnd dem gericht die Ehre zu geben, vnd die reine lautere wahrheit zu bekennen, züfoderst in güte, vnd wan solche nicht zu mehren solte, mit bedrowung der Tortur vnd wircklicher Vorlegung der instrumenten, endlich auch mittelst meißiger Tortur zu befragen sey

1. Ob sie Zaubern könne
2. Von Wehme, auch Wie? Wo? Vnd Wan sie solches gelernet
- Ob sie 3. nicht einen bund mit dem Sathan gemachet vnd dabey dem lebendigen Gott abgesaget vnd
4. auch sich mit dem Sathan fleischlich vermischet
5. Wie? Wo? Vnd Wan? Auch wie oft beydes geschehen?
6. Ob sie nicht an Menschen vnd Vieh durch ihre Zauberey schaden gethan? Auch
7. Wie? Wo? Vnd Wan solches geschehen sey?

Wan dieses alles geschehen vnd was so wohl vor alß bey, vnd nach der Tortur vergangen, fleissig zu protocol ferner gebracht wird, so erget weiter in der Sache was den Rechten gemes ist. V.R.W. 9. Nobember 1681 R.D. J.L.D. A.A.

Nr. 17, vom 18. November 1681, WS 1681/82 (Belehrung)

An Sl. Gebhard Julium von Mandelsloh, Thum Dechans des Hohen Stiffes zu Magdeburg vnd Erbherren auff Toitenwinkel

Als der selbe vns abereins einen ausführlichen bericht nebst denen, hirbey verschloßen, hinwieder zurück kommenden attestatis, in inquisition Sachen jegen Maria Hothen zugefertiget, vnd wie bei ietzo sich ereugenden neuen vmbständen mit der inquisition rechtlich zu verfahren sey? Unser in den Rechten gegründetes Sentiment zu haben verlanget. Demnach des berichts vnd oberwehnter gezeugnuße vor Recht, das, weile urglatia indicia ad Torturam vorhanden, nun auch nicht versuchet seyn kan, ob nicht, fefehrliche Verstellungen hirunter latitiren mögten, inquisita noch einige tage in custodia beizubehalten auff ihre actiones genawe acht zu haben, ja auch ander begedwen erfahrenen Medicum gedanken vnd guttachten: ob bey inquisitia vira melancholia oder Raserey vorhanden sey, oder noch zu vernehmen, vnd wan es sich berichteter maßen, sodem wircklich befinden,

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

selbige schwachheit auch ferner continuiren solte, selbige sodan ex custodia zu tiefferiren vnd ohnbostraffung als welche bey dergleichen persohnen vermöge der Rechte keine stadt findet, an die Ihrige zu verweisen, dazu auch ihres zustandes zu berichten, ueberher auch dahin zu ermahnen seyn, daß sie Inquisitam bey sich v. m. guter aufsicht behalten vnd möglichst versehen daß sie nicht einiges unglück anrichte. 18. November 1681 R.D. J.L.D. A.A.

(Ribnitz)

Nr. 23, zwischen 2. und 16. Dezember 1681, Ws 1681/82 (Belehrung)

An die Shl. Provisores des adelichen Klosters zu Ribnitz

Alß derselbe vns durch die Kloster Kuchmeister das hirbey verschloßen hinwieder zurückkommende protocollum inquisitionis jeg Anna Almß in pto. veneficiy zugefertigt, vnd vnser in den rechten gegründetes bedencken, wie ferner mit der inquisitin zu verfahren sey? Ihme zuertheilen gebeten. Demnach... beregten protocolli fur recht: daß inquisita so wohl durch den Prediger, alß auch gerichtlich mittels bewegteher vorstellung, das sie nicht allein durch so viel Zeugen graviret, sondern auch selbst so vmbstandlich vnd dergestalt, wie es sonst kein unschuldiger Menschen thun konte, alles bekand ernstlich, Gott vnd dem gerichte die Ehre zu geben vnd die reine lautere wahrheit zu bekennen, zu ermahnen, vnd auff die inquisitional articul in gute nochmahl zu examiniren, solches alles nicht zu reichen, sondern sie, inquisita bey ihrem Wiederruff der vorigen bekendnuß bestendig verharren sollte, dem Scharffrichter zu übergeben sey, daß er zufoderst nach dem angegeben stigmata sehe vnd nach wirklicher deßen befindung inquistam mit mäßiger Tortur belegen möge, mittelst welcher sie zu befragen:

1. Ob sie Zaubern könne
2. Wie? Wo? Wan? vnd von Wehme sie solches gelernet?
3. Ob sie auch dabey den lebendigen Gott verleuchnet? vnd dageg
4. mit dem ledig Sathan ein bundnuß gemachet sich auch
5. mit dem selbigen leiblich vermischet
6. Wie? Wo? vnd Wan solches geschehen? auch
7. Wie viel geister sie habe vnd wie
8. selbige heißen
9. Ob sie auch an Menschen vnd Vieh schaden gethan? vnd Wie?
10. Auch Wo? vnd wan solches geschehen.

Wan nun dieses verrichtet vnd was vor, in vnd nach der Tortur vorgelauffen ordentlich zu protocol gebracht worden, so erget ferner in der Sache was den Rechten gemeiß ist.

V.R.W. R.D. J.L.D. J.S.D. ohne Datum

Nr. 28, 16. oder 17. Dezember 1681, WS 1681/82 (Belehrung)

An die Shl. Provisores des adelichen Klosters zu Ribnitz

Als dieselben vns abereins die hirbey zurückkommende acta inquisitionalia jegen Annen Almeß zugefertigt vnd vnser im rechten begründetes bedencken, wie bey der mit denen, auf welche inquisita bekand hatt, als auch mit der inquisitinnin selbst, weiter zu verfahren

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

sey? Ihme zu ertheilen gebeten. Demnach beregter acten vor recht, daß zufoderst der Obrigkeit, unter welcher die nominirte Persohnen geseßen, das protocollum extractsweise zu comuniciren vnd Ihnen an herb zulaßen: ob sie auch nominirte persohnen mit der inquisitinnen ante executionem confrontiren laßen wolten, derspectis aber die vnter des Klosters jurisdiktion begriffen, vnd dabey einigermaßen vorher schon beruchtigt, oder auch so beschaffen, das man sich zu ihnen einer solchen mißethat versehen könnte, fodersamst mit der inhaftirten zu confrontiren seyn. Was aber ferner Inquistam selbst anlanget, so erachten wir der Rechten, vnd der Peinlichen Halßgerichts ordnung Caroli V. allerdings gemeß zu seyn: daß selbige wan sie vor öffentlich gehegtem peinlichen halßgericht bey ihrer in vnd nach der Tortur gethan bekandnuß bestendig verharren, vnd mittelst vorhergehender wahrer rew vnd leid über ihre begangene schwere Sünde, mit dem heyl. Nachtmahl versehen seyn wird, sodan ihrer bekandten Mißethat halber, mit dem feuer von leben zum Tode hinzurichten sey. V.R.W. R.D. J.L.D. A.A.

Nr. 49, vom 15. Februar 1682, WS 1681/82 (Belehrung)

An die Sehl. Provisores des adelichen Kloster zu Ribnitz

Als derselbe die protocollum Inquisitionis jeg Annen Almß in pto. Eines heimlich gebohrenen Kindes, vnd daran vermuthlich begangenen Mordes zugefertigt (mit ausführlichen Fragekatalog) gütliche Befragung, 15. Februar 1682 R.D. A.A. J.F.D.

Nr. 55, An die Sehl. Provisores des adelichen Klosters zu Ribnitz, Protocollum inquisitionis jeg Annen Almeß in pto. Infanticidy, es soll der Knecht der sie geschwangert vorgelanden werden, und befragt werden warum sie ihm verboten habe über ihren Zustand Angaben zu machen, Confrontation der beiden, Terittion, 23. Feburar 1682 R.D. A.A. J.F.D.
P.S. Wegen der Stubbendorffschen laßen wir es bey vnserem vorig Responso verbleiben vnd kan ohne der guten beweischaft tis plusation die straff nicht geändert werden.

Nr. 62, vom 7. März 1682, WS 1681/82 (Belehrung)

An die Sehl. Provisores des adelichen Klosters zu Ribnitz

Wegen Anna Almeß in pto. Infanticidy, die Gefangene ist der straffe des Kindermordes allen vorkommenden vmbstanden nach, zu absolvieren, wegen des in Unzucht gezeugten Kindes aber mit einer arbitraren straffe entweder dem gelde nach ihrem vermögen oder mit gefangnuß, vorbehaltlich der Kirchenbueße zu belegen.
7. März 1682 R.D. A.A. J.F.D.

(Stargard)

Nr. 26, vom 2. bis 16. Dezember 1681, Ws 1681/82 (Belehrung)

An J. Churfürstl. Durchl. Zu Brandenburg vnd dero Hinterpomm. Hoffgericht zu Stargard

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

In Sachen Hans Jacob von Rein, anklägers an einem entiegen vnd wieder sehl. Henning Borcken wittibe, Angeklagte, in po. Magia, Erkennen, vnd sprechen, von Gottes gnaden, wir Friderich Wilhelm, cum. Tit. Nach gehabten Raht außwertiger Rechtsgelahrten, vor Recht, vnd auß dem ergangenen actis befindlich sein, daß die angeklagte durch ihren Beichtvatter fleißig zuvermahnen, Gott vnd dem Gerichte die Ehren zu geben, vnd ihrem leibe durch boßhaftige ableuchnung keine schmerzen zu verursachen, sondern die rechte lautere warheit zu bekennen, vnd über die apud acta vorhandene sämbtliche articul, wie auch folgende Fragen, güttlich zu befragen

1. Ob sie Zaubern könne?
 2. Von wehm?
 3. Wie vnd auf waß arth?
 4. Woh- vnd
 5. Wan sie solche Zauberkunst gelernet habe
 6. Ob sie auch den wahren lebendigen Gott vnd mit waß umbständen, verleuchnet? Vnd
 7. Ob sie dagegen mit dem leidigen Sathan einen bund aufgerichtet, auch
 8. sich mit demselben fleischlich vermischet vnd
 9. wie oft solches geschehen?
 10. Ob sie auch mit ihrer Zauberkunst Menschen vnd Viehe schaden gethan, vnd
 11. Wo? Wie vnd wan solches geschehen=
 12. Ob sie auch solche Zauberkunst andern wieder gelehret, vnd wie die selben heißen?
- Da sie aber bey ihrem leuchnen beharren solte, ist sie vermittelst mäßiger Tortur über vorgesetzte Fragen zu vernehmen, vnd alles fleißig, vnd umbständlich zu protocolliren, wan solches geschehen, so egeheth alsdan ferner waß recht ist. Betreffent den punctum alimentorum ist die angeklagte, durante corporali arresto, auß ihren eigenen mitteln, so weit dieselben zureichen vnd nur im übrigen von dem ankläger zu vorpflegen, der putg. Expensarum aber biß zu austrag der Sachen außzusetzen, von Rechts wegen. J.S.D. A.A. R.D.

mit Rationes Decidendi:

viele Jahre fama, bei Drohung unglück, gemeine rede, flucht dem Knecht des anklägers, der im Verdacht der Hexerei steht der darauf im Bette todt gefunden, Geschädigte werden aufgeführt, des anklägers mit welchen sie in po. Turbationis ex spoliis Proces führet, darin nacheinander gestorbenen Söhne, einem Bauern ist der Ochse gestorben, , ist in der wegen Hexerei beschuldigten Krummenheschen ins Haus gezogen, mit der justificirten Hexen Miltzschlafschen große familiarität geflogen, sich nicht verteidigt, die Miltzschlitsche auf sie besagt, worauf sie auch gestorben

(Amt Wittenburg)

Nr. 27, vom 16. Dezember 1681, WS 1681/82 (Belehrung)

An Sl. Bartholt Hans Lützowen, Erbhern zu Perlihn

V.f.g.v.d.z. Als derselbe uns das hirbey hinwieder zurückkommende protocollu inquisitionis, jeg Annen Bringmans in pto. Veneficy zugefertiget, vnd unser rechtliches bedencken, wie ferner mit der Inquisitinnen zu verfahren sey? Ihme zu ertheilen gebeten, Demnach nach fleißiger beregten protocollu, vnd dabey vorkommender vmbstände, vor recht: daß inquisita

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

mittlest fleißiger vermahnung, Gott vnd dem Gerichte die Ehre zu geben,, vnd die reine lautere warheit zu bekennen, ihrem leibe auch keine vnnötige schmerzen zu machen, über die articulos Inquisitionales in güte zu vernehmen, wan aber solches bey Ihr nicht vrfang, sondern sie bey ihrem leuchnen verharren sollte, sodan mit mäßiger Tortur zu belegen, vnd insonderheit darüber zu befragen sey.

1. Ob sie Zaubern könne, 2. von wehme auch 3. wie? Wo? Vnd wan sie solches gelernet? 4. Ob sie auch dabey den wahren lebendigen verleuchnet? Vnd dajeg 5. einige Verbundniß mit dem leidig Sathan gemacht? Auch auff wa arth vnd weise 6. solches geschehen. Ob sie auch 7. sich mit dem Sathan fleischlich vermischet wo wie ofte solches 8. geschehen? Ob sie auch an Menschen vnd Vieh mit ihrer Zauberei schaden gethan? Vnd wo? 10. Auch wie? Vnd Wan? Solches geschehen? Ob sie auch 11. Jemand anders solche Zauberkunst gelehret? Vnd wer 12. Dejenigen seyn?

Wan dieses alles geschehen vnd nebest dehm was vor, in vnd nach der Tortur vorgegangen fleißsich zu protocol gebracht worden, so erget sodan ferner was den Rechten gemeß ist. V.R.W. 16. Dezember 1681 R.D. J.L.D. A.A.

(Ribnitz)

Nr. 37, vom 11. Januar 1682, WS 1681/82 (Belehrung)

An die Shl. Provisores des adelichen Klosters zu Ribnitz

Als dieselbe vns die hirbey verschloßen hinwieder zurückkommende acta inquisitionalia gegen die alte Wulffsche im Kulrade vnd deren Tochter die Stubbendorffsche in Emkenhagen in pto. Veneficy, zugefertiget, vnd vnser rechtliches bedencken, wie ferner mit obbemelten beyden inquisitinnen zu verfahren sey? Ihnen zuertheilen gebeten.Demnach beregter acten, vor recht daß die inquisitinnen beyderseits jedoch separtim über die articulos inquisitionalis, vnd die alte Wulffsche auch in specie über die harte inculcation des Ern Pastors von Wulffshagen, wan dieser selbige vorhero entweder mit einem eyde bestercket, oder wenigst auf sein ambt vnd gewißen genaden haben wird, zu vernehmen, auch von dem Sl. Pastore so wohl als der Obrigkeit selbst in güte die reine lautere Wahrheit zu bekennen vnd ihrem leibe keine schmerzen unnötiger weise zu machen, zu vermahnen. Wan sie aber, deßen vngeachtet, bey ihrem leuchnen verharren vnd ein mehres als bishero geschehen, nicht bekennen wurde, so dan zu erkundigung der wahrheit mittels vorstellung des Scharfrichters vnd dessen instrumenten, endlich auch mittelst mäßiger tortur zu befragen seyn: 1. Ob sie Zaubern könne 2. von wehm? Wie, wo vnd wan sie solches gelernet? Ob sie auch 3. dabey den lebendigen wahren Gott verleuchnet vnd 4. dahingegen mit dem leidigen Sathan ein Verbundiß gemacht? Sich auch 5. mit demselbigen fleischliche vermischet? Vnd auff weise vnd arth 6. solches selbes geschehen? Wie auch 7. wie viel geister sie habe? Vnd wie dieselben heißen 8. Ob sie auch mit ihrer Zauberey an Menschen vnd Vieh schaden gethan, vnd wie endlich 9, auch wo? Vnd wan solches geschehen sey. P. Wan dieses alles obbedeuteter maßen zu wercke gerichtet, vnd was so wohl vor, als bey, vnd nach der Tortur vorgangen gehöriger maßen von einem qualificirten Notario zu protocol

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

gebracht seyn wird, so ergeth ferner in der Sache was den Rechten gemeß seyn wird.
V.R.W. 11. Januar 1682 R.D. J.L.D. A.A. J.F.D.

Nr. 39, vom 25. Januar 1682, WS 1681/82 (Belehrung)

An die Shl. Provisores des adelichen Klosters zu Ribnitz

Als dieselben vns abereins die hirbey verschloßen hinwieder zurückkommende protocolla inquisitionis jegen die alte Wulffsche vnd deren Tochter die Stubbendorffsche, in pto. veneficy, zugefertiget, vnd vnser rechtliches bedencken, wie ferner mit beyden inquisitinnen zu verfahren, Ihnen zuertheilen gesucht... Demnach berechtigter inquisitionis protocollen, vor Recht, daß die Wulffsche nochmahlen über vorige articulos in gute zu vernehmen, vnd da sie ihre post torturam gethane gutwillige bekandnuß revociren würde, mit anderweitiger mäßiger tortur, zu erkundigung der reinen lauterer warheit zu belegen vnd alles, was, vor, in vnd nach der tortur vorgehen möchte, vmbstandlich ad protocolum zubringen, vnd den acta nochmahlen an eine Juristen Facultät zu einholung eines rechtlichen belehrungs urthel zu verschicken. Solte sie aber wan sie nach der Tortur summarie bekand bei anderweitigem verhör ad articulos vmbstandlich vnd ohne einwistung einiger dinge, die die confession zweifellhaftig machen könnten bekennen, auch endlich vor öffentlich gehegtem peinlichen halsgericht, dabey beständig verharren, so wird sie wan Ihr vorhero auff vorspurter rew vnd leyd über ihre begangene Sünde, das heyl. Abendmahl vorseyn wird, mit dem feuer vom leben zum tode hinzurichten seyn. Wiedriger fals aber vnd da die bekandniß Zweifel vnd Mangelhaft einigermaßen befunden werden solten, so werden zu mehrer sicherheit die acta noch einmal zuverschicken seyn. Die Stubbendorffsche aber ist noch eine zeitlang in custodia zu behalten auch friedlich durch eine weise frau zu besuchen vnd durch selbige zu erkundigen, ob sie schwanger sey oder nicht? Vnd dafern das erste sich befinden solte, ist sie auff caution der haft zuerlassen, bis sie des Kindes gewesen, vnd so viel kraft hinwieder erlanget, das sie vermöge Urthel an Ihr exequiret werden könne. Solte aber auf beschehene erkundigung ihr vorgeben falsch befunden werden, so kan nach verlauff einiger zeit das erste Urthel durchgehends nachgegangen werden vnd wan solches geschehen, so ergeth ferner in der Sache was recht ist. V.R.W. 25. Januar 1682 R.D. J.L.D. A.A. J.F.D.

Nr. 48, vom 15. Februar 1682, WS 1681/82 (Belehrung)

An die Shl. Provisores des adelichen Kloster zu Ribnitz

Als derselbe vns abereins die hirbey verschloßen hinwieder zurückkommende protocolla inquisitionis jegen die Stubbendorffsche in pto. Veneficy zugefertiget, vnd wie weiter in der sache zu verfahren.....beregter inquisitionis acten vor Recht vnd darauß so viel zu befinden sey, daß, wan inquisitinne vor öffentlich gehegtem peinlichem halßgericht beständig bey ihrer freywillig gethanen bekandnuß vorharren, vnd vorhero mittelst ernstlicher warer rew vnd leid über ihre begangene schwere Sünde vnd mißethat mit dem heyl. Nachtmahl versehen, im übrigen auch kund und offenbahr seyn wird, daß sie nicht schwanger sey, zu mahlen auff den fall, das noch einiger Zweifel deswegen obhanden seyn solte, wan es noch etwas ansehen, vnd genawer achtung geben laßen könnte, ob die indicia, die sich in

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

contrarium ihrer außage nach, bey Ihr eingefunden, auch wieder gekommen sodan ihrer bekanten Zauberey wegen, vnd was dem antangig (?), von dem Scharfrichter an dem brandphal zu stranguliren vnd nachgehends mit fewer zu verbrennen sey. V.R.W. R.D. A.A. J.F.D.

Nr. 49, vom 15. Februar 1682, WS 1681/82 (Belehrung)

An die Sehl. Provisores des adelichen Kloster zu Ribnitz

Als derselbe die protocollum Inquisitionis jeg Annen Almß in pto. Eines heimlich gebohrenen Kindes, vnd daran vermuthlich begangenen Mordes zugefertigt (mit ausführlichen Fragekatalog) gütliche Befragung, 15. Februar 1682 R.D. A.A. J.F.D.

Nr. 55, vom 23. Februar 1682, WS 1681/82

An die Sehl. Provisores des adelichen Klosters zu Ribnitz, Protocollum inquisitionis jeg Annen Almeß in pto. Infanticidy, es soll der Knecht der sie geschwangert vorgelanden werden, und befragt werden warum sie ihm verboten habe über ihren Zustand Angaben zu machen, Confrontation der beiden, Terittion, 23. Feburar 1682 R.D. A.A. J.F.D.

P.S. Wegen der Stubbendorffschen laßen wir es bey vnserem vorig Responso verbleiben vnd kan ohne der guten beweischaft tis plusation die straff nicht geändert werden.

(Güstrow)

Nr. 61, vom 6. März 1682, WS 1681/82 (Belehrung)

An Hl. Herzog Gustaff Adolphs zu Mecklenburg

Als E. hochfürstl. Durchl. Gericht bebehelet, die hierbey verschloßen hinwieder zurückkommende acta inquisitionalia jeg Daniel Schlenpman, mittelst dero gerichteten Rescripto vom 20. Feb. Ao 1682 vns zu zufertigen, mit gudster ansinnen, daß deroselbe wir über die dem gelten Rescripto entehalt Rechtsfrage vnser rechtlices bedencken cum rationibus didendi, fodersams eröffnen möchten. So haben wir sothane acta mit allem fleiße collegialiter verlesen, auch reifflich erwogen, vnd halten vnvergreifflich dafür, obgleich bekandter rechtens ist, quod injiu beres, puteres facti te ys testari poshirt, quo eigenbere viderunt, vel audiverunt Farmac. Te Testib. Quart. 58 n. 18. Et 53 demodo etiam 20. Annis in criminalibus adnuttenatz si veritas chter haberi non posset Carpz. Pant. 3 Prap. Crim quast. 114 und 42

Vnd was auch sonsten te ininictea et singularita te festum ungefahret, von der inportantz, vnd wertigkeit nicht ist, das daher die producirte Zeugen vor simpliciter Verwerfflich zu halten vnd daher auch mit den Zeugen nicht zubelegen seyn solte, ob sie gleich nicht ann

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

exceptione majores seyn, der künfftige Urthelsfaßer vielmehr zu arbitriren haben würde vnd wirt solcher leute testimonium zu admittiren. F. 1.3. ff. 7. Testib.

Das Jednoch hoc casu solche Zeugenkundschaft in essestu nichtes helffen würde anerwogen daß die Zeugen von nichtes anders zu sagen wußten, alß das inquisitig in seinen Kindlichen jahren extra judicialiter jegen sie sich vernehmen laßen daß er Zaubern können, welche extrajudicialis confessio vel potius jactatio kein trifftiges indicium criminis machet, wie solches in actis gnugsam ausgeführt, absonderlich, da der Zeugen constanter ein Zeuge, daß ob Er gleich, seine kunst damit bestenig wollen, daß wan die andern die gantze heteten, Er in der fahr liege vnd schlieffe, die dennoch solches nicht sondern viebemehero dieses observiret das Er unversert bey Ihnen bhewesen, sie also seine confession mit dem sarto ander zu concitqren nicht wußten, als das der Sathan ihnen die aug geblendet haben mußte welches eine consedura ist, die veraus in criminalibus, ubi probationes esse tebent sole meridiano clariores, in keine consideration kanden kan. In mehrem betracht, daß laut der Zeugen außage der Inquisitus von solcher jactanow in folgenden jahren nichts mehr wissen wollen, außer dem auch kein corpus teliciti obhomden wirauff der processus inquisitionis fundiret werden könnte dahinjegen aber vnzweifentlichen anstehens ist quod quo probata non relevant, ad probandum etiam non admittenda nullo einig desis juramentis one randi sint, ne nomen dominum assumatur in vanum. Welches E. hochfürstl. Durchl. Wir in vnterthänigster antwort eröffnen sollen demselben zu langem selbst tesideriren dem hächfürstl. Wohlergehen auch fried sachen dem vnd glücklicher regierung der Krafften Schutzhand des allerhochsten, vns aber dero beharlichen Hohen Fürstl. Genade v. helden gehersampts ergeben. Dechang. Senior R.D. J.L.D. A.A. J.F.D. 6. März 1682

Protokollbuch Sommersemester 1682

Protokollbuch Sommersemester 1682, vom 14. April 1682 bis zum 9. Oktober 1682, Decan Johannis Sibrandi, 72 Belehrungen

- Nr. 1, Gustaff Adolph Mecklenburg zu Güstrow, Mette Sophia Koßen in pto. Infanticidy
Nr. 4, Ulrich Negendanck auf Eggersdorf, Gramkow und Hanidip., Berend Wulf Schaffer von Mandisch, in pto. Ehebruch mit Gräte Boien, Ehefrau des Wulf ebenfals Ehebruch
Nr. 11, An Fürstl. Croysche Rate und Beamter der Neugarten Grafschaft, Z A U B E R E I Name der Inquisitin nicht zu sehen, Rostock 7, Juni 1682, ohne Paragraphen
Nr. 14, Güstrowischer rat und Stadtraten wie auch Gerichtsassessoren, in pto. Adultery gegen einen Angeklagten, Inquisit ist zu absolvieren
Nr. 15, Gustaff Adolp zu Güstrow, gegen Mette Sophia Kosen in pto. Infantikidy
Nr. 16, Bürgermeister und Rat zu Parchim, wegen einem in St. Marien Kirche gefundenen Mögdlein, das in ein Hospital zu geben
Nr. 21, Ordentliche Richter der Stadt Stralsund, Nicolai Baumans Ankläger gegen Johan Pollen Angeklagter in pto. Injuriarum
Nr. 22, Güstrowischer Rat vnd Stadtrichter wie auch Gerichtsassessoren, Clawen Richten in pto. Adulteria
Nr. 24, Capitain Hempeln in Wismar, wieder Ulrich Petersen vnd christoph Wincklern wegen eines ohne befehl entleibten Musquetires

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 28, Heinrich Julius Wenzelen Ambschreiber zu Kensebeck, wegen Daniel Wegener und christoff Peters in pto. Pferdediebstahl

Nr. 31, Bamte zu Neugarten, wegen Triene Stevens in pto. Furti, amnuferti, und anderen straffbaren lastern, vielfältige Spokerey mit feller übel

Nr. 37, Henning Christoff Ecken Verwalter zu Westenbrügge, wegen Ehebruchverfahren

Nr. 45, Senat zu Wismar, Peter Moller wegen Niederschlag

Nr. 48, Churfürst zu Brandenburg, Georg Daniel von Winterfelt in pto. Homicidy

Nr. 56, Bürgermeister und Rat zu Wismar, Peter Mollern wegen Niederschlag, Straffe soll gemildert werden

Nr. 60, Sämtliche Gerichtsassessoren des warzilischen Regimentes inn Wismar, Joachim Havemans in pto. Homicidi ?

Nr. 63, Hamburg, Ficali gegen Georg Klagen und seine Frau

(Güstrow)

Nr. 2, vom 3. Mai 1682, SS 1682 (Belehrung)

An die Güstrowische Justitzcanzeley

Als dieselben die vnter vnsern Facultät insigel verschlossen wieder zurückkommende Acta Inquisitionalia qtra Heimradu Grapen gewesen Prediger zum H. Geist, zugefertigt, vnd unser in rechten gegründetes Sentiment, ob in actis so viel befindlich, das Inquisitus ad arctionem custodiam könne gebracht werden, cum rationib. Decidendi verlanget, als solen wir solche Acta mit allen fleiß collegialiter verlesen, vnd befinden nach reiflicher erwegung so viel mans, (daß inquisitus noch zur Zeit) in sein hause zu einer Stalen zu bewachen, biß sich triffrige Indicia ereugen möchten (sich da selben anderer gestalt zu versichern) 3. Mai J.L.D. R.D.(Anmerkungen) A.A. J.F.D. mit Rationes Decidendi 2 Seiten, ist ein begüteter Man, er ist wegen Zeugung eines Kindes, criminis magia vnd stupri verdächtigt

Nr. 3, vom 10. Mai 1682, SS 1682 (Belehrung)

An Ihr Hochf. Durchl. Gustaff Adolf

Als E. hochfürstl. Durchl. Gnadigst gefallen protocolla wie Acta Inquisitionalia wieder Maria Krögers Jochim Bahen Hausfraw in pto. Magia hinc inde verübte vns zuzufertigen, so vnter vnsern Insigel verschloßen hinwieder zuvergesat werden, das wir vnser in rechten gegründetes Sentiment, ob berührte Indicia der wichtigkeit, das darauf wieder Inquisitin mit der scharffen frage versehen werden könne, gelersambst ...vnd finden den Rechten gemäß zu seyn daß Inquisita, vermöge den in Actis enthaltenen Zeugenkundschaft (mittelst

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

ernstlicher ermahnung Gott vnd dem Gerichte die ehre zu geben vnd die reine lautere warheit zu bekennen vnd in gute nochmahlen über die inquisitionales zu befragen vnd da sie ein mehres nicht bekennen sondern bey) Ihr leuchtnen verahren solte mit der scharfen frage (zu) belegen (vnd in specie zu befragen sey 1. Ob sie Zaubern könne (ad dantz reliqua). Danach Abschlußformel für Fürst durch J.S.L. verzeichnet
J.S.L. (ohne unterschrift) A.A. J.F.D. (Anmerkungen), 10. Mai 1682

Nr. 12, vom Mai 1682, SS 1682 (Belehrung)

An Anna Dorothea Viereggen Witwe von Pentzen von Hans Valentin Viereggen auf Radom

Als dieselbe vns die vnter vnser Facultät Insiegel wieder zurückkommende Acta (inquisitionalia jeg Stiene Krabben) in pto. Veneficy zugefertiget, vnd vnser in rechten gegründetes bedenken, wie es mit (der inquisitinnen) weiter zu halten (Ihme zuertheilen gebeten) Demnach vorbereiteter Acten vor recht, daß (beregte Inquisitinne) nochmahlen, (wan sie vorher) so woll durch dessen Beichtvater als auch (gerichtlich ernstlich zu vermahnen worden) Gott vnd dem gerichte die Ehre zu geben, vnd die (reine) lautere wahrheit sostangig vnd wie sie dabei zu vorher von gedenket) zu bekennen, vnd ihrem leibe keinee weitere unlust zu machen (über die articulos inquisitionalis vnd absonderlich aber den neue indicia N. 13 und 14 welche in formliche articul zu verfaßen in güte zu vernehmen sey. Solte) sie aber nicht desto wieder bey ihrem (verleuchnen) halstarrig verbleiben (ist sie nochmahlen mit meßiger Tortur zu belegen vnd in specie zu befragen:

1. Ob sie Zaubern könne?

2 Von Wehme vnd wan sie solches gelernet?

Ob sie auch 3. den wahren lebendigen gott verleuchnet, vnd dajeg

4. einen bund mit dem Satan gemachet sich auch

5. mit demselben fleischlich vermischet vnd wie wo und wan

6. beyderley geschehen! Ob sie auch

7. andere vnd absonderlich ihro Tochter solche Zauberkunst gelehret? Oder auch

8. AN Menschen vnd Vieh damit schaden gethan? Vnd wie? Wo? Vnd wan solches 9. geschehen?

Wan dieses geschehen vnd ordentlich ad protocollum gebracht seyn wird, so erget ferner was recht ist. V.R.W.) (J.S.D. ohne Unterschirft) R.D. (Anmerkungen), J.f.D. J.L.D.

Nr. 29, vom nach 10. Juli 1682, SS 1682 (Belehrung)

An Anna Dorothea Viereggen Witwe von Pentzen vnd Hans Valentin Viereggen auf Radom

Als selbige uns die vnter vnser Facultät Insiegel wieder zurückgehende Acta Inquisitionalia wieder Stiene Crabben in puncto Veneficy abereins zugesand, (vnd) vnser in (den) Rechten fundirtes Sentiment wie es mit Inquisitionem ferner zu halten (Ihnen zu ertheilen gebeten) demnach besagter Acten vor Recht, vnd nunmehr aus selbigen befindlich zu seyn, daß (mit Feuer zum Tode gestrichen) (wan inquisitinne bey ihrer gethanen bekandnuß vor öffentlich gehegtem peinlichem halßgericht, beständig verbleiben wird /: wie sie dan dazu insonderheit von dem prediger bey verreichung des heyl. Abenmahls, wan sie vorhero ihre

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

begangene schwere sünde berewet, ernstlich zu vermahnen sy, will zeit dem anfange das endlich Ihr das wieder ruffen weder recht helffen, sondern möchte auch in ihrer Vnbußfertigekeit der straff wieder exequiret werden sie also in ewige seelen gefahr gerathen dörkten:/ sie sodan mit dem feuer vom leben zum tode hinzurichten sey. Solte sie abe vber vermachten in toro supplicy demnoch ihr bekandnuß abzurechen sich unterstehen, so ist desen ungeachtet, die Ihr tectirte Straffe an Ihr nichts destoweiniger wirklich zu Vollzeihen. V.R.W. J.S.D. R.D. (Anmerkungen) J.L.d. A.A.

Nr. 39, vom August 1682, SS 1682 (Belehrung)

An Anna Dorothea Vieregggen witwe von Pentzen vnd Hans Valentin von Viereck zu Radum (verzeichnet bis hier und die Anrede von A.A.)

Als derselbe uns durch ein berichts schreiben, zu verstehen gegeben, waß gestalt, da ihn unser wegen der Inquisitinnen Stina Krabben sub. D. 3. huius augusti abgegebenen belehrung zu folge, derselben den Todt ankündigen, auch in der Kirchen vnd thum, vnd sie durch den Prediger treuherzlich vermanen laßen, bey der recht scharffen buße vnd Sehlen. Bekehrung, als auch insonderheit bey der gerichtlich gethanen bekäntnus beständig zu verbleiben, gemelte Inquisitin sich vernemen laßen, daß sie nur zu vermeidung der tortur sich vor schuldig angegeben, da sie doch in der that nicht Zaubern könnte, Item, daß sie das heil. Abendmal itzo von dem Prediger zu empfangen nicht begehrte, nachdem sie vor weihenes unwürdig gewesen, weile sie sich dazumal schuldig bekant, vnd doch unschuldig gewesen, vndt weile wir in geriegtten unser belerungs urthel erkant, das wan die inquisitin vor öffentlich gehegten Peinhlichen halsgericht beständig verbleiben würde, als dan ungeachtet sie in loco supplicy von ihrer bekantnus abzuweichen sich vnster stehen solte, die dictirte Straffe an ihr nichtes desto weiniger zu vollenstrecken vnser rechtliche bedencken darüber gesucht, ob solche straffe an der Inquisitinne nichtes desto weiniger zu exequiren, wan sie auch vor öffentlich gehegten gerichte es aufs leuchnen legen würde?

Demnach sochen berichts, auff die demselben angeheffte frage der Sachen innständig den nach vor Recht, daß die Inquisitinne durch den Prediger nochmalen aus Gottes wort zuzureden, die ihr obschreibende unfehlbahr, Sehlen gefahr vnd ewige verdammnus ihr vorzuhalten, vndt zur waren Rew vnd buße ihrer begangen schweren Sünde, vnd zur beständigkeit ihrer hirbevor gethanen bekäntnus zu ihrer Sehlen Seligkeit fleißgi anzumanen, auch wan sie bey ihrer bekäntnus fur öffentlich gehägten Gericht vorharren würde, daß sie vorgehends mit dem Strange begnadiget werden könnte, sonsten aber ihres wiederruffens ungehindert, lebendig verbrand, darzu in ewigkeit verdammet werden würde, Ihr zu gemüte zu führen, da sie nun als dan bey ihrer bekäntnis wie auch furm Peinhlichen halsgericht verbleiben wird, ist obberürte straffe an ihr zu vollen ziehen, zum fal aber sie ihr bekäntnus nicht gestehen, sondern bei ihrem wiederruffen ferner vorharren solte des Predigers umständlicher vnd ausführlicher bericht unter desen eigen hand davon zu erfodern, vnd den Inquisitional acten bey zu fügen, worauf als dan ferner ergethet was recht ist. V.R.W. J.S.D. A.A. J.L.D.

(Ort ???)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 19, vom Ende Mai 1682, SS 1682 (Belehrung)

An Sl. Dethloff von Badevitz auf Seendorf

Als selbiger uns zu vntr vnser Facultät insiegel wieder zurückkommende Protocollen Inquisitionalia wieder Ties Meineken in pto. Veneficy zugerfertiget (vnd) vnser in (den) rechten fundirten Sentiment darüber verlanget. Demnach denselben vor recht, das angeführte Indicien sufficirenter (nicht probiret folgig) Inquisitibg. Bis sich etwa trifftigere Indicia finden ereugten davn angestlen Inquisitionon zubefreyen vnd (auff freyen fuß zu stellen, indesßen auff seyn leben vnd wandel fleißig acht zu geben sey) V.R.W. J.L.D. R.D. (Anmerkungen) A.A. J.F.D.

Nr. 30, ohne Datum, Ende Juli 1682, SS 1682 (Belehrung)

An Fürstl. Croische Räthe vnd beamte der Graffschaft Newgarten

Acta Inquisitionalia wieder Anna Molkentiens in pto. Veneficy, ist auf Caution zu entlassen bis sich trifftigere Indicien ergeben, die vorige Acten ergingen wegen Trien Stevens, mit Rationes, V.R.W. Verzeichnet von J.S.D. (ohne Paragraph) , R.D. A.A. J.L.D.

Nr. 32, ohne Datum, Ende Juli 1682 (Belehrung)

Ad Eosdem,

Dreves Falckens Frau Wolbrecht Dünowen ist in pto. Veneficy angeklagt, sie ist wegen der Oblaten zu befragen und zu confrontieren und dem Scharfrichter vorzustellen, auch wegen ihre Tochter wird ermittelt, solte sie in Gute nichts weiter aussagen so kann sie auf Urphede entlassen werden bis sich trifftigere Gründe ergeben.

Nr. 33, ohne Datum, Ende Juli 1682, SS 1682 (Belehrung)

Ad Eosdem

Inquisitions Sachen gegen Margaretha Kienen Jürgen Ivers Frau in pto. Venefici, kann auf geleistete Urphede der gefänglichen haft entlassen werden. Jochen Hohcke aber und seine Fraw Grete Hoppen wegen begangenen Meineides, wie auch Trienen Stovens bestraft werden. Ohne Datum J.S.D. J.L.D. A.A.

(Güstrow)

Nr. 34, vom Ende Juli oder Anfang August 1682, SS 1682 (Belehrung)

An Fürstl. Durchl. Sl. Gustaff Adolph zu Güstrow

Als E. hochfürstl. Durchl. Gnadigst beliebt die wieder Ilse Pentziens in pto. Magia ergangene Inquisitional acta, so vntr vnser Facultät insiegel verschloßen hinwieder zugesand

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

werden (vnd) halten den Rechten gemäÙ, das Inquisitin dan in actis befindlichen umständen nach zu dinuttiren vnd den Predigern zu gute auffsicht zu recommendiren sey. Welches Abschlußformel. R.D. J.L.D. A.A.

Mit Rationes decidendi:

1. befragen Inquisitia leben vnd wandel auf deposita so woll ..das sie ein ganz dummes Mensch sey, wan sie auch von ihren Eltern davor angegeben worden
2. und 3. Varieret Inquisitia vielfältig
4. ist ihr angegebene Lehrmeisterin die Dadische darauf gestorben das sie mit Zauberei da sie vorhero per der indicaret welchen won sie militiret purgiret

(Güstrow)

Nr. 61, Mitte bis Ende September 1682, SS 1682 (Belehrung)

An Ihre fürstl. Durchl Gustav Adolph zu Güstrow

Als E. Fürstl. Durch. Gnadigst gefallen ein wieder Annen Schuknechts Jochen Kubbangen witwe in pto. Veneficy verübte Protocollen vnd Defensionschrift, so sub sigillo facultäten hirbey verschloßen wieder zu rück gesand werden (uns zuzuschicken) mit gnadigsten (begehren) solche collegialiter zu verlesen woll zu erwegen, vnd darauf ein in Rechten gegründeten Meinung wie weit Inquisitin gravieret, vnd ob sie mit scharfer frage beleget werden Demnach den rechten gemäß das Inquisita zwar sub prostita cautione vorbleiben mußten mag zur Zeit aber mit der scharffen frage nicht konne beleget werden, jednoch von dem Prediger fleißig aus Gottes wort zu informiren, vnd von allen aberglaubischen werken abzumahnen, auch auf Ihr leben vnd wandel fleißig achtung zu geben. Werden E. hochf. Abschlußformel J.L.D.

Mit Relationes 1 Seite:

1. keine Indicien zu tortur, auf bedrohen einiger Schaden geschehen
2. Umgang mit anderen Zaubereien ist ein Indiz, aber in acten solches nicht vorhanden
3. fama, wurde von der Ampsenschen besagt, die eine junge person ist den Prediger betreffend, so sie am Amptes gravieret, hat sie per Testimonium beygebracht, das sie wegen des Kindes unschuldig,

(Schwerin)

Nr. 65, vom vor dem 13. Oktober 1682, SS 1682 (Belehrung)

An Fürstl. Durchl. Christian Ludwig zu Schwerin

Als E. Fürstl. Durchl gnädigst gefallen, die sub sigillo Facultät hinwieder zurückkommende scupta, des so genanten hexenjungens betreffen zuzufertigen, zu dem Ende, daß deroselben wie unser rechtliches bekencken, ob derselbe benante Umstanden nach zu Heyligen Abentmahle zuzulassen, oder wie mit demselben zuverfahren gehorsambst eroffen, vnd in actis verschloßen absenden mögten. Demanch das aber des beschuldigten Hexenjungens zufoderst nochmahlen vor offentlichen Kirchengebett gehalten, vnd dem Rever. Ministerio in Gotteswort ferner getrewligst in unterrichten, vbergeben, insonderheit aber über die in N. 3 enthalten sachen, auffen genawste befragen werden mußten, auch waß Ihm bewogen aus H.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nachtmahl offens so embsig zu begehen wan darauf die besinnung nach und nach, auf den neuge der vergeßen Zehen, vnd erkantnuß seiner sünden zu tage leigen wird, so man allen mit höchster sorgfalt zu untersuchen, damit nicht einiger betrug darunter seiyen mögen vnd nachgehends ordo so N. 2 prasumbiret bestmöglich observiret, auch man an Selbigen wahre liebe zum Christentum vor sampt jeg den Satan bestandigst verspüren solte, würder er zu dem Kosterlichen Rechtmahl vnd zwar mit genauester aufsicht, wie er so wol vor als in itzo actu administrationirt, nach angehend sich aufführen vnd geberden werde. Zuzulaßen sein. Abschlußformel. J.L.D. J.F.D. M.C. A.V.

(Güstrow)

Nr. 70, Mitte bis Ende Oktober 1682, SS 1682 (Belehrung)

Gustaff Adolf zu Güstrow Als E.hochf. Durchl gnädigst gefallen, die wieder Elisabeth Brunen, Christian Salomon Calmeyers Ehefrau, in pto. Veneficy verübte acta vnd protocolla, wie auch darauf abgelaßen defensionschrift, so unter unser Facultät Insigel verschloßen hirbey wieder zurückgehen, solchen collegialiter zu verleßen, reifflich zu erwegen, vnd darauf unser in Rechten gegründete Meinung cum rationibus decidendi, ob Indicia so beschaffen, daß sie mit scharffer frge in warheit zubekennen könne belegt werden, oder wie es sonsten mit Ihr zu halten gehorsambst zu eröffnen. So fals zu schuldigster folge dero gnädigsten befehl wie solche acten collegialiter mit vogleisten fleiß verlesen vor reiflich erwogen, vor halten an rechten gemeß das Inquisita noch zu Zeit mit der scharffen frage nicht zubelegen, sondern vor der hans sub cautionet das sie nicht weichhafft werden, sondern sich jederzeit gestellen wollen zu dinuttiren, (mit angefragten uißhaffer vermeinung sich woll zu setzen, damit nicht ferner Klage über sie kommen möge) in Klammern gesetzt, soll gestrichen werden) immittelst aber wie dan auch auff Ihr leben vnd laßen gzte aufsicht zu haben, ob nicht mit der Zeit sich trifftigere anzeigen hervor thun mögten. V.R.W.

1. die Roselowsche hat auf sie bekant, das sie auf dem Blocksberge gewesen, fama, So liegen auch vielfeltige exempel zu tage, das der teuffel sich verstelltet in anderen Leuten zufall, umb sie in böse einwußt zu bringen

Protokollbuch Wintersemester 1682/83

Protokollbuch Wintersemester 1682/83, vom 9. Oktober 1682 bis zum 14. April 1683, Decan Jacobi Lemkenii, 68 Belehrungen

Nr. 1, An Ernst von Grabowen zu Secknewitz, Injurien Sachen Ehrn Joachimmi Rossovy wieder seinen Unterthanen Jürgen Lahlen, sollen sich christlich miteinander vertragen, Jürgen Lahlen anzuweisen sich gegen seinen Seelsorger hinküntgit besser vnd bescheidener anzuschicken

Nr. 2, sämptliche zum löbl. Wangelinschen Regiments Kriegesgerichte verordnete Assessoren in Wißmar, Jochim Karnman in pto. Furti

Nr. 5, Bürgermeister und Raht zu Pritzwalde, Andreas Nieman in pto. Furti

Nr. 6, Peter Glasenappen Churfürstl. Brandenb. Hinterpommersche Landraht, Joachim Milecken in pto. Sacrilegy, wegen aufgebrochene lade in einer Kirche

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

- Nr. 7, Hartwich Dietrich von Lützowen zu Salitz, Bartelt Thoragela in pto. Furti
Nr. 8, Bürgermeister und Rat in Parchim, Johan Bohnen Appellanten entgegen Joachim Luiten Appellaten an andern theil in pto. Beschuldigten diebstals
Nr. 15, Herzog Christian, Rat und Bürgerschaft zu Calow, Lalow gegen Rittmeister christian Engele Supplicaten und beklagte, wegen eines 1659 zu Saßleben entstandenen Feuerschadens (Stift Merseburg)
Nr. 16, siehe 15
Nr. 17, Richter und Schöppen zu Alten Stettin, Anna Cramers in pto. infanticidy
Nr. 19, Bürgermeister und Rat zu Wismar, wegen Anna Priesen und Hans Petersen in pto. Betriebener Unzucht
Nr. 20, Sämtliche von Jagau zu Aulosen, Scharpenhuese und Lrüden, Heinn und Claus Cordes gebrüder wie auch Joachim Crausen in pto. Pferdediebstahl
Nr. 22, Valentin Schuster, Pensionarium zu Sanitz, Inquisitionsverfahren gegen Jochim Schmitten vond Deschenborg, wegen an Konsulenten verübten groben gewalt, Pranger 14 Tage Haft
Nr. 23, Peter Glasenappen, Churfürstl. Hinterpommerschen Landraht, Jochim Mileken in pto. Sacrilegy
Nr. 24, Diderich Moltzahn zu Nossentihn, Trienen Albrecht in pto. Stupri et infanticidorum in Volmacht des General Majors vnd Gouverneurs zu Wißmar Berendt Christian Wangelihns,
Nr. 29, Gustaff Ferbern zu Ferchentin, Johan Lüdemans wegen gesöffes und darauf erfolgten todes (in Ecke des Friedhofs begraben), Krüger Christian Hansen und seine Frau mit Gefängnisse oder Geldbusse
Nr. 31, Diderich Moltzahn zu Nossenthin, Trienen Albrechts in pto. Infanticidiorum
Nr. 32, Capitain von Ontstein in Wismar, wegen Wirt und seiner Frau die Diebstahl verübt haben
Nr. 34, Bürgermeister und Raht der Stadt Bützow, wegen Catharina Schmiedes, die wegen der Mutter krank vnd schwach darnieder gelegen, die geleistete Uhrpfede gebrochen hat, wird erneut auf Uhrpfede verwiesen, würde sie erneut zurückkommen öffentlicher pranger, austreichen und härtere Strafe, 25. Januar 1683, J.L.D. A.A. J.LD.
Nr. 39, Churfürstl. Brandenburg. Neumarkische Regierung in Cüstrin, Hinrich wolff von Platauwn auff Giesenbrügge und Margarethen Mormans in pto. Beschuldigten Adultery simplicis
Nr. 40, Ad Eosdem, Martin Beselern in pto. Incendy
Nr. 41, Ad Eosdem Agidiam Kurt von Dassowen in pto. Blasphemia, wegen Gotteslästerung mit dem Schwert vom Leben zum Tode, 6. Februar 1683, J.L.D. A.A. J.S.D. J.F.D.
Nr. 42, Peter Glasenap zu Polnort Churfürstl. Hinterpommerschen Landraht, Joachim Milecken in pto. Sacrilegy
Nr. 44, Magnif. Prorectorem und semptliche Praofesores der Universität zum Kiel, Gabriel Schreibern S.S. theologia Studiosum in pto. Homicidy
Nr. 45, richart Christian von Blanckenburg, , Geldangelegenheit
Nr. 49, Steffen Voitken zu Zirkewitz, Jochim Ohmen in pto. Incendy dolosi
Nr. 50, Gebhardt Julium von Mandelsloh, Thumdechandt des Hohen Stiftes zu Magdeburg vnd Erbeherren auf Toitenwinckel, Jacob Frommen und Margarethen Bolten in pto. Adultery

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 51, Frawen Margahretha gebohren Hahnen, Sehl. General Major Viereggen hinterbleibene Witwe, Johan Schröder in pto. Homicidy (irgendow bei Laage, bringt eine Frau Ilse Peters mit einem Stock um)

Nr. 53, Fürstl. Croyl. Haupt und Amptleute zu Gültzow, Miachel Fleischfressern in pto. Furti
Nr. 54, siehe 51

Nr. 55, Chrusfürstl. Brandenburg. Neumörkische Regierung zu Cüstrin, Ludewich von Schlieben in pto. Robbaria und anderer Exessum

Nr. 56, wie Nr. 51 und 54

Nr. 57, Friedrich Lüschowen Bürger zu Rostock, wegen Geldangelegenheiten mit Hinrich Köppe

Nr. 58, Siehe 51, 54, 56

Nr. 59, Sämtliche zum löblichen Wangelinischen Regimentskriegesgerichts verordnete Asseossoren, Hans Remers, Margrethen Oloffs Tochter in pto. Adultery

Nr. 61, Verordnete Herren Richter und Assessoren zu Anklam, Heinrich Lewinnen in pto. Furti

J.F.D. Johannes Festingen

(Malchow)

Nr. 3, vom 18. Oktober 1682, WS 1682/83 (Belehrung)

An Sl. Christoff Friedrich von Jaßmundt Hauptman des Kloster Amtß Malchow

Alß derselbe unß die verschlossen hinbeywieder zurückkommende Acta inquisitionalia contra Ilse Kobowen in pto. Veneficy zugefertiget, vnd vnser rechtliche meinung, wie weiter in dieser Sachen zuverfahren ihm zuertheilen gebethen. Demnach vorbereiteter Acten vor Recht, daß Inquisita nuhnmero zu absolviren, vnd nach geleisteter gewöhnlicher Urphede, der gefänglichen haft zuerlassen, jedoch aber auf ihr leben vnd wandel hink,ünftlich gute achtung zugeben. V.R.W. 18. Oktober 1682 J.L.D. J.S.D. J.F.D.

(Wittenburg)

Nr. 11, vom 10. November 1682, WS 1682/83 (Belehrung)

An Bartoldt Hans Lützwow zu Perlihn

Als derselbe unß die hiebey verschlossen wieder zurückkommende Protocolla sub. N. 1 et 2 Görriß Banwert vnd Heyke Harderß wie auch Hinrich Hintpeters vnd Hinrich Brinckman betreffend, zugefertiget, vnd unser in rechten gegründeteß bedencken, wie in dieser Sachen, allen vorkommenden umbständen nach, weiter zuverfahren, ihm zuertheilen gebethen. Demnach obgedachter Protocollen vor recht, Das inquisiten Gorries Barwert vnd Heyke Harders, vor angestelter inquisition zu absolviren. Hinrich Hintpeter aber vnd dessen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Stiefsohn Hinrich Brinckman, dehnenselben, wegen der zugefügten injurien vnd zugesagter, aber nicht probirter Hexerey, eine christliche abbitte zuthun, auch die auf diese sache verwante unkosten zuerlegen schuldig. So ist auch beyden pareyen bey wilkürlicher straffe aufzuerlegen, sich hinkünftig schied vnd friedlich miteinander zuvertragen, vnd keiner dem andern mit worten oder werken zubeleidigen. V.R.W. J.L.D. 10. November 1682

(Güstrow)

Nr. 30, vom 15. Januar 1683, WS 1682/83 (Belehrung)

An E. fürstl. Durchl. Hertzog Gustaw Adolff zu Güstrow

Als E. hochfürstl. Durchl. Gnädigst gefallen, die in Sachen Peter Aßmuß Anklägers an einem entgegen vnd wieder Dorothea Andersen angeklagte am andern theil, in puncto veneficy verübte, vnd hiebey verschlossen wieder zurpckkommende Acta unß zuzufertigen, mitt gnädigsten befehl, selbige collegialiter vnd mitt allen fleisse zuerwegen, vnd darauff E. hochfürstl. Durchl. Vnser rechtliches bedencken, ob vnd wie weit gedachtes weib graviert, cum rationibus decidendi gehorsamst zueröffnen. So haben, dero gnädigsten befehl zu schuldigster folge, wier beregte Acta collegialiter vnd mitt fleisse verlehren, auch reiflich erwogen, vnd halten demnach daführ, daß angeklagte nicht dergestalt gravieret, daß weiter mitt ihr waß peinliches vorzunehmen, vielmehr aber selbige von angestalter anklage zuabsolviren. Ankl. Peter Aßmuß aber, wegen zugsagter kranckheit seiner frawen, ihr eine christliche abbitte zuthun auch die unkosten zuerstatten schuldich, daferne er aber solches nicht vermöchte, mitt 3 tägiger gefängiß zubelegen. Welches E. hochfürstl. Durch. Wier in gehorsamste antwort unterthänigst anfügen, sollen, dieselbe damit zu langen selbst defiderirenden hochfürstl. Wollergehen, vnd glücklicher friedsammer regierung, der anwaltenden schutzhandt des allerhöchsten, unß aber dero beharlichen hochfürstl. Clementz vnd sulden getreulichst empfehlendt. Rostock 15. Januar 1683 Unterthändigst gehorsamte Decang. Ten. Etc. Etc.

Rationes Decidendi

Dan 1. ist alhir keineintiges legitimum indicium veneficy, so ad torturam sufficiens sein konte, vnd in Constit. Crim. Art. 44 enthalten legitime et debito modo probiret, quod tamen ommino requiritur const. Crim. Art. 6 art. 23 et art. 30

Weniger aber kan 2 auß dehnen angeführten in specie deduciret werden, daß angeklagte an anklägers Frawen kranckheit uhrsache sey, vnd dahero weiter wieder sie zuverfahren. Certissimi enim juris est, quod abbsq legitimus indicys sufficienter probatis ad tortura minime deveniri possit . l. 20 et seqq. A. d. quaest

Vielmehr ehr 3. hatt ankläger selbst ein zimlich gutens Attestatum vom Prediger vor angeklagte ad Acta gebracht Num. Act. 8

Ist auch 4. ex Actis zuersehen, daß angeklagte anklägers Frawen vielmehr curiren vnd helfen, als schaden zufügen wollen, gestalt sie dan ihr mittleiden gegen ankl. Nicht undeutlich zuverstehen gegeben

Wie dan 5. die Kranckheit seiner frawen, nicht eine übernatürliche, sondern nathürliche kranckheit ist, wie solches die beyden herrn Medici unanimiter attestiret Num. 11 quibus, utputa in acte sua peritissimis omnio credendum. Vnd weil ankl. Die ervorderte mittel nicht gebrauchen wollen, sondern in seiner üblen impression, daß eß eine angethane Kranckheit,

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

geblieben, ist gahr kein wunder, daß sich solche Kranckheit gemehret vnd eß mit seiner frawen immer erger worden.

Und kan 6. die verweigerung deß begerthen essens vnd darreichung deß butterbroteß daran nicht schuldt seyn.

Ob auch gleich 7. angeklagte selbst zugestanden, daß sie ankläger Fraw geböthet, Albrecht Meybohnes tochter des Harspan mitt einem Erblenckhacken abgestrichen, vnd dahnejhnen, so ihr Hexerey zusagten, heftich gefluchet. So seindt doch diese indicia anderer umbstände zugeschweigen schon einmahl abgethan, in dahin sie wegen der Böthereyen vnd ander aberglaubischen dingen mit dem halßeisen öffentlich abestrafet. Num 1. et 4 wegen deß Fluchens aber solenne Kirchebusse thun müsse Num. 9 et 10 Condemnatus autem in Criminalibg. De novo conveniri non posest. L. 6. ff. D. sepulchv. Viol. Boer. Decih. 289 Gomed. Ub. 3. resol. C.i.n. 27

Weil demnach 8. Ankl. Ob ihm gleich remonstriret daß nichteß erhebliches beygebracht, dennoch nicht ruhen wollen, sondern E. hochfürstl. Durchl. Mitt vielen suppliciren angelauffen, auch daß löbbliche Judicium delegatum verschiedentlich bey deroselben hart vnd fälschlich angegeben, so hette er zuvor eine härtere straffe, deßfals verdienet.

Weill er aber 9. seiner Frawen elenden zustandt seine armuth vnd also justum aliquem dolorem vorgeschuwet, hatt man ihm nuhr zur abbitte vnd erstattung der unkosten, oder da er solche zuerstehen nicht vermöchte, zu 3 tägiger gefängniß condemniren wollen. V.R.W. J.L.D. A.A. J.F.D.

(Güstrow)

Nr. 60, vom 3. April 1683, WS 1682/83 (Belehrung)

Praesidem vnd Assessores des fürstl. Judicy Delegati in Güstrow

Alß dieselbe unß die hiebey verschlossen hinwieder zurückkommende Acta inquisitionalia gctr Trine Mackheims, Teßlowen Witwe, in pto. Veneficy zugefertiget, vnd unsern in rechten gegründete meinung cum rationibus decidendi ihnen darüber zuertheilen gebethen. So haben wier die gesambte Acta aufs fleissigste vnd collegialiter verlehsen auch reiflich erwogen, vnd erachten demnach vor recht, daß diese noviter emersa, so wenich zur condemnation zum feuwer, als fernerer tortur zureichendt, sondern Inquisita numero deß landes zuverweisen, oder da Ihr. Hochfürstl. Durchl. Auß christmilder vorsorge, damitt sie nicht andere verführen möge, deßfals annoch bedencken tragen solte, selbige an einer einsahmen ohrte in custodia zubehalten, inzwischen aber durch die herren Prediger eiferich zur erkändtniß vnd besserung zuvermahnen, auch auff ihr verhalten fleissich acht zugeben. V.R.W. 3. April 83 J.L.D. A.A. J.F.D.

Rationes decidendi

Dan ob gleich 1. in delictis occultis et qua sunt difficitioris probationis prasumptiva et conjecturata probatio pro plena et concludenti gehalten wirdt Böer decis. 164 n.1.Hiber Decian. Ub. 1 cons. 18 n. 21 sufficiatqen de eorum corpore constare per conjecturas Jul. Clar. In Prac. § sie quast 66. Pr. Farin. Prax. Cim. Ub. I. tit. 1 quast. 2.N. 12

Und es demnach 2. scheinen möchte daß die von Inquisita tochter angegebene 3 gebether, so sie ihr gelehret haben soll, daß allein gehaltene gespräch, wie auch daß aufheben deß

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

betteß, pro plena probatione zuhalten, bevorab da sonsten vorhin in Actis sich auch viel andere indicia nach vnd nach aufgegeben

So gehet dannoch 3. solches nuhr alsdan an si concurat simul confessio delinquentis de delicto, vel spontane ea vel legitime extorta, tane enim confessio istis praesumptionibus et conjecturis juncta plenam efficit probatione Vid. Ordin. Crim. Car. V. art. 60 Addatz Carpz. Prp. Crim. Part. 1 quaest. 49 n. 59. Et seqq. Et part. 3. quast. 108 n. 4.

Sietemahl 4. bekanten rechtens quod in crominalibus ad condemnatione requirantur probationes plena et luce meridiana clariores l. absente ff. D. poen. L. ult. C.d. probat Gaill. Lib. 1. Obs. 108 n. 13 Mynhing cent. 5.. Obs. 33 utgs. Perpetratum delictum directo probetur vel per duos testes omni exceptivne majores vel praevis legitimis indicys per propria delinqenty confessione e. evidencia X.d. accusat l. eo quidem C. eod. Cap. Super eo X. d. testib. Cog. Carpz. Prap. Crim. Part. 3. quast. 114 n. 4. et Seqq.

Weillen aber 5. per hoc noviter emersa daß delictum utpote occultissimum, nicht immediate et directo kan probiret werden, ob gleich die Zeugen omni exceptione majores wehren

Zumahlen da 6. solche indica annoch tubia vnd von Inquisitionnen durch einigen praetcept abgelehnet worden, auch die vorige indicia berichts per torturas purgiret.

Zudehm 7. der Inquisita confession bishero nicht extorquiret werden können, als bleibet eß billich dabey quod ex solis indicys aut praesumptionibus nemo mortis prena ordinaria sit afficiendus, de quo late Carpzov. Prap. Crim. Par. 3. quast. 116 n. 49. Et mult. Seqq.

Maxime cum 8. melius et tutius sit, noc ente dimittere, qua innocente condemnare l. absente ff. D. poen.

Ob nuhn gleich 9. solche nova indicia sonst ad tortura sufficientia seyn möchten, so ist doch Inquisitia berichts zu 4. unterschiedlichen mahlen vnd zuvor gahr hart torquiret worden, daher man nicht absiehet, wie man selbige denno zur tortur bringen, oder waß dadurch weiter außgerichtet werden könne, infinitu enim vitandum l. 13. § ult ff. D. damn. Infect. Videat late Carpz. Prap. Crim p. 3. quaest 125 n. 47 et seqq.

Unde 10. Ex novis indicys post tot. Tortura emergentibus poena extraordinaria tantum infligitzen, qua licet frequenter relegatio esse soleat, tamen arbitrio judicis electio poena extraordinaria committitur, qui ex qualitate novorum indicioru et alys circumstantys, maxime ob metu seductionis alia definire potest, uti id deducit Carpzow d. p. 3. quaest 125 n. 74 et seqq. A.V.R.W. J.LD.

Protokollbuch Sommersemester 1683

Protokollbuch Sommersemester 1683, vom 14. April 1683 bis zum 9. Oktober 1683, Decan Andrea Amselii, 47 Belehrungen

Nr. 2, Frau Margaretha geborene Hahnen, Sehl. General Majeur Viereggen hinterbliebene Witwe, Johan Schöders in pto. Homicidy, mit Schwert zum Tode

Nr. 4, Heren Bürgermeister und Raht zu Anclam, Heinrich Levin in pto. Furti, Landesverweisung

Nr. 5, Fürstl. Güstrowischen Cammer Präsidenten Hans christian von Sala, Ulrich Nezowen, in po. Verführter Dienstbotten und anderer exessen, Staupenschlag Stadtausweisung

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 10, Gustav Adolf, Daniel Losthaus beklagter und Appelant gegen Jochim Luderman et consorten Kläger und appelaten in pto. Damni incendio

Nr. 12, Güstrowische Cammerpräsidenten Hans Christian von Sala, Ulrich Nezowen in pto. Defensionis, Siehe Nr. 5

Nr. 18, Verordnete Richter der Stat Stralsund, Christian Hersen und Jacob Ganman Ankläger und Universität Ankläger in po. Verpartirter und entwanter Kaufmans gütter und anderer Ubelthaten

Nr. 22, Obrist und Commend. Hern J. Mellin in Stettin, Martin Dörren in pto. Zweifacher Ehe

Nr. 25, Bürgermeister und Raht der Stadt Hamburg, Otto Heinrich Schradern, in po. Stupri violenti

Nr. 26, Bürgermeister und Rat zu Stargard, Anna Büggen wegen beschuldigten Kindermordes

Nr. 29, Hans Adam von Saldern, Erbher zu Plathenburg, Martin Renzen in pto.

Unterschiedlicher Verbrechen

Nr. 34, Siehe Nr. 22,

Nr. 39, Bürgermeister und Rat zu Wismar, wieder Andreas Königen wegen Niederschlag an Hans Lewen

Nr. 41, Churfürst Brandenburg zu Cammin, Sigmund Garnewen, Pastor, und Margarete Elisabeth Weißen in po. Zweifacher Ehe

Nr. 42, Friedrich Wilhelm. Churfürst zu Brandenburg, Friedrich Gersten und Lorenz Lehenow in pto. homicidii

Nr. 3, vom 3. Mai 1683, SS 1683

An Frau Hipolita Maria Schacken, Witwe von Bülow

Alß dieselbe uns die hiebei verschloßen wieder zurpckkommende protocolla inquisitionalia contra Anna Hennings, Hans Kincken Eheweib, in pto. Veneficii zugefertiget, vnd welchergestalt mit der Inquisitia ferner zuverfahren, vnser Rechtliches bedencken Ihr darüber zuertheilen gebethen..

Demnach geregter protocollen fur Recht, daß die Inquisita Anna Hennings (dafern es noch nicht geschehen) fodersamst in verhaft vnd verwahrsam zubringen, vnd darauf, wan sie vorher durch ihren Beichtvater fleißig ermahnet, Got vnd dem Gericht die Ehre zu geben, vnd die reine lautere warheit zubekennen, auch ihrem leibe keine unnötige schmerzen zu verursachen, erstlich gütlich auf nachfolgende Fragen zuvernehmen sei.

1. Ob sie Zaubern könne
2. von wehm sie das Zaubern gelernet?
3. Wie, woh, vnd wan solches geschehen
4. Ob sie auch dabei den waren lebendigen Got verleuchnet, vnd dagegen?
5. mit dem leidigen Satan ein Verbünduß gemacht?
6. Mit was umständen vnd gebehreden solches geschehen?
7. Ob sie sich nicht mit dem Satan fleischlich vermischet?
8. Ob sie mit ihren Zaubern auch nicht an Menschen vnd Viehe schaden gethan?
9. Wan, wehm, wie vnd wo solches geschehen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Da sie aber ein mehres nicht bekennen, sondern bei ihrem vorigen Verleuchnen verharren sollte, ist sie vermittelst mäßiger tortur ihres leibes constituion nach, darüber zubefragen, wan solches geschehen, (Inquisita auch nach etlichen tagen etwan das erstlich der tortur vor handen entlediget, ad 20. Titicandam contessicum nachmalen vernommen, vnd alles fleißig vnd umständlich protocolliret, ergethet alsdan ferner in der Sache was Recht ist. V.R.W. 3. Mai 1683 A.A. R.D. J.L.D. J.F.D.

Nr. 13, vom 30. Mai 1683, SS 1683 (Belehrung)

An Frau Hipolita Maria Schacken Witwe von Bülowen

Als dieselbe uns die hirbey zurückkommende Protocolla inquisitionalia wieder Anna Köniken in po. Magia zugefertigt, vnd welcher gestalt nach der freiwilligen Bekantnuß, mit derselben weiter, vnd wegen der von ihr benannten Personen zu verfahren, vnser Rechtliches Bedencken Ihr darüber zuertheilen gebeten. Demnach geregter Protocollen vor Recht, daß gemelte Anna Köniken zufoderst von dem Prediger götlichen Wortes zu warer Rew vnd leidt ihrer begangenen groben Sünden ernstlich zuvermannen, vnd in Standthaftern Glauben an ihrem Erlöser Jesum mit dem heil. Nachtmahl zu versehen, vnd wan alsdan dieselbe vor öffentlich gehegten Peinlichen halsgericht bei Ihrer gethanen gutlichen Bekäntniß freiwillig verharret, folgig ihrer begangenen vnd bekanten Verbrechen vnd absagung des waren Gottes, mit dem Teuffel gemachten Bundnus, vnd mit demselben gelobten fleischliche Vermischung halber mit dem feuer vom leben zum tode zu bringen, was sonsten die von derselben benannten Personen betrifft, wegen dieselben worden eingezogen, nach vor öffentlich gerichte aufzulegen werden. V.R.W. 30. Mai 1683 A.A. R.D. J.L.D. J.F.D.
Anmerkung: Committo annon exprimentu prolig et quod ob honeqationem divinam et intu cu Diabolo patid nec non coniabigt. Stiatoluos igne poninede. (R.D.)

(Marlow)

Nr. 7, vom 12. Mai 1683, SS 1683 (Belehrung)

an die sämtliche an Marlowschen Gericht interessierende von der Lühe

Alß dieselben uns beiverschloßenes protocollum inquisitionis wieder Claus Kedings Eheweib, wegen, beargwohnter Zauberei zugefertigt, vnd ob dieselbe der Zeugen Außage vnd umständen nach zum Heil. Nachtmahl zuzulaßen, vnd ehe vnd bevor sich neue indicia würden dieselbe and den Tag geben in gefängliche haft könne angenommen werden, unser Rechtliches Bedencken ihnen zueröfnen gebethen, Demnach geregten protocolli vor Recht, daß gemeltes Claus Kedings Eheweib zum Heiligen Nachtmal zuvorstatten, vnd ehe vnd bevor sich drifftigere indicia wieder dieselbe hervorgeben, zur gefänglichen haft nicht möge gebracht werden. V.R.W. 12. Mai 1683 A.A. J.L.D. J.F.D.

(nicht Mecklenburg, Vorpommern)

Nr. 14, vom 31. Mai 1683, SS 1683 (Belehrung)

An Shl. Richter und Asseossoren zu Usedom

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Als dieselben uns angeschlossenes gerichtschreiben, uns beikommende die ad instantiam Jochim Kresen Bauersman aus Gellentin, wegen beschuldigter Zauberei eingezogen numero erlaß num Maria Magdalena Lohmanes, Heinrich Schazen Eheweib betreffenden gerichtliche Actis zugefertigt, vnd über die in geregten Berichtschreiben enthaltene vier Fragen unser Rechtliches bedencken ihnen zueröfnen gebeten. Demnach vor Recht vnd zwar auf die Erste vnd ander frage, daß wieder Bürgermeister vnd Notarium Friedrich Hoyow Durch einen constituirenden Fiscal der proceß zu formiren, vnd daren er die designirten Exessen zugestanden, oder derselben wie zu Recht genug überführet (vnd zu seiner exculpation nichts erhebliches beyzubringen haben solte) seines Bürgermeister standes zuentsetzen, vnd des Notariats amts benebstig zuerkennen, vnd dan so wol des wegen, als daß er wieder die fürstl. Obrigkeit die Bürgerschaft in sein Haus cenovieren laßen, der Stadt vnd dero Botmäßigkeit auch mit vergüstigung der jöchten Obrigkeit des Landes zu ewigen Zeiten zuverweisen. Auf die dritte Frage auch dem ankläger, desfern er denselben zu solcher klage induciret vnd dazu verleitet alle unkosten vnd den Schaden zu refundiren schuldig, Vn dan die vierte Frage betreffend, die Beklagtin zur rechtlichen defension zuverstatten, vnd den Ankläger fur ihren erlittene Kosten Schmäh vnd Schaden, einhalts Car. V. peinlichen halsg. Ordnung furzunemen befuget. V.R.W. 31. Mai 1683 A.A. R.D. J.L.D. J.F.D.

(Marlow)

Nr. 17, vom 16. Juni 1683, SS 1683 (Belehrung)

An die sämtliche am Marlowischen Gericht interessirende von der Lühe

Als dieselben uns ein Gerichtschreiben samt veiverschloßenen Protocollo eidliche Zeugenkundschaft in Sachen Volrad Hoben in Ehevoigtschaft seiner Frawen Klägeren wieder Peter Stewen Beklagten in po. Iniuriaru zugefertigt, vnd welcher gestalt der Beklagter, daß er des Klägers Frau von eine Hexen gescholten, zubestraffen Ihnen unser rechtliche Meinung zueröfnug gebethen. Demnach sothanen protocolli vor Recht, weilen Klägers Frau dem Beklagten auf vorberürten Scheltwort in die Haare gefallen, vnd also falsche iniuria selbst zuohndet, daß Beklagter mehoren als das Klägers Frau vor gericht eine Christliche abbitte zu thun condemniren vnd zu vertheilen. V.R.W. 16. Juni 1683 A.A. J.L.D. J.S.D.

(Schwerin)

Nr. 21, vom 6. Juli 1683, SS 1683 (Belehrung)

An Johan Wilhelm Schacken der Freierlichen Schwerinschen Güter Inspector

Als derselbe vns die hirbei verschloßen zurückkommende Acta inquisitionalia wieder Trina Pantens, Hans Winkels Eheweib in pto. Veneficii zugefertigt, vnd welcher gestalt mit der

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Inquisita frauen zuverfahren, unser rechtliches Bedencken cum rationibus decidiendi Ihm zueröffnen gebeten. Demnach geregter Inquisitional Aecten vor Recht, daß die Inquisita Trina Pantens zufoderst durch ihren Beichtvater, wie auch dem Gericht, fleißig zuvermanen Got vnd dem Gericht die Ehre zu geben, vnd die reine lautere warheit zubekennen, auch ihrem leibe keine unnötige schmerzen zuverursachen auf nachfolgende Fragen gütlich zuvernehmen sei:

1. Ob sie Zaubern könne?
2. Von wehm sie das Zaubern gelernet?
3. Wie, wo vnd wan solches geschehen?
4. Ob sie auch dabei den waren lebendigen Got verleuchnet, vnd dagegen
5. mit den leidigen Satan ein Verbündnuß gemacht?
6. Mit was umständen vnd gebärden solches geschehen?
7. Ob sie sich nicht mit dem Satan fleischlich vermischet?
8. Ob sie nicht mit ihrer Zauberey auch an Menschen vnd Vieh Schaden gethan
9. Wan, wehm, wie vnd wo solches geschehen?

Da sie aber ein mehres nicht bekennen, sondern bei ihrem vorigen verleuchnen verharren solte, ist sie vermittelt mäßiger tortur ihres Leibes constitution nach darüber zubefragen, wan solches geschehen, Inquisita auch nach etlichen tagen außer den Orth der tortur von den andern entlediget, ad ratificandam confessionem nochmahlen vernommen, vnd alles fleissig vnd umständlich protocolliret, ergethet alsdan ferner in der Sache was Recht ist.

V.R.W. 6. Juli 1683 A.A. J.L.D. C.R.D.

Rationis Dedit.

1. Das die inquisita Trina Patens do sie mit dem Prister weg seiner gebür, vnd mit dem Gerichtsvogt wegen des Seens streit gehabt, forth darauf einem sein Kind, diesem aber sieben Kälber gestorben f. 2. f.5. lat. 2. T. 1.2.3. f.9. lat. 2.
2. das verschiedene Justificirte Unholden circumstantialiter vnd umständlich auf die inquisitam vielerlei bekan, auch theils es ihr in faciem gesaget, vnd mittelst gewißung des Heil. Nachtmals darauf gestorben, daß sie zaubern könne vnd schaden gethan habe f.3. & seq. Enius modi nemis natio indicium est ad torturam Berticsi. 4. Cenel. 4. n. 116 et 156
3. das dar inquisita Mutter ihrer der inquisita sebst eingenem Geständnis nach wegen Zauberei justificiret, f.6.ad. art. 4. et 42 und ihr Bruder sich selbst erstochen ad. Art. 43 und also inquisita eine solche Person, dazovu man sich ein solches Laster fest zuversehen
4. Viertens gestehet inquisita selbst, daß sie der Zauberei wegen berüchtiget ad artic. 6 et. 40 quod simuliter ad terturam indicium est. C.C.C. V. art. 44
6. vnd sie vnd ert nicht man gleich solche fama non a fide dignis, sondern wan dergleichen bekanten Ubelthäter herauen, weilen magia ein solches delictam, weshalben die fama fast schwerlich anders est von dergleichen leuten herkommen können Zanger de quastion C. 2. n. 83
6. Gestehet die inquisita ebenfals daß sie sich bei unterschiedlichen hern veranlaßeten confrontationer über die seite gemacht, vnd sich dadurch selbst schuldig gegeben ad art. 43 ex ad art. 64 fuga vere facuit indicium ad torturam Zanger de quastion d.C.2.n.86

Nr. 28, vom 30. Juli 1683, SS 1683, (Belehrung)

An die Verordneten Sehl. Vormünder Sehl. Sl. Obristl. Ukermans Erben

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Als dieselben uns die hirbei verschloßen zurückkommende Acta inquisitionalia wieder Benigna Grollen, Jochim Teschen Ehefrawen in pto. Veneficii zugefertiget, vnd welcher gestalt mit der Inquisitia ferner zuverfahren, unser Rechtlisches Bedencken cum rationibus decidendi Ihnen zueröffnen gebeten. Demnach geregter Acten vor recht, daß die Inquisita Benigna Grollen, auf geleistete gnughafte caution sich allemal wan sie dieser Sachen halben wieder zufodert worde, in Person zugestellen, der gefänglichen haft, bis sich drifftigere indicia aufgeben werden zuerlassen. V.R.W. 30.July 1683 A.A. J.LD. J.S.D. J.F.D. C.R.D. Rat. Decid.

Dan so viel die vormeinsten indicia betreffen, hat

1. was wegen des in der inquisita Ehemann vnd Hausenfraw mehrmalen geschehenen Tosens eingezeuget, natürlich sein können
- auch 2. fama, daß inquisita eine Hexe sei solte, von solchen enden wegen des Tosens erstlich herrühren vnd obgleich
3. Inquisita zuweilen mit einen und anderen streitigkeiten gehabt, worauf Schaden erfolget, finden sich doch keine vorhergangene minae & quidem certa, welche vermöge Consit. Carol. Art. 32 et 44 in delictis ad terturam erfodert werden. Const. (Carpz.) Pr. Crim. Part. 3. 9. 121 n.52
- auch 4. das ienige was als einen ihr verursachter Schaden angezogen werden wollen, längst nach der hergangenen feindschaft geschehen quo casu minae ad terturam indicium non faciuet d. art. 32 Carpz. D.q.n. 55.
5. die demnach aber wegen der zu eintreibung der trachtung siens-kosten davor laseten Pfandung, ist nur durch einen zeugen erwiesen, so köönen
- auch 6. des Sohn dreuwungen der inquisita nichts empatiret werden weniger das
7. Inquisita stand ihr Tochter gesaget, daß wan sie inquisitia daran kamen, die Zeugen vnd andwort nach mit harhalten solten, einiges indicium ad terturam machen, als welchen theils zweiffelhaftige, theils von den Töchtern hirbei werden reden sein.
8. dazu der inquisita mittel vor kommen, daß wie eingezeuget worden, die inquisitia allemal fleisig gewesen, vnd vor der Geschäft ihr ein stück landes beigeleget worden,
9. das Inquisita Sohn sie fur eine Hexe gehalten oneriret die inquisitiam nicht, weile der Kinder ungehorsame vnd muthwillige bezeugung, deren Eltern nicht kan beigemeßen werden.

Dahero die Inquisita der Haft zwar zuerlassen, weil aber demnach aus vorberürten, vnd so ersten einigen prassumptiones vnd leviora indicia wieder die Inquisitam annoch verbleiben, ist dieselbe nicht anders als sub cautione de indicio sisti wan sich drifftigere indicia ereugen würden, auf freyen Fuß zustellen. V.R.W.

Nr. 30, vom 24. August 1683, SS 1683 (Belehrung)

An Frau Hipolita Maria Schaken Witwe von Bülowen

Als dieselbe uns ein Berichtschreiben samt bei verschloßen zurückkommenden protocollo confrontationis und des Priesters Ern. Justi Lucae Wenzelii Attestate auf andern Beilagen, wieder Detloff Benken, Trine Kleten vnd Ilse Kincken in po. Magia zugefertiget, vnd ob daraus so viel befindlich, daß dieselben zur gefänglichen haft gebracht, vnd wieder sie

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

inquiriret werden könne, unser rechtliches bedencken zueröffnen gebeten. Demnach vorgeregten vor recht, daß dazu noch zur Zeit keine gnuchhaften indicia und anzeigungen vorhanden, Jedemoch auf Ihr leben vnd wandel acht zugeben, ob sich etwas bei Ihnen oder sonst driftigere Indicia erreugen mögten, dershalden wieder dieselben specialiter zu inquisitionen, vnd befindenen umstanden nach, sie in haft zunemen. V.R.W. 24. August 1683 A.A. R.D. J.L.D. J.F.D.

Nr. 37, vom erste September Tage 1683, SS 1683 (Belehrung)

An Bürgermeister und Raht zu Triklefors (Triksesors)

Als dieselben uns die hirbei zuschloßen zurückkommende Acta inquisitionali in po verdächtigen Lasters der Zauberei zugefertiget, vnd ob derselben wieder eines collegen Burgermeist. Samuel Bungen Ehefraw gnugsame indicia vorhanden wören, kiegst welche Ihr wieder dieselbe ad specialem inquisitionem schreiten mogtet, unser Rechtliches Bedencken, cum rationibus dubitandi et decidendi Ihnen zuertheilen gebeten. Demnach nach fleißiger geregter Acten vor Recht, sdaß keine sufficientia indicia vorhanden, weshalben wieder dieselben specialiter injuriret werden könne. V.R.W. A.A. R.D. J.L.D. J.F.D.

Es folgen Rat. Dubit. Und Decid. 7 Seiten,

Auszüge: Das Kühhirt Hans Sprungs von den bösen Feind beseßene Tochter, es austrücklich vnd öffentlich gegen dem Gerichte, vnd andern Leute auch der inculpirten selbstig, vnd dem Hl. Pastoren außgesaget, das sie die Bungische ihr den Teuffel der erstlich als eine schwartze Katze, nachgehend als eine Junge von 12 Jahren, schwartz gekleidet, vnd mit einer schwartzen Plünen staffiret gewesen

2. als die Beklagte zu ihr gekommen hat sie gezögert und ihre geberden verstelltet
4. die Obsessa nachgehends noch eine Geist bekommen, dieselben beide als Chim und Lucks benannt
5. Obsessa Körper an allen gliedern zermalmet und zerbrochen befunden
6. das es nachgehends in deß Kuhehirten hause gespoket und mit steinen geworfen
7. Obsessa Mutter wie sie im Garten geschlaffen eine große Schorfpogge auf den schoß sitzen kommen, welche wieder verschwunden,
8. Angeklagte zu Mutter gekommen als sie geheckelt und andermal gebuttert, worüber sie gesuncken, eine zeitlang gantz stum geblieben
9. Satan die obsessa Mutter selbst so geplaget, daß 4 starcke Kerls sie nicht genug halten Können
10. Die Kuhirtin hat die Bungische geschlagen, worauf die Bungische nichts gesagt
11. Das da Michel Boyn die bungische vor 5 Jahren beschuldiget, daß sie einen Brachen hette, weßhalber Ihr Eheman zwar deßen inhaftierung gesucht, folgends aber Ihn derselben gutwillig erlassen und gesaget daß Er ihm wolle 1 Ducaten gegeben haben, wen er ihm solches in geheim gesaget
12. Das die Bungische gedacht daß Bürgermeist. Müllers Fraw würde woll keine Söhne mehr auffüden, darauff dieselbe schwere Kindbetten gehabt
13. In der nacht nahe bei der Tür einen Wolff unf ür der Haußthür der Bungischen gestalt mit grauen um den Kopf hangenden haaren gesehen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

14. Die Zonasche hat selbst dem Bürgermeister gesagt, das seine Frau mit zwei Geistern umginge

15. Von mehreren Personen besagt

2. Es ist ein Unterschied ob christlich fromme und gantz unschuldige leute oder vom Teuffel selbst besessene eine Aussage machen

3. Besessenheit, Körper zermalmt und Spuk sind keine indicium magia

7. wie die Schorffpogge, welches ungeziffer gemeinlich in Garten und Hoffen ist eine natürliche Pogge

12. Das B. Müllersche keine Söhne mehr zur welt bringen würde hat, die Bungische auß einigen argumentis muthmaßen, vnd dero schweren kinderbetten auß andern Ursachen wissen können

13. Der Jonaschen gesehene Wolff vnd Kurzt darauf der Bungischen erscheinen gestalt sein für phantasmata Satama zu halten

(nicht Mecklenburg, Hinterpommern)

Nr. 44, vom 19. Oktober 1683, SS 1683 (Belehrung)

An Richter und Schöppen beyder wiken vnd Lastadien zu Alten Stetin

Als dieselbe unß die hirbey verschloßen zurückkommende Acta Nobilis. Senatus Anwlds, contra Anna Ruschen, Jochim Glasauweß Eheweibs in pto. Venefici, zugefertiget, vnd welcher gestalt weiter mit derselben zuverfahren.....vor Recht, daß Inquisita Anna Ruschen zuvorderst durch ihren Beichtvater wie auch dem Gerichte fleissich zuvermahnen, Gott vnd dem gerichte die Ehre zugeben, vnd die reine lautere wahrheit zubekennen, auch ihrem leibe keine unnöthige schmerzen zuveruhrsachen, vnd auf nachfolgende fragen zufoderst göttlich zuvernehmen 1. Ob sie Zaubern könne etc.

Da sie nun ein mehres nicht bekennen, sonder bey ihren verleuchnen ferner verharren solte, ist sie mittelst mässiger tortur, ihren alter vnd leibes constitution anch, darüber zubefragen. Wan solches geschehen, Inquisita auch nach etlichen tagen, ausser den ohrt der tortur, vnd von banden entlediget, ad ratificandam confessione nochmahlen vernommen, vnd alles woll vnd fleissich protocolliret worden, ergeheth alsdan ferner waß Rechtens V.R.W. 19. Oktober 1683 J.L.D. J.S.D. C.R.D.

Protokollbuch Wintersemester 1683/84

Protokollbuch Wintersemester 1683/84, vom 9. Oktober 1683 bis zum 14. April 1684, Decan Georgii Radovii,

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

49 Belehrungen

C.R.D. Christophoro Redekero

J.F.D. Johanni Festingen

- Nr. 1. Licentiat Goerg Gradea, Wohlverordneter Advocatum Fisci bey dem Königl. Schwedischen Hoffgerichte in Vorpomern, Maria Dorothea Grabenhorsten in pto. Falso moneta
- Nr. 5, Verordnete Provisores des Grannerg. S. Johannis Klosters in Alten Stetin, Jacob Stalkopfen in pto. Adultery
- Nr. 6. Cammer Presidenten Hans Christian von Sala zu Bellin, Christoff Böhmen in pto. Furti
- Nr. 9, Bürgermeister und Rat zu Wismar, Trienen Barcklers in pto. Diebstahl
- Nr. 10. Georg Wilhelm Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, wegen Amtschreiber zu Medingen Philip Günter Rimpauen, wegen unförmlichen Akten
- Nr. 13, Siehe Nr. 6
- Nr. 14, Bürgermeister und Raht der Kayserl. Freyen Reichstadt zu Lübeck, Inquisitionsverfahren gegen den Schiffs Stewerman Claus Hacken
- Nr. 16, Richter und Schöppen zu Alten Stettin, Christoff Damharten in pto. Falso moneta et Magia, mit dem Schwer zum tode, wen er aber beweisen kan, das wie sonst anderswo also auch dieses ortes gegen diejenigen, die falsche Müntzen wißentlich verteylen und ausgeben gelinder Verfahren werde, mit staupe schlagen und des Landes zu verweisen. Rostock 19. Dezember 1683, J.L.D. A.W.D. J.F.D. C.R.D., Zauberei, Hinterpommern
- Nr. 17, Bürgermeister und Rat zu Wismar, Trinen Barcklers in pto. Furti
- Nr. 28, An Greelen, Königl. Schwedischen Hofgerichts Fiscalem, christoff Stden in pto. Latrociny
- Nr. 30, Senioren vnd sempliche conventionalen des Adelichen Jungfrl. Klosters zu Stepenitz, Joachim Hietzpeter in pto. Homicidy
- Nr. 38, Ida Margreta von Langerken, Witwe von Medeng auf Schwansen, Jürgen Bollen, Sophia Gragen in pto. Simplicus Adultery
- Nr. 41, Sämtliche von dem Knesebeck zu Colborn und Corvien vnd der Unmündige Verordnete Vormundes, Hinrich Gabelitz und Barien Baraw in pto. Simplicis adultery
- Nr. 42, Ad Eosdem, wegen Flucht des Scharfrichters
-

(Sülze)

Nr. 3, Mitte Oktober bis Anfang November 1683, WS 1683/84 (Belehrung)

An die sämbtliche an der Jurisdiction zur Sülzte interessirende von der Lühe

Als deselbe unß die hirbey verschlossen hinwieder zurückkommende Protocolla Inquisitionalia wieder Die Dosche in pto. Veneficy et adultery zugefertiget, vnd wie mit derselben zuverfahren, unser in rechten gegründetes bedencken ihme zuertheilen gebethen. Demnach der sachen vor Recht, daß zuvorderst aus dehnen so woll in pto. Veneficy als Adultery vorkommenden indicis förmliche Articuli zuverfertigen, vnd über dieselbe Inquisita ad libis contestatione zuvernehmen. Derselben aber nachgehends ex officio ein defensor zu

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

constituiren selbigen die Articulos cum nimirum. Et directio testium, ad dandum interrogatoria zu communiciren, vnd alsden die Zeugen respective eidlich oder bey ihrer vorhin schon geleisteten Eide darüber abzuheören vnd zurepetiren. Wan nuhn der Rotulus testium vnd die völligen Acta Inquisitinnen vnd deren defensori communiciret vnd dieser mit ihrer defension eingekommen, ergeheth alsdan in der Sachen ferner waß Rechtens. V.R.W. J.L.D. J.S.D. J.F.D.

Nr. 4, vom 3. November 1683, WS 1683/84 (Belehrung)

An Sl. Albrecht Johan von Quast zu Gartz.

Als derselbe unß die hirbey hinwieder zurückkommende Acta vnd Protocolla Inquisitionalia wieder Catharina Ballen vnd deren tochter Barbara Spielhagens in pto. Veneficy zugefertiget, vnd wie wieder in dieser sachen überal zuverfahren unser in rechten gegründetes bedencken ihm zuertheilen ersuchet. Demnach obgedachter acten vor Recht: Das wan züfoderst auch Barbara Spielhagens zur leidlichen custodia, alwo sie sich mit ihrer Mutter nicht besprechen kan, gebracht, auß denen wieder beyde Inquisiten militirenden, vnd von ihnen abgeleuchneten indicys gewisse articuli probatoriales abzufassen, Inquisitis aber ex officio ein defensor zu constituiren, selbige die Articulum nominibus et directorio testium vmb einige interrogatoria pro defensione derselben, jedoch ohne jehnige weitleufftigkeit abzufassen, zucommuniciren, Nachgehends aber das Metchen Maria Thielen, dafern sie anders bey guten verstand, der von ihr angeführte Prediger, wie auch andere Zeugen, so woll über die articulos als interrogatoria eidlich abzuheören. Wan nuhn solches geschehen, rotulus testium wie auch völlige Acta Inquisitinnen Defensori communiciret, vnd selbiger mit ihrer defension eingekommen, ergeheth alsdan ferner wegen der tortur oder sonsten waß Rechtens. V.R.W. 3. November 1683 J.L.D. J.S.D. J.F.D

Nr. 18, vom 28. Dezember 1683, WS 1683/84 (Belehrung)

An Sl. Johan Albrecht von Quast zu Gartz.

Als derselbe uns abereins die hirbey verschlossen hinwieder zurückkommende acta inquisitionalia wieder Catharina Ballen vnd deren tochter Barbara Spielhagens in pto. Veneficy zugefertiget, vnd vnser rechtliches sentiment, wie weiter in der Sache zu verfahren sey, verlanget, Demnach beregter acten vor recht, daß Barbara Spielhagens wan sie gewöhnliche Urphede abgestattet ihr Mutter aber auf vorher geleistete caution der Jaft zuerlaßen vnd nach ihr leben vnd wandel fleißige acht zu haben, ob sich etwa noch andere indicia gegen sie ereugen möchten V.R.W. 28. Dezember 1683 J.L.D. A.A. J.F.D. Hanc sententiam secundid majora concepit, sententia quod alias strictissime incarrens R.D.

Protokollbuch Sommersemester 1684

Protokollbuch Sommersemester 1684, vom 14. April 1684 bis zum 9. Oktober 1684, Decan Johannis Sibrandi, 71 Belehrungen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

- Nr. 11, An das thumcapittel zu Lübeck, Stiene Walsen in pto. Infanticidy
Nr. 12, Herzog Gustav Adolf zu Güstrow, Johann Adam Cylinder de Wals in pto. Homicidy
Nr. 13, Sämbtliche Beamter des Klosters zu Dobbertin, Annen Glüders in pto. Seductionis et furti
N. 14, Reimer Christian von Horstatt vnd Antonium Kortten zum Kloster Heyligen Grabe, Andreas Gäthken Mittschultzen zu Lütken Wolterstorff in pto. Commisi incendi
Nr. 18, Siehe Nr. 14,
Nr. 20, Siehe Nr. 13
Nr. 21, Fürstl. Meckl. Rat zu Güstrow, wegen Titus an Semprony Tochter verübten Exesses
Nr. 22, Siehe Nr. 11, auch Henrici Lobechs
Nr. 25, Gustav Adolph Herzog zu Güstrow, Johan Adam Cylinder in pto. Entleibung
Nr. 33, Wilken von Berglausen Landrat vnd Königl. Vogd zu Rügen, Ludevicum Volhawen in pto. Sacrilegy
Nr. 42, Sophia Agnes Fürstin zu Mecklenburg, wegen Eva Bolowen in pto. Furti
Nr. 43, Thumcapittel zu Lübeck, Stine Wolsen in pto. Infanticidy
Nr. 44, Kaysl. Regierung in Vorpommern, Elisabeth Trompen in pto. Infanticidy
Nr. 45, Ad Eudem, Christoff Studen in pto. Lacrocidy
Nr. 51, Hans Albrecht von Plomow auf Trechow Fürstl. Meckl. Landmarschallen, Jochen Bekemans und Anna Lüderstorffen Peter Mansohns Ehefrau in pto. Adultery
Nr. 54, Helmut Jochim von Letzsten Dänisch. Rittmeister, Adam Gneveken in tpo. Sodomia
Nr. 56, Johan Wiese, Notar und Stadtvogt zu Strelitz, Catharina Slagens, Hans Sudanors Kusters zu Aresbrg Ehefrau vnd Salomon Möller in pto. Adulteria
Nr. 57, Gericht und Hauptleute und geschworene Richter des Alten landes, Johan Sietschen in pto. Incendi vnd furorem
Nr. 66, Helmuth Jochim zu Letzsten Königl. Dänh. Rittmeister, Adam Gneveren in pto. Sodomia
Nr. 67, Elisabeth Schaleen witwe und Burchwald zu Schliptensehen, Andreas Bartelsen Kläger contra Hans Marse becl. In pto. Attentati stupri
Nr. 68, Claus Friedrich von Lepelen zu Rühn, Facti speciem wegen feldmarck Grube, über das Tesenouschen feld gehenden Viehtritt, im Gute Bristow
Nr. 70, Beamte des Klosters Dobbertin, Annen Gleiders wegen pto. Sedurtirung et furti (Haftentlassung)
Nr. 71, Levin Ludwig Hahn auff Dieckhoff vor Drölit, Jochim und Claß gebrüder die Rüeßen Inquisitionsverfahren, Staupten schlagen und auf vergünstigung der Hohen Landes Obrigkeit, des Landes auff ewig zuverweisen, Catarinen Sternberges mit 4 tägiger Gefängnis, und Caution
-

(Grabow)

Nr. 3, vom Mai (Anfang) 1684, SS 1684 (Belehrung)

An Herzog Friedrich zu Mecklenb. Fürstl. Durchl. zu Grabow

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Als E. fürstl. Durchl. Gudtest gefallen vns hirbey verschloßen hinwieder zurückkommende Protocollem vnd Beylagen in von Inquisitionalia Ilse Ziven aus Höchten (Stöwen) ??? uns zuzufertigen mit gnädigsten befehl wie mit besagter Inquisitn ferner zu verfahren unser rechtliches bedencken zu eröffnen....den Rechten gemäß, daß Inquisitin zufoderst (von ihren Beichtvater wie auch dem Gerichte) fleißig zuermahnen, (wan bestmöglich eingegangen worden wie Inquisita 17 in ihren leben, Kirchen gehen, gelang der H. Kayst??? Auch sont verhalten) Gott vnd dem gerichte die Ehre zu geben, die (lautere) warheit zubekennen, ihrem leibe keine schmerzen zu verursachen (vnd nochmahlen in gute über folgende interrogatoria zubefragen (gestrichen worde die Tortur))

1. Ob sie Zaubern könne
 2. Von wehme? Wie? Wo? Vnd wan sie solches gelernet
 3. Ob sie auch dabey den wahren Gott verleugnet
 4. wo sie das boten (duben ort. 96) vnd von wehm? Gelernet? Vnd was sie dabey vor worte gebrauchet?
 5. OB sie mit dem leydigen Satan ein Verbündiß gemacht? Vdn mit selbigen fleischlich vermischet vnd
 6. auff waß art vnd wese solches alles geschehen
 7. wie viel geister sie habe? Vnd wie dieselben heysen?
 8. Ob sie nicht mit ihrer Zauberey an Menschen vnd Vihe schaden getan, vnd
 9. wie? Wo? Vnd wan solches geschehen sey?
- (Solte sie nun bey ihren verleuchnen verharren vnd ferner nichtes gestehen wollen,, ist sie darüber mit mäßiger tortur ihren alter vnd leibeß consitution nach zubelegen) Wan dieses alles obbesagten maßen zu wercke gerichtet, vor was so wol vor als bey vnd nach der Tortur vorgangen gehörigen Maßen von einen qualificirten Notario zu protocol gebracht sey, so ergeht ferner in der Sache waß Rechten. V.R.W. (J.S.L. ohne Paragraph) J.L.D. (Anmerkungen) A.A. C.R.D.

Nr. 37, nach dem 5. August 1684, SS 1684, (Belehrung)

An Herzog Friedrich zu Mecklenburg zu Grabow

Als E. fürstl. Durchl. Gnädigst gefallen das hirbey verschlossen hinwieder zurückkommende Protocolle Inquisitionalia zusambt der beylagen in Inquisition Sachen Anna Kossen aus Cummer vnd zuzufertigen, mit gnädigsten ansuchung das wie man mit beregter Inquisition ferner zuverfahren.... den Rechten gemäß, daß wan Inquisitia zufoderst von ihren Beichtvater wie auch dem gerichte fleißig ermahnet, gott vnd dem Gerichte die Ehre zu geben, die lautere warheit zubekennen (vnd ihrem) leibe kein schmerzen zu verursachen, (so sodan) nochmahlen in gute über (die articulos inquisitionales vnd den auch absonderlich über) folgende Interrogatoria zu befragen

1. Ob sie Zaubern konne
2. von wehm sie es gelernet
- (3. Wo wan auch auf) was art (solches geschehen)
4. Ob sie auch dabey, den weisen Gott verleuchnet
- (5. Mit was für Umstenden und formalien solches geschehen?)
6. Ob sie mit dem leidigen Sathan ein verbundnuß gemacht, vnd mit selbigen sich fleischlich vermischet

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

7. auf waß art vnd weyse solches geschehen
8. wie viel geister sie habe
9. wie selbige heysen
10. Ob sie nicht mit ihrer Zauberey an Menschen vnd vich schaden getan
11. Wie? Wo? Vnd wan solches geschehen
(soll gestrichen werden: 19. Ob sie Ilse Zivers aus Göhlen auch gekant 20. Ob sie nicht gute freunde auch immer gewesen, 21. Was zwischen Cummer vnd Gröhlen sie vor ethlichen Jahren mit selbigen auf des wegen nur ein gespan geholet 22. Ob sie nicht jemand offerbahrt das sie Zaubern konte), Sollte (Wan sie bey dem) verleuchnen verharren, vnd in gute nichtes gestehen wollen, ist sie darüber mit mäßiger tortur ihn alter vnd leibes constitution zu belegen vdn wan dieses obbesagten maßen zu wercke gesetzt, vnd was so wol von, als bey vnd nach der Tortur vorgangen gehörigen Maßen von einem qualificirten Notario zu protocol gebracht sein wird, ergethet ferner in der sachen was rechtens. V.R.W. J.S.D. (ohne Paragraph) J.L.D. (Anmerkungen) A.A.

Nr. 38, vom 8. August 1684, SS 1684 (Belehrung)

An Sl. Herzog Friederich zu Mecklenburg Fürstl. Durchl. Zu Grabow

Inquisitionssachen gegen Sophien Duden aus Gohten (Stahten) , ist zufoderst von ihrem beichtvater wie auch dem Gerichte fleißig vermahnet werden, Gott vnd dem Gerichte die Ehre zu geben, die Lautere warheit zubekennen, vnd ihrem Leibe kein schmerzen zuverursachen, folgendts in güte über nachfolgende Interrogatoria zubefragen 1. ob sie Zaubern könne u.s.w.

Folgende Fragen wurden Gestrichen:

3. Ob sie Ilse Zivken aus Gohten woll gekant
4. Ob selbige Zaubern könne
5. Ob sie es den selbigen jemals gesaget?
6. Ob sie in feinschaft mit jemand gelebet
7. wie lange es sey auf die Planeten lieferschen im Hause gehabt
8. wan ihr Ilse Zieren das Zaubern gelehret
9. Ob nicht vor etlichen Jahren ihr ein Kampfvih Krank geworden
10. Ob nicht Ilse Zirowen ihr guts Kopf dahin geben
11. Ob sie sich nicht der gelegenheit bedienet, ihr daß Zaubern zu lehren
12. Welcher gestalt sie es ihr gelehret
13. Ob sie nicht den wahren Gott verleucgnen, von dem Teuffel zu denen ??? müßen
14. Ob sie Ihr nicht einen Geist zugelegt
15. Wie selbiger heyse
16. Wie er gestalt gewesen
17. Ob er nicht anfangs wie ein hund ausgesehen als ein kleiner junge gestalt gewesen
18. Ob sie sich nicht mit selbigen fleischlich vermischet
19. Auf waß art vnd weyse solches geschehen
20. Ob sie nicht mit der Ilse Zieren den hals confrontiret
21. Warumb sie der Zeit die Zuwissenschaft beende feindschaft nicht vorgeschuttet?
22. Ob sie die Trien Rukieten Marten Mencken Eheweib aus Fuchs (Göschen) woll gekant

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

23. Ob sie selbige nicht vor eine Hexen gescholten
24. Wehr sie zuwisen was selbige hexen können
25. Ob sie nicht mit ihrer Zauberei Menschen vnd vieh schaden gethan
26. Wie wo vnd wan solches geschehen)

Solte sie aber dennoch bey ihrem leuchnen verharen, vnd in gute ein mehres als vorhin geschehen nicht bekennen wollen, ist sie ihres lebens vn alters constituion nach mit mäßiger Tortur zubelegen, vnd wan alles obberuhrter maßen bewerkstelliget, auch waß so woll vor als bei auch nach der Tortur vorgangen, gehöriger maßen von einen qualifizirten Notario zu protocol gebracht, ergethet ferner in den Sachen was rechtens .V.R.W. (J.S.L. ohne Paragraph) R.D. (Anmerkungen, Streichung) A.A., 8. August 1684

(Grevesmühlen, Tarnewitz)

Nr. 32, ohne Datum, Ende Juli 1684, SS 1684

An Daniel Volrecht von Plessen zu Güldenhorn

Als selbiger uns die hirbey verschloßen hinwieder zurückkommende Extracta Protocollum Inquisitionalia gtra Anna Bibowen, in welchen sie erstlich auf Grete vnd Maria Brökens das sie Zaubern konten bekand, hernach aber so woll in als extra tortura in ratificatione solches hinwieder geleuchnet, zugefertiget, vnd weilen gedachte Grete vnd Baraia Brökens deshals in verdacht gezogen, auch von den Predigern zum H. Abendmahl nicht admittiret worden wollen, ob gleich sonsten neidmanden auff sie bekand, auch keines übels gerüchte jemals anhero gewesen, vnser in den Rechten gegründetes bedencken vnd information, ob der Prediger bey solcher bewantnis die Leute von H. Abentmahl abhalten können verlanget. Als erwogen vnd befinden vorberurten Umbstände nach nicht, wie obgedachte Personen, da sie sonst guten leben vnd wandel als Christen geziemt sich derhalts, auch wehr gar vnd leid wegen ihrer sünden calitiren, solchen Ursachen halber und solchen H. wegen abhalten, besondern es ist der Prediger, da er dis anderen pragrote versagen verordnet hat, sie zuallen defention vnd schuldig. V.R.W. J.S.D. J.L.D. C.R.D.

Nr. 44, vom 26. August 1685, SS 1685 (Belehrung)

An Daniel Volrath von Pleßen auff Goldenhorn

Als derselbe uns das, jegen Greten vnd Anne, geschwitern die Brökens verübete vnd hirbey verschloßen hinwieder zurückkommendes protocollum inquisitionis zugefertiget, vnd darüber ein rechtliches informator Urthel verlanget. Demnach beregten protocolli, vnd allen vorkommenden umbständen nach, vor Recht: das wegen ermanglender zu recht vnd in der peinlichen halsgerichts ordnung erforderter indiciarum angefuret der inquisition jeg bemelte beyde schwerstern ferner keinesfals habe sondern derselben sie vor der hand zu erlassen, indessen auf Ihr leben vnd wandel fleißige acht zu haben sey. V.R.W. R.D. J.L.D. C.R.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 65, Ende September 1684, SS 1684 (Belehrung)

An Ursula Dorothea von Negendancken, Sehl. Rittmeister Hinrich Sperlings nachgelassen
witwen zu Cammin

Als Selbige uns ein berichten nebenst der Protocollen unther unser Facultät Insigel
verschloßen hinwieder zurückgehen in pto. Veneficy in Causa Inquisitionali Trienen Gowen
zugefertiget, vnd unser richtliches bedencken darüber verlanget.Demnach denselben
Protocollen vor recht, vnd daraus befindlich zu sein, daß gestalten umbständen nach, mit
Inquisitinnen annoch mit der strafen nicht zu belegen, sondern selbige auf geleistete
caution vor der hand der gefengerlichen haft zu erlaßen, zu des auf ihr leben vnd wandel
fleißig acht zu geben ob nicht trifftigere indicien mit der Zeit sich erregen möchten. V.R.W.
R.D. A.A. (Verzeichnet von J.S.L., ohne Paragraph)

Protokollbuch Wintersemester 1684/85

Protokollbuch Wintersemester 1684/85, vom 9. Oktober 1684 bis zum 14. April 1685, Decan
Jacaobi Lemkenii, 68 Belehrungen

Nr. 3, Landraht Moltzan, Jochim Stelten Inquisitionsverfahren in pto. Sporicidy, soll sich mit
seiner Ehefrau besser zubegehen, sich Hans Bartels schwester verdächtiger gesellschaft
gantzlich zuentschlagen

Nr. 5, Berendt Ilenfelten zu Brohm, Johan Reichkle Pachtmüttern daselbst in pto.
Atrocisimarum injuriaru, Inquisitus Johan Eichel mit 3 tägiger gefänknui zubeschaffen, auch
die diesen process verwante unkosten zuerstatten schuldig, 7. November 1684, J.L.D. A.A.
J.F.D.

Nr. 6, Fürstl. Durchl. Zu Mecklenburg, fr. Sophia Agnes, Jochim Stampen und Trina Broyen in
pto. Incestus et adultery

Nr. 13, Margaretha Dorothea von Schwerin Sehl. Landraht Rotermunds Witwe, Annen
Jaßmunds, Martin Klürssen eines Schäfers Eheweib und Michel Weltziehn ein ledigen
Schäferknecht in pto. Adultery

Nr. 20, Gerichtsverwalter und Assessores zu Boyzenburg, Hans Francken in pto. Furti
(Halseisen auf einen halben Tag, Hartwich Brüsings witwe muß Kosten tragen da Inhaftierter
unvermögens)

Nr. 21, Herzog Friedrich zu Mecklenburg, Hinrich Hagen in pto. Sodomia mit eine Stute

Nr. 22, Ernest. Herm. Wipperman zu Ratzeburg wegen Eheschließung

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 23, Siehe 21

Nr. 27. Jürgen von Raben zu Stück, Sigmund Kentzen et consorten in pto. Homicidy

Nr. 38, Jochim von Örtzen auf Roggan Erbgessen, Heinrich Bildesacher, Hans Bahnir, Hanß Gruben, Carsten Lippen, Hartwich Lippen, Hartwich Bahnir, und Hans Lippen wegen Todschlags an Jacob Dummen

Nr. 30, (Schwedische) königl. Stadtrichter und verordnete Assessores zu Bahrt, Maria Plattmans in pt. Infanticidy,

Nr. 31, Fürstl. Meckl. Zur Justiz Canzlei verordnete Directoren und Räte zu Güstrow, Acten des fur Jaren bei dem Statgerichte zu Malchin wieder Ulrich Gsterman in pto. Homicidy

Nr. 36, Gustav Adolf Herzog zu Güstrow, Johan Adam Cylinder de Walß in pto. Homicidy

Nr. 42, Landräthin von Rottermundt zu Boldewitz, Anna Jasmunds, Martin Klüssen Schäfer Eheweib, und Michel Weltzihn in pto. Adultery

Nr. 45, Johann Hinrich Sommern, Verordneten Hoffgerichts Advocto und Assessori deß Schöppenstuhls in Stetin, Lorentz Wicken in pto. Fratricidy

Nr. 48, Ernst Wilhelm von dem Knesebeck, Rittmeister und auf Gresse Erbgessen, Liese Crausen in pto. Seortationis et expositi infantis (zu Gemlin)

Nr. 50, Berendt Christian Wangelin, dero Königl. Mayest. Zu Schweden, General Majoren, vnd Ober Commendanten in dehnen Hetzochtühmern Bremen vnd Verden, Matthaues Brehnen in pto. Furti et sacrilegy

Nr. 51, Bürgermeister, Gericht und Raht der Stadt Bützou, Hans Liedeken und Catharina Hawemeister in pto. Adultery

Nr. 52, Hans Adam von Saldern zu Plattenburch, Jochim Schrifler, Jochim Müller und Hans cunau in pto. Gravisimarum injuriarum realiu weider Hans Lütken

Nr. 53, Witwe von Wolfsleben und Assessor Fridrich Wilhelm Horn, Peter Wiegers, Simon Sabielski, Sebastian des Polosfski Diener peinlich angeklagte wegen Unrecht un Gewalttaten

Nr. 54, Ad eosdem Personas Consulentas, die oben genanten wegen in pto. Homicidy

Nr. 57, Königl. Schwedisch. Consistoria zu Greifswalde, Peter Strüfing Cleger gegen Ehen David Fabricium Archidiaconum zu Wolgast in pto. Injuriarum et expensarum

Nr. 58, Hauptman und Küchenmeister zu Dobbertin, Jochim Gerahnen und Annen Marien Wandtschneiders wegen Ehebruch und Unzucht

Nr. 61, Balthasar Dawid Grelh. Amtman zu Neuwenkahlen, Inquisition Christian Hinckelman und Ilsebe Crusen in pto. Incestus

Protokollbuch Sommersemester 1685

Protokollbuch Sommersemester 1685, vom 14. April 1685 bis zum 9. Oktober 1685, Decan Andrea Amsels, 68 Belehrungen

Nr. 1, Friedrich Wilhelm Churfürst zu Brandenburg, Sophien Elisabet von Warenbergs, Casper Christoff von Krüsickens Ehefrau Kläger gegen Daniel Möllendorffen itzo dessen Witwe und Kinder in pto. Injuriarum

Nr. 3, Bendedict von Künnigham Fürstl. Plönischen geheimten Raht und Hoffmarschall, Eggert Görffen in pto. Homicidy

Nr. 4, Ad Eudem, Jacob Bunnyg in pto. Homicidy

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 5, Dechan Senior und Capitulares des Bischöflichen Stifts Kirchen in Havelberg, Friedrich Caspar und desen Eheweib Maria Ahlen in po. Furti

Nr. 9, Jürgen von Raben zu Stück, Lorentz Völckern, Peter Lindeman und Sigmundt Kuntzen in pto. Homicidy

Nr. 11, Jürgen Giesen Amtman zu Neuhaus, Hans Meintz und Claren Sülters in pto. Adultery

Nr. 13, Hans Adam von Saldern zu Plattenburg, Anna und ihre Schwester Dorothea die Garloffsen in pto. Furti

Nr. 18, Philip Chuno von Baßewitz zu Präbero, Jochim Holsten in pto. Homicidy et adultery simplicis an einem dänischen Weibe Maria

Nr. 19, Hans Adam von Saldern zu Plattenburg, Annen und Dorotheen Harloffsen in pto. Furti

Nr. 20, Philipp Cuno von Basewitz zu Präbrer, Jochim Holsten in pto. Homicidy et adultery simplici

Nr. 25, Levin Ludwig Hahn von Dieckhoffen , Claus Kuhle Kipfalen in pto. Sodomia

Nr. 27, Siehe 25

Nr. 31, Siehe 25 und 27

Nr. 42, Daniel Jamern Königl. Schwedischer Licent Inspectorum und hochgröfl.

Steinbergischen Gevolmächtigten in Wismar, Christian Bernitten in pto. Sodomia

Nr. 43, Margaretha Dorothea von Schwerin Witwe von Rotermundt zu Boldewitz, Anna Jasmunds und Michel Weltzin in pto. Adultery

Nr. 45, Director und Rat der vorpommerschen Hoffgerichts zu Greifswald, Jacob Witman und Trine Bolligens in pto. Ehebruch und Mord

Nr. 47, Obryster Lieutenant Funkostior vnd Land Reetmeister Christian Fabbeat, wegen Christoff Fingeren vnd

dessen Knechte Ewald Drewes und Peter Martens in Inquisitionssachen, sie sollen auf caution entlassen werden, die beyden Knechte mit einem Verteidiger versehen werden, 1. September 1685, R.D. C.R.

Nr. 50, Bürgermeister und Raht der Stadt Lübec, Friederich Daniel Stoltzen in pto. Homicidy

Nr. 53, Beamte des Klosteramts Dobbertin, Kuhirte Hein und Schäferjunge Peter Haveman in pto. Sodomia et auxily in eo

Nr. 55, Siehe 42

Nr. 57, Siehe Nr. 53

Nr. 63, Verordnete Richter und Assessores Judicy in Anclam, Christian Hardern in pto. Sacrilegi

Nr. 64, Christian Ludwig Herzog zu Mecklenburg, Obristen Lieutenant Muller in pto. Bigamia

Nr. 65, Hamburg, Marcus Olderan und seine Schwester Catharinam Mischens in pto. Adultery et abortus

Nr. 66, Christian Ludwig Herzog in Schwerin, Erich Schilling gewesener Stadtvogt zu Neustadt wird vom Inquisitionsverfahren freigesprochen,

C.R. (eigentlich C.R.D.) Christophorus Redeker

(nicht Mecklenburg, Brandenburg)??? Oder Neuhaus bei Hagenow und Lübtheen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 10. Vom 22. Mai 1685, SS 1685 (Belehrung)

An Sl. Jürgen Giesen Amtman zur Neuhaus

Alß derselbe uns die unter unser Facultät Insigel verschlossen hinwieder zurückkommende protocolla Inquisitionalia gtra Trine Wippers, in pto. Veneficy zugefertiget, vnd unser in Rechten gegründeteß bedencken, wie wieder Inquisita ferner zuverfahren, ihn zuertheilen gebethen, Demnach p.p. geregter Protocolloru darauf vor Recht: daß Inquisita zufferst ex officio ein defensor zu constituiren demselben copia Actoru et indicioru zugeben, vnd zu injungiren, daß er innerhalb kurzer Zeit mit ihrer defension jedoch ohne einige weitleuftigkeit einkommen möge. Wan solches geschehen ergethet ferner waß Rechtens. V.R.W. 22. Mai 1685 J.L.D. A.A. J.F.D.

Nr. 21, vom 23. Juni 1685, SS 1685 (Belehrung)

An Jürgen Giesen, Amtman zu Neuhaus

Als derselbe vns abereins die hirbey verschloßen hinwieder zurückkomende acta inquisitionalia jeg. Trinen Wippens in pto. Veneficy zugefertiget, vnd wie weiter in der Sachen, den rechten nach zu verfahren sey? Unser rechtliches sentiment Ihm zu ertheilen gebeten. Demnach daß zufferst an die beambten zu Warin zu schreiben vnd auf vor ort und weise inquisita von der Waggekenden, nachricht einzuholen, vnd wieall beweischaffet werden solte, daß, wie die alte Schursche ao. 1665 auff sie bekind vnd darauf gestorben, sie damahlen heimlich davon gezogen, vnd wie sie verzicket, nicht auf veranlaßung des damahlig Küchenmeisters, mittelst vorhergehender ernstlicher ermahnung Gott vnd dem gerichte die Ehre zu geben vnd die reine lautere warheit zu bekennen vnd ihrem leibe keine unnöthige pein vnd schmerzen zu veruhrsachen, über die articulos inquisitionales nochmahlen in gute zu vernehmen sey. Solte sie aber simpliciter bey ihrem verleuchnen verbleiben vnd ein mehres nicht bekennen wollen, kan sie gar wohl mit meißiger Tortur belegt vnd drafft derselben examiniret werden:

1. Ob sie Zaubern könne, vnd von wehm sie
2. solches gelernet
3. Wie wo vnd wan solches geschehen, ob sie auch
4. den wahren lebendigen Gott dabey verleuchnet, vnd hingegen
5. sich mit dem leidigen Sathan in ein bunduß eingelassen? Auch mit was worten vnd umbstenden
6. solches geschehen sey? Vnd ob sie auch an Menschen vnd Vieh mit ihrer Hexerey schaden gethan, auch wie auff (7) oder wie? Wo? Vnd wan solcher schaden Menschen vnd Viehe geschehen.
8. Ob sie sich auch mit dem leidig Sathan fleischlich vermischet auch wie oft vnd auf was weise solches verübet sey?

Solte aber von warien nictes beschwerliches jeg sie embruffen, sondern viel mehr dasjenige was sie in dem letzten protocollo sub F. ex inquisitio vergestellet, daß nemlich sie nicht herrlich weniger aus furcht, oder die von der Schunsch abestodeten berichtes wegen, sonder das sie sich mit Ihren Schwiegereltern nicht vertawen können, vnd zwar auff gutt befunden das damahlen Küchenmeisters aus soltgem ambt weg gezogen, so werde

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

solchen fals die Tortur nicht recht funden, sonder sodan genug seyn: Wan der Scharffrichter Ihr mit seinen instrumenten vorgestellet, sie auch von demselben angegriffen, abgekleidet auff die leiter gesetzt, auch die beinschrauben angeleget, aber nicht zugezogen werden. Wan eines von beyden geschehen, vnd was dabey vorgangen fleißig ad protocollum gesetzt wird, so ergeth ferner was den Rechten gemäß ist. V.R.W. Rostock 23. Juny 1685 R.D. J.L.D. C.R..

Nr. 32, ohne Datum (zwischen 8. und 14. July 1685) SS 1685 (Belehrung)

An Jochim Giesen zu Neuhauß ambtman

Als derselbe uns, die unter unser Facultät insigel verschloßen hinwieder zurückkommende Protocolla Inquisitionalia gtra Trin Wippens in pto. Magia abereins zugefertiget, vnd unser in den rechten fundirtes bedencken, wie weiter wider Inquisitin zuverfahren (sey), ihm zuertheilen gebeten, Demnach vorberurten Protocclorum vnd (allen vorbenandten) umständen (nach) vor recht: daß Inquisita, wan zufferst sie (nach verspurter wahrer) rew (vnd leid über ihre begangene schwere Sünde mit) dem H. nachtmahl (versehen seyn) auch vor gehegten peinlichen Halsgericht, auf ihre außsage beständig beharren (wird wegen ihrer übelthat) mit dem Feuer vom Leben zum Tode zu bringen (sey) V.R.W. R.D. J.L.D. C.R. (verzeichnet von J.S.L. ohne Paragraph)

(Grabow)

Nr. 14, vom 28. Mai 1685, SS 1685 (Belehrung)

An Ihr fürstl. Durchl. Hertoch Fridrich zu Mecklenburg

Als E. hochfürstl. Durchl. Gnädigst gefallen, vnß die verschlossen hinwieder zurückkommende Protocolla Inquisitionalia, gtra Anna Saßken in pto. Veneficy zuzufertigen, mitt gnädigsten befehl: derselben unser in rechten gegründeteß bedencken darüber zueröffnen. So haben wire E. hochfürstl. Durchl. Gnädigsten befehl zufolge unserer unterthänigsten schuldigkeit nach, sothane Protocolla collegialiter vnd mitt allem fleisse verlesen, auch reiflich erwogen, vnd halten solchen nach darauf vor Recht: daß Inquisita zufferst zuvernehmen sey, ob sie auch noch etwas zu ihrer verthätigung vorzubringen habe, auff welchen fall sie darzu zu admittiren, auch ihr ex officio ein defensor zuconstituiren, daferne sie aber sich dessen begeben solte, oder sonst nictes zu ihrer defension beyzubringen vermöchte, ist Inquisita, nechst vorhergehender treufleissigen vermahnung sol wohl ihres Beichtvaters als des Gerichtes, Gott vnd dem gerichte die Ehre zugeben, die reine lautere wahrheit zubekennen vnd durch ferneres halstarriges verleuchnen ihren leibe keine unnöthige schmerzen zuverursachen, nochmahlen göttlich über folgende Interrogatoria zubefragen

1. Ob sie Zaubern könne?
2. Ob sie dabey dem wahren Gott abgesaget, vnd mitt dem leidigen Satan ein verbündniß gemachet
3. Wie vnd auff waß wise

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

4. Zu welcher Zeitt, vnd

5. an waß Ohrt solches geschehen

6. von wehm sie daß Zaubern gelehret

7. Ob sie auch an Menschen Viehe und Früchten dadurch einigen schade tethan

8. Wie vnd welcher gestalt auch an wehm solcher schade geschehen

9. Ob sie sich auch mitt dem Satan fleischlich vermischet

10. Welcher massen vnd in waß vor gestalt solches zugegangen.

Solte nuhn Inquisita in gute ferner nichtes gestehen wollen, ist sie mitt mäßiger tortur zubelegen, vnd über obgedachte interrogatoria zuvernehmen (auch alles was) geschehen fleissich vnd woll zu protocolliren (damit) alßdan ferner (ergehen könne) waß rechtens ist. (Abschlußformel durch R.D. verzeichnet) J.L.D. R.D. (Einfügungen) 28. Mai 1685

Nr. 17, vom 22. Juni 1685, SS 1685 (Belehrung)

An Herzog Friederich zu Mecklenburg

Als E.E. Durchl. Beleibet, die jegen Anna Saßken in pto. Veneficy verübte vnd hirbey verschloßen hinwieder zurückkommende acta inquisitionalia uns anderweits zu zufertigen, mit angefügten gnedsten befehl, das deroselben wir unser unterthänigsten bedencken, wie weiter mit der inquisitin vorhandendten umbstanden nach, rechtlich zu verfahren sey gehorsampst eröffnen möchten. So haben ...vnd ereuchten solchem nach den Rechten allerdings gemeß zu seyn, daß zufoderst die beyden angegebene Weiber vnd insonderheit die Wichmansche, absonderlich da sie vorhin schon einigermaßen berüchtiget vnd verdecktig, oder auch sonsten so bestaffen seyn solten, daß man sich zu Ihnen dergleichen übelthatt versehen könnte, gerichtlich vorzufodern, Ihnen auch der inquisitin bekandnuß vorzuhalten, vnd sie darüber zu vernehmen, auch ventioaliter mit der inquisitin zu confrontiren, vnd wann aus solchen verhör vnd confrontation einige trifftige indicia sich herfur geben solten zu gefänglicher haft zu bringen vnd Ihnen ein formblichen process zu machen. Wiadrenfals aber bey der oder die etwa unschuldig befunden würden wieder entweder schrechter azf vorhergehenden caution das sie nicht weuchhaft werden, sondern auf erfodern sich alhemahl gestellen woltenm zu timuttiren seyen. Damnegste aber ist inquisita auff den fall, das die promittirte confrontation einigen erwesen Verdacht auff sie geben solte, über vermöge general interrogatoria, mittelst vorhergehender ernstlicher ermahnung, Gott vnd dem gerichte die Ere zu geben, vnd die reine lautere warheit, zu vermeidung fernerer peinlicher Marter, in gute zu bekennen, guttlich zu vernehmen, Ihr auch absonderlich aus ihrer vorigen bekandnuß, daß sie zu der nominirte beyde weiber fur Hexen, vnd die Wichmansche insonderheit für ihre rechten bruder gehealten, sich also frelicht damit der Hexerey schuldig gemachet habe, nachdrucklich vorzuhalten, vnd wan sie sich dadurch nicht convinciren lassen solte, durch anderweite scharffe peinliche frage, zur bekandnuß, da muglich zu bringen vnd anzuhalten. Dem frohnen auch zu befehlen, daß Er, wo es vorhin nicht geschehen, ihr all das Haar von ihrem leibe abnehmem vnd wohl zu sehen sole, ob auch darunter ein Zettel, oder aber sonsten etwas verborgen seyn möchte, durch deßen eingebildete Kraft sie die Tortur vorhin überstehen, vnd so gar unmenschlicher weise dabey schlaffen können. Solte aber aus der obangedeuteten confrontation nichts heraus kommen, so kan sie jedoch ad locum tortura gebracht, abgekleidet, ihr auch das Haar

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

abgenommen, vnd vorbeschriebener maßen besichtiget werden, vnd obgleich sich nichts verdächtiges finden solte, sie dennoch auf den eustersten grad terriret vnd dadurch zur bekanndnuß vermahnet vnd angehalten werden. Wan sie aber auf vorhergehende Tortur oder Territion nichts bekennen solte, kan sie dennoch wegen des Bötens vnd übriger harter indiciorum in perpetuum releqiret werden, sonsten dan sie ein mehres bekennen solte, alles umbstendlich zu protocolliren seyn würde, damit seden auff E. dfl. Gndstes Verlangen ferner erkand wiriden kan vnd was den rechten gemeß seyn wird. Womit E. F. Durchl p.p. Rostock den 22. Juni 1685 R.D. J.L.D. J.F.D.

Nr. 33, vom 14. July 1685, SS 1685 (Belehrung)

An Ihr Fürstl. Herzog Friedrich zu Mecklenburg

Als E. Fürstl. Durchl. Gnadigst beliebt, die wieder Anna Saßven in pto. Magia verübte, vnd verschloßen unter unser Facultät insiegel hinwieder zurückgehende Protocolla Inquisitionalia abereins zuverfertigen, mit angefügten gnedigsten befehl wie Inquisitiinnen von den andern beyden in protocollen benannten weiben ernstlich zu bestrafen sey! Gehorsambst eröffnen möchten. So haben wir allesvnd erachten solchen nach, dem rechten gemeß zu sen, daß die beyden inhaftirte weiber, auf gnughafte caution der gefenglichen haft zuerlassen (vnd auff Ihr leben vnd wandel fleißig acht zu geben), Inquisita Anna Sasken aber, (wan sie nach verspürter (wahrer) rew vnd leid wegen begangener übelthat, mit den H. Nachtmahl versehen (seyn) auch vor gehegten öffentlich peinlichen halsgerichte bestandig bey ihrer außsage verbleiben (werde) nach straffe der rechten mit dem Feuer vom Leben zum tode zu bestraffen seyn, es folgt die Abschlußformel. E.F.Durchl. 14. July 1685 (J.S.D. ohne Paragrap) R.D. C.R.

(Warnow, aber welches)

Nr. 38, vom Anfang August 1685, Ss 1685 (Belehrung)

An Asmus Eggers und Niclaus von Heydebretten auff Parnauw Erbgessen (Varnauw)

V.f.g. Als dieselbe uns die hirbey verschloßen unter unser Insigel zurückkommende acta inquisitionalia gtra Liee Bäsels (Besels) Jacob Nienfels Eheweib in pto. Veneficy zugefertigt, mit ursachen eine rechtmäßige Urthel cum rationib. Decidendi abzufaßen, als haben solchesvdaß Inquisita nach vorhergehender treufleißigen Vermahnung, so wol ihres beichtvaters als des gerichtes, Gott vnd dem Gerichte die Ehre zu geben, die reine lautere warheit zu bekennen, vnd durch ferneres halstarriges verleugnen, Ihrem leibe keine unnöthige schmerzen zu verursachen, nachmahlen gutt über folgende intrrogatoria zu befragen

1. Ob sie Zaubern könne
2. Ob sie dabey dem wahren Gott abgesaget, vnd mit dem leidigen Satan ein Verbundnuß gemacht
3. Wie und auff was weise
4. zu welcher Zeit, vnd
5. an was Ort solches geschehen
6. von weme sie das zaubern gelernet

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

7. Ob sie auch an menschen Vieh vnd fruchte dadurch einigen schaden gethan
 8. Ob sie sich auch mit dem Satan fleischlich vermischet
 10. Welcher maßen, vnd in was vor gestalt solches zugegangen.
- Solte nun Inquisita in gute ferner nichtes gestehen wollen, ist sie mit mäßiger tortur zu belegen vnd über obgedachte interrogatoria zu vernehmen, auch alles was geschehen fleißig vnd wol zu protocolliren, damit alsdann ferner ergehen könne, was rechtens ist. V.R.W.

Rationes Decidendi

1. fama
 2. Flucht sehr verdächtig gemacht
 4. beschenkt andere Personen mit Geistern, läßt sie Umtauffen
 5. ihren Teufel an andere übergeben
 6. von dieser (der sie den Teufel zugewiesen) bekannt, die darauf auch gestorben
 8. Inquisita Mutter auf sie bekandt
 9. Mutter auch Großmutter verbrandt,
 10. Auf wiedrige begegnen schaden geschehen
 11. Viel andere verdächtige dinge sonsten pashiret, welche wann sie sämtlich genommen, genugsam zu sagten eine solche verdächtige Persohn mit Tortur zu belegen
-

(Vorpommern bei Stralsund)

Nr. 40, Anfang August 1685, SS 1685 (Belehrung)

An Carl Friederich Drehano (Dechanow) von Pantlitz

Als selbiger uns das hirbey verschloßen unter unser facultät Insiegel hinwieder zurrückgehendes protocollum Inquisitionale Anna Margaretha Guslofs, Claus Crügers hausfrau in pto. Magia zugefertigt, unser in den rechten fundirtes bedencken vnd informat darüber darlangend wie mit Inquisita ferner zu verfahren sey, zu eröffnen ersucht, als haben wie beregten protocoll vnd beylage mit allen fleis collegialiter verlesen vnd reifflich erwogen vnd befinden denen in protocollo befundenen umstanden nach vor Recht, daß Inquisita negst vorhergehender treufleißiger vermahnung, sowohl Ihres beichtvaters, als des Gerichtes, Gott vnd dem gericht die ehre zu geben die reine lautere warheit zu bekennen, vnd durch ferneres halstarriges ableugnen, Ihrem leibe keine unnothige schmerzen zu verursachen, nochmahlen guttlich über folgende Interrogatoria zu befragen

1. Ob sie Zaubern könne
2. Ob sie dabey den wahren gott abgesaget, vnd mit dem leidigen Satan ein verbundnis gemachet?
3. Wie vnd auff was weise
4. zu welcher Zeit? Vnd
5. an was Ort solches geschehen
6. von weme sie das Zaubern gelernet?
7. Ob sie auch an Menschen Vieh vnd früchten dadurch einigen schaden gethan?

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

8. Wie vnd welcher gestalt auch an wem solcher schade geschehen?

9. Ob sie sich auch mit dem Sathan fleischlich vermischet?

10. Welcher maßen, vnd in was vor gestalt solches zugegangen.

Solte nun Inquisita in gute ferner nichts gestehen wollen, ist sie mit mäßiger tortur zu belegen, vnd über obgedachte wie auch die in protocollo enthaltene Interrogatoria zu befragen, auch alles was geschehen, fleisig vnd woll zu protocolliren, damit alsdann ferner ergehen könne, was rechtens ist. V.R.W. J.F.D. C.R.

Nr. 41, vom 13. August 1685, SS 1685 (Belehrung)

Ad eundem p.p.

Als derselbe uns die hirbey verschlossen hinwieder zurückkommendes protocclum tortura iegen Annen Margarethen Gußlofs, Claus Krügers Haußfrawen in pto. Veneficy zugefertiget, vnd wie weiter in der Sache den rechten nach zu verfahren sey, unser rechtlihes bedencen zu eröffnen gebeten. Demnach vorberegeten Protocolli vor recht, daß wan Inquisitinne (zu forderst nochmahlen 1. wer Ihre Lehrmeisterinne 2. wo sie es gelernet 3. wie viele geister sie habe befragt worden, sie als dan auff Ihre einmahl geschehene aussage verharren solte vnd ersatzlos gestrichen) vorhero zu wahrer rew vnd leid ihrer großen begangenen Sünden gebracht vnd mit dem heiligen abendmahl versehen auch vor öffentlich gehegten peinlichen halßgericht bey Ihrer letzmahls in ratificatione confessionis gethanen bekantnuß verbleiben wird, sie sodan mit dem feuer vom leben zum tode zu bringen sey. V.R.W. 13. August 1685 R.D. J.L.D. J.S.D.

Nr. 61, vom 9. Oktober 1685, SS 1685 (Belehrung)

An Carl Friedeich Dachauen zu Pantlitz

Als derselbe uns die hirbey verschloßen hinwieder zurückkomende acta inquisitionalia jegen Claus Krügern in pto. Veneficy zugefertiget, vnd unser rechtliches sentiment, wie weiter in der Sache zu verfahren sey? Ihme zu ertheilen gebeten. Demnach beregter acten vor Recht: daß inquisitg. Nochmahlen mittelst vorhergehender ernstlicher ermahnung, Gott vnd dem gerichte die Ehre zu geben, vnd die reine lautere wahrheit zu bekennen über die articulos inquisitionales in gute zu vernehmen, wan er aber bey seinem leuchnen berbleib en, vnd ein mehres als vorhin geschehen nicht bekennen wolte, sodan mittelst vorstellung des Scharffrichters vnd vorlegung der zur Tortur gehörigen instrumenten zu terriren, vnd wan Er auch dadurch zu weiterer bekendnuß nicht gebracht werden könnte, als dan ferner Ihm die Daumstücke anzulegen vnd mäßig zu zuschrauben vnd solchermaßen zu befragen sey:

1. Ob er Zaubern könne

2. Wie? Wo? Vnd wan? Auch von wehm er solches gelernet?

3. Ob er auch dabey den wahren lebendigen Gott abgesaget? Vnd hingeg.

4. mit dem ledig Sathan ein Verbundniß gemacht?

Vnd 5. wie? Wo? Vnd wan solches geschehen?

6. Ob Er sich auch mit dem Sathan fleischlich vermischet? Vnd

7. durch desen hulffe vnd angeben an Menschen vnd Vieh schaden gethan? Auch

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

8. an was ohrt vnd wehme solcher schaden zugefüget sey?

Wan nun solches alles geschehen, vnd was vor, in vnd nach der Tortur vorgelauffen, deutlich ad protocollum gebracht seyn wird, so ergethet sodan ferner was den rechten gemeß ist.

V.R.W. 9. Oktober 1685 R.D. J.L.D. J.F.D.

Protokollbuch Wintersemester 1685/86

Protokollbuch Wintersemester 1685/86, vom 9. Oktober 1685 bis zum 14. April 1686, Dekan Johannis Fertingen, 49 Belehrungen

Nr. 1, Altona, Hans Christian Eiflers Bürgermeister Kläger gegen Diedrich Fincken Angeklagter in pto. Injuriarum (Dieb und Schelm)

Nr. 6, Bürgermeister und Rat zu Kyritz, Catharina Schultzen in pto. Bigamia, Adulteri und ander exesse

Nr. 22, Beamte des Klosters Dobbertin, Jobst Blodowen in pto. Furty

Nr. 29, Bürgermeister Hamburg, Matthias Vaß der Stadt auf ewig verweisen, Wentzel Novatzky aber und Rettel von S. Gotthard wegen Apostasia und schandlicher verleugnung des Nahmens Christi auf 10. Jahre zu stzen zu ihrem Christenthum wol zu informiren

Nr. 35, Herzog Friedrich zu Mecklenburg in Grabow, Christian und Joachim Vater und Sohn die Schroders in pto. Homicidy

Nr. 39, Magalena Dorothea von Pluschowen, wegen Agneta Ahrens in pto. Incendi (Nachbarin des Victor von Bülow, Hohen Niendorf, Kägstörp)

Nr. 47, Christian von Bülowen auf Lübitz, wegen Joachim Niendorff Schultze, Hinrich und Peter Krey, Timm Brosins und Jochim Bamuer Krivitzen Ambst Sukow Unterthan in pto. Ao 75 an zwei Brandenburgern verübte Mordtat

(Neukloster)

Nr. 12, nach dem 10. Dezember 1685, WS 1685/86 (Belehrung)

An die Verordnete Beamten des königl. Schwedischen Amts Newen Closter

In peinlichen Sachen der sembtlichen Bauerschaft zu Großen Dazihn entgegen vnd wieder Mariam Warnckene in puncto venefici Erkennen vnd sprechen wir zum Königl. Schwedischen Amtsgericht zu Neuwen Closter verordnete auff einholten Rath außwertiger Rechtsgelehrte vor Recht: daß Maria Warncken gestalten Sachen nach von der weder sie erhobenen anklage zu entbinden, vnd der gefänglichen haft zuerlassen. V.R.W. J.F.D. R.D.

(Akten, Wismar den 9. Dezember 1685, 2 Seiten, 1 Seite UNI, wieder die gewesene Hirtin Mariam Warncken wegen des zu Großen Deszihn heuffig gestorbenen Viehs, item der Küsterischen daselbsten einiger argwohn entstanden, vnd was in der Sachen passiret, UNI: in der Bauernschaft zu großen Deßien sind 32. Stück Vieh abgestorben, da sie dann das Gefühl hatten solches von Hexen hergerichtet seyn, Indicia, zu unterschiedlichen Leuten (der Frau des Pastors) gesagt ich will euch der beye Kuhe, die ich euch umgebracht, mit eingraben helfen, zu anderer Frau: ich muß aufs amt, ich komme davon, sie hat sich mit der

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Müllerschen gezankt, worauf eine Schlange im Salzfaß ihres Mannes gehange hat, sie wurde terrirt hat aber nichts gestanden

Protokollbuch Sommersemester 1686

Protokollbuch Sommersemester 1686, vom 14. April 1686 bis zum 9. Oktober 1686, Decan Christophori Redekeri, 36 Belehrungen

Nr. 1, Herr Hans Wilhelm Freyherr von Merseheim, Christian Knuht der Vogdt zu Brehmen in pto. Homicidy

Nr. 2, Magdalena Dorothea von Bohten Witwe von Pluschowen, Ammeht Arens in pto. Incendi

Nr. 8, Bürgermeister und Raht von Stolpe, Martin Janson in pto. homicidy

Nr. 13, Christian Bulow zu Lübtz, wegen eines 1675 begangenen Mords

Nr. 14, Sämtliche an der Jurisdiction von Sültz und Marlow Interessirende Herren von der Lühe, Maria Jürgens wegen heimlich gebohrenen, verborgenen, todt gewesenen Kindes

Nr. 15, Bürgermeister und Raht der Stadt Lauenburg, wegen eines Injurienprozesses

Nr. 20, Gustav Adolph, Inquisitionalakten contra Friderich Hawitzen und voto Ihr. Hochf. Durchl. Cantzeley Kähler

Nr. 27, Otto Frederich von Tuhn, Mecklenburgischer Hauptman zu Newenkahlen, Anton Grellen Kläger gegen Jochim Martens in pto. Betelens und in pto. Injuriraum

Nr. 31, Christian Ludwig Herzog, Ritmeister Ulrich Ernst Pentzen in pto. Homicidy

Nr. 32, Ad Eundem, Andream Metzendorfen Pasorem in Biebow in pto. Adultery

Nr. 33, Obristen Detloff von Ortzen Kindern Vormünder, Hans Nieman und Lene Küsters aus Lütken Bolkow in pto. Adultery

Nr. 35, Gustav Adolph Herzog, Johan Friederich Bollichern wegen Kaspar Krödelins entleibung

(Wismar)

Nr. 3, vom 4. Mai 1686, SS 1686 (Belehrung)

An Bürgermeister und Raht der Stadt Wismar

Alß dieselbe unß die hirbey zurück kommende Protocolla inquisitionalia, entgegen vnd wieder Trinen Stängen, in pto Veneficy, zu gefertiget, vnd unßer rechtliches bedencken wie mit Inquisitne weiter zu verfahren sey, Ihme zu ertheilen gebethen. Demnach vorberegeter Protocollen vor recht, daß obbemelte Trina Stängen allen in protocollis enthaltenen umstanden nach von der wieder sie angestellten Inquisition zu entbinden und auff freyen fuß wieder zu stellen sey. V.R.W. 4. Mai 1686 C.R. J.L.D. J.F.D.

Nr. 4, vom 4. Mai 1686, SS 1686 (Belehrung)

An Bürgermeister und Raht der Stadt Wismar

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Als dieselbe unß die hirbey zu rück kommende Protocolla inquisitionalia, entgegen und wieder Trine Lischen Erichsen, in pto. Veneficy zu gefertiget, vnd unßer rechtliches Bedencken, wie mit Inquisitinne weiter zu verfahren sey, Ihnen zu ertheilen gebethen. Demnach vor beregter Protocollen vor recht daß obbemelte Trine Lischen Erichsen, nach dem sie von den Kohlmeßer in Ihrer Behaußung mit ruhten zimblich gezüchtigt worden, an einen einsahmen ohrte, da sie nicht gelegenheit haben kan mit anderen Kindern umbzugehen, etwa bey alte gute Leut zu tuhn, zur fleißigen arbeit anzuhalten, vnd von den Predigern in Ihrem Christenthum fleißig zu informiren sey, (indeßen aber auf ihr leben vnd wandel ferner acht zu geben vnd entlich, nach verspürter wahrer Reuwe und buße nebst rechtschaffener anzeige wollgegründeten Christenthums, zu dimittiren.) 4. Mai 1686 C.R. R.D. (Anmerkung) J.L.D. J.F.D..

(nicht Mecklenburg, Hinterpommern)

Nr. 6, vom 27. Mai 1686, SS 1686 (Belehrung)

An Bürgermeister und Raht der Stadt Wollin

In Diffamations Sachen Peter Ohnis Klägers eines entgegen und wieder Jürgen Kleinohrt becklagten anders theils erkennen vnd sprechen wir Bürgermeister und Raht der Stadt Wollin auf eingeholten Raht außwertiger Rechts gelahrten vor Recht, daß Beklagtens Sachen nicht staht habe, sondern derselbe schuldig, innerhalb rechts frist, die in actis enthaltene Diffamation rechtlicher ahrt nach besser zu beweisen, oder, daß Ihm, in entstehung glissen, ein ewiges stillschweigen auff erleget werde zu gewarten. V.R.W. 27. Mai 1686 Rationis Decidendi „also a probatione imputati veneficy et Actione“ C.R.D. J.L.D.

(Grabow, Schwabrow)

Nr. 12, vom 22. Juni 1686, SS 1686 (Belehrung)

An Hochfürstl. Durchl. Hertzog Friederich zu Mechlenburg

Als Ewre Hochfürstl. Durchl. Gnädig beleibet daß hirbey unter unßer Facultät insiegel verschloßen hinwieder zurückkommende protocollum Inquisitionale contra Liesen Hagens auß Schwabrow in pto. Veneficy unß zuzuschicken, mit gnadigsten begehren, unßer rechtliches bedencken wie mit inquisitia nunmehr ferner zu verfahren dero selben zu ertheilen. So haben wir zu schuldigsten unterthänigsten folge geregter protocollum mit allen fleiße und collegialiter verleßen auch reiflich erwogen, Vnd halten demnach darauf vor recht, daß zu vorderst genawe vnd bestandigere nachfrage zu tuhn, wie es sich eigentlich mit Jobst Gätlen verhalten, ob er würclich mauße gemacht, wie solches zu gegangen, vnd ob er sonst mit andern verdächtigen dingen umgangen die Zauberey auff sich trage auch der Schade den erangegeben, vnd was Er sonstes außgesagt, sich also verhalten, wan und wie lange Er bey Inquisita gedienet, vnd wie Er von Ihr gekommen, dan ferner was er mit dem Topfe da von testis 5 ad artic. 4 gedenket vor eine bekantnuß gehabt, vnd ob derselbe mit verdächtigen sachen angefüllet gewesen, oder worzu Ihn Inquisita sonsten gebrauchet. Darnechst aber Inquisita ex officio ein Defensor zu constituiren, demselben die indicia zu communiciren, vnd zu injurgiren, daß er im kurtzen termino, was Inquisita zu Ihrer defension

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

vor nöthen haben mochte bey bringen solle. Wan solches geschehen ergeth ferner was rechtens. V.R.W. 22. Juni 1686 C.R. J.L.D. A.A.

(nicht Mecklenburg, Vorpommern)

Nr. 28, vom 23. September 1686, SS 1686 (Belehrung)

An die königl. Beamte zu Bahrt

Alß dieselbe unß die hirbey wieder verschlossen zurückkommende acta inquisitionalia wieder Anna Mietebrodt Jochim Rinnens Eheweib, in pto. Veneficy zugefertigt vnd, wie weiter wieder inquisitinnen zu verfahren sey, unser in rechten gegründetes bedencken ihnen darüber zu ertheilen gebeten. Demnach vorbereiteten acten darauf vor recht: das inquisitinne anna Mitebrodts, wan sich nochmahlen ernstl vermahnet Gott vnd dem gerichte die Ehre zugeben vnd da sie schuldich, die reine lautere wahrheit zubekennen, vnd ihrer Seelen Seeligkeit zubedencken, selbige aber bey Ihrer unschuld verharret, denen in actis enthaltenen umbstanden nach von der wieder sie angestellten inquisition zu entbinden, vnd auff breyen fuß zu stellen sey: jedoch das man auff Ihr tuhn vnd leben fleißige achtung gebe. V.R.W. 23. September 1686 C.R. J.L.D. J.F.D.

Protokollbuch Wintersemester 1686/87

Protokollbuch Wintersemester 1686/87, vom 9. Oktober 1686 bis zum 14. Oktober 1687, Decan Johannis Sibrandi, 54 Belehrungen

- Nr. 1, Hans Adam von Saldern zu Plattenburg, Johan Engele contra Hans Wolffen in pto. Injuriarum, Johan Engele muß Wiederruf leisten und Unkosten tragen
Nr. 3, Bürgermeister und Hauptmann der Stadt Perleberg, Johannis Krüger ctra Hieronimus Strauben in pto. Injuriarum
Nr. 15, Churfürst zu Brandenburg, Hans Jacob Redaws in pto. Homicidy
Nr. 18, Richter und Gerichts Assessores zu Goldberg, Trina Elisabeth Dobberts in pto. Infanticidy
Nr. 27, Hans Albrecht von Plüschowen zu Tarnhow, Landmarschall, Hinrich Kähne Kläger gegen sein Eheweib Anna Quanten und den Kutscher Jochim Lüderstorff in pto. Adultery, zu Trechow
Nr. 29, Land und Hoffgericht in Parichm gegen David Fehlhaber in pto. Homicidy
Nr. 30, Bürgermeister und Rat zu Wittstock, Hinrich Schultzen und Margaretha Elisabeth Kirken in pto. Adultery
Nr. 31, Bürgermeister und Rat zu Loittstole, Anna Krabels in pto. Unzucht
Nr. 32, Richter und Gerichtsassessoren der Stadt Plau, Jochim Geisten, Leisten in pto. Homicidy
Nr. 37, Elisabeth von der Lühe, Volbrecht Augustin von der Lühe nachgelassene witwe in Allersdorf, wegen einem verlassenen Mädchen und einem pto. Homicidy

A.W.D. Albertus Willebrand

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

(Güstrow)

Nr. 34, ohne Datum Ende Februar 1687, WS 1686/87 (Belehrung)

An Sl. Vogt Henricum Schuekman

Als der selbige unß die unter unser Facultät insiegel hinwieder zurückgehende Protocolla vnd denen dafur negst beylagen zu cum Inquisitinalia Maria Schröders Adam Lübken Eheweibe und derselben Mutter der alten Schröderschen in pto. Veneficy vnd respective aberglaubischen Bötens zugefertiget, vnd über die in dem berichtsschreiben enthalten fragen, unser in rechten fundirten Sentement verlanget. Solchen nach selben ..so viel die erste frage betrifft, daß bey so gestalten umbstanden, wieder beide Inquisitinnen Mutter und tochter, bis sich trifftigere Indicia aufgeben nichten peinlicher vorfahren, damnoch aber auff Ihr leben vnd wandel gute achtung zu geben. Zweitens, so viel die andere frage anlanget, die Mutter wegen Ihres zugestandenen böstens und aberglaubens mit dem stock oder Halseisen auf etliche tage zu belegen, vnd dabei ernstlich zu vermahnen, sich desen ferner bey unnachbleiblicher harteren straffe zu enthalten (womit da sie darüber wieder ertappet zu heben - ist ersatzlos gestrichen) V.R.W. J.S.D. J.L.D. C.R.

(Akten Pastrow den 29. Februar 1687, Henricus Schuckman, 3 Seiten, Hern Christian Wilhelm Hahnen wieder Marien Schröders als Adam Lübsen Eheweib und derselben Mutter die alte Schrödersche in pto. Veneficy und respective aberglaubischen Bötens,)

Protokollbuch Sommersemester 1687

Protokollbuch Sommersemester 1687, vom 14. April 1687 bis zum 9. Oktober 1687, Decan Jacobi Lemkeni, 54 Belehrungen

Nr. 2, Christian Ludwig Herzog, Hinrich Kleinsorgen in pto. Verschiedener delictes, (Leute fürchten sich vor ihn, Wilddiebstahl, Flucht, Drohungen wegen Brandstiftungen, Geld aus der Kirche zu Jabel behalten, liederliches Leben, Hausgewalt wobei ein Mensch zu Tode gekommen)

Nr. 5, sämptliche Condomini der Güther Liepen und Dudendorf,, wegen Ilse Körings in pto. Incendy, Dienstmagt zu Dudendorf (mit Schwert zum Tode)

Nr. 8, Sämbtliche an der Jurisdiction zur Sültze interessirten Herren von der Lühe, Jonas Petersen in pto. Furti

Nr. 11, Amtman Henrich Julius Weinreben zu Knesebeck, Benjamin Siegelern in pto. Sacrilegy

Nr. 18, Fürstl. Niedersächsische verordnete Directoren und Räte zu Ratzeburg, Christoph Klopstocken in pto. Arresti wegen Anzüchtlichen Benehmen

Nr. 19, J.F. von Colditz, fürstl. Obristrechtmeister in Boitzenburg, Christian Neuman in pto. Homicidy

Nr. 24, Bürgermeister und Rat zu Hamburg, Anna Catharina Steinheusers in pto. Infanticidy

Nr. 26, Provisores und Beambten des Closters Dobbertin, Andreas Schmitt in pto. Sacrilegy

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

- Nr. 32, Christina von Rahnschilten, Witwe von Woffrahten, zu Lüßow oder Züßow, Hans Bartelt und Trinen Petersen in pto. Stupri nunc Diffamtionis
- Nr. 36, Hans Adam von Saldern zu Plattenburg, Jochim Rieben und dessen Eheweib Marien Michels in pto. Vieler groben Delicte
- Nr. 37, Gressen, Bürgermeister und Hautbleute wie auch übrich drei geschworener Raht im alten Lande zu Jorck, Hansß von Husem in pto. Homicidy
- Nr. 38, Ad Eosdem, Beken Möllenbrechks Ehemann (Flüchtig) wegen Ehebruch und Blutschande
- Nr. 43, Landtrath Bogislaff Ernst von Petersdorf zu Ziesendorf, wegen Hinrich Hoffen, in pto. Eines überfahrenen jungen Bauerknechts
- Nr. 49, Dechand Senior und Capitulares der Bischöfl. Stiftskirchen zu Havelberg, Daniel Brellen in tp. Sodomia
- Nr. 50, Königl. May. Zu Schweden zum Pommerschen Estat verordnete General Stathalter und Regierung zu Stettin, Hedwig Polemans in pto. Diffamationis als Implorantin gegen den Rat zu Pasewalck der ihr die Haube wollen aufsetzen und sie als Hure ausgeschrien
-

(Holstein)

Nr. 9., vom 25. Mai 1687, SS 1687, (Belehrung)

An Sempronium in Holstein

Als uns, unter dem nahmen Semprony, sambt einigen hirbey wieder zurückkommenden beylagen, folgender Bericht zugefertiget (inseratur) vnd wier ersuchet worden, über die inferirte fragen unser Rechtliche meinung zuertheilen. Solchem nach erachten wir Decanus Senior p.p. nach fleissiger verleß vnd reiflicher erwegung geregten Berichtes vnd der beylagen auff die 1. frage vor recht, daß wieder den Pensionariu und seiner frau entweder Actio ex 2. Diffamari, oder auch Actio injuriarum, cumalata Actione ad Palinodiam angestellet. Auch so viel die 2. frage betrifft, da diese lethere remedia ergriffen werden, auf einen öffentlichen wiederruff vnd arbitrar straffe, auch woll gahr auff staupen schläge vnd Landeßverweisung agiret werden könne. 25. Mai 1687 J.L.D. R.D. A.W.D.

(Akten vom 24. Mai 1687, 1 Seite, das ein Pensionarius sampt seiner Frauen als Kirchen vnd Beichtkinder sich boßhaftig gelüsten lassen ihres Pastorn Ehefrau, so wohlbekanten guten vnd ehrlichen herkommens, Lebens vnd wandels, auf grausamste zu traduciren, vnd von Ihr, als wan sie Hexen vnd Zäubern könte, auszubringen, welches dann 3 Zeugen an Eydestat für ihre ordentliche Obrigkeit bereits außgesaget, so auch erböthig sind, solches mit einem würcklichen Eyde zu bestärcken, was in der Beylage enthalten, vnd sie vom Pensionario vnd seinem Weibe gehört haben. Wann man dann nun zu rettung seiner Unschuld wieder diese Verlaümbder Klage zu erheben gemüßiget wird, als hat man deroselben Rechtsbelehrung hirüber umb der Gebühr dienstlich erbitten vdn vernehmen wollen

1. was bei diesen Umständen für ein elnus actionis vnd welcher maßen solche wieder diese beyde anzustellen sey?

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

2. Was für eine Straffe, wan die 3 Zeugen ihre außage eydlich wiederhohlen würden, dabey zu bitten seyen möchte, denn in dem Hauptpunct wegen beschuldigter Hexerey alle Zeugen übereinstimmen:

(Grabow)

Nr. 15, vom 2. Juni 1687, SS 1687 (Belehrung)

An Hertoch Fridrichs zu Mechlenburg

Als E. h. Durchl. Daß hiebey verschlossen hinwieder zurückkommende Protocollen Inquisitionale gtra Trinen Möllers, in pto. Veneficy, sambt denen beylagen unß zuzufertigen gnädichst gefallen, mitt dem befehl solches collegialiter vnd fleissich zuverlehen vnd zuerwehgen, vnd, wie wieder die Inquisitin weiter zuverfahren, vnser rechtliches bedencken darüber zueröffnen. So haben E. hochfürstl. Hert. Gnädigsten Befehl zu schuldichst gehorsambsten folge, wier gerechtes Protocollu fleissich vnd collegialiter verlehen auch reiflich erwogen, vnd halten gestalten umbständen nach dafür das Inquisita zuzforderst ein Defensor zuzustatten oder da sie armutshalber denselben, zubestellen nicht vermöchte, selbiger ex officio ihr zu adjungiren vnd demselben, wan ihm vorher das Protocollum vnd Acta Inquisitionalia communiret, zu injungiren mitt Inquisita defension, jedoch ohne einige weitläufigkeit vnd Zeitverliehrung einzukommen. Wan solches geschehen, ergethet alßdan ferner waß rechtens. V.R.W. 2. Juni 1687 J.L.D. J.S.D. C.R.

(Akten, Grabow den 28. März 1687, 1 Seite, 1 Seite UNI, die Unterthanin aus dem Dorfe Gähren Trine Möllers werden übersand)

Protokollbuch Wintersemester 1687/88

Protokollbuch Wintersemester 1687/88, vom 9. Oktober 1687 bis zum 14. April 1689, Decan Johannis Festingij, 57 Belehrungen

Nr. 1, Landrath Bogislaff Ernst von Petersdorff zu Ziesendorf, Henrich Hoffen in pto. Des überfahrendn Jungen Bauernknechtes Schultzen Erich Schullen Sohns

Nr. 2, Obrist Bibowen Wittwen zu Blengow, wegen schlechten Sachverwalter

Nr. 12, Fürstl. Niedersächsische Beamte zu Ratzeburg, gegen Jacob Retelstorffen und Elisabeth Retelstorffen, Vater und Tochter in pto. Incestus

Nr. 13, Siehe Nr. 12

Nr. 16, Dechand Seniore und Capitularen der bischhöfflichen Stiftskirche zu Havelberg, Daniel Brelen in pto. Sodomia

Nr. 23, Hans Adam von Saldern auf Plattenburg, Maria Magdalena Werfers in pto. Infanticidy und Maria Leyden Hansen Krelens Ehefrau in pto. Gekochter und verdachtigen Kräuter, Maria Magdalena Werfers mit Schwert zum Tode, Maria Leyden aber zu absolviren sey.

J.F.D. J.L.D. C.R. A.W.D.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 24, die an Sülze interessierenden von der Lühen, Zacharias Schröders Pastor zu Sülze Kläger gegen Jochim Laschowen und seine Stieftochter in pto. Injuriarum et inde furty
Nr. 25, Vice Rectorem und Professores der Universität Helmstadt, Calixtum Calixti und Julius Duwen auch anderer wegen getöteten Studenten (Siehe auch Nr. 18)
Nr. 28, Joachim Rudiger von Orstien, Vice Presidenten der Königl. Schwed. Hohen Tribunals zu Wismar, wegen des Verwalter zu Dubkewitz und die durch Ihn zu Unfall gebrachte Weibsperson, in pto. Adultery
Nr. 30, Bürgermeister und Rat der Stadt Wismar, wegen Hans Prinshagen dessen Ehefrau und Schwiegersohn Hans Mollern in pto. Durch gefährliche weise entstandenen Feuersbrunst
Nr. 38, Daniel Le Haet, zu Parchim, wird von der Stadt verklagt, Kaufmann aus Hamburg
Nr. 45, Henricum Schuckman, fürstl. Meckl. Canzeleyrath zu Güstrow, wegen Einhaltung eines Gerichtstermin
Nr. 47, Anna Barbara gebohrene Schwerin, Wittwe von Wedeln zu Stargard, wegen des Diebes Adam Pagels, und desen Fluchthelfer Daniel Österreich und Elisabeth Kräucken
Nr. 52, Herr Johann Eggers hirselsbst zu Rostock, Erbfall

(Güstrow)

Nr. 34, vom 13. März 1688, WS 1687/88 (Belehrung)

An Ihro hochfürst. Durchl. Herrn Hertzog Gustaff Adolph zu Mecklenburg-Güstrow

Als Ewre hochfürstl. Duchl. Gnadigst gefallen die hirbey verschloßene henwieder zurückkommende Acta Inquisitionalia wieder einige zur Zauberey verführte Kinder benahmentlich Maria sonst Florentina Biegelsteines, Elisabeth Gertrud Storcken, Ewes Wendorff, Anna Dorothea, Maria Elisabeth Francken, Peter Brocker oder Becker, uns zuzuschicken, mit gnädigsten Begehren, unser rechtliches bedencken, wie mit deisen Kindern zu verfahren, sambte kurtzer rationib decidendi, deroselben zuertheilen. So haben wir zu schuldigster unterthanister folge geregte Acta mit alle, fleiß collegialiter verlesen und reiflich erwogen, halten demnach darauf vor Recht, daß die Maria Biegelsteins durch den Gerichts diener mit ruthen ziemlicher maßen zu streichen, und wann sie nach außgestandener Straffe, so wol durch die gerichts personen, als auch die diener gottlichen Wortes ernstlich ermahnet seyen wird, sich von dergleichen bosen handeln hinfüro wol vorzusehen vnd zuhuten, damit ihr nicht was ärgers widerfahren möge, sie darauff bey frommen leuten, die sie zur wahren Gottesfurcht vnd fleißiger Arbeit haltend zu bringen auch ihres lebens vnd wandels selben zu gute Obacht zu nehmen sey. Was aber die übrige 5. Kinder betrifft, da dieses aller vorige außsagen anitz wiederruffen vnd ohngeachtet das geschehenen territion abgeleugnet haben, so sind dieselbigen annoch eine Zeit lang beyzubehalten, fleißig in Gottes wort zu unterrichten darüber aber zur gesetzten Arbeit rechtschaffen anzuhalten vnd wan sie solche nicht wollführet, mit ruthen zu zuchtigen. Wan man nun weiter nichts verdächtiges an ihnen vormercken solte, möchten dieselbe dennoch

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

mit ruthen ziemlicher maßen durchgestrichen, vnd nach fleißiger vermahnung bey frommen Gottesfurchtigen leuten gethan auch auff ihr leben vnd wandel gute aufsicht gehalten werden. Welches E. hochfürstl. Durchl. Wir in unterthanigster antwort beruchten sollen, derselbe der allwaltender obhut Gottes zu langen leben, glandlich vnd friedsammer Regierung auch aller selbst wohlender hochfürstl. Prosperität, uns aber dero beharrenden hohen fürstl. Gnaden vnd holden, getreulichst ergeben. 13. März 1688 J.F.D. J.L.D. C.R.

Rationes decidendi

1. Denn u. erhellet, wie diese Kinder in Anzeigung ihrer Lehrmeisterinne vielfältig variiret. Confessio a. varia et incerta non valet nec confitenti nocet. Gothose. Ad. 1.6. § 1. ff. De. Confess. Manp. Qu. 81. N. 22
2. So haben auch 2. dieselben auff andere Mitverführte bekandt, damit es in geschehener Nachfrage also nicht befunden vnd Acta contra Florent. N. 7 et. 11 Acta Ctr. Ewa Wredorff N. 12
3. Gleichergestalt sie 3. viel außsagen so für Phantasey befunden wird, oder fast anders nicht können außgeleget werden vid. D. act. N. 9 et 13
4. die Schaden, so sie solle außgerichtet haben, sich theils nicht befinden, theils auch der angegebenen Stucke Viehes, so sie gesehen vnd gewußt daß sie niedergefallen, nathürlichen todes gestorben zu sein scheinen. Vid. D. Act. N. 16 et 17 et Act. Gtra Storkino N. 20.21.
5. der Concubitus, welchen die Herren Rätthe in Actis der Gertrud Storcken Nr. 59 a. vermeinen im gericht augenscheinlich gesehen zu haben, fat zweifelhaftig ist, vnd zubedencken, ob nicht das Mägdchen von einem deren Medicis bekandten morbo überfallene, darbey der Teuffel seiner illusiones hette können gemacht haben
6. zudehm ist 6. recht dieser allen billig in acht zu nehmen, wie die Kinder bald dem teuffel abgesaget, bald wieder umb dem bund mit ihm verneuert zu haben vorgegeben, vnd es dennoch mit Trähnen bejammert, daß sie auß dem gnaden bund Gottes wehren vid. Act. Contra mar. Lische Francken N. 7
7. daß ist 7. in gegenwertigen Sachen wol abzunehmen, daß die arme Kinder von dem Satan mit vielen Illusionibg. Phantasmatis gahr hart gequälet worden, vnd wie es die Acta geben sind die Kinder, wan der abscheuliche paroxismus gekommen, in fua mente also corrupiret gewesen, ut consentirent diabolo. Welchem nach
8. hirselbst super libero intellectu et consensu bellige vnd genawe Nachforschung anzustellen, inmaßen denn, wan solcher paroxismus wiederumb vorbey, auch Vermahnung hirin wiederumb stat haben können, vnd die Kinder gerner gefreyet seyn wollen. (Zeichen für weiblich: nicht weniger alle ihre Erzehlung auß solchen illusionibg. Entsprößen, vnd wie er ihnen vorgekommen abgestattet sind) worneben sonst, bekand, quod illusiones ista diabolica plerumg. In quadam quasi ecstasi fiant. So sind auch 9. diese Kinder in ihrer zahrtesten Jugend zu diesem abscheulichen Unglück gebracht. Initium fere (pp.) variationem) latet. Vorbey bekandt ist, quod infantes eloli capuces non sint, sed quicquid agunt, ignorare praesumantur: hergegen notissimi juris, quod delicta abs. Qs dolo nec committantur nec puniantur. Carpz. Pr. Er. P. 3. qu. 143. N. 11. Et s.q. Zugeschweigen daß dieselben ob cessantem consensum, qui sine intellectu aut iudicio sic nullus esse statuitur, gleichsam ex pacto nefando cum diabolo, nicht mögen zur gesetzten ordinarien straffe gezogen werden.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Gleichermaßen 10. Kan man auch nicht absolutio sagend, daß die geschehene außagen allerdings in allen wahr gewesen piopria confessio neque in aliis delictis sola sufficet ut quis condemnetur. Vid. Carpz. Pr. Cr. P. 1. qu. 16 n. I.

Sactenus erod idem in sis casibus dicendum erit, ubi circumstantia confessionum adeo sunt incerta, imo in plerisqu. Falsa

wozu 11. Kombt, daß die Kinder außgenommen die Maria Biegelsteins, allesambt anitzo revociren, was sie vormahls außgesaget. Da dann bekandt quod contra factam confessionem prosit minorennitatis allegatio. Carpz. Opr. Cr. P. 3. qu. 115 n. 31.

Daneben 12. Eucht allerdings zu voreröffnen, was in defensio ne non der beschaffenheit des kindlichen Unverstandes angefuhrer, daß nebl. Die Kinder leuchtlich bey geschehenen accuraten Nachfrage immer mehr und mehr erzehlet wollen, dabey metus verberationum ihnen in his, qua audiverunt et viderunt, malis kan zur Erweiterten Erzehlung vnd Lügen anlaß gegeben haben. Darbey aber revera der Satan mit seinen Illusinibg. Nicht gefeyret hat. Aus welcher Ursache aller instantis dubiss et ubi certa scientia haberi non potas man beregen worden, mitiorem Sententiam zu erwehlen. J.F.D.

Protokollbuch Sommersemester 1688

Protokollbuch Sommersemester 1688, vom 14. April 1688 bis zum 9. Oktober 1688, Decan Chrisophori Redekeri, 45 Belehrungen

Nr. 1, Johan Hinrich Bosten Hausen Ambstman zu Hawersleben, Arent und Matthias Walten in pto. Angeschuldigter Wegelagerung und Schlägereien (Amt Hatmersleben)

Nr. 2, Elisabeth Lucretia Witwen Wambolten von Umbstatt gebohrene von Klitzingen, Casper Malchiores und Anna Bölitzen in pto. Adultery, Waßleben

Nr. 4, Hans Adam von Saldern zu Plattenburg, Maria Magdalena Warffers und Ihre pflegemutter Maria Stähren in pto. Infanticidy

Nr. 6, Anna Barbara gebohrene Schwiederinne Witwe von Wedel, wegen Adam Pagels Daniel Österreich Elisabeth Kraucken Inquisitionsverfahren, Mellen

Nr. 9, Hern Maj Christoff Lotzowen zu Teschow, Jochim Bartelsen und Lucia Hildendorffs in pto. Incestus

Nr. 10, Frau Barbara Hedwig Witwen von Buwing Haußen vnd Walmerode, gebohrene von Bülow in pto. Incestus (in Mecklenburg), Stintburg, Dorf Neuenkirchen

Nr. 11, siehe 9, der Schäfer ist Flüchtig, Tesebau Tesobau

Nr. 13, Hans Adam von Saldern zu Plattenburg, Siehe Nr. 4

Nr. 15, Paul Christoph Vieregge und Adolph Friederich Warnstädt, Jaspas Gastmeyer in po. Homicidy, Wendischen Mülsow

Nr. 19, Wollraht Lewin Molzahn, Niels Nielsen und Engel Wölden in pto. Adultery, Grubenhagen

Nr. 20, Siehe Nr. 6, Mellen

Nr. 21, Hans Christian de Sala, Hinrich Hahnen und Appollonia Timmen in pto. Adultery, Bellien

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 22, Heino de Behren, Johan Schröders in pto. Homicidy, Güstrow

Nr. 29, Christian Hauben und Christian Weldig Respective Closter vogst und Schreiber in St. Johannis in Lübeck, Bengt Corallen in pto. Homicidy, Lübeck

Nr. 36, Sämtliche an Sülze und Marlow interessierende von der Lühe, Anna Maria Lembken und Adam Scholen in pto. Duplicati adultery

Nr. 38, Heino Behren, Friderich Bruheken und dessen Sohn Christian in pto. Homicidy, Wustro

Nr. 43, Valentin Siegfrid von Plessen, Michael Simmman und Anna Mawen in po. Adultery, Katelbogen

Nr. 44, Bürgermeister und Rat zu Hamburg, Michael Priemen, Gewalttaten

Nr. 23, ungefähr Ende Juni 1688, SS 1688 (Belehrung)

An Philipp Christian v. Rohr

Als derselbe unß daß hiebey verschlossen hinwieder zurückkommende Protocollu inquisitionale gt. Marien Leifeningis, Daniel Leidens Ehefraw, in po. Injuriaru atrocissimaru zugefertiget, vnd was darauff in rechten zu erkennen Ihm zu ertheilen gebeten. Demnach vorbereiteten Protocollu vor recht, daß nach öffentlich gethanen Wiederruf die inquisita mit 8 tägiger gefangnuß bey wasser und brodt zu bestraffen sey. V.R.W. C.R. J.L.D. J.F.D. (Akten, Moethausen, den 21. Juli 1688, K E I N E Z A U B E R E I, Jochim Borcherten und Hans Rawen haben ein Mägdlein überfahren das bald darauf gestorben ist, die Mutter des Kindes Maria Leistenigs will sie anklagen, kann ein Prozeß zustande gebracht werden?)

(Dobbertin)

Nr. 34, ohne Datum, SS 1688 (Belehrung)

An die Beamte zu Dobbertin

Als dieselbe unß das hirbey verschlossen hinwieder zurückkommendes Protocollum inquisitionale gtra. Anna Grete Tiedemans in pto. Veneficy zugerfertiget, vnd unser rechtliches bedencken wie wieder Inquisitinne in processu weiter verfahren werden solle Ihnen zu ertheilen gebethen. Solchen nach erkennen... vor beregten Protocollu und der darin befindlichen umständen vor recht, daß Inquisitinne Anna Grete Tiedemans wan sie zufferst dem Clostervogdt mäßig mit ruten im gefangnuß gestrafet, (und dabey ermahnet worden sich vor solchen bösen hinfort zuhüten, wo sie sich nicht eine viel härtere straffe auf den hals laden wolte) bey guten frommen leuten zu tuhn sei, da sie in der Gottesfurcht informiret vnd von bösen abgemahnet werden kan. Inzwischen aber auff Ihr thun und wandeln auch daß sie bei andern kindern nicht viel komme fleißige achtung zu geben. V.R.W. C.R. J.F.D.

(Akten, Dobbertin den 8. August 1688, 2 Seiten, im Klosterdorf Lexow ist eine Dienstdirne von etwa 9 Jahren die Anna Greth Tiedemans der Hexerei wegen beschuldigt worden, wie ist zu verfahren, sie gesteht das sie hechsen könne, und einen geist habe dennoch nicht weiß waß hechsen ist., auch nicht waß eß vor worte geewesen so Ihr muter, wie sie Ihr gelehret, gesprochen, auch nictes übel getahn, den was von der zeuginne wegen der ganß und Wolf gemeldet ist solches Natürlich, über dem ein kind und wan auch man wegen des vaters

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

slagen und darauf vorgenommene flucht schließen wolte daß sie revoca zaubern belernet. So würde sie dennoch mehr erbarmens als straffens würdig sein crediderien igita respondendeum... (siehe Belehrung) C.R. auch daß sie bey andern kindern nicht viel kommen J.L.D.

(Cammin- Amt)

Nr. 39, ohne Datum, SS 1688, (Belehrung)

An Ursula Dorothea Negendangk Witwe von Sperling

Alß unß dieselbe das hirbei verschlossen hinwieder zuruckkommende Protocolla Inquisitionalia sambt der belehrung gtra Anna Techen in pto. Veneficy zugefertiget und unser in Rechten gegründetes bedencken, wie weiter mit dieser inquisitions Sachen zu verfahren sey, Ihr zu ertheilen gebethen. Demnach vorbereiteten Protocollen vor rechte: daß Inquisita nach geleisteter Urphede, der gefänglichen haft nunmehr zu erlassen und auf freyen fuß zu stellen sey, Jedoch daneben hart zu bedrowen, sich deß böstens und ander aberglaubens gäntzl. Zu enthalten, wo ferner sie sich nicht einer harteren Straffe teihlhaftig machen wolle. V.R.W. C.R. J.L.D. A.W.D.

(Akten, Cumen, Cunien, Cunucy, den 14. September 1688, 1 Seite, Anna Techen ist in pto. Verdachtigen Zauberey angestellten inquisitions verfahren eingezogen, ob sie terrirt werden können wegen bekanten böstens und anderer Indicia)

Protokollbuch Wintersemester 1688/89

Protokollbuch Wintersemester 1688/89, vom 9. Oktober 1688 bis zum 14. April 1689, Decan Alberti Willebrandi, 48 Belehrungen

Nr. 1, Heino Behm zu Güstrow, Johan Schröders in po. Homicidy

Nr. 7, Sämtliche an der Sülze und Marlow Jurisdiction interessirende von der Lühe, Adam Schollen in po. Duplicati Adultery, Marlow

Nr. 8, Bürgermeister und Rath zu Hamburg, Inquisition gegen Carsten Bohles (wegen homicidy), Hamburg

Nr. 9, Ad Eudem, Dieterich Breyern in pto. Homicidy, Hamburg

Nr. 14, Siehe Nr. 15, Ulrich Jcken, Hinrich Koop aus Grinow Kläger gegen Hinrich Durkop Beklagter in pto. Injuriarum, Siebenmonatskind, Bron Jarmerstodt Zollinspektor zu wismar, wegen eines zu Früh nach der Hochzeit geborenen Kindes (im Protokollbuch Nr. 15)

Nr. 15, (nach den Akten= Ulrich von Wetken zu Lübeck, auf Trenthorst und Schenckenberg, Z A U B E R E I), im Protokollbuch Nr. 14 !

Nr. 21, von Örtzen zu Klockow, Facti Specie wegen des Gutes Klockow, Klockow

Nr. 22, Georg Haveman, Amtsnotar zu Schwerin,

Nr. 24, Martin Burchardt, Bürgermeister zu Bützow, wegen pto. Injuriarum, Bützow

Nr. 30, Churfürstl. Brandenburgischen Regierung des Fürstenthumbs Minden, Decani Johann Arnoldi Schillings Kleger gegen Herman hammen den älteren in pto. injuriarum

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 31, Director und Rächte des Königlichen Consistory zu Greifswald, Georg Pfenningdorffen Kläger gegen Secretarium Martinum Broysen in pto. Injuriarum
Nr. 42, An den Amptman zu Neuenkahlen Balthasar David Grell, Trine Wilcken in po. stupri

(Vorpommern)

Nr. 2, vom 30. Oktober 1688, WS 1688/89 (Belehrung)

An Stadtrichter und Assessores zu Grypfswalde

Als dieselben unß die in Sachen Jacob Schroders ankläger wieder Annam Bohms Ulrich Meyers Ehefrau peinl. Angeklagte in po. Veneficy, für Ihren Gericht verübete acta zugefertigt, vnd unser rechtlich bedencken, wie in dieser sache weiter zu verfahren, Ihm zu eröffnen gebeten. Demnach obberührten, hiebey wieder zurückkommenden Acten fur recht, daß angeklagte Anna Bohms, auff die wieder sie übergebene anklage sich einzulaßen litem zu contestiren, vnd auf alle übergebene puncta (singulariter singulis gestrichen) remoto Advocato vel Procuratore zu andworten schuldig, wan solches geschehen vnd alles fleißig protocolliret, so erget in dieser sachen ferner waß rechtens, Eß ist aber Inquisitin an handen und füeßen so hart nicht mehr zu schließen, sondern etwaß freyer zu halten, jedoch also zu bewahren daß sie nicht ectappiren könne. A.W.R.W. 30. Oktober 1688 A.W.D. J.F.D. C.R.D.

(Akten, Greifswald den 26. Oktober 1688, Jacob Schröder Bürger aus Loitz hat Anna Bohms Hans Hackens Witwe zu Greifswald fäst setzen laßen und in po. Veneficy beklagt, sie ist nicht nur der zauberey berüchtigt, auch schon einmahl von den von Walsleben festgesetzt und mit scharfer tortur belegt, nachdem sie aber da sie selber aufgestanden wieder loß geloßen worden, als seine frau sich übel befunden die inquistia auch in einer nacht zu seiner frawen in der Stube 2 deuffels in gestalt 2 kerl gekommen worder, vovon einer des Accusatoris frawen in bette leigendt an der rechten seyte das haupts angeblasen darauf, nachdem beschimpft Schröder die Anna Bohms, inquisitin zu vor Schrödersche fur das bette gekommen und sie ebenmäßig an die rechte seyte das haupt angeblasen)

(Schwerin)

Nr. 6, vom 15. November 1688, WS 1688/89 (Belehrung)

An H. D. Herzog Christian Ludwig zu Schwerin

Als F. D. unß die in inquisitions sachen wieder Trienen Hueßfeldes in pto. Veneficy verhandelte acta und gehaltene protocolla zugefertigt, mit dem gnedigsten begehren, eine von rechten gemeßene Urthel hirüber abzufaßen, so haben zu schuldigster unterthanigster folge wir obberegte hirbey wieder zurückkommende Acta mit allen fleiß collegialiter verlesen, vnd erkennen darauf für recht, daß die inquisitin Trine Hueßfeldes, mit der tortur nicht ferner zu belegen, sondern nach abeschworner urphede des landes öffentlich zu verweysen sey. Welches E. hochfl. Durchl. Wir in unterth. Antwort berichten sollen, Abschlußformel. J.L.D. J.F.D. C.R.

(Anmerkung: das also 7. inquisita sine novis sufficientibf. Indicis iterata Torture nicht kan subjiciret werden, deficit namg vario qua in sola repestenda quastioni kann facit per ea qua

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

habet Carpzov. Prx. Crim. Pa. 3 qu. 126 num. 61. 62. Tum vero in caa adeo in certa Batius aridetur, inquisitam potins, relegandam esse, quam Tortura viam ancipiti condemnatoria sententia aperiendam. P.

(Lauenburg)

Nr. 15 (bei den Akten), vom 9. Januar 1689, WS 1688/89 (Nr. 14.- Nummern im Protokollbuch vertauscht)

An Ulrich von Wetken zu Trenthorst und Schenckenbergk

Beyliegende 2. Extracten Protocolli eingesant solche an meine hochgeehrte He. He. Zu einholung eines Urthels und was bey so gestalten Sachen mit dem beklagten vorzunehmen. Als dessen Schwester Grete Wollmans, Segnen und böten könnte, auch des falß in straffe condemnirt: da auch sonsten man einem andern beschuldiget, daß er einen wenig sagen, nach dem diese beklagter ihn gedrohet f: weil den besuldiger den beklagtens pferde gepfandet und landüblich eingesperret gehabt /des beschuldigers Kälber dahin gefallen vnd verendt. , 1 Seite, 1 Seite UNI

UNI: Eß ist in beygehender sache sehr confuse und unordentlich procedirt, weile dan 2. unterschiedene inquitata, so auch 2. unterschiedene ppersonnen concerniren in consiferatio kommen, als 1.) die klage Hinrich Kropf gtra Durkhop und rdo. Da Hinrich Krop das Durchkops Schwester angiebet das sie segnen und böten könne, so halten quod dafür daß zufferst ordentlicher in der sache zu verfahren vnd Bekl. Zu seiner tefension zu lassen... daß wegen des Dunkops Schwester gründtliche erkundigung ferner anzustellen, wie es recht umb daß böten bewant vnd wie sie sich dabey vorhalten auß sothaner erkundigung gewiße articuli abzufaßen vnd darüber inquisitin singulariter singulis zuantworten vnd darüber anzuhalten und da sie ferner bey ihrer aufsage vorharren solte, ...sie wegen des schon gestandenen, billig zu bestraffen. A.W.D.

Die sache wegen Dürkopfs Schwester ist vermöge Nr. 1 gänzlich abgethan, vnd wirdt deßfals an unß weiter nichts verlanget. Waß die andere sache anlanget, so ist in puncto injuriaru geklaget, vnd weilen nuhmero die injurien erwiesen Bekl. Aber so wenich interrogatoria übergeben als Rotulu dekretiren wollen, vnd demnach die sache vor beschlossen angenommen worden, alß ist nichts mehr übrich ad daß ad Exemplu Sententia in Protocollo Nr. 2. voraus erkandt werde. Daß Bekl. Schuldich die überführte injurien und beschuldigungen unter (?) der inner Rechtsfrist wahr zu machen, oder Kl. Einen wiederruff zuthun und nebst erstattung der gerichtskosten, entweder mit 4 tägiger gefanckniß oder mit 8 Rht. Zubestrafen. J.L.D.

Belehrung:

An Ulrich Wetken

Unser fr. G.z. woledler, Alß derselbe unß zwey, hiebey wieder zurückkommende kolt^(?)rats: Protocolli, insachen Hinrich Koop auß Griwols Kläger gtra Hinrich Dürkop Bekl. In po. Injuriaru zugesandt vnd unser im rechten begründeteß bedencken hirüber fr. Begehret. Demnach erkennen p nach fleiysiger vnd reyster erwegung der sachen fur recht, daß Bekl.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Die überführte injurien vnd beschuldigungen, endweder innerhalb rechtsfrist wahr zu machen, oder klägern ein wiederruf zu thuen , und nebenß erstattung der gerichtskosten entweder mitt 4 tägiger gefängknuß oder mit 8 Rht. Zu bestraffen. V.R.W. den 22. Januar Ao. 1689 A.W.D. J.L.D.

(Brandenburg)

Nr. 41, vom 13. April 1689, WS 1688/89 (Belehrung)

An Bürgermeister und Raht der Stadt Stolpe

Alß dieselbe uns einen außführlichen bericht sampt einigen hirbey versiegelt wieder zurückkommende inquisitions Protocolla zugefertiget, vnd über einige in selbigen berichtschreiben endhaltene fragen unser in rechten gegründetes bedencken ihnen zu ertheilen ser begehret wahren inhalts wie folget (insertat.) Solchen nach haben wir Dechand senior p. obgedachtes schreiben sampt denen Protocollen fleißig vnd woll verlesen, reiflich erwogen, vnd erachten waß die iste und andern frage betrifft denen Rechten nach dafür daß die beyde der Zauberey wegen berüchtigt persohnen, Georg Blieseners Ehefrau, vnd Jochim Laufrentzen Wittwe nicht allein ad capturam woll können gezogen vnd wieder sie specialiß inquisitio furgenommen werden, sondern auch, fals sie bey befragung vnd examinirung bestendig bey ihren verleuchnen verbleiben solten, die Georg Bliesensche zu erkundigung der warheit, nachdehm vorhero sie weiter vermahnet Gott die Ehre zu geben und die reine lautere warheit zu bekennen, auch ihrem leibe keine unnötige schmerzen zuverursachen, mit mäßiger tortur belegen die Jochim Laufrensche aber den Scharfrichter dergestalt übergeben, daß Er sie außziehe, endblöße vnd zur leiter führe die zu peinlichen frage gehörige instrumenten furzeige, vnd dergestalt zu terriren werden könne. Wan solches geschehen, vnd waß dabey furgefallen alles fleißig vnd woll protocolliret, so ergethet in der sache ferner was rechtens.

Waß die 3te frage anlanget, erachten wir gleichfals denen rechten nach dafür, das denen leuten, wieder welche bishero keine üble und böse suspicion, der abgethanen Unholdin Trine Buckdams bekantnuß, falsch in sonst gueten lebens und wandels, an deren guthen Leuhmuth nicht prajudicirlich oder Inenen nachtheilig sein konne. A.V.R.W. 13. April 1689 A.W.D. C.R. J.S.L.

(Akten, Stolp in hinter Pommern den 15. März 1689, 5 Seiten, 1 Seite UNI,

(Cummin)

Nr. 43, vom 19. April 1689, WS 1688/89 (Belehrung)

An Frau Ursula Dorothea Negendancken Witwe von Sperling p.

Als dieselbe uns abermahl die contra Anna Techen ergangene acta inquisitionalia in po. Veneficity nebenst der von neuwen aufgenommenen summarischen Zeugenkundschaft zugefertiget, vnd unser rechtliches bedencken, wie darauf wieder obgedachte Anna Techen zu verfahren sey, Ihr zu ertheilen gebeten. Demnach obberuhrten hirbey versiegelt wieder zurück kommende acten vnd der summarischen Zeugenkundschaft fur recht. Daß auß angegebenen indiciys die (anderwertige) inquisitio wieder die Anna Techen kein stath

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

finden, sondern es ist dieselbe wegen, des Vehschadens hart zu zureden, und (sie) nochmahlen ernstlich zu warnen sich also zu verhalten das über sie kein klage kommen, noch einige suspicion auf sie weiter fallen, indeß ist auf ihr leben und wandel guthe acht zu geben, vndt da hinkünftig drifftigere indicia wieder sie sich ereugen solten, so ergethet alsdan ratione inquisitionis waß rechtens. 19. April 1689 A.W.D. J.L.D. (Anmerkung) J.S.D. (Akten Cummin, den 11. April 1689, 2 Seiten, 1 Seite UNI, Anna Schultzen, Johan Techens Ehefrau wurde erneut wegen ihres böstens und seygens befragt, zuvor hatte sie von der Cantzel abgekündiget sie wollen ihren ehrlichen nahmen wieder zuhaben, bei allen ehrlichen gelagen gelitten zusein, vnd daß ihr niemand, der verhaftung wegen, vnd was mit ihr were vorgegangen was aufrücken möchte. Aber darauf vnd nachgehents viel viehe groß vnd klein, wieder umbgekommen, ich alß daran großen schaden gelitten, daher erneut Zeugenkundschaft aufgenommen.)

Protokollbuch Sommersemester 1689

Protokollbuch Sommersemester 1689, vom 14. April 1689 bis zum 9. Oktober 1689, Decan Johannis Sibrandi, 51 Belehrungen

- Nr. 5, Ilsabe Dorothea von Jasmund, Sehl. Otto Devitzen hinterlaßen Witwe, Hinrich Krausen in Sachen seiner Tochter Reginen Kläger gegen Catharinen Leumans, Hans Roloffs Ehefrauen, Beklagte in pto. Wortlicher schmähung und diffamation
- Nr. 6, Margaretha Hadwig von Buchevitz gebohrene von Loitzowen, Trinen Bütz in pto. Stupri et infanticidy
- Nr. 12, Eleonora Dorothea gebohrene von Örtzen witwen und Baroneske von Mehrheimen, Asmuß Reimer und Schwester Dorothea Arent wegen incestus et adultery
- Nr. 17, Churfürst zu Brandenburg, Stargard Valentin Medinger gegen Hans Ernst von Bredclawen in pto. homicide
- Nr. 18, Siehe Nr. 6.
- Nr. 21, Jochim Detloff von Wetken, zu Schenkenberg, wegen Grobheiten gegen den Pfarrer
- Nr. 22, Bürgermeister und Rath zu Wusterhausen, Zimmermeister Hand Gerdener gegen Anna Wulf des hiesigen Schweinhirten Joachim Schmiedeten Schwiegermutter wegen Streit um ein Schwein
- Nr. 24, Bürgermeister und Raht der Stadt Wolgast, Wangelsburgische Beamten gegen Hans Oloff, wegen dessen Leibeigenschaft,
- Nr. 26, Dechand Senior und Capitulare der bischoflichen Stifftskirche zu Havelberg, christan Curradt und desen Eheweib Trien Morkens in pto. Incendi
- Nr. 28, Anna Maria Linstowen Witwe von Wackerbart, zu Woosten, Gärtner Otto Catjan in pto. Homicidy (in Abwesenheit ihres Bruders Obrister Georg Linstowen)
- Nr. 30, Churfürst von Brandenburg zu Stargard, Fiscus gegen Christof Kleisten zu Drögen Glienke in po. Maledictionis et injuriarum
- Nr. 31, Bürgermeister und Rat zu Cöslin, Jochen Halben und Annen Helds (Vater und Tochter) in pto. Incestus

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Nr. 34, Dechand Senior und Capitulare der Bischöfl. Stiftskirche in Havelberg, Christian Kunrad wegen Blutschande

Nr. 45, Otto von der Lühe, Joachim von Ortzen in Vormundschaft Abraham von Baßewitz Kinder zu Hohen Luckow, David Behafen in pto. Incendi

(Zarrentin)

Nr. 9, kurz nach 14. Mai 1689, SS 1689 (Belehrung)

An Amtschreiber Ludwig Friederich Apinus zu Zarrentihn

Als uns selbiger die unter unser Facultät insiegel hinwieder verschlossen zurpckgehende Protocolla (entgegen und wieder) die Gerdtut Meineken, Jochim Bregman Eeweib gtr. Engel Rumpen Dreves Klockmans Eheweib ! mit Trien Klinrahten Hans Franken Eheweib so in pto. Veneficy gehalten, zugefertiget mit bitten selbigen auß den Rechten zu belehren, wie ferner mit Inquisitinnen den Proces zu führen. Solchen nach... vnd befinden vor recht daß wieder die Gerdrut Meineken Jochen bragmans eheweib nach zu Zeit sich nicht so trifftige Indicia veneficy finden, sie der tortur zu unterwerfen. Wird der selben Ihres beichtvater untergeben, daß er sie aus Gottes wort unterrichte, und die große Sünde so sie in mißbrauchung gottes wortes begangen, vorhalten, sie bestroffen und ferner dabey alzusehr vermahnen. Nachgehends aber ist sie mit bewilligung der hohen landes Obrigkeit, wegen mißbrauch Gottes nahmens des Landes (auf ewig) zu verweysen. Die anderen beyden Inquisitionen aber (sind) nochmahlen über die in actus enthaltene articul in gute zubefragen, auch weiter zu vernehmen bey der engel Rumpen 1. Ob sie des Teuffels seine dirne sey! 2. Ob sie mit demselben in der H. Tauffen abgesaget! Im fall sie ein selbiges bejahen solte, würde sie weiter befragen sei warumb 3. sie dan solches vor orth geleugnet. Die Trien Klieckrahten aber, warumb sie vor orten nicht beten können noch wollen, fur der Teuffel uns bewahr? Darauf ferner alle beyde, ob sie darauf erhelle, das sie einige verbundiß mit (dem) Teuffel haben? Ob sie nicht Zaubern können! Etc. Wan solches alles protocolliret und solche ihre aussge aufzusetzet, ergethet als dan ferner der bestrafung halber was rechtens. V.R.W. (J.S.L. ohne Paragraph) J.F.D. C.R. A.W.D.

(Akten Zarrentien 17. April 1689, 1 Seite, 2. Seiten UNI, leicht beschädigt, in Inquisitionen Sachen Ilse Wöhlens, Jochim Proschen Eheweib hat insonderheit auf die Gerdruth Meincke gütlich bekandt und ausgesaget, und dabei beständig geblieben auch darauf gestorben, darauf hat der Konsulent gegen Gerdruth Meincke Zeugenkundschaft aufnehmen lassen, diese hätte das Zaubern von ihrer Mutter erlernt, fama, sie könne böten, am Vieh einig Schaden soll gethan haben, Seegens)

Nr. 14, ohne Datum Ende Mai 1689, Ss 1689 (Belehrung)

An Stadtschreiber zu Zarrentin Ludwig Friedrich Anpinus

Als uns derselbige, die unter unser Facultäts Insigel hinwieder verschloßen hirbey gehende Protocolla, entgegen undt wieder Engel Rumpen und Trien Klinkrahten in pto. Veneficy übereins zugefertiget, und unser in den Rechten gegründetes bedencken, wie ferner mit

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Inquisitinne zuerfahren zu eröffnen gebeten. Solchen nach ...und befinden gestalten Umständen nach vor recht, daß Inquisitinnen mit vergünstigung der hohen obrigkeit des Landes auf ewig zu verweysen. V.R.W. (J.S.D. ohne Paragrap) J.F.D. A.W.D. (Akten, Zarrentin den 25. Mai 1689, 1 Seite, 1 Seite Uni, Engel Rumpen und Trina Klinckrahten wurden abermahl vernommen und examinirt, fals die relegatio nicht erkandt würde, Ich allen Unheil und lebens gefahr unter denen Unterthanen vermuchte muß)

(Wittenburg)

Nr. 13, vom Ende Mai 1689, SS 1689, (Belehrung)

An Bürgermeister, Gericht und Rat der Stadt Wittenburg

Als uns dieselbe unter unser Facultät insiegel verschlossen hinwieder zurückkommende Protocolla Inquisitionalia in Sachen Fritz Ehefels und in specie desen Ehefrau Maria Köhlers in pto. Magia zugefertiget, mit bitten unser in rechten gegründetes bedencken, wie mit der Inquisiten, insonderheit der inhaftirten Maria Köhlers weiter zuerfahren, zu eröffnen. Als haben wir... und befinden den darin enthaltenen Umständen nach, daß Inquisitin nach abgestateter Urphed der gefenglichen haft zu erlassen. V.R.W. J.S.D. (ohne Paragraph) J.L.D. J.F.D.

(Akten Wittenburg, den 18. Mai 1689, 1 Seite, 1 Seite Uni, undt weile es leider ! dieses ohrtes dahin gerathen, daß einige Unholden sich finden, wie dan albereits 2 abgethan vnd verbrandt, nunmehr aber im werk begriffen, solches unkraut ferner aus zuroten gestaltsamb abermahl einer, nemblich Fritz Ehefels Ehefrau Maria Köhlers als welche unter andern auch von den beyden verbrandten öffentlich beandt, inhafttirt worden, (Fritz Chebeln), bei ihr wurden 2 beutel viel gelde des morgens gefunden de abends nacher nichts gewesen, einmal ein eingewickeltes Kind auf dem Arm gehabt und damit aus der Kirche gekommen,

(Brandenburg)

Nr. 41, o.D. , SS 1689 (Belehrung)

An Bürgermeister und Rat zu Stolpe

In Inquisition gtr. Ana Margareta Engelken Sehl. Joachim Lavrentzen witwen in pto. Magia erkennen und sprechen wir Bürgermeister und Rat der Stadt Stope, auf vorgeholten Rath auswertiger Rechtsgelahrten vor Recht, daß Inquisita nunmehr, wan sie zuzoderst die Urphed abgestatet der gefenglichen haft zuerlassen, in desen, auf ihr leben und wandel gute acht zu geben sey. V.R.W. (J.S.D. ohne Paragraph) C.R. A.W.D.

(Akten, Stolp in Hinterpommern den 15. August 1689, 2 Seiten, 1 Seite Uni, wude von 3 Personen bekannt, wurde mit Tortur belegt, später wurde ihre Bekennung widerrufen, Stigmata worin der Scharfrichter gestochen, aber keine empfindnuß Inquisita da wan gehabt, drei verbranten Zauberin vor außage , keine Schmerzen der Daumen schrauben angehabt jedoch aber mit den stigmatibg. Eine wunderliche Sache die theils natürlich sein kann über dem ist der Scharfknechten betrug mit der probir Nadel auch sehr bekant, die außage der Zauberinnen wenich glauben finden, sie ia auch nicht torquirt sondern nur

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

terrirt worden wie Inquisita Kindern in Ihrer Mutorn defension Schrift weitleufig dediciren hinc voto spectabilis denvini decani habseribo. C.R.

A.W.D. da durch Daumstocke torquirt und nichts ausgesagt also purgirt und der Haft nun zu timittiren sey.

Protokollbuch Wintersemester 1689/90

Protokollbuch Wintersemester 1689/90, vom 9. Oktober 1689 bis zum 14. April 1690, Decan Jacobi Lemkenii, 57 Belehrungen

Nr. 1, An die Sämtliche an Regenwalde berechtigte Borken und ander mitt interessirende Herschaft, Lorenntz Zaren Erben Kläger und wiederbeklagten an einem entgegen und wieder dessen Wittwe modo christian Krantwedels Ehefrau Beklagte und Wiederklägerin in pto.

Hereditatis et injuriaru

Nr. 4, Ernst Dethloff und Adam Philip Gebrüder von Crasowen zu Pansewitz

Nr. 6, Ilsabe von Behren, Sehl. Hans Albrecht Moltken nachgelaßen Witwe zu Striedtfelde, Ties Golwegen in pto. Homicidy

Nr. 24, Bürgermeister und Raht der Stadt Cöslin in Pommern, Andreas Tellern Schneider in pto. Blasphemia et injuriarum, von Blasphemie wird er entbunden und Haft entlassen, wegen injurien, schaden und unkosten wieder den denuncianten und ganz untüchtigen Jungen Hans Jacob Blanck kann ein ordinariu processum angestellt werden.

Nr. 31, Obristen Friedrich von Marwitz (Warwitz) zu Plauwe, Samuel Hanny aus alten Stetin in pto. furti

Nr. 32, Churfürst zu Brandenburg Friedrich den Dritten, Ravensbergische Fiscalis peinlicher Ankläger gegen Johan Jobst Kigshern peinlich angeklagter, so dan Otten im Brocksieck und dessen Haufrau in pto. Injuriarum, wegen Meineid, daß er sich mit des Otten Eheweibe feischlich vermischet, Unzucht

Nr. 37, Hans Christoph Flügge zu Sparenborg, wegen Belehrung und Zeugenaussagen

Nr. 42, Bürgermeister und Raht zu Möllen, Margarethen Legetanwen in pto. Furty

Nr. 43, Richter und Schöppen der Churfürstl. Brandenburg. Banbt- und Handelsstad Frankfurt an der Oder, Anne Marien Keerichen, Michael Lanckfalses, Bürger und Wasserbrenneres Ehefrau in pto. Falsi

Nr. 44, Zauberei prozeß nicht genannt, Ausländisch

Nr. 46, Verordnete Richter der Stadt Stralsund, Agnisa Glasanwen und Johan Wilden in pto. Prateni infanticidy

(Schwerin)

Nr. 2, vom 15. Oktober 1689, WS 1689/90, (Belehrung)

An die hochfürstl. Schwerinische Beamten

Aiß dieselbe die hiebey verschlossen hinwieder zurückkommende Protocolla Inquisitionalia gtra Marien Bartelsen in pto. Veneficy unß zugefertiget, vnd unsern rechtliche Behlerung ihnen darüber zuertheilen gebethen. Demnach pp. Sothaner Protocollen daruff vor Recht:

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

daß Inquisita nochmahlen zufferst, ohne einigeß bedrauwen, vnd nuhr auff blosses zureden die Wahrheitt, ob sie schuldich oder unschuldich zubekennen, über nachfolgende Interrogatoria zuvernehmen

1. Ob sie Zaubern könne
2. von wehm sie solches gelernet
3. an waß ohrt vnd umb welche Zeitt
4. wie solcheß zugegangen
5. warumb sie solches gethan
6. Ob sie dabey dem wahren Gott abgesaget vnd verleuchnet vnd mitt dem Satan einen bundt gemacht vnd auff waß ahrt vnd weise solcheß geschehen
7. Ob sie sich dan von der Zeitt an, da sie solches gethan zu gott nicht mehr gehalten auch nicht gebethet.
8. auff wehm sie dan ihr vertrawen gesetzt
9. Ob sie bethen könne vnd wie die gebether heissen
10. Wie ihr glaube heisse vnd ob sie selbs woll gebethet.
11. Ob sie einen Geist habe, wie derselbe gestalt sey vnd heisse
12. Ob sie sich mitt demselben auch fleischlich vermischet, in waß gestalt solches geschehen, wie eß zugegangen vnd ihr dabey zumuthe gewesen. Umb welche Zeitt 13 vnd wie ofte eß geschehen
14. Ob eß im schlaffe oder da sie gewachet gewehsen.
15. Waß darauff erfolget
16. Wan der Geist daß lehte mahl bey ihr gewehsen, in waß gestalt, vnd waß er bey ihr gemacht.
17. Ob sie auch an Menschen vnd Viehe schaden gethan, vnd wehme sie solchen schaden zugefüget, vnd wahrumb.
18. Wie sie eß gemacht, daß solcher schaden erfolgen müssen.
19. Warumb sie neulich inß wasse gelauffen
20. Ob sie sich dan nicht erseuffen wollen.
21. Ob sie auch friedlich mitt ihren manne gelebet
22. Ob sie bishero auch ihre guthe nahrung gehabt.
23. Wie alt sie sey
24. Ob sie sonst annoch waß zu ihrer vertheydigung vorzubringen hette, oder ob ihre an itzo gethane aussage die rechte wahrheitt vnd sie dabey beständig verharren wolle.

Wan nuhn Inquisita über sothane Interrogatoria vernommen, vnd ihre aussage woll vnd richtig so wie sie auß ihren eigenen munde gefallen verzeichnet worden, dan auch wegen deß schadenß vnd andere umbstände so sie bekennen möchte, wie auch ob Inquisita vorhin allemahl bey guten richtigen verstande, auch zumlicher nahrung vnd geruhigen Ehestande gewehsen, gewisse vnd zwar eydliche nachfrage geschehen, vnd solche ebenfals protocolliret worden, alß dan ergeheth ferner waß recht ist. A.V.R.W. 15. October Ao. 1689 J.L.D. J.F.D. C.R. A.W.D.

Nr. 7, vom 4. November 1689, WS 1689/90 (Belehrung)

An die hochfürstl. Schwerinische Beamten

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Alß dieselbe unß die hiebey verschlossen hinwieder zurückkommende Acta Inquisitionalia gtra Marien Bartels in pto. Veneficy abermahl zugefertiget, vnd unser in Rechten gegründetes bedencken ihnen darüber zuertheilen gebethen. Demnach p.p. geregter Inquisitional Acten darauff vor recht: Daß Inquisita Maria Bartelß, wan sie zuvor ernstlich vermahnet vnd bedrawet sich hinkünftig für allem vn und aberglaubischen bösen wehsen zu hüten, oder gewertich zu seyn, daß dehnen wahren Zauberinnen gleich, sie mit dem feuwer vom Leben zum tode zubringen seyn würde, in der Custodie mit ruthen zimlicher massen zustreichen, vnd nach geleisteter gewöhnlicher uhrpfehde der gefäncklichen haft so lange zuerlassen, biß sich etwar hinkünftig triftigere indicia hervorgeben möchten. Insalt dan auff ihr leben vnd wandel genawe achtung zugeben, vnd ihrem Manne absonderlich anzubefehlen daß er fleissich auf sie sehe, vnd da er sonst etwas verdächtiges vnd aberglaubisches an sie merken solte, solches angeben solle. Nicht weniger wirdt ihr Beichtvater zuinstruiren seyn, in der Christlichen Lehre vnd Glauben wieder den Satan vnd allen nachchristlichen wehsen sie woll zu unterrichten, zur wahren Busse vnd heyligen gedanken zuvermahnen vnd wiederumb auff den rechten weck zubringen, auch seine Relation, wie er sie in ihren glauben vnd bekändtniß gefunden, dem Gerichte einzuschicken. A.V.R.W. 4. November 1689 J.L.D. J.F.D. J.S.D. C.R.

Nr. 3, vom 15. Oktober 1689, WS 1689/90 (Belehrung)

An die hochfürstl. Schwerinische Beamten

p.m. pmittendis.

Alß dieselbe unß die hiebey verschlossen hinwieder zuruck kommende Protocolla Inquisitionalia gtr. Grethen Dithmers in pto. Veneficy zugeschicket, vnd unsern Rechtliche belehrung darüber erfordert. Demnach geregter Protocollen darauff vor Recht: daß Inquisita Grethe Dithmers der gefäncklichen haft so lange zuerlassen, biß sich etwan triftigere Indicia aufgeben möchten, vnd deß behuff auff ihr leben vnd wandel guthe achtung zugeben. 15. Oktober 1689 J.L.D. J.F.D. C.R. A.W.D.

(Mecklenburg- Ratzeburg)

Nr. 5, vom 24. Oktober 1689, WS 1689/90 (Belehrung)

An di fürstl. Mechl. Im fürstenthumb Ratzeburg verordnete Director und Rahte

Alß dieselbe unß die hiebey verschlossen hinwieder zurückkommende Protocolla Inquisitionalia gtra Anna Gölpchen in pto. Veneficy zugefertiget, vnd unser in Rechten gegründeteß bedencken cum rationibus decidendi ihnen darüber zuertheilen gebethen. Demnach obgeregter Protocollen darauf vor Recht. Daß Inquisitia zuzorderst göttlich zubefragen

1. Ob sie nicht dem Satan der Heyligen Taufe entsaget
2. Ob sie den selben nicht für einen feindt Menschliches geschlechtes halte, vnd für einen solchen, welcher suche die Menschen von Gott abzuleiten. Ob also
3. sie denselben nicht von hertzen hassen, vnd für einen lügner vnd betrüger halte. Ob sie auch

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

4. nicht wisse, daß derselbe vor Gott verstossen ein ohnmächtiger Geist sey, vnd billich von allen dehnen die in Gottes bundt seyn zuverachten vnd zuverspeyen.
5. Warumb sie vormahls auf diese fragen nicht antworten wollen
6. Ob nicht daraus was sonderliches abzunehmen, allermaßen sie ja auf alles andere antworten können, hierauff sich aber nicht vernehmen lassen wollen.
7. Ib sie sich dan vor dem Teuffel fürchte ihr zuwiederreden vnd denselben zuverspeyen
8. Ob sie nicht desselbe darumb thäte, weil sie ihm holdt sey vnd einen bundt mitt ihm gemachet
9. Wan sie solches gethan
10. Wie vnd welcher gestalt solches zugegangen
11. An welchem ohrte solches geschehen
12. Wer dabey gewehsen vnd ihr hierzu anlaß gegeben
13. Ob sie einen Geist habe, wie derselbe heisse, vnd in waß gestalt er ihr erscheine
14. Ob sie sich auch fleischlich mitt ihm vermischet, wie vnd welcher gestalt solches zugegangen, vnd wie ihr dabey zumuthe gewehsen
15. Ob sie auch an Menschen, Viehe vnd fruchten schaden gethan, wie, wo vnd zu welcher Zeitt solches geschehen.

Daferne nuhn Inquisitia auff diese fragen etwas, so mehrern verdacht mitt sich führen möchten, ansagen, oder gahr die Zauberey gestehen solte, ergethet so dan auf ander wertigem berichte ferner waß recht ist. Zu entstehung dessen, aber ist dieselbe der gefäncklichen haft so lange zuerlassen, biß sich etwan triftigere indicia aufgeben möchten, vnd deß behuff auf ihr leben vnd wandel guthe achtung zugeben, auch ihren Beichtvater zu committiren, daß er dieselbe auß Gottes wort fleissich unterrichte, Gott zu dienen, fleissich zubethen, vnd sich vor deß Teuffels list vnd betruch auch allen aberglauben zuhüthen. So ist auch dehnen unterthanen zu Großen Bunstorff anzubefehlen, sich hinkünftig mitt Inquisita schiedt- vnd friedlich zubegehen, auch nicht allen öfters aus natürlichen ugrsachen sich begebenden, vnd von Gott wegen ihrer sünden zugelassenen schaden, dem teuffel alsbaldt zuzuschreiben, vnd sich dadurch dem schöndlichen aberglauben zuergeben. A.V.R.W. J.L.D.

Rationes Decid.

Dan 1. ist in prasenti casu kein eintiges indicium, so in Const. Crim. Car. V. art. 44 vorgeschrieben, vnd ad Tortura gnuchsam geachtet wirdt, verhanden, kan auch von dem Dennuciantibg. Lautt lit. D. ein emhres nicht angegeben werden.

Wie nuhn 2. das Veneficium ein crimen occultissimum, quod vestigia non semper relinquit, die Tortur aber res periculosissima, als hatt man dabey umb so vielmehr behutsam zuverfahren, vnd woll in acht zu nehmen: quod in dubio melius sit nocente absolvere quam innocente condemnare. Vid. Brunnem. Ad. L. 1.n.6.4t. 7. ff. D. quaestion

Wan man auch gleich 3. daßjehnige waß von den unterthanen zu grossen Bunstorff wieder Inquisita angegeben, an vnd vor sich als indicia confideriren vnd annehmen wolte, so würde es doch hoc casu an gnuchsamem beweisen ermanglen, zumahlen dieselbe Accusantes aut ad minimu denunciantes et inimici seyn, so laut Decreti vom 20. September Inquistiam ad importuras preces zur haft gebracht, welche ad dicendum testimonium nicht zu admittiren, oder da sie gleich admittiret worden, vnd ihr Zeugnuß mediante juramento bekräftiget, solches dannoch von keinen würde zuachten. L. 1. § 24. Et 26. Ff. D. quaest.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 5: Sommersemester 1670 bis Wintersemester 1689/90, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32530>.

Alß aber jedoch 4. einiges nachdencken giebet, daß Inquisita den Teuffel nicht Categorice vor einen Lügener schalten vnd ihn so fort anspeyen wollen, da sie doch sonst auf alles punctaet geantwortet, als hatt man vor nöthich erachtet dieselbige vorhero auf einige fragen annoch zu examiniren, ob sich etwan ein mehreres auß ihrer antwort aufgeben möchte. In entstehung aber dessen ist sie billich an des beichvater zu besserer information verwiehsen vnd das auf ihr leben vnd wandel ins künftige guthe achtung zugeben erkandt werden. 24. Oktober Anno 1689 J.L.D. J.F.D. C.R.D. A.W.D.

Nr. 18. Kurz nach dem 7. Dezember 1689, WS 1689/90 (Belehrung)

An hern Johan Vicken Einhabern des adelichen Gutes Remzelien (Trenzelow, Temzelow)

Alß derselbe uns die hirbey zurückgehende Protocolla Inquisitionalia entgegen vnd wieder Dorothea Schröders, Adam Lubsens Eheweib in pto. Veneficii zu gefertiget, vnd ob die in protocollis angezogene indicia absonderlich so accusatrix die Maria Schönmansche wieder sie ausgesaget als sie ihre feindin geworden so hefftig, daß Inquisitin Dorothea Schröders vermöge der Rechte vnd peinl. Halßgerichts ordnung zu Erkundigung der warheit mit der tortur od. Scharffen territion zubelegen sey, oder ob derselbe nicht erhebliche und also Inquisitin von der beschuldigung frey vnd loß könne gesprochen werden, oder wie sonsten, damit die Sache zum Ende kommen möge, damit zuverfahren sey? Unser Rechtliches bedencken ihm zuertheilen gebethen. Demnach p.p. vorberegeter Protocollen vor Recht, daß Inquisitinne noch zu Zeit mit der peinlich frage od territion nicht konne belegt werden, sondern dieselbe gestalten Sachen nach von gegenwertiger Inquisition loßzulaßen sey. V.R.W. J.F.D. J.S.D. C.R. A.W.D.